St.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 386

St.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 386

№ 294. P. H. M. B. N. Gesuch der Gem. Schul u. Armenangelegenheit
4. Mai
1818

anliegendes B. N. Gesuch der Gem. Schul u. Armensache ist, nach vorläufiger H. Einsicht, einer näheren Prüfung würdig, um gemäß dem darauf Rechtsorgs erwarten die anliegenden Erklärungen abgeben.

Der H. M. wendet dagegen sich zu über zeugen zu müssen, mit welcher Unparteilichkeit der Ehrbarkeit unter Aufsicht eines und zu beaufsichtigenden Mitgliedes unter Obergabe zu Armensachen, der sich in Unterstützung war, seine angelegenen in den Einkünften eines und neuen Falles schriftlich einzu wenden gesuchenen Einzug unter zu gegebene Fristen, um sich einzeln einen Entwurf zu verfassen, in Erfüllung dessen es in zurück sich Zeugen wenn Zeit wenden ist. Es wäre dient zuletzt bemerkt zu werden, daß der Ehrbarkeit in Übereinstimmung mit Frankfurt ist.

Der Senat möchte dieses nicht die mindeste Rücksicht wenden.

№ 295. H. ~~Bürgermeister~~ Syndikus in Gemeinschaft
4. Mai

In dem Anliegen habe ich die Ehre der H. Bürgermeister, für die H. Friedensrichter des Bezirks zu Sachsenhausen, nebst den Ihrerseits aufgeklärten Obergutachten für das H. Ehe Gericht samt den Beschwerde des sich darauf beziehenden Gesuches der H. Bürgermeister H. v. S. zu überwenden, mit der Bitte diese Einverleibungen aufklären zu wollen. Zu Zukunft müßten diese Obergutachten direkt an die H. H. H. v. S. eingesendet werden können.

№ 296. P. d. M. ad Num 2069. Zustellung gerichtl. Akten betr. hier sind die Akten des Amtsgerichts Zweibrücken in Sachen Mej. gegen die Anlage zu Recht, daß Maria Jung aus Selz, damals zu Langenberg wohnhaft, die ihr bestimmte gerichtl. Akt angenommen worden sei. Diese Akt war mit Ihr der Schreiber d. k. Amts- u. Landg. nicht beglaubigten Abschrift des k. bürgermeisters zu Weiler sich auf einen Amtsbezirk mit der Bem. daß die k. Bürgermeister zu Weiler sich auf einen Amtsbezirk mit der Bem. daß die gerichtlichen Akten nicht in

4 Mai

№ 297 K. Amt. in Zweibrücken

Zu dem Anlage mit Bericht Ihro Abschrift eines allerhöchsten Reskripts vom 28ten v. M. Inhaltend das Gesuch der Nationalgarde Pfalzbayern um Errichtung einer Artillerie-Kompagnie in Zweibrücken allerunterthänigst genehmigt wird, zum gefälligen Erfolgen des Eingehaltens.

6 Mai

№ 298. K. Gen. Advokatur Gmünd Bekanntmachung

Indem ich die Ehre habe die Anlagen hier mitzutheilen, ersuche ich Sie, dem Inhalt dieser Akten Ihren Beifall über die Sache baldmöglichst gefällig zu machen.

6 Mai

№ 299 P. K. M. ad num 2443. P. N. G. das Gesuch des Heinrich Hirt Bekanntmachung

Ihro K. M. allerh. Erlaß vom 28. v. M. gemäß Folge in das Anlage das Communicat Ihro K. Regierung d. d. 4. dieß über unbekannt gebliebenen Gegenstand.

6. Mai

№ 300. K. Amt. in Zweibrücken

Zu Gemäßheit und mittelst Bescheidung Ihres allerh. Reskripts vom 28. v. M. hat Seine Majestät der Kaiser die Errichtung einer Artillerie-Kompagnie bei der Landwehr zur einstweiligen Verwendung bei der K. Feindarbeitsanstalt zu Homburg allergnädigst genehmigt.

Das demnach nöthigenfalls Commissarius benöthigt sein wird, ist dem Landwehr-Commando-Chef mit der Ermächtigung anheimgestellt worden, daß er sich diesen zum gefälligen Einschreiten mit dem Ersuchen an Sie wenden möge.

6 Mai

№ 301. Sr. Maj. des Kaisers in Paris

Zu Gemäßheit eines Ihro allerh. Reskripts vom 28. v. M. erhaltenen Ermächtigung sind Ihro zur einstweiligen Verwendung bei der K. Feindarbeitsanstalt zu Homburg belegirt und das diesfallsige Commissarium: der Ihro K. Amt- und Ldg. Gerichts zu K. Landau übersendet worden und wollen Sie sich wegen gefälliger Einschreitung ins Amt zu wenden haben.

Die mallen über einzeln Schreiben Ihrem neuen Postamt Tagabon.

Commissorium

Auf den Grund und nähmäßiger Bescheidung eines allerhöchsten Reskripts vom 28. April 1818 wird

Christian Mues, beschreibender Artikulär zu Bergzabern

man Inhalt des K. Ass. Gerichts delegirt, um gleichens den Eid eines wahren Feindarbeitsmeisters Elisabethe verheirathete K. Ins. Reichardstalle geb. K. bei dem Herrnhaus K. baldmöglichst einzunehmen zu machen.

Derselbe wird sich gegen Einsendung des seinem Patent beiliegenden, nachdem er vorher bei dem K. Ein- und Ldg. Gerichte zu K. Landau den vorgeschriebenen Eid geleistet haben wird.

№ 302. K. K. K. d. J. ad num 3534 Im. die Feindarbeitsanstalten zu K. Landau betreffend

Auf den Grund und in Gemäßheit des in Abschrift anliegenden allerhöchsten Reskripts vom 28. v. Monats ist unter Genehmigung

das Commissariom für [illegible] bestimmten
Patrouillen [illegible] Ignazium Kranz mit dem Hr. Prok. zu
Hr. Leutnant zum Behufe der ihnen obliegenden Aufsicht
über Amt abzugeben, und den einzuschreiten
darum in Kenntnis gesetzt worden.

ad No 303. Hr. Prok. in Innsbruck
6. mai
Dem in Entwurf vorgelegten gnädigsten Gesuche
für Jakob Schmied von Pitten der Großgemeinde
Inzing Bezirkes Imst wegen [illegible] bleiben
[illegible] das Ansuchen zu versehen

ad No 304 Hr. N. H. v. J. [illegible]
6. mai
[illegible] Hr. Prok. [illegible]
[illegible] Ansuchen des
Vorsteher Dominigen [illegible]
[illegible] Entwurf

Es belangen mich die Anlagen zu einzusenden und
[illegible] Hr. Prok. der [illegible]
und [illegible] Entwurf des Kuratorschaft
Dominigen [illegible] Ansuchen wird.

Obgleich das Hr. Erzpriester die Pfarr zu
[illegible] Gesuch nicht gezeigt
hat, so möchte doch dem Herrn Vorsteher
Falger Einsicht für die Zukunft mitgetheilt
werden können.

ad No 305 Hr. N. H. v. J. [illegible] Gesuch
6. mai
Herrn Vorsteher Serarius in Volga
Entwurf

Hab den Anlagen wird eine nachgelegte
Hr. Prok. vorgegangen, wie der Leutnant Herr
Serarius zu Volga in Einklang mit den Ortsvorstände
sich eine Amt und nachgelassene Polizei angemessen
und über Anordnung [illegible] Hrn. Prok.
von denen erhaben, welche seine Einsicht [illegible]
nachkommen

Ob und wenn keine böse Absicht dabei vorge-
[illegible] gehabt zu haben scheint, so möchte dennoch
sonach dem Herrn Vorsteher von dem Ersuchen
seine [illegible] Zeit für die Zukunft zu
[illegible] weisen.

ad No 306. Hr. N. H. v. J. ad num 4. 635. Für die Entschädigung
6. mai
der Examen des Hr. Erzpriesters [illegible]
sowie der 10 Feiertagsgottesdienste [illegible]
Bezirk Imst pro 2tes Quartal
1848 betreffend.

Für den Anlagen betreffend mir mich die in neben-
stehenden betreffs angeführten Ansätze durch
[illegible] Examen des Hr. Prok. und Bezirksamt
zu Imst [illegible]

ad No 307. An das Hr. Gal Commando zu Mündung
6. mai
Erz. genieß in Einberufungsfragen der [illegible]

Es belangen mich einen [illegible] Hr. Gal Commando
die Liste der im Kommissariat Angenommenen
Rekruten mitzutheilen. — Es sind namentlich folgende:

I Hr. Erz. genieß zu Imst

1. Folgend
2. Eulmann
3 Pfeiffer
4 Bord
5 Sotto
6. Fabrocke

Die nämlichen Daten sind von dem Hr. Erzpriester Examen
dasselbe sind

II Erzpriestergenieß zu Hr. Leutnant

1. Hizzard
2. Gallen
3 Pfarr
4 Ennen

III Erz. genieß zu Imst

1. Unbenannt
2 Imst

3. Willich
4. Linsb

IV Exz. gänge zu Lande

1. Brcal
2. Bingen
3 Sarar
4.

Sollte ein wichtiger und eine Abänderung nothwendig; so werde ich davon Anzeige zu geben nicht ermangeln.

No 308 8. Mai Die Liste der Passagiere für den 2te Quartal 1818. an den Regierungspräsidenten Frhr. Roth Hechfeld abgesendet.

No 309. 8. Mai H. Prot. in Landau

Nachstehende allerhöchste Entschließung vom 27.ten vorigen Monats die von Amtskaus bei gewissen Gelegenheiten beigelegte Adelige Prädikat betreffend habe ich die Ehre Ew. zur Wissenschaft mitzutheilen.

No 310. 8. Mai Seine Majestät der König haben den Gemeinde Secretair Emil Hermann

Man hat Sr. Majestät, ist mir die Ehre Ihnen für Ihren Antrag wegen Ihr. Gemeindesiegel mit Ihrer Eingabe nebst einem Siegel Abdruck Ihre Zufriedenheit zu bezeigen.

Wären diese Eingaben nach vorgeschriebener Art schriftlich ist. So würde solche Ihnen mündlich einige Belehrung haben, die allerhöchste Entschließung vorgelegt Ihnen Akten bereits darüber abschließlich entscheidend würde. Man ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit Ihrer Gemeinde für Ihre Majestät und das Königliche Haus über jeden Zweifel erhaben, indessen findet sich darauf so wenig eine

Ihre, dass sie nirgends in einem unpassenden Ausdrucke und der Sprache zu tadeln fortgesetzt.

So ist mir übrigens unbegreiflich wie der Gemeinderath nunmehr einen von dem Gemeinderath und dem Richter des dasigen Kreises unterschriebenen mit gültigen versehenen Vorschlag bei dem sich nach eine so unrichtige Schlüsse sind der wenig beschränkt selbst zu ergänzen, wegen ihre Ergänzungs Eingabe bei den Akten des Gemeinderath einen abschriftlichen einzusenden, wovon Ihr und der Ihrem Vorstand Gemeinderath Exemplar noch zugehen wird.

Die Allerhöchste Stelle würde diese Anzeigung nicht unbeantwortet lassen und Ihnen Gemeinderath Mitglieder und Vorsteher [illegible] werden.

Meinerseits kann ich Ihre Eingaben nicht absenden und ersuche mich Ihnen Ihre Antwort zu zeigen.

No 311. 8. Mai Der Jakob Distod Bürger und Gemeinsmann in Pilz (Depart. der Bas-Rhin.) hat Ihro K. M. durch Ihr. K. u. Einem zu Endes dem 10.ten Juli 1817. übergebene Vorstellung eines ungebetenen Erbrechts nach Ihrem Vater Jakob Distod Gemeindsmann zu Pilzbach beantragt. Sabern Sr. K. Majestät durch den Gr. Regierungs Präsidenten nach dem Ansuchen zu Pilzbach Bericht erstatten zu lassen und genehmigt.

Es ergiebt sich aus dem Einzige des K. Landgerichts vom 7. April d. J.

daß der zu Pilzbach wohnhaften Gemeindsmann Jakob Distod dem

Kanzlei-Anzeige mit-zu-warten genommen, solange es seine Geschäfte nicht zu hindern sei.
Dieses Erlass ist allen Amts-Gerichten Aktenzeichen zur Nachachtung mitgetheilt.

No 312. 8. Mai

H. Amt. in Schwetzingen

Vom Rathe des Großherzogl. Badischen Amts- und I. Instanz-Gerichts Bruchsal ist der H. Amtsrichter dahin zusammengestellt worden, die Amtsrichter-Geschäfte während Ihrer Anwesenheit im Hauptquartier des Zivil-Kommissärs Freiherrn von Stockhorn in Karlsruhe zu besorgen, wozu ihm auch die Befugniß ertheilt wurde, bei sich hemmenden Anständen, dieses Amtsgericht in Anspruch zu nehmen und mit zu überschreiben.

Diese Anordnung wird hiemit zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen gebracht, daß während der Abwesenheit des H. Amtsrichters die Amtsgeschäfte von dem Hilfsrichter des Amtsgerichts Bruchsal besorgt werden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1849.

Großherzogl. Badisches Amts- und I. Instanz-Gericht.
Hoffmann.

No 313. 8. Mai

H. Amt. in Sinsheim

Abschrift
ist im Falle sich solche in Ihrem Amtsbezirke ereignen sollten.

No 314 8. Mai

H. B. K. d. J. eine ungehörige Erlassung in Betreff [illegible] Sebastian Blumenziel von Adelshofen und Heinrich Bader von Eschelbronn betreffend.

Erlass die in einigen Amtsbezirken vorgekommenen Unordnungen bei Gelegenheit der Kirchweihfeste und ähnlicher Volksbelustigungen betreffend.

No 315. 8. Mai

H. B. K. d. J. ad rem 2444 et 1906 Br.
die Schwimmanlage zu Neckarsteinach betreffend.

Zu dem Anlagen-Bezirke ist nicht die Markung des Amtsgerichts, die Gesellschaft betreffend einzufinden, und zwar

Adelsheim
Boxberg
Buchen
Mosbach
Neckarelz
Sinsheim
Tauberbischofsheim
Wertheim

Zu bemerken, daß der Amtsrichter Hollerbach die Akten zurückgegeben, da der Gemeinderath Neckarsteinach sich nicht mehr damit befassen will.

№ 316
8. Mai

Cem dem Amtsrayon Nikolajewsk zu St. Landes-
Herrn Rajsiegack.

Dem Vorschlag zum Ers. zu dem Gemeinde-
Schreiberstelle am St. Feindsbezirke zu Landes
ist Einverstand erzogen worden, sowohl
die Gemeindeteil stehe Endlich unterschrift an
die St. Regg, und man diesen, somit ist
mir um die Allerh. Stelle abzugeben.

Ich habe nicht Ursache zu vermuthen,
daß gegen man Person, Umstände Etwas Wesent-
lichen zu sagen sein.

Die Verzögerung rührt vorschriftlich
daher, weil nicht über einzelne, sondern
über viele Vorschläge und Zusammensetzung
zugleich entschieden werden müßte. Ich
erröffne Ihnen dies zu Ihrer Einrichtung
und füge die wiederholte Versicherung
hinzu, daß ich gern meine Pflicht mit
allem Ueberzeugung dem Rechte nicht
Vortheil zu suchen, Ihnen ~~Unrechtes~~ zu mit-
theilen gesucht habe.

№ 317 P. K. III Gebetene Quittungsklassenung der St
11. Mai Notäre dem zu Mahlschreibergehilfe.

Dem St. M. gemäß wird dem Ersuchen zu
entsprechen, daß der Notär dem zu
Mahlschreiberg dem einen schriftlichen Ver-
pflichtung den Eidt seine Amt wieder-
legen zu können nicht dem 2ten Gesuch entsprechen
sah sofort, daß bis zu dem Jahresbeginn St.
Hochwohlgeboren zu dürfen

Ich Endes unterzeichneter allerunterthänigst Einreiche
№ 8 dem 26ten Februar ~~1868~~ und No 1877. 15 Mai ~~1868~~ d. J.
gehorsamst in dem ~~an~~ Gutachten des St. Prok. über
Einziehung zu Zwangsbüchern ~~vorgen~~

beitragen zu müssen, daß diese Vermissen ohne weitere
Erörterung nun jetzt zu gebe ist Simpleder angenommen werden möchte. Dem nun dem St. Prokurator
angefügten Gutachten Etwas weiteres Eingehen beizufügen
erwachsen, daß gerade in Aufhebung der Ein-
treibung der Verpflegungen zu wünschen wäre,
daß Jeder Ein, wie jeder andere Verbrecher
aufzubringen gezwungen würde, wenn seine
Arbeit zu seinem Unterhalt nicht ausreicht
zu seinem Unterhalt verdient, die Gemeinde-
Vorsteher Rotten die Gemeindegenossen zu ver-
pflichten, die er nicht verfolgen, sondern
zweckmäßigen Verdienst nachweisen soll. Dem
Vorschlag seinen Notwendigkeiten Gehalt zu
der Einrichtung dem Allerh. Interesse Rund
zu verbinden, und Dadurch mehr und seine Ent-
stehung, wenn einer Stelle, damit er nicht
unnütz zu Lasten Staat, wenn Gewerbe bewährt.

№ 318 St. Prok. zu St. Landes-
11. Mai

Ich dem Antrage entsprechend den Ver. Assessor
des Landes Kassenrevision die nachgesuchte
Abschrift Auszug Gutachten Entschließung
übersenden. Die Anlagen folgen zurück

№ 319 St. Gen. Armeekorps
11. Mai

Ihrer Verfügung vom Kassenrevision vom 6. ds.
Monats in Ausführung der mitgetheilten Vorschrift
Journal Nachweisungen Rechnungsbelege wurden
wurden wir Ihnen Ver. und der Ihrer Verfügung
Anlagen. Die Quittungen ist der Ihrer Verfügung
Schreiben zurückgegeben.

№ 320 St. P. St. d. J. ad num 6961. St. die Akten Zahlen
11. Mai und Journal Schreiben vom Abschrift
wieder mögen mit Bemerkungen
Entschließung

Zufolge eines mit der Ihrigen Einreiche vom 6ten Juli
v. J. vorgelegten Gutachten de dato Tiflis den 6ten
Nov. 1869. d. das Gutachten Ihrer
der St. Regg Ihnen Entwurf mit der Gemeinde

dass in jenem Falle auch mangelnden Attestaten
allenfallsigen Orts auf die Einberufung zum
gemeinschaftlichen Verfolgung der Gantzen Selbigen
nach Albrechtsmilan mangen Nichtschreibung der
Bezüglichen Hafend mögen und nachdem
mangen weiteren Entscheidung der Folgen der
nachgenannten Räthe, und den Bitten ist Nichtschreibe soll.

Einem gleich die Bestimmung der Personen
und der Folgen der Nichtschreibung nicht nicht
blos im Gegensatz der Mündigung der
Rigtaxe bei Festsetzung der Stempelsteuer
sondern bei Zumessung der Strafe zu sagen
scheint, die Einberufung zum gemeinschaftlichen
aber mangen Nichtschreibung [illegible] einen denen
nicht mehr gemeinschaftliche mangelnde Fälle
wenn eines dieser Nichtschreibungen keine
gesetzliche Folgen hätte eine Gegenangabe Personen
nach sich ziehen könnte, die selbst wenn
das [illegible] selbst nicht Zusammenstehen
ist; so wurde das auf Gegenüber nöthigen
Entscheidung angeben. Zufolge dessen
Gesetzes, wird [illegible] dem Einberufen nothalber, einmal
auf die Erfüllung einer gemeinschaftlichen
Nichtschreibung allein zu bleiben, und die
Einberufung zur Verfolgung derselben sei-
nerseits nicht zu sagen.

Da gewiss ist, dass [illegible] nicht
ist, dass die Gemeinde Einberufung in gleichen
Gegenden zweckmässig sind, so mag man
ist es auf den anderen Fälle, dass [illegible]
einer Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible]
Einberufung nach Gemeinden die allgemeinen Massregeln
einer Einberufung zu bestimmen. Nicht mögen

Ist jedoch mit Nichtschreibung [illegible] begründete Verfügt
wird, [illegible] [illegible] [illegible]

Der Antrag der um 10 Uhr zu
die heutige Sitzung des Gl. Prof. Zwiebrück
Termin sind alle zu näheren Aufklärung führen
mahlen auf den Fall wegen Erkundigung
beigetragen Thatsache Mein nicht [illegible] werden
kann.

Es werden deshalb und Mitteilungsnächsten
Thatsachen wegen der Pfandgläubiger gesetzt
wo sodann für die Thatsache Mein und
Landesamt die Sitzung, und wegen der
Aufbewahrung die Zeugnisse Beschaffen
lassen kann.

ad 322 H. R. H. v. J. ad 3713. die Mitteilungsanzeige
11. Mai des rechtmäßigen Kaufmann
Gaib v. Tarzabend betreffend

Unter Rücksendung der communicaten in
anbei befindlichen Entwurf habe ich die Ehre
die darüber angefordert Erklärung des Gl.
Prof. Ad. Mathias und Gl. Prof. [illegible]
einzusenden.

Es ergiebt sich daraus, daß die Gl.
Faculät gutachtlich und befindet der jetzigen
Abänderungsantrag Exzeß Aufhebung und
Entlassung wegen ihres Einspruchs in diesen
Angelegenheit wünschen.

Nicht so unbedeutend ist dagegen die
Aufgabe der mündlichen Erklärung
Franz Gaib, obgleich derselbe gewiß dem
Mangel der nach aufzustellenden Beweise
in jedem Fall wünschen. Unbezweifelt ist es, welches dasselbe
dem jetzt jetzt Angeklagten Recht
die Aberkennung Gnade anzuerkennen, nicht bestehen
will. Wegen ist es ziemlich dasselbe seinen
Rechten zu Lasten zu machen, indem dieser Zweig
die Anfügung gerade ist.

Es wird bei Vorlegung der Akten
der Erfolg abzuwarten sein, ob Partei
im nächsten Termin erscheinen bleiben, worüber

als Beschluß und Papa hatten auf dem Vorschlag Antrag, daß die Mitteilungsanzeige nicht
Folge kommen, wegen alle Beweis auf sich.

Es ist zu wünschen, daß
Sache, nicht nur in Hinsicht auf die mich mildern
Gerechtigkeit des Verbrechens, sondern auch
wegen seiner Verdienste hier und wegen seines
Fleißes gute Aufführung und in wünschen, daß
ob der Gl. Regy gefallend möge die [illegible]
auf die eingabe Entscheidung [illegible] Ref. Pfl. zu
stellen.

ad 325 H. H. M. ad Num 2498 das Gesuch des Martin Meigel
13. Mai v. Zwiebrück, um Gnadenbe-
willigung betreffend

Im H. M. allerh. Befehlen vom 1. d. gemäß
berichte ich über die Vorstellung des
Martin Meigel Schmiedmeisters und Ausfuhr
genehmigung um Gl. Reg. gnädigste die gehorsamste
Verfügung zu gehen.

Aus dieser Gesuch scheinen wesentlich zwei
und der hiesige Rath einmütig wünschen
Vorgehen Entwurf einen Schmiedmeister
Erhaltung des Gebäudes, Erwerbung der
Zimmer und Gewerbsgehilfen mit zugleich
einen Gesellen zum Dienst der öffentlichen
Ordnung zu bestellen.

Martin Meigel war vorher in
mehrjähriger Eigenschaft bei dem Exzeß nicht
mehrere das nämliche Rath einen Gesellen, wegen
Dein Alter mit seinen häuslichen Gebrechen
wahrscheinlich überhaupt den Zweck und Gewerb
mehr Gesellen Gesellen Stelle auf sich
übernehmen.

Aus hies. H. M. die Stadt Zwiebrück
mit allerhöchster Genehmigung
Empfehlung, wünschen sich Allerhöchst dasselbe
und Martin Meigel, [illegible] auf Gnaden

zustand, gemäß welchem demselben eine Entschädigung zu geben, und die Bestimmung der Ersatzsumme hier liegen würde.

Jede Prüfung in Hinsicht auf diese allerunterthänigste Vorstellung und Demselben Ihr [illegible] Meinung nach, den wahren Beweggrund in Gnaden für Maßgang in Hinsicht zu lassen, [illegible] der Entschädigung und Bestimmung nicht Statt zu finden, und die [illegible] Angelegenheit zu jährlichen Gehalt von 1800 fl. und den Charakter Regierungs-Rath zu verleihen. Laut Erlass v. 13. Sept. 1816. wurde dieser Vorschlag genehmigt.

Da mir nun ein neuer Akt der wahren, Ihnen wohlbekannten, Großherzigkeit Sr. Majestät unsers Königs, der Ihnen Gemüth [illegible] Ihnen [illegible] zu geben, wodurch Sie bei [illegible] Ihnen [illegible] Gehalt [illegible] Verhältnisse unmöglich wird, diesen Gehalt [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

Indem ich die Sache immerhin einer Prüfung werth, und bereit willigst mich den billigen Gesuche Folge, daß Niemand durch die neue Organisation Lust zu sehr beengt werde sollen. Auf diese Weise glaube ich die Sache vertragen zu müssen.

Lo 328. 14. Mai — Gl. Prot. in Landau

In das Anlage zu faßten Ehr. unter Erzeug
[illegible] Fenster bereits mit Hochheit zu Kenntniß
und ist Nachricht die gewünschte Anzeige
betreffend Abschrift eines abzufassenden
Rescripts v. 6. Mai in Beziehung das man
dem Gl. Truppencorps-Commando gegen den
Empfangschein Pläß zugehörigen Anzeige
Ihr. Excellenz in Gemäßheit desselben
das Gesuchte mitzutheilen, und in Rück-
wegung mit dem Ihrem Präsidialen
dahin Anzeige, daß Sie sich nachzuweisen
veranlassen in Gemeinschaftlichen Einvernehmen
mit den Militärbehörden nöthigenfalls
abzuhelfen, und nachgehends weiters anzeigen,
damit jede bei gewiß gleichen Anfragen
und sich zum Behufe des Einzugs des Corps
nachzuziehenden Anstalten
über die Mittel zum möglichen Zweck
möglichst Rücksicht zu nehmen gnädigst verfügen.

Lo 329. 14. Mai — Ihrem Gesuch Empfangsbestätigung zu Gl. Landau

Ihnen ist den zu Ihrem Empfangsbestätigung
Empfangsbestätigung des mit Ihrer Verfügung
gnädigst zugesandten Amts-Blatts Rescripts v. 5. l.
übersende, wünsche ich nun Ihnen, daß
mein Verlangen nachzukommen
Ihnen Ihr Gesuch gnädigst
Ihnen Ihr Gesuch zu bezeugen.

Lo 330. 14. Mai — Gl. Pr. d. J. — die Austheilung des Amts- und Intelligenz-Blatts betreffend

In der Anlage sende ich Ihr Ehr. das Amtsblatt über
die Austheilung des zugesandten Amts- und Intelligenzblattes
vom Jahr 1818 zu l. übersenden.

Lo 331. 14. Mai — Gl. die Kaiserliche Expedition des Amtsblatts der Gl. betreffend

Ihr Übersendung des Empfangsscheins des Amtsblatts,
vom 1817. Jahr sind das selbe Exemplar d. Lo 5. vom pag. XXIII
bis XL nicht mangelhaft, und das Ihrem Gefallige
Nachsendung ist sofortigst verfügt.

Lo 332. 14. Mai — Gl. Prot. in Weissenburg

Ihr Zuschrift vom 11ten dieses
Deputationsamt
als Taxe für die Ihrem Postamt
vom 4 Juli. 13 Sporto vom Ihrem
sind ich die Ehr zu bescheinigen

Lo 333 — Gl. Prot. in Landau
11. Mai

Ihr Zuschrift vom 6ten dieses
41 f als Deputationsamt Taxe und Sporto
vom Kaiserslautern sind ich die Ehr zu bescheinigen

Lo 334. 16. Mai — F. Kr. M. — Urlaubsgesuch des Notärs Adolari zu Frankenthal betreffend

Ehr. Kr. M. allerhöchster Ermächtigung
Zugesandte Eidesformel des Notärs Adolari zu
Frankenthal mit seinem einmonatlichen Urlaub
zu seiner Reise nach Italien
nachzugeben zu wissen.

Lo 335. 16. Mai — F. Kr. M. — ad vias 2101 et 2190 gnädigst zu stellungen

Ehr. Kr. M. allerhöchsten Entschließung vom 13ten auf 18ten
Entschließung
wie d. J. gnädigst Folge zu thun und die
Einsendung Ihr Gutachtung über die

1. Franz Conrad Advokat in Landau
2. Ludwig Ulrich Handelsmann zu Landau
3 Christian Friedlich Handelsmann zu Landau

zugestellte gerichtliche Acten

№ 336. K. Prot. in K. Lautern
16. Mai

Nachdem obrigkeitliche Verfügung des Rheinkreises vom 3. April d. J. über die Verjährung der Forderungen für Fuhrlohn, Verpflegung und Einquartierung vom Jahre 1811. p. 516 et 517. regulirt, erlassen und eingeschaltet worden.

Um gemäß dieser Verfügung dem Gesuche der Beschwerdeführer Folge zu geben, und für die streitige Forderung Recht zu sprechen, ist nothwendig, daß die Beschwerdeführer die Quittungen über die geleistete Verpflegung

№ 337. K. Prot. in Frankenthal
16. Mai ist in Anfassung Peter Kramers v. Iggelbach

№ 338. K. Prot. in Landau
16. Mai In der Anlage übergeben Ew. Hochgebohrn Auftrag vom 6ten d. M. die Beschwerde des Bäckers Peter Kramer zu Iggelbach gegen den abschlägigen Bescheid des Mairie Amts Landau, wegen Verweigerung der Verpflegung für 2 Mann Infanterie vom 3ten Regiment, vom 31. Dez. 1810. Regierungsblatt Jahrgang 1811. pag. 516 bis 518. die Verpflegung betreffend, zurückzugeben und darüber einzuberichten

№ 339. An das Königl. Stadtgericht daselbst
16. Mai
#31. März

In der Civilsache des Bäckers Peter Kramer zu Iggelbach gegen die Gemeinde daselbst, Beklagte, wegen Verpflegung der Einquartierung vom Jahre 1810. wird dem Beklagten Anwalt Heinrich Hoffmann zu Landau zur Vertheidigung, Replik, Duplik, Beweisführung und Schlußrede, dann zur Anhörung des Urtheils Termin auf den 25ten April d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumt, wozu die Parteyen mit ihren Anwälten vorgeladen werden, um Beschwerdeführer also 182 Franken zu bezahlen, mit Vorbehalt seiner Rechte wegen Einquartierungsvergütung

№ 340. P. H. M. Königliches Friedensgericht des Südrheinkreises des Kt. Germersheim, Canton Landau

Ew. H. M. allerhöchsten Befehlen gemäß beehre mich in der Anlage die Akten der Beschwerde des Bäckers Peter Kramer zu Iggelbach gegen den Beschluß des Kt. Prot. Amts Landau, wegen Verpflegung der Einquartierung vom Jahre 1810. mit Columbien zu remittiren und unterthänigst anzuzeigen, daß Beschwerdeführer Kramer allerdings Recht habe.

№ 341 K. Prot. in Frankenthal
18. Mai

Franz Conrad Bäcker und Viktualien Händler in Landau hat im Jahre 1816 wegen Unterschlagung im Verpflegungswesen, Betrug und Widerspenstigkeit gegen die Gensdarmerie durch mehrere Verhöre des Zeugen in Contumaciam examinirt, wovon die Akten bei Kt. Gerichtsschreiber Hönig niedergelegt sind.

Durch allerhöchste Entschließung vom 25ten v. Monats ist dieser Inculpat rechtskräftig verurtheilt worden, worüber Ew. Hochedelgeboren hiermit zur Vollziehung

№ 342. 18 Mai

F. H. M. Erklärung des H. Friedensrichters Haase zu H. Lieutenant betreffend

Der H. Lieut. M. ersuchte in gefälligster Weise um gefällige Anzeige, ob der H. Friedensrichter Haase in dem Monat Mai 14–15. d. M. anwesend sei.

Die gutachtliche Anfrage des H. Lieut. M. wurde dahin beantwortet, daß der H. Friedensrichter Haase in dem fraglichen Monat nicht anwesend gewesen sei.

№ 343. 18 Mai

H. R. H. d. J. Erklärung des H. Friedensrichters Haase zu H. Lieutenant betreffend

Dem mündlichen H. Rapp Ersuchen gemäß wird hierdurch bescheinigt, daß der H. Friedensrichter Haase in dem Monat Mai [illegible]

№ 344. 18 Mai

H. Prot. in Immediatsachen

In allerh. Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Ludwig Fürsten zu Wittgenstein sind mit seinen Begleitern 3 Mandate, wegen Verabfolgung einer weiteren Gebühr an die Friedensrichter Haase, Hagen und Hasselbrink, wegen Verabfolgung der Gebühren-Antheile des Exhibiten, des Friedensrichters Haase, Exhibit. A. [illegible] Mandate, wegen Verabfolgung der Exhibiten über den Gegenstand zu verhalten.

№ 345. 18 Mai

An das H. E. Inspizirende Corps-Commando in Minden zu senden

Auf die Anfrage vom 13. d. über die in Rheinpreußen daselbst und Einführung des Code de procédure civile vom 1806 vorgeschriebenen Formalitäten, beehre ich mich, Ihnen, Hochwohlgeborener, hierdurch zu erwidern, daß

1. das Amt und Amtsverrichtungen der Huissiers nach dem Code de procédure civile vom 1806 vorgeschrieben ist.
2. daß die Rayonneinteilung der Civilgerichtsbezirke und in den betreffenden Städten durch das Handelsgerichtsgesetz [illegible] Code de Commerce [illegible] geregelt worden
3. dabei anerkannt ist, daß man selbst, daß in Anfang der Einführung die Einführung der Civilgerichtsbezirke, welche durch Einführung der Civilgerichtsbezirke durch die Errichtung der Friedensgerichte [illegible] Kreise zugeschlagen worden, oder auch bei allen Gelegenheiten, die sich nach Folge Rayonneinteilungen gründen, daß Rücksicht auf die in manchen Fällen auf Folge Gesetze angenommen werden.

Die Allgemeinheit dieser Gesetze ist im ganzen Rheinpreußen Ihnen bekannt und besonders nach gültigen Beschluß [illegible] diese Fälle sind schon und besonders [illegible] und anzuwenden.

№ 346. 18. Mai

H. Prot. in H. Lieutenant

Die Exhibita des unterm 26. [illegible] 31. [illegible] über die [illegible] des Gesetzes des Hof. Nikolaus Maria [illegible] und Hagen [illegible] Gesetz mit seinen Beilagen hier wieder [illegible] Exhibiten [illegible] Exhibiten [illegible] Exhibiten

Expedizionsgebühren über 2 Zeugen dem Gerichtsamt Neuenstein zu Handen zugestellten gerichtlichen Akten

№ 348. 18. Mai. Hr. Prot. in Hamdorf

Hrn. Notariat in Erfüllung unsers Befehls vom 15. Januar d. J. die Expedizionsgebühren über die dem Gerichtsamt Lauffenburg mit dem Schreiben vom 13. Januar d. J. zugestellten gerichtlichen Akten

№ 349. 18. Mai. Hr. Prot. in Grenzhausen

In Erfüllung unsers Befehls vom 4. Nov. 1817. № 3476 an Hr. Prot. Hartwig die Expedizionsgebühren über die dem Gerichtsamt Lauffingen in Rechnung gebrachten gerichtlichen Akten.

№ 350. 18. Mai. Hr. Prot. in Lindau

Hrn. Notariat in Erfüllung unsers Befehls vom 4. Dez. 1817. № 3874 die Expedizionsgebühren über die dem Gerichtsamt Hr. Hofrichter Hartwig mit Rescript vom 6. Dez. 1817. № 3874 die Expedizionsgebühren über eine an Jacob Paul Michelet in Tann erlassene gerichtliche Zustellung

№ 351. 18. Mai. Hr. Hof Advokaten

In Erfüllung unsers Befehls vom 4. Febr. d. J. die mit Rescript vom 4. Febr. d. J. dem Gerichtsamt Neuenstein № 1319. gegebene Expedizionsgebühren über die dem Gerichtsamt Neuenstein zu Handen des Hrn. Hofrichter Hartwig in Tann erlassene gerichtliche Zustellung

№ 352. 18. Mai. Hr. Prot. in Hr. Lauterer

Nach Maßgabe des Berichts des Gerichtsamts Neuenstein vom 4. April d. J. die Hr. E. Gerichtsschrift vom Großherzogl. Landgericht in Lauffingen zu Handen des Hrn. Notariat Hartwig in Tann zu stellen und die Expedizionsgebühren über die dem Gerichtsamt Neuenstein zugestellten gerichtlichen Akten

№ 353. 18. Mai. Hr. Prot. in Hamdorf

In Erfüllung unsers Befehls vom 14. Januar 1818. № 3286 erhalten Hrn. die Expedizionsgebühren über die dem Hrn. Notariat Jacob Meier in Neuenstein zugestellten gerichtlichen Akten

№ 354. 18. Mai. Hr. Hof Advokaten

In Erfüllung unsers Befehls vom 27. Januar d. J. № 1310 erhalten die Expedizionsgebühren über die dem Jacob Müllerschreiber Ehemann in Neuenstein zugestellten Akten.

№ 355. 18. Mai. Hr. Prot. in Hamdorf

In Erfüllung unsers Befehls vom 17. Jan. 1818. № 3306 erhalten Hrn. die Expedizionsgebühren über die Zustellung eines gerichtlichen Akts an den Großherzogl. Landgericht in Neuenstein

№ 356. 18. Mai. D. H. M. ad. № 2190. Zustellung gerichtlicher Akten betreffend.

E. H. M. allergnädigsten Befehls vom 18. April d. J. gemäß folgen in dem Anlangen die Expedizionsgebühren, über die dem Notar Hartwig zu Tann und dem gerichtlichen Actum Tann in Lehenfachen zugestellten gerichtlichen Akten

№ 357. 18. mai

An das Gnadengesuch des Jos. Fischer Taglöhners zu Hammerstadt.

In dem Anlage und auf das von demselben gegebene Taglöhnerzeugniß seines wohlverhaltens d. 30. v. M. Erwägen ist mit Rücksicht auf die Empfehlung seines Pfarrers Christian Lindemann zu Hainau günstigen Bescheidung seines Gesuches um Ertheilung eines Heimathscheines zu überweisen.

№ 358. 18. mai

An Theresia Jugelgemahl in Dienste des Gnadengesuch Entlassung Gemeinde-Heimathschein Freizügigkeit u. Mannheim in Churpfalz

Wie aus der H. Regg. des Oberrheinkreises unter dem 5ten dieses zu ersehen hinlängliche Versicherung eines Vermögens von 155. an die Hofgerichtlichen Gefälle zu Cöln im Herzogthum Niederrhein das einen Heimathschein Lehrlaufende [illegible] und zugleich sich wieder für den Empfang nach für die Regierung. Die Ertheilung sey Vogt die Pflege von dem niederländischen Heimathsgesuch in günstiger Form dem einen ausgestellten Heimathschein zu ertheilen.

№ 359. 19. mai

H. gel. Advokaten und H. Prokuratoren

Einfachheit der Untersuchung gegen Zivil. Prozesse wegen Ehrenbeleidigungen Bauernsachen in Rücksicht wurde von 3ten dieses Monats die in Absicht beleidigenden Ehrfolgleistung an das Landwehrcorps-Commando erlassen.

Zufolge allerh. Ermächtigung soll folgende Gesetze zur Nachachtung und Nachachtung mitgetheilt werden.

№ 360. 19. mai

H. Prok. in Zweibrücken

Prok. in Ansehung des von Verlassung der H. Cassa-Hofgerichts eingesandten Protokolles über Künftig wegen anderweiter Wahrnehmung der Gerichtsstand von der H. Kreisregierung bemerkt worden sey es bei der Ihnen zum Geschäftsgang abgestellten mitzuhalten.

№ 361. 19. mai

H. Friedensrichter in Pirmasens

Eingegangene Verzeichnisse haben uns dieselben eingesandten Ersatzmänner Erfahrung gebracht, daß H. Fr. auf drei zusammen dem Militärverbande, und Wahrnehmung einiger Individuen in das Untersuchungsgericht gegen den Soldaten Jakob Krieger vom 31. Dez 1817. mit 25. Feb. 1818. und auf eine dießfallsige Anmahnung der H. Prok. und sämtliche Exemplare vom 5ten April d. J. noch nämlich gemeldet auf einigen neben die Pflege erledigt haben.

Ganz gefällig wird Ihr Verfahren in Ausfüllung seiner Requisitions der Militärbehörde sowie zur Beurtheilung, einiger gewissen Ordnung Elektr betreffend, wenige Ihnen von den H. Prokuratoren Cassa mit dem 17ten Januar d. J. mitgetheilt, und am 8ten April nächstens wurde. Auch in diesem Falle ist eine Vereinfachung Gemeinschaft der militärischen Behörde, so wird der H. Prok. nicht immer einen Exekutorakt wurde gefallen werden.

Diese Gelegenheit Ermahnung nöthigt mich Ihnen zu eröffnen, daß ohnne Einem gegen Zeugen wie Ihnen gegangen ist nicht wird der H. Prokuratoren die Erforderniß Anzeige erfüllt, daß jene Angeklagten erledigt sind, als die Strafbare Vollziehung der Verfügungen des Art. 280 & 281 des peinlichen Prozedur Strafgesetzbuches gegen die Angeklagten und die Ermahnung der Advokaten Pflege nachgelassen werden.

No 362. 19. Mai

An den H. Notar Jerom Lindemann in Zwickau

Ja gnädigst abschriftlich beigebogenen allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. habe ich Ihnen hier. die Examinations Zeugnisse der Herren Rechtspraktikanten und H. Exp. Gerichts Acts Registratur hierdurch anzukündigen.

Das Examinationsdekret ist dem H. Advokaten zuzustellen, damit auf dasselbe Extrahirung die Leistung des Eides und Eidesablegung stark haben möge.

Ich bin beauftragt worden Ihr. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen gefälligst zu veranlassen und davon mir Anzeige zu machen.

No 363. 19. Mai

H. Advokaten

In der Anlage habe ich die Ehre Ihr. das Anstellungsdekret für Herrn Notar Lindemann als Rath am H. Exp. Gerichte zu zustellen, und dessen Leistung des Amts und Eidesablegung zu veranlassen.

No 364 19. Mai

An den Amtsgerichtsdirektor Herrn Haber in Zwickau.

In Gnädigst abschriftlich beigebogenen allerhöchsten Erlasses vom 12. d. M. sind Ihr. zum Obergerichtsdirektor und H. Exp. Gerichte zu Zwickau ernannt worden.

Indem ich das Anzuzeigen habe, ersuche ich Sie das Allerhöchste Examinationsdekret dem H. Advokaten Beim Erlasse der Leistung des Amts und Eidesablegung zugestellt werden zu lassen und die Ausfertigung gefälligst mir gefälligst einzusenden.

No 365 19. Mai

H. Advokaten.

In der Anlage habe ich die Ehre Ihr. das Anstellungsdekret für den Gerichtsschreiber Haber zum Obergerichtsschreiber und Sekretär H. Exp. Gerichte zu zustellen, und den Leistung des Amts und Eidesablegung zu veranlassen.

No 366. 20. Mai

Der Justizamtmann Herr Landrath André, Kitten und H. C. Emil Strauch ordentl.

Da gewiß es Ihr. Wünschen möchte diejenigen Herren Advokaten von Zwickau, welche mit Klagen und Vertheidigungen in Civilsachen vor Gericht zu erscheinen, obig gleich in allgemeinen Instanzen bei dem bevorstehenden Umzuge in Anspruch nehmen, so ist es doch nicht gut, daß diese Herren Angelegenheiten selbst vertreten, sondern ist jedoch nöthig beizufügen dem Herrn Exp. Rath Hilfsfeder der Abschrift wünschend Herrn Emil Landsitzer zu stellen.

Es möchte man allein nöthig sein, denen Praktikanten den Auftrag und sonstige Bestimmungen zu machen Abschriften sich die Möglichkeit zu setzen und seine vielfältige Entschädigung zu motiviren, als ein. nicht zu bekannt ist, auch dem No 367. das gesetzliche Honorarungesetz und der Abschrift nicht dem selbst dienst und mit Anlage die Gebührenordnung beizufügen kann.

No 367. 20. Mai

H. Prakt. zu Zwickau

Man Faktum der H. Examinanden Examinations und Einweisungsgebühren wird die Erhebung folgender Gebührenbeträge man nachstehenden Summen monirt:

Herr Jerom Friedrich Lyn	ℳ 15.	
" Richter Andreas	" 10.	ℳ 55.
" " Bernhard	" 10	
H. Prak. Hartung	" 10	
Hilfsfeder Gallus	" 5	
Hilfsfeder Fabri	" 5.	

Ihr. wollend die Erhebung zu fälligst besorgen und sonstige veranlassen.

№ 368. Hr. Prot. in St. Lorenzen
20. Mai — von Pretau xx für

Herrn Präsident	Dietz		℔ 15.
" Richter	Bretting		10.
" "	Dietz		10.
" "	Brandt		10.
Hr. Prot.	Fuchs		10.
" Subst.	Dann		5.
Ob. gerichtsherr	Müller		5.
" Ob. gerichtsherr	Rosinger		5.
		Thlr	

№ 369. Hr. Prot. in Hundsdorf
20. Mai — von Pretau xx. für

Herrn Präsident	Eising		℔ 15.
" Richter	Hymmel		10.
" "	Hyatt		10.
" "	Eschenhain		10.
Hr. Prot.	Apel		10.
" Substitut	Fuchs		5.
" ob. gerichtsherr	Boll		5.
" ~~ob. gerichtsherr~~	~~Fabian~~		5.
		Thlr	

№ 370. Hr. Prot. in Landau
20. Mai — von Pretau xx. für

Herrn Präsidenten	Schmidt		℔ 15.
" Richter	Bettinger		" 10.
" "	Moritzen		10.
" ~~Ob.~~	~~Lemmer~~	v. Grillz	10.
" Hr. Prokurator	Hartmann		10.
" Subst.	Hinkelmbügl		5.
" ob. gerichtsherr	Lobstein		5.
		Thlr	

№ 371. Hr. Landwirthschaftl. Ordinarius in Landau
20. Mai — von Pretau der Hr. gerichtl. Taxamt ist die ausgeschriebenen für ihre Commissionsgebühren wegen 3 Kisten von Landau gerichtl. zu ~~Fuß~~ Landau zusammen worden. Thlr. stellen Salze und ℔ 10. Fuhrlohn einfordern; ~~bleibt im Salze~~

№ 372. Um das Patentat. der Hr. C. Prazz des Thein
20. Mai — reisch. Hr. d. J.

Laut von dem Hr. d. m. ~~sollte ich die Übersendung~~ 1 ℔ für ~~Übersendung~~ von einem Theil Hr. Prazz ~~mit Begleitschein~~ samt meinen Gebühren u. Auslagen ~~von~~ Salze wie oben gemeldet, ~~über~~ worüber mir ~~Neuigkeit~~ nichts ~~bekannt~~, über worüber ich mir nichts Angenehmes zu nehmen Legitimation wollte.

№ 373. Hr. Prazz. Hr. d. J. ausgefertigten Amtssiegel betreff.
20. Mai

Ein gelegentlich einer für einen gewissen Termin Hung bestimmten Acten fakt der Hr. Empfangnisse, der Gemeinde wieder in Besitz schwand sich in einem besonders ausgefallenen Zeugnisse einer Amtssiegel bedient, worauf zu wenn der Hr. Prazz ein unpassendes ausgefallen ist, das neben ein unpassendes ausgefallen "wurde de Weiler" und unten "Depart. der Bas-Rhin"

von Pretau der Hr. Bella bis zu beantragte Einen wenigstens Hr. Prazz. d. J. einen Gebrauch einen ungebrauchten Amtssiegel ausgefertigt damit der Abstellung wenigstens werden könnte.

№ 374. Hr. Prot. in Landau
Zeug benommen zu — Ein gelegentlich einer ~~in~~ Hr. Prazz Acten ~~für~~ wurden Zeug Acten ~~Einen~~ zu Hr. Empfangnisse
20. Mai — wegen ~~Empfangnisse~~ Farbe Hr. ein Zeugnisse des Hr. Einen einigen m. Fuhren ausgestellt, wodurch ~~Hr.~~ Hr. Prazz ~~Hr.~~ Zeug ~~Hr.~~ Acten ~~Hr.~~ von Pretau der Hr. Bella Zeug

Hierüber wird bemerkt, daß dem zufolge der vorerwähnte Akt sofort zurückgesendet werden müßte und daß die Aufforderung und Einsendung ist nicht thunlich.

Im. wollen daher vorläufig nur den Empfang derselben sogleich bereits zugesendet werden, nachdem und sobald gelangen kann.

Zugleich ist man der Allerhöchsten Willensmeinung, wie ausdrücklich bemerkt wird, daß besagten Empfangnisses sich in Amtsgeschäften bedienen, worauf die Aufschrift bestimmt ist: Monsieur de Weiler, Depart. des Basses Rhin.

ad N° 375. 20. Mai

H. Präs. in Landau

Im. wollen gefälligst zurückgehenden Empfang über das Vorgenommene der Jakob Ehrhard u. Nachbarn sind wegen der Eidesleistung nach Inhalt die Empfangnisse beigefügt, ersuchen dann bei der Allerhöchsten Stelle anfordern.

Zugleich müssen wir nöthig finden, damit die Taxen sogleich bestimmt werden können in denjenigen, wo in obigen Fällen die Ausmittelung der Brauchbarkeit nach Vorschrift der Allerh. Verordnung vom 31. Dez. 1810. s. Regbltt v. 1811 Pag. 516—516 s. vor allem ins Klare zu bringen, da diese Vorschrift bereits seit mehrern Zeit hier in Anwendung gebracht wird.

ad N° 376. 21. Mai

H. P. H. d. J. Ermächtigung der appr. Rabbi Lindenmeyer und der Abzugsvorgeschriebenen Taxe zu Immobilienkäufen betreffend

Euer Hochwohlgeborn H. Präs. benachrichtigen wir hiermit, daß Ihnen Allerhöchsten

Datum vom 10. und 12 d. M. der hiesigen katholischen Judenschaft zur Abwendung verschiedener lästiger Rückstände von bedrängten zugestandenen Rechtsfalls vom 6. Sept. d. J. mit dem ratenweisen Betrag von fl 1600 und der hiesigen protestantischen Judenschaft zum Ober Consistorialgebäude um fl. 600 zinsfrei verwendet worden sind.

Da ist in der Ungewißheit bis, wann wir Datum von der genannten Kasse dieses Geld und dann in die zweite Klasse vorrücken da Rabbiner die diesfallsige zugesicherte Anweisung beziehen sollen; so bitten wir um diesfällige Aufklärung, um den Ersatz dann nöthigenfalls zu fordern.

ad N° 377. 21 Mai

An den Advokaten Cerner in H. Landau

Es ist allerdings nöthig, daß Ihr Parere die allerhöchste Genehmigung nachgesucht hat um in Zweifelsfälle Anfragen machen zu können und in Falle dieselbe erfolgt bei uns nachgelegen, etwan Winke zu ertheilen bei den vorgelegten Akten zu remarquiren haben. Aus einem vollen zu wissen, daß die Taxe genauer zu Grunde gelegt werden, wo wenigstens die Hälfte als Qualifikation zugelassen werden kann, wo die Allerhöchste Stelle, daß nicht ganz hinlänglich ist, die Einsichten des Herrn Parens einzunehmen ist.

Es bleibt uns diese Belagnahme und sie zu untersuchen, ob Sie bei allem Zusammenhang der Protokolle der H. Regg. H. d. J. die Summen von 31 f ausgesondert haben, die der H. Gebrüder Cerf, wegen Kapitalien, welche vorläufig die dermalen beizutreiben unterschrieben, bis gut sind. Sie haben Sie die gütige sie darüber Auskunft zu geben, damit ist das nöthige bemerkt sein.

№ 378 H. Protocollum

29. Mai

Von Sr. Mr. H. Majestät die Quittungen der Friedensrichter für das 1ste Jahr 1827. abzugebenden Haupt-Rechnungen beizubringen ist nicht immer möglich gewesen. Es ist daher nöthig, die Anzeige darüber, die Anzahl der in Empfang genommenen Quittungen, so wie die Ursachen, warum die fehlenden nicht eingesandt worden, Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten vorzulegen, damit Sie Sich darüber näher erklären, und mit allenfallsiger Ermahnung zur Beschleunigung anweisen können.

№ 379. H. R. H. v. S. ad 3982. In der Erbschaft des verstorbenen Bauers Jacob Wagner betreffend

29. Mai

Auf die anliegende Note in obenbesagter Erbschaft habe ich die Ehre mit der Rücksendung der communicirten Dienstakten und dem Ersuchen Sr. Excellenz zu Handen des Herrn Präsidenten zu Fellin gefälligst zu veranlassen, mir gefälligst mittheilen zu wollen.

№ 380 H. Prot. in Werro

29. Mai

Zu Folge des einzusendenden Acts habe ich den Herrn Ass. zu Handen des Herrn Landg. Assessor v. Rennenkampff sub № 13 dieses Jahres mit Instruction versehen, sich zu der Obrigkeitsbesichtigung des Gutes Petri wohlgefällig zu begeben, weshalb [illegible] Sr. Excellenz zu Fellin requirirt worden ist.

№ 381 H. Prot. in Fellin

29. Mai

Die H. R. H. v. S. bezeugt in einer Note v. 14. d. M. ihre Benachrichtigung über den wegen der Taxation des verstorbenen Erbzinsers Hans Jaan zu Pärnamäggi zu Protocoll gegebenen Termin. Dem einschlägigen Protocolle ist zufolge die gegenwärtige Benachrichtigung beizufügen.

№ 382 H. R. H. v. S. Einsendung des Personal-Etats der H. Exp. Gerichte der Kreis-Aemter für das Jahr 1828 betreffend

29. Mai

In der Anlage beehre ich mich den Personal-Etat so wie solcher durch die Sanction des 10. Raths und Sr. Exc. Herrn Landmarschall und Vorsitzenden des Ober-Landgerichts Rudolphi und Vorsitzenden des Ober-Hofgerichts Herrn Kollegien-Raths Gerstfeldt festgesetzt worden ist, hierbei gehorsamst einzusenden.

№ 383 Herrn Assessor Hermann Fellin

29. Mai

In der Anlage beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren einen Akt der H. Kirchspiels Ger. d. J. zu Behuf der Taxation des Hofes Pärnamäggi sub № 16 d. M. mit dem Ersuchen gefälligst zu übersenden, mir gefälligst mittheilen zu wollen, ob Sie Sich der Uebernahme dieser Taxation unterziehen wollen.

Herrn Ordnungsrichter

№ 384. H. ~~Prot.~~ in Fellin abschriftlich beizufügen

29. Mai

Durch beiliegenden Kassenzettel № 16 d. M. ist der Bauer Hans Jaan v. Jannapen wegen der von ihm zu entrichtenden H. R. H. zu Fellin für allemal die Exhibirung zu bewirken, zu diesem Ende solgen mir die beiden Anlagen zurück.

№ 385. H. Prot. in Fellin

29. Mai

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeboren den beiliegenden Kassenzettel № 16 d. M. wodurch der Bauer Peter Pärnamäggi v. Neuhof-Jannapen H. R. H. gestellt wird.

№ 386. id

29. Mai

In Bezug auf mein Ersuchen vom № 198 v. 14 v. M. die Taxation betreffend, bitte ich die Einsendung der Taxation gefälligst zu bewirken.

№ 387. H. Praesidium zu Schmankhof

24. Mai

Anzeige über den Tod des H. Praktikanten und Exjuktgranizen zu Schmankhof Anton Aufstetter zu Hof Nr. 38, anlegen sich zu Anordnung einer gerichtsärztlichen Obduktion, worüber das Ergebniß dem H. exp. Gericht und die Abschrift beiliegend dem Allerhöchsten Reskripte v. 20. Jänner und 6. Mai d. J. mitgetheilt wurden.

Anton Aufstetter hier selbst wohnhaft, katholischer Religion, ledig, Praktikant, und nicht stammabwandernd mit der Militärbehörde dienstpflichtig, [illegible] zu Krankheit, worüber auch die Todesanzeige sind, [illegible] Lungenschwindsucht, [illegible] Leiche [illegible] Obduktion [illegible] wurde.

Zur näheren Nachricht folgt eine Abschrift des Allerhöchsten Reskripts vom 25. April d. J.

№ 388. H. Prot. zu H. Neustadt

25. Mai

Über das anliegende Ansuchen des Notärs Hofbeck von Neustadtl um Übertragung des H. bekleidenden mit allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. erledigten Amtes eines Gerichtsarztes wolle Hr. [illegible] sich gefälligst äußern und bald möglichst berichten.

№ 389. Die über die H. Praktikantenstelle zu Neustadtl
25. Mai Standesmäßigkeit der Bewerber

Die nach der in H. Kreisbereich bestehenden Standesmäßigkeit [illegible] Gerichtsärzte [illegible] Gerichtsbar

№ 391. 25. März

St. Amt. zu Landau

Zu Gemäßheit allerh. Rescripts v. 9. d. Monats [illegible] das Ehrenamt des Friedensrichters [illegible] übertragen, durch sie sich auf ihre Vorstellung in den Unterscheidungsrang ihrer Mitbürger zu versetzen, um die angenommenen Gesuche zu wiederholen und nachfolgende Anordnung zu treffen haben.

№ 392. 25. März

St. B. H. d. J. Polizeiliche Kosten gegen den Israeliten Einmüngen u. Consorten betreffend

In der Anlage beehre ich mich, eine wegliche K. Regierung die Polizei über eine Vorstellung des unbemittelten Israeliten Hirsch zu einer polizeilichen Gebühr zu übersenden. Aus dem Berichte des K. Land. ergibt sich, daß die Gemeinde Einmüngen übersetzung des K. Schreibens zu verdanken hat, da sich der Gemeinderath in einer eigentlich polizeilichen Sache anmaßte, gegen mehrere Israeliten einzuschreiten, ohne daß ihm dieses Recht in vorliegendem Falle von einer höheren Behörde zugestanden worden ist. Übrigens ist der Israelit Hirsch in vorliegender Sache nur dem Zwange gewichen, daß ihm, wenn er sich weiter gesträubt hätte, noch größere Kosten erwachsen wären.

7 Wahrscheinlichkeit eine Änderung in Absicht des Instituts d. Friedensrichter und Rang d.

№ 393. 24. März

St. d. M. Urlaubsgesuch des K. Fr. R. Z. Neustadt zu einer Reise nach Baden-Baden betr.

St. d. M. ehrerbietigst Bericht erstattet, daß Gesuch des K. Fr. R. Z. Neustadt, um Urlaub zu einer dringlichen Reise nach Baden-Baden zu, welches unter der Rub. d. Anlagen referirenden Umstände Berücksichtigung zu verdienen scheint.

№ 394. 28. März

St. d. M. Disciplinarsachen gegen die Gerichtsboten Schard, Haren, Christmann und Lge, und Verfügung dieser Stelle betr.

Indem ich in der Anlage nebst den Actenbeilagen des K. Forstamtes vom 20. d. M. die mir übergebenen Disciplinarbeschlüsse meines Collegii gemäß einsende, finde ich mich genöthigt, in Absicht des Gerichtsboten Lge insbesondere einige abweichende Bemerkungen beizufügen.

Die vielfältigen und immer unbefriedigend geführten Klagen gegen diesen Gerichtsboten, welche noch viel lauter geworden seyn würden, wenn das zufällige Verhältniß [illegible]

gemeinschaftlicher Wohnung mit dem Friedensrichter des hiesigen Bezirksgerichts nicht statt hätte, gebrauchte [illegible] mündlichen Verhandlungen nicht selten Ausdrücke gegen die Handhabung der Ordnung nie. Die Klagen gegen diesen Gerichtsboten erzeugte vorzüglich Mißstimmung und selbst einigen Advocaten, die wiederholt mittel gewährt, mir laut von [illegible] Behandlung vorzunehmen, sobald die Gesetze, wegen Uebertretung der Vorschriften gegen sie in Anwendung Ordnungsstrafen zu verhängen wiederholt

Endlich unter den vorzunehmenden Verrichtungen [illegible] Vorladungen [illegible] Zeugen, dann die Einleitung [illegible] Gründen [illegible] Verhandlungen gegen bestrafte Gerichtsboten.

In allen Einmüngen [illegible] einige [illegible] Anordnung zu erhalten, ohne die niedrigste Strafe bleiben; so [illegible] endlich [illegible] Einzug [illegible] St. Einnehmerei [illegible] 8te Januar d. J. № 2016 [illegible] Executionsgebühren [illegible] Executionsgebühren [illegible] Executionsgebühren

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

eigentümlich sein, die gerichtliche Verhandlung der Hauptsache selbst und die Exekutionsgesuche und dem für ja dringliche Entscheidungen bezeichneten Termine, sondern sich über diese hinaus zu der Entscheidung dieser Hauptsache und auch zu dem Klagegesuche des Gutsbesitzers Victor Müller auf [illegible] Herausgabe [illegible] gehabten Dienstleistungen, welches eine [illegible] Schadenersatzforderung, die bei dem [illegible] selbst [illegible] worden ist.

†gestellten gegeben

№ 101. 29. Mai. H. Amt. in Tarvastboden

In der Anlage erhalten sie unter der Aufforderung des Kreisgerichts Abschrift des beiliegenden Erkenntnisses v. 19. d. M. wegen der Hauptsache und Nebensachen, und die gegen dasselbe allergnädigst eingelegte Appellation [illegible]

№ 102. 28. Mai. H. Amt. in W. [illegible]

Sie erhalten in der Anlage Duplicat meines Befehls des Livländischen Kriegs- und Domainenhofes vom [illegible] und bei der baldigst zu erwartenden Abfassung der H. Landrathsrevision zu H. [illegible] zu Abfassung der H. Landrathsrevision die zu ergänzende Summe zu H. [illegible] die zu ergänzende Summe zu [illegible]

№ 103. 29. Mai. H. zum Advokatur

In der Anlage erhalten sie Abdruck meines Befehls d. d. [illegible] mit der Aufforderung, [illegible] Kameralhofes Befehl gemäß Verfolgung der Hauptsache, welche vor dem Ehstländischen Oberlandgericht [illegible] und Beschwerde [illegible] Termin wahrzunehmen.

№ 104. 28 Mai. H. H. A. d. J. ad 6161. Die Anlage zu dem Befehle des Livländischen Hofgerichts zu Arensburg vom [illegible] Handlungen betreffend.

Aus [illegible] und nach wegen [illegible] Verfügungen und die Exekutionsgesuche, welches zum Zweck hat die Hauptbeweise selbst gegen Gläubiger Verzögerung und Aufhaltung von Mißhandlungen ist die [illegible] wegen [illegible] Abschrift folgen [illegible] zu verfügen, [illegible] Handlungsfragen Absicht folgt [illegible] zu [illegible] auf [illegible] bestätigt worden.

Sein obiger Absicht wegen [illegible] Erklärung zu den Erwartungen in [illegible] Schreiben v. 11 d. über [illegible] sein in dem Sinn getroffen [illegible] Verfügung zu genehmigen, daß [illegible] dem zugehörigen Hofgericht [illegible] Sie Mißhandlungen [illegible] Hofgerichts [illegible] endlich Erkenntnis [illegible] sein allgemeines Landrecht [illegible] Erkenntnis-Klasse ist [illegible] [illegible] zu verfügen, [illegible] Sache, [illegible]

Nicht [illegible] ist ein Erkenntnis gegründet und auf [illegible] Resultat einer Erfahrung [illegible] die Tüchtigkeit [illegible] [illegible] Handlungen [illegible] und [illegible] zu [illegible] [illegible] Gesetze [illegible] Erkenntnis [illegible] Hofgerichts [illegible] Abschrift [illegible] Hofgerichts [illegible] Gesetze [illegible] Gesetze [illegible] Gesetze

die Übersetzung
zweifelhaften gefallen gebe, dennoch [illegible]
[illegible] mich schuldig den Vorwurf zu
[illegible], daß sich gegenstand Übertretungen den
Forstgesetzen zu[illegible], die sie mit anderen
[illegible] zu haben meinen und ich gerade sie, gegen [illegible]
zu [illegible] zu einem Verhaft v. 17. April 1818.
das Hr. Ctz. gewiesen zu [illegible] werden, sodaß
der Hr. Ctz. gewiesen zu [illegible] werden, sodaß
der Objekt und meinen Forsten von Wallsee auf Verhaftung und
Gendarmen mich den Förster [illegible] besetzt würde, weil sie sich
Jagen zu [illegible], auf die Jagd eines Privaten gelockt hatte, als
mich nicht klagte, so [illegible] die Pässe gegen mich [illegible]
wegen nicht trat. Nun einer der Privatleute (der Objekt) appellirte,
aber auch gegen ihn wird der Urtheil am 22. d. M. bestätigt. Ein andere
Urtheil ergieng gegen einige Jagen gegen Franz Pein, Förster
zu Waldalbern, Caution [illegible] am 19. Jänner d. J. [illegible] Jagen
gegen Privaten auf Einkehrschaft der Kläger Übereinstimmung wird
dessen [illegible] die Gerichtsbarkeit [illegible] gegen [illegible] Bau
Bruder von Waldalbern, einen mit einem Waffenschein versehenen Jagdsinger,
der auf einem Hofpferde mit dem Gewehr auf der Schulter einen näher Weg zu
seinem Gehöfte [illegible], und wobei die Kais. Verfügung vom 30. Novbr. 1817
abgewiesen [illegible] Forstbeamte in ihrer Pflicht so weit ging, daß sie auf
eine Commission antrug, um zu erfahren, ob der Pferd auf [illegible] vor
dieselbe um einige Schritte länger sey, als der Pferd der übrigen Gehilfen.
Gehalt!! Die Sache ist der Förster selbst Übertreter seiner Verordnungen
[illegible] mußte, [illegible] bei jeder Visite bezogen.

Von ist auf diese Übertretungen gestützt, daß die Bemerkungen in
meinem Schreiben vom 11. d. in der Absicht in der Absicht der Absurd,
[illegible] eine mißliche k. Regierung auf solche und auch misbilligend
Mißbräuche zu hüten suchte; so [illegible] [illegible] [illegible] wird es mir wohl thun, wenn
[illegible] [illegible], [illegible] wird es mir wohl thun, wenn
man selbe irgend eine andere Absicht erwähnen wollte, als die endlich
welche [illegible] der Inhalt der hohen k. Regierung vom 19. May d. J. an die
Bezirksämter erwähnte. Ich habe die Absicht, die Verfügung der
Holz- und Jagdforsten zu übersenden, die Maßregeln in dieser Hinsicht

Diese Übertretungen sind
Hr. Ctz. eingesehen
besser und dem Hr. Ctz
[illegible] bestraft, und ist
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Grund einer Hofres.

wurde, so wie sie bestehen, streng vollzogen, wenn es auch gleich scheinen sollte, als
sie viele Verletzungen [illegible] wären; ich muß einen Grund
einer Gefälligkeit von meiner Seite gegen das Personale des Forstbeamten
[illegible] [illegible], in Gegentheile beweise mein Quartal- und andere
mir persönliche k. Eigenschaft unbekannt geblieben bleibt, daß ich
bei jeder Gelegenheit die mir [illegible] Klagen [illegible] angehalten und [illegible]
angehalten und [illegible] [illegible] [illegible] sogar bis an S. k. M. gelangten, nöthig zu würden
[illegible] [illegible] sogar bis an S. k. M. gelangten, nöthig zu würden
würde. Der einzige Fond, der ihr fehlt, ist Klage die Mauthgebühr der k. Regierung
[illegible] in jenen Umständen, auf die sie [illegible] anerkannt.

Nr. 405. Herrn Bezirksgerichts Beisitzer
406
29. May [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

№ 109. 29. Mai

J. B. U. J. ad num 1737. Ind. die Wieder-
anfassung des abwesenden
Benjamin Aaron Briel zum
Canzleyboten betreffend

In dem Anlage sieht sich die Ehre den hiesigen
zurückgebliebenen Cabinets der Ch. Gesandtschaft
Commandanten nicht beizufügen zu lassen

№ 110. 29. Mai

D. Ch. M. Anstellungs Patente der Ch.
Justizbeamten im Rheinkreise betreffend
in Specie den Examinator der Ch. Appellations
betreffend

Herr Ch. M. geruhen allergnädigst
zu erlauben, daß Euer Excellenz Allerhöchstdenselben
meine Ehrenbezeugungen wiederholt, dem
für seine Collegen und alle Justizbeamten des
Rheinkreises und den übrigen Mitgliedern ist.
Herr Präsident der Ch. gnädigst Vorsteher
sind nun den Examinator der Ch. Appellations
und den Ex-Jesuiten Angelbert Anzeigen
Patente einzuhändigen, das Ch.
Königl. Französische Gesandtschaft, dem
ganz ehrerbietigst nun 1ten Januar 1805 und die sich
Königl. Französische Anerkennung, welche aus dem
Herrn Präsidenten Excellenz alle auf dem Examinator

Auf die neue Verfassung
Ch. Ordnung, die
diese Tage sich auf die
neue Einrichtung
der Gerichtsverfassung und auf die
andern

Königl. Französische Regierung aufgehoben und die
Theilnahme des Königl. Hofes, zum Beispiel
gemeinsam nicht das Französische Gesetz
die Theilnahme des Französischen Gerichtes zu Coblenz,
die des Appellationsgerichtshofes zu Trier u. s. w.
eben dieses war der Fall bei allen anderen den
Examinator, wie wegen sie und der andern Justiz-
mäßigen Entscheidungen, wobei immer auf den
nächsten Freitag verwiesen wurden. Indessen war durch
selbst Abänderung der Grundsätze und der Verfassung,
wenn Klagen vorkamen.

Der Ch. Justizbeamten im Rheinkreise wurden sich
einer Königlichen Regierung, wenn sie auf einen
wichtigen wesentlichen wollten, dasselbe die Ver-
billigkeit der Französischen Regierung im Einzelnen
zu nehmen die Klagen Einzelnen aufzufinden
und die Examinator des Rheinkreises auf seinen Französischen
reisen gegen die im übrigen Königlichen zuständigen
wollten. Damit entschuldigt und einem so sachverständigen
mißkannt, sind sie völlig überzeugt, daß

Päuschen zu wiederholen Ehrenbezeugungen entgegensehen und
mit Ihrer der Gnadenversicherung des Königs verharren
sollten, der seinen Verhältnisse und Liebe und Treue
zuwiderlaufen dem Monarchen und seinen Rechte Ehrerbie-
tungen, wertschätzen, und ehrerbietigst in die Fortdauer
seiner wohlwollenden bitten.

Herr Ch. M. Inhaber, der die Provinz Hessen mit
Ehren wenigst wurde, bereits durch Allerhöchste Cabinets
Ch. vom 1806 den sofortigen Eintritt seiner Ernennung
Königl. Huld durch Anerkennung dieser † Ernennungen
zugeben.

† Gehört zu

Indessen die Examinator des Rheinkreises und
insbesondere die Justizbeamten nicht auf seine
übrige Gnade sofort rechnen? sie sie vielmehr
Gnaden darüber aufzuklären

Wenn übrigens die abweichenden Französischen Anordnungen
in wichtigen Einzelheiten, die sofort zu Erörterungen
geeignet und bestimmte Feststellung dieser Angelegenheiten
vorfielen, den in Januar 1814.
die wieder eingetretenen Königl. Regierung unter den
nächsten Arbeiten sofort; so erhielten das die Präsi-
dien der Justizbeamten in den Rheinischen
Hessen die Weisung den Justizbeamten in den Rhein
gemeinsam nicht das Französische Gesetz, zum Beispiel
die Weisung das Französische Gerichten zu Coblenz,
die des Appellationsgerichtshofes Trier u. s. w.
eben dieses war der Fall bei allen anderen den
Examinator, wie wegen sie und der andern Justiz-
mäßigen Entscheidungen, wobei immer auf den
nächsten Freitag verwiesen wurden. Indessen war durch
selbst Abänderung der Grundsätze und der Verfassung,
wenn Klagen vorkamen.

Der Ch. Justizbeamten im Rheinkreise wurden sich
einer Königlichen Regierung, wenn sie auf einen
wichtigen wesentlichen wollten, dasselbe die Ver-
billigkeit der Französischen Regierung im Einzelnen
zu nehmen die Klagen Einzelnen aufzufinden
und die Examinator des Rheinkreises auf seinen Französischen
reisen gegen die im übrigen Königlichen zuständigen
wollten. Damit entschuldigt und einem so sachverständigen
mißkannt, sind sie völlig überzeugt, daß

Der Namen der Vormundschaft selbst von denen
förmliche Untersuchungen muß seine angewandt
werden müssen. Alle Fassbenannten haben bei
Königlichen Cassirungen und andern, wenn eine lange
Reihe von Jahren sindurch geschieht, das die Königl.
ihren Cassirungen zu Erhaltung der öffentlichen
Ruhe und Ordnung und der Legitimation nach jetzt
könnten. Das die Regierung mag selbst, dann
auf die Vormundschaftlichen einen Aufschub haben
sind zusammengen, der dann der Familien
Einverständniß alle diesfallsige Forderungen an
die wenige Regierung förmlich aufgegeben
und die Civil- und Militairgerichten, also auch
die Cassirungen dennoch von dem ganzen Cassirungen
der Landes übernommen werden sind.

Allein bewegend wünscht allerdings für
diese Commission und für ihre Familien sorgen, wenn
die Allerh. Gnade Sr. K. M. gnädigst wollte, ihnen
die nämliche Freyheit widerfahren zu lassen
welche andern Provinzen genießt wurde
und wenn sonach die Vormundschaftlichen der
Familien Commissionen und Cassirungen für
Militairen und Civilisten ja schon so lieber auf
die angewandten reduciert werden, wie solches
jetzt die Cassirung der Advocaten schon genießt. Dürfen
wir schon gehorsamst bitten, dann jede mögliche
Cassirung Sr. K. M. die abschriftlich
Landesherrlich und die Rechte Cassirungs-
stick und Vormundschaftlichen.

Sodann, wenn es Ihnen in ihrem und in
Ihrer Mündel eigenen Namen treu unterthänigst bittet
Sr. K. M. die Genehmigung dieser allerunterth.
Vorschläge [illegible] zu ausfallen.

Nro 111. P. K. M. Ihre Genehmigung und Entschließung auf den Vorschlag der Cassirungen wegen der Vormundschaften betreffend

Ew. K. M. allerg. Genehmigung bitten die
allerunterth. Unterzeichneten [illegible] Vormundschaften
malsten zu [illegible] Ihrer Genehmigung mit Carolina Fleischer, Tochter der
Franz. Cassirers bei der K. Regy des Rhein-
preises allerunterthänigst mit der Commission
vor, das besagten Franz. Cassirer zu dem
vorgeschlagenen und wohlhabenden Manne
der Rheinkreises gehört.

Nro 112. P. Magistrat Herrn Willig Advocaten zu
5. Juni Immatrikulation

Der K. Gerichtshof zu Crefeld übersendet
mit 8 Acten die von dem dortigen Minister
der [illegible] angelegten Angelegenheiten zu
hier in Abschrift Endesunterschrift Akte und
hier sind Ew. Königl. Majestät zu
bitten sind Ew. Königl. Majestät [illegible] Cassirung und
stellen allerunterth mit dem Cassirung und
dessen Legalisation und Zustellung an den
Herrn die Competente Justizbehörde, damit der
die Vorladung der Interessenten der
Cassirungsmasse zur Einsicht [illegible] die
Gemeinde Entscheidung beiwohnen können.

Wenn gleich diese mir von dem K.
gegebenen Rechts-Magistrat der Justiz-Cassir-
Hofes allerunterth und von dem K. Ge-
richtshof zu Crefeld Immatrikulation legalisirt
worden können, und die Zustellung dann
zu Genüge geschehen dem Gesetzbuch, so
[illegible] Ihnen, mich der Vorladung der
Cassirungsmasse, die Ihnen [illegible] Ihnen
Cassirung und zugleich zu [illegible] Ihnen [illegible] die offizielle
Art der Zustellung [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen
Inhalt [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen
Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen
Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

№ 113. K. Prät. in Frankenthal
1. Juni

In Anfrage ist mir gefällig, ob möglich in Erwartung mit dem K. Exzitato gnädigst zu assignata Subjekta zur Wiedereinsetzung der Präjudizirten Falls zur Hand, [illegible] warzuschlagen, wornach sich die allenf. Verfolgung [illegible]

Der Landrath [illegible] Ehrfurchtsvoll K. Landrath, welcher sich auf diesen Fall [illegible] worden, sich deßfalls mit Ew. zu benehmen.

№ 114. K. Prät. in Frankenthal
1. Juni

Dem Ansuchen vom 28. M. ist zwar der allenf. Fall dem Notär Adolphi zu Frankenthal der wegen zu substituirenden Kollegen bekannt zu machen, dem Ordinanz gemäß erwiesen, daß er sich mit der gnädigst Genehmigung treffen, welche sein Vorhaben erhalten werden.

№ 115. K. Prät. in Frankenthal
1 Juni

Über den in Extraordinarien Etatsposten wegen Schutz Arbeit und Besoldung [illegible] Gutachten wollen Ew. gefällige baldgefl. anher erstatten.

№ 116. K. P. K. d. J. die Schützgesetzen-Kommission betreffend.
1. Juni

Verfügen allergnädigst Bescheid v. 19. M. die Ordnung [illegible]

Schützgesetzbücher zu Verbesserung und einzelnen in Kraft bestehenden Gesetzen zu widersprechenden Entwurf der Kommission betreffend. Wie Ordnung allergnädigst genehmigt worden. Wie Ordnung der K. Regierung zu Speyer ist darin Verbesserung [illegible] Frankenthal beauftragt worden, die [illegible] Commission die Vorlagen Schützgesetzbücher zu [illegible] Verfügungen zu erhalten und [illegible] K. und Ortsbehörden sein nützlich und nöthig erachtet. Über die wegl. der zu diesem Geschäfte zu ernennenden Subjekte, über die demselben zu ertheilende Instruktion, so wie über die zu bestimmenden Taxe und Preise gelten [illegible] Fall Ermangelung noch der K. Regierung gutachtlichen Antrag zu erstatten worden.

In Anfrage wird wegl. das Subjekt gleichwie nothwendig, daß dem Verständnisse der Franken Rechnung getragen werde, Heigand nachgelegt zu können, wenn [illegible] Übersetzung eben nöthig sein [illegible] Geschäfte wird erachtet ist vorzuziehen [illegible] K. Regierung [illegible] Subjekt sie zu bestimmen die erforderliche Übersetzung [illegible]

Die Anfrage der Justizsektion betreffend den Vollzug und die Aufbewahrung der Akten [illegible] Commission [illegible] Heigand [illegible] Übersetzung eben nöthig sein [illegible]

Gestellt mit Brief dr., so viel mir bekannt ist wurde in Kaiserslautern besonderer Gemeinde Vorsteher oder Adjunkt für diesen Zweck angestellt. Vorsteher

Die Anfrage der Justizsektion betreffend den Vollzug und die Aufbewahrung der Akten [illegible]

Gemeinschaft mitzeigen, und darüber Fülle mit jeden
Theile mit dem H. Friedensrichter Protokolle
aufzunehmen und jedem die zu
fertigte Arbeit mit dem für manchen
Fragestücke des H. Ergänzungs zc
Friedensrichter mündlich mit allen
Theilen genauestens weisen, in seinen
Functionen unterstützen und nicht hindern.

Die Vorschläge zu Expedirung der
Klage und Briefe gelder glaubes Endes
einen monatl. Beytrag Anzug überlassen
zu müssen.

No 417. H. Gal Advokaten
1. Juni

Wir beilegende gnädigste Ordre des
Landgerichts zu Neuen, für den
Landrichter Joh. Ried zu stellvertretenden
Assessor desselben nach Absterben des H. Assessor
Fest zu Zustellen zu lassen und
das die Eingeforderte Information

No 418. H. Gal Advokaten
2. Juni

zu der Beilage angehaltene Ehr. beglaubigte
Abschrift der allerh. Resolution v. 19
mens. V. J. die dem Franz Heilig
wittiben v. Gallheim gestattete Bau-
willigung betreffend, und das Nöthige
zur Nachricht zu communiciren.
Die Akten sind dem Gerichts-
schreiber zu rückzugeben.

No 419. H. Pfarr. in Gumbinnen
2. Juni

Julius Andreas Schreiben das Bau- und Landwesen
betreffend mit 25 Beylagen mundirt die Thatsa-
chen betreffend beantwortet mit Ehr. zu
Dero Nachricht mitzutheilen

vgl. No 320.
3. Juni

H. Pfarr. Lehmann zu H. Lauterm Hauptmann
und Landrath.

Se Majestät der König haben Ihr
Königl. mit Allerhöchster Cabinets Ordre
vom 16ten dieses Monats und Jahres
mir zu eröffnen geruhet, wie
Sie mit Ihrem Antrage wegen
Errichtung einer Apotheke zu
Gumbinnen nicht
durchgedrungen sind.

Da Sie nun bey Ihrem Antrage
wegen Errichtung einer Apotheke zu Gumbinnen
hauptsächlich die Absicht gehabt haben, um
den Einwohnern dieser Stadt und
der Umgegend die Bequemlichkeit zu verschaffen,
daß sie ihre Medicamente nicht aus
der 3 Meilen entfernten Stadt Stallupönen
nöthig haben, so ist Ihnen
Ihr Antrag abgeschlagen worden.

Da Sie aber Ihre Absicht, den Einwohnern
Gumbinnens und der Umgegend die Bequemlichkeit
zu verschaffen,

und mit dem Protokoll [illegible] zu senden. Der Hr. Präsident wird bei der Abstimmung bemerken, daß die Abstimmung in Absicht auf die Hofnung in Allgemeinen gemacht werde, ob sie mit den festgesetzten besonderen Einschränkungen angenommen ist.

Sollte aber die Abstimmung in einzelnen Gegenständen nicht einstimmig ausfallen, so werden mit den [illegible] Fall gehabt haben, so werden wir den [illegible] Protokolle [illegible] Examen [illegible] Bemerkungen, so jedesmal als möglich einsenden.

No. 421. L. M. à Nro 3016. d. Publikation der Verfassung d. Königreichs mit päpstl. [illegible]

A. Juin

[illegible] Hr. [illegible] d. M. abgefaßte Schr. in welchem Sie mir eröffnen, was bereits [illegible] Hr. [illegible] in der Gesetzgebung Baierns mit Dankbarkeit [illegible] Fall strafend. Urkunde der Verfassung welche [illegible] dem Königreiche gegeben ist, für [illegible] bekannt, und über Publikation von [illegible] den Präsidenten [illegible] der k. Regierung [illegible] auf die [illegible] gehörige [illegible] [illegible] [illegible] Verfassungsurkunde aufgetragen worden. Die Feierlichkeit hatte sich bis zu dieser Stunde in ungestörter Ordnung, in der würdigen Art [illegible] einer Versammlung der administrativen Beamten beschränkt, und die geistlichen Würden sind [illegible] Ordnung und vielleicht [illegible] Bekanntmachung der Volks Freiheit als Schwere Pflicht [illegible]

Hier.

In dieser Lage der Dinge, und in der Voraussetzung, daß [illegible] die Verfassung allerhöchst [illegible] gar wohl Ihnen die Publikation anbefohlen werde, sie bemerkt, pflicht ich [illegible] würdigen und hochverehrten Hr. General-Commission von dieser Abänderung in gemeinschaftlichen Abstimmungen allen Ernstes [illegible] zu machen, und so der Feierlichkeit und Eindruck der Beamten einen größeren [illegible] und wünschenswerthen Eindruck zu geben.

Dieses Alles beachten Sie dann selbst gemäß und so stand die Abänderung unter

den Umständen einen zweckmäßigen und wie ich mich [illegible] Sache kenne man schicken Gefühlen angriffsweise Abänderung, in der Weise [illegible] dem allerhöchsten anbefohlenen Inhalte [illegible] abgehaltenen Protokolle [illegible]

Sollte es bei dieser Abänderung in der Form zu [illegible] gekommen sein; so werden Sie Hr. M. selbst in [illegible] auf den Einverständnis [illegible] Feierlichkeit [illegible] dem Eindrucke der Feierlichkeit [illegible] dem Abstimmen [illegible] Bemerkungen [illegible]

In Gemäßheit allerhöchster unmittelbarer Eröffnung des [illegible] ist übrigens [illegible] Hr. Commissär [illegible] Feierlichkeit [illegible] Protokolle [illegible] und [illegible] den [illegible] gemeinschaftlichen Beamten [illegible]

† Der k. Bayerische Gesandte

No. 422. Von der Hl. C. Evangelien-Commando in Aschaffenburg

A. Juin

Auf der [illegible] Beschwerde [illegible] [illegible] [illegible]

vom 6. d. Mts. d. J. ergiebt sich allerdings

1) die Zusammensetzung des Gerichts in der Weise, daß der Untersuchungsrichter zum Beisitzenden ernannt ist,

2) nach der Allerh. Verfügung v. 29. Januar d. J. Fall, wenn die Frage letztgedachtem Gerichte wegen des Verbrechens des Hochverrats und seiner Mitschuldigen vorgelegt wird,

3) die Gültigkeit der Allerh. Verfügung v. 6. Mai d. J. selbst auf bisher bei den Zivilgerichten im Rheinlande anhängige, sowohl in Erster als in Zweiter Instanz, wie auf die Entscheidung ~~unterworfene~~ Sachen, in Ansehung der Mitwirkung der Militär-Personen über die Todesstrafe, und der Anwendung der gesetzlichen Strafart in Antrag gebracht worden.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich um Erörterung, welche zunächst die Kompetenz und Zusammensetzung des Gerichts zu Bonn betrifft, welches gegenwärtig seinen Sitz daselbst hat. Der Ort der Aburteilung, welcher in die Kompetenz des Gerichts fällt, liegt im Bezirke des Appellhofes zu Köln, welcher eine Abteilung des bestehenden Gerichts zunächst zu errichten, so ist es doch möglich und sogar nicht unwahrscheinlich, daß der Umstand mitwirkende Zivil- und Militär-Offiziere nicht gegen Angeklagte ernannt werden können.

In jedem solchen Falle kommt es darauf an

a. ob die vorgeschlagene Zusammensetzung nach einem Untersuchungsrichter und zwei Militärpersonen der Allerh. Kabinetts-Ordre v. 29. Januar d. J. entspricht, und wenn Bedenken in dieser Beziehung nicht obwalten, ob

b. ob dieses Gericht zu Bonn seinen Sitz haben kann, oder Maßregeln zu dessen Verlegung getroffen werden müssen.

Da mit der ersten Frage vorläufig; ~~ob~~ insofern nicht etwa eine neue substantielle abweichende Verfügung vorliegt, das ernannte Gericht und zwei Zivilrichter und zwei Militärpersonen der Kgl. Regierung-Abteilung des Innern zu Köln vorläufig, bis zu einer Entscheidung über die Kompetenz-Frage, in Gemäßheit der Allerh. Kabinetts-Ordre v. 29. Januar d. J. bestehen zu lassen.

In Ansehung der zweiten Frage läßt es sich nicht verkennen, daß die Zuständigkeit des Gerichts in solchem Sinne, wie die Bestimmung der Kabinetts-Ordre v. 29. Januar d. J. sie versteht, nicht vorhanden sein würde, wenn nicht die Verfügung des Gerichts über die Exekutivfrage seine Gerichtsbarkeit über die Sache begründete. Wenn nun auch die Entscheidung der gemischten Gerichte des Krieges der Zivil-Behörde zu überlassen und sogar mit Zivilrichtern zu besetzen und sogar mit Militärpersonen jeden Grades in allen

gemeinschaftlichen Anzeigen von diesen sich
nach zu zeigen abgeändert ist; ja
würde es doch wohl dem Zweck
nach dem Einschreiten der abwesenden
sogleich allen. entsprechen, einige
aufzunehmen, wenn man diese Abänderung
so weit ausdehnen wollte, und sich
Zivilgesetzen in einem andern Corps
von dem Ganzen zu trennen, das nicht nur
der Regierung und Militärbehörden,
sondern auch mit seinen ganz untergeordneten
Zivilbeamten bestünde.

Meine Meinung war nämlich
nur in streitigen Fällen der entstandenen
Ehrenhändel zu Feuerbach und gerne Ehrenhof
zu nehmen und meine Vorschläge abgeordneten
Gl. Regiments-Auditeur zusammen zu setzen
sowie.

Indem ich mein ehrfällige Gutachten auf
diese Ehrenerklärung beibehalte, bemerke ich die
Anlagen mit die Aufforderung meinem endlich
zurückerbetten Schreiben zu wiederholen.

Ad 423. Gl. Prot. in Zweibrücken

4. Juni

In der Anlage erhalten Sie mein Gutachten
über verschiedene Fälle vorgemeldet, und füge nun
meinen Ehrenrath des Herzogen
Generalstabsarztes, so wie auch noch allen
Generalitätsmitgliedern Augustallen in dem Fürstenthum
unterzeichnen zu lassen und sodann der
unterzeichnen Herrschaft einzusenden

Ad 424. Gl. Prot. in Zweibrücken

4. Juni

In der Anlage erhalten Sie die Herrn, die wegen
Zigeunerei [illegible] für den Einsperrung bestimmt,
und mit Anschreiben Herzogen unterthänigen
den Herrn zu Abzeichnung bestraffenden
Protokoll zu senden.

Ad 425. Gl. Prot. in Zweibrücken

4. Juni

In der Anlage erhalten Sie Prot. wegen
einer allerh. Ehrenerklärung vom 26. v. M. die
Amtsniederlegung des notirten Herrn zu Wald
Herzogen betreffend und denselben auf das
Gesuch zu bescheiden.
Zugleich die Einsendung [illegible] Ehrenerklärung
Falle wollen Sie beschleunigt veranlassen.

Ad 426. id

4. Juni

Ihre allerh. Befehle vom 24. v. M. ist der
von der Wittwe Caroline Rüb zu Zweibrücken
für ihren Sohn Johann Conrad Rüb eingereichte
Adjutant dagegen sich abfällig bestimmen
wurde mitlegen Herrn Herr Entschluss
zu können erwarten.

Ad 427. Gl. Pr. Gl. d. J.

5. Juni

Das Gl. Commando des Kreuznacher Corps-Commando im Saarkreis
sind durch Reskript v. 25. v. M. vorgeschrieben
über Ihre Ihnen am 7. dieß d. J. zugekommene
Gl. Ehrenerklärungen und nachdem Ihnen auf
Ihr Ersuchen Herrn Herr Entschluss vorbehalten
zu bleiben [illegible] Entschluss gnädigst zu können
einstweilen aufzuheben, Ihre Absicht einen
Gl. Hofrichter und Beisitzer zu übernehmen und solchen
zwar Gl. Regiments-Auditeur der Pfalz
einzuladen.

[illegible] Sekretär [illegible] allgemeine Anweisung bekannt zu machen, beauftragt mich in dem Anlagen [illegible] zurückzusenden.

№ 428. 5. Juni — Die Eidesgesuche des [illegible] Pasewalk zu bestätigen und den Gerichtsschreibereigehilfen [illegible] zu Malchin und den Kl. Prokuratoren zu Demmin zur Kenntnisnahme

№ 429. 5. Juni — ist die Eidesgesuche des notären [illegible] zu Lage, und die Notariatsstelle in Demmin zur gnädigsten Kenntnisnahme

№ 430. 5. Juni — Kl. Prot. in Sachen [illegible] Fabian [illegible] Pitzmann [illegible] Schwerin [illegible] Schwerin [illegible] Sache mit seinen Beschwerden gegen den Hr. Justizrath Dr. Schmidt, wobei zugleich der Expensenpunkt wegen Einsendung der Akten zur Regulierung der Taxe zu besorgen ist.

№ 431. 5. Juni — Kl. Prot. Advokaten und Kl. Prokuratoren [illegible] zu den Anlagen zurückzusenden, den Eidesgesuch seines Collegen [illegible] zu genehmigen und die Vollmachten der Eingereichten [illegible] zu den Akten zu nehmen und zu bescheinigen.

№ 432. 8. Juni — Kl. Gerichtsschreiber Eidesgesuch [illegible] Die mit dem Expedienten [illegible] Eingereichte über die Einrichtung seines Büreaus, dass auf seinen Antrag [illegible] zu genehmigen ist.

Anders dem 29ten Mai 1844. [illegible] den Herrn Kanzl. Justizrath Michael zu Pyritz und Crystallung der Kl. Rezeptur [illegible] dieselben Tag [illegible] nicht bezweifelt und die Unterschriften [illegible] die Siegel [illegible] nicht nimmer zu unterscheiden. Ein [illegible] Gesuch [illegible] Einsendung [illegible] wurden, wegen Richtigkeit [illegible] Einsendung über die Gebühren [illegible]

Demnächst [illegible] folgen mit [illegible] Hast [illegible] Herrn Justizrath Dr. Schmidt [illegible] folgen [illegible] mit [illegible] Expenses [illegible] Herrn [illegible] Expedienten [illegible] Gesuch [illegible] Eingereichten [illegible] Gesuch [illegible] Eingereichten [illegible] Gesuch [illegible] Eingereich

vorläufige Mittheilung

Expedition nach dem Armenwesen Gesetz gegenwärtig steht, folgt in diesem Heftchen die nach dem Beilage z. Protokolle v. 5. April d. J. bemerkte Expedition [illegible] Expedition worden, welche also angesetzt ist:

" Raw Seminar bemittelten Kindern
" Kammer des Lager — 30 f.
" Kanzleigebäude — 10 f.
" Cassalager — 1

Summa 41.

" zu nehmen und zum nächsten Capitel
" durch Zusammenziehung

Dies vorläufige ist in allem dem Collegium geschehen, wo nun folgt Erhebung vorgeschrieben war, sowie denn auch unter dem 4ten v. M. 41 Kinder des Hilfsschulcassen [illegible] Landes z. Altstein und der Patronatsrichter der Ev. Pfarr. das Rechtsrichter Ev. d. J. zu gezogen worden.

Dies vorzunehmen haben ist die Erhebung der Gebühren in diesen Fällen besorgt, weil es die Ausfertigung der Dispensen bis zu ihrer Erlegung zurückbehalten kann, und weil die Kinder keine Dispensirgebühren noch Einschreibungen machen.

Nicht so ist der Fall in Beziehung der noch den hier zurückzuhaltenden Heftenvorzeigenden Confirmanden Nachrichten. Nicht ist die Collecte [illegible] 1810 [illegible] zu Tabellen [illegible] worden sondern [illegible] dem Nachgesandten [illegible] ganzlich unbekannt, aber es stehen

übrig

und recht mitzuzusetzen zum Kaum Mittel zu Gebote sind die Kinder zu einer Zeichnung anzuhalten, die sie zuverlässig wiederzugeben müssen, da sie selbst vor nun nicht bekannt gemacht und nicht beurtheilige Aufgaben unterworfen werden müssen, vor manchen vielleicht sind es Hefte in diesen Verhältnissen nicht zu geben müßt haben würden. Es bleibt mir also nicht übrig, vor jedem einzelnen zu warten und zu sehen, ob Hoffnung vorhanden einen Erfolges!

Ich finde daher die Hefte unterdessen zurück, und überreiche die darin vorgezeichneten Dispensationen durch die Ev. Kirchenrathe, angegeben sind, und bitte in jedem Falle um die Mittel zu Erhebung der Dispensationen Gebühren.

Somit die Ausstellung der Dispensgebühren für die Collecten, Entschädigungen und Ermäßigungen der Ev. Justizbeamten dieser Angelegenheit betrifft; so ist mir deshalb nur Anordnung [illegible] geworden, als bei den zuletzt behandelten und bei denen auf den übergebenen Heften Lit. No. 1. 2. 3. benannten Orten B, Eulenau und Tannenwalde das Entweder Patronatsrecht und die Kirchenrathe Patronatsrecht [illegible] Gebühren vorzumerken haben. [illegible]

Da dieser Gegenstand wiederholt eine Erhebung seiner Dringlichkeit haben und Ihr will mir [illegible] gegen derselben Ihre Meinung vorzutragen, und [illegible] Zeichnung der Dispensen [illegible] mit Beschaffung der Taxen [illegible] den 13. Januar d. J. vorgenommen Beamten die Gebühren und [illegible] Separate Anzeige [illegible] Patronate zugehalten haben.

№ 435. 8. Juni

D. H. M. Zoll-Regulirung über die Vergütigung extraordinaire

Der H. M. zeigen zur Vollziehung der Verfügung der allerhöchsten Verordnung vom 31ten Dez. 1810 (Reichsblatt Jahrgang 1811 Seite 516–518.) den allerunterthänigsten Vorschlag an, diese Verordnung zur Hintanhaltung aller Irrungen in dem Amtsblatte der Provinz mit der Modification publiciren zu lassen, daß bei den gemeinen in solchen Fällen immer vorgehenden Verzögerungen und Schwierigkeiten der H. Friedensrichter und Einnehmer der Vergütigungsbetrag für die Regulirung der Zölle vorläufig bezahlen sollen.

Der H. geheimen Konferenzminister [illegible] hat mir unterm 16ten d. M. eine Verfügung folgenden Inhalts 1816 erlassen Vergütigung für die Regulirung der Zölle anzuordnen geruhet. Der H. M. ist mit Vergnügen bereit, diese Verordnung zur Hintanhaltung aller Irrungen in dem Amtsblatte der Provinz mit der Modification publiciren zu lassen, daß bei den gemeinen in solchen Fällen immer vorgehenden Verzögerungen und Schwierigkeiten der H. Friedensrichter und Einnehmer der Vergütigungsbetrag für die Regulirung der Zölle vorläufig bezahlen sollen.

Der H. geheimen Konferenzminister hat mir unterm 16ten d. M. eine Verfügung folgenden Inhalts seit 1816 erlassen Vergütigung für die Regulirung der Zölle anzuordnen geruhet. Der H. M. ist mit Vergnügen bereit, diese Verordnung zur Hintanhaltung aller Irrungen in dem Amtsblatte der Provinz mit der Modification publiciren zu lassen, daß bei den gemeinen in solchen Fällen immer vorgehenden Verzögerungen und Schwierigkeiten der H. Friedensrichter und Einnehmer der Vergütigungsbetrag für die Regulirung der Zölle vorläufig bezahlen sollen.

4. Selbst der Fragen ist unmöglich, da die Bürgermeister nicht gestellt sind, mir als der Vorgesetzte der betreffenden Personen nicht zu erfüllen.

abgedruckt [illegible] vorläufig aufzubringen, über die uns zur demnächstigen Zeit die Verrechnung dieselben [illegible] gelangen.

№ 436. 9. Juni

H. Landes-Commissariat in H. Colonien

Auf einen unter dem H. des Herrn Gouverneurs gelangten Vorzeigen Vorzeigers Rückstände für Verpflegungsbedürfnisse für Emigranten, Erkundigungen und Bestätigung Expedition sich [illegible] mehr 100 g. mit 10 sgr. Verpflegungsbetrag berechnet, und dann Einsendung in solchen Fällen Emigranten nicht zu [illegible] gedenken, vorläufig verfügt.

№ 437. 8. Juni

H. R. H. d. J. ad mem 2635 In. Verfügung der Einquartirung Friedensrichter Vorsteher zu Colonien betreffend

Da gemäß mit vorhergehen Circular vom 27. März d. J. die Verfügung gegen den Friedensrichter nicht [illegible] zu Colonien [illegible] Zustellung der Anfrage [illegible] Verfügung [illegible] wird:

Verfügt sich und den Anlagen, daß die Denunciation der Vorzeigers nicht [illegible] Thatsachen enthält und der Vorzeiger selbst [illegible] Colonien [illegible] Landrath [illegible] Anzeige [illegible]

№ 438. 8. Juni

P. H. M. ad mem 2403 Einquartirungsbefreiung für Vorsteher und Schulz [illegible]

Der H. M. allerhöchsten Befehl v. 26. April d. J. in unterthänigem Betreff [illegible] Folge der Verfügung des H. Präsidenten zu Landsberg [illegible] Vorsteher zu [illegible] Schulz [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

sonnagl, als auch die Verhandlungsprotokolle
verfaßten in der Sache. Der Maler Geib
wurde vorgeschlagen, daß man Herr Lieb
und Georg Geib der Sache mit allen Umständen
übereinstimmend erklärt.

Folgende Sache bis zum Anfang d. J. Georg
Geib war nämlich vom 5ten—6ten März 1818 von
dem Gefängnisse zu Hanau entsprungen und
gewesen und 5te April nicht ohne sonderlichen
Widerstand nach seiner und seiner
Mutter Aussage die Thätigkeit des Hr.
Adjutanten und Landgerichts Assessor
in Sache seiner Mutter wieder ins
Gefängniß gebracht.

Auf den Inquisitor erklärte er sich,
daß er die ihm vorgelegten Diebstähle
sich, indem sie Mutter ihn bezeugen,
nur aber auf Rath und seiner Mutter
Zureden, und Kindlichen Liebe die Schuld
auf sich genommen habe, in der Meinung
daß in Folge seiner Zeugnis die Strafe
gelinder ausfallen würde. Und wieder
bestätigte diese Angabe, wie sie sich
auf dem von No 67. bis 77. den Akten
angefügten Verhandlungen ergiebt.

Ehe einigen Falsch und Irrung dieser
Erzählung und ihrer Vergleichung mit den
Protokollen wahrnehmt und deutlich darstellen
zuvor aber eine Nachricht, sondern
kann überzeugt sich aus diesen und dem
Umstande, daß der Bursch Georg Geib von
Jugend auf seiner Eltern gleich bei der
Haushaltung die vorhandenen Gabeln
und den Nichtgenossen vorhandenen

möchte die gestohlenen Sachen entdeckt haben
sollte, darum, daß die ganze Familie
von Diebstahl wußte, und die Sachen
wahrscheinlich, wenn auch von Einzelnen
gleich Theile mit in der Hütte wohnenden
sich zugezogen haben würde. Georg Georg
Geib von Bosa spricht insbesondere von Anfang
Hand, daß er schuldig auf den Mühle die
Gelegenheit und besten Kenntniß, die gestohlen
nicht von Mutter, von Mutter, der Bruder
und seinen eigenen Entdeckung, soweit sein
Antheil zu [illegible] seine wahrheitsgetreue Aussage.
Die einem Namen ziemlich gleich lautende
Hände Entdeckung der Hand die Anzeigung
gegenüber Mutter, wahrscheinlich [illegible]
wahrnehmen die ungeheuliche Unschuld der Sache
zu bemerken, daß auch diese [illegible] der
[illegible] Hr. Accise d. J. [illegible] sind.

Indem den Zeugen der unbefangene
und ihn übergebenen Gesinnungsart, wenn
er seine Erzählung der Angelegenheit seiner
seinem Vater nicht nimmt ungefährdet,
damit allerdings Erwartung
[illegible] und seine Gründe nachfallen werden
zu können, mit auf den [illegible]
vielleicht Zeugen der Wahrheit seine
wahrhaften Sache für sich anzuführen
gegenüber [illegible] zu [illegible]
haben. Nur in dieser Hinsicht
glaube ich in Übereinstimmung mit dem Hr. Gel
Adjunctus dahin [illegible] zu können, daß
sich von der Brust seiner Krankheit und allen
Zeugen Mutter [illegible] mag

№ 442 d. Gesch. d

10. Juni

Zu den Akten reflektirt sw. nebst Abschrift des Erkenntnisses d. K. Revisionsgerichts vom 3ten c. d. von dem K. d. Medicinalwesens. Landmesser wünschenswerthe Strafe d. Geschäft. Verlust. Verhandlungs-Kurator zu Bestrafung des sw. zu Land gelegen gemäß.

Nun gleich diese Kassation — völlige Verabsäumung des Abschaffungs mit der sichern Gewissheit ganze Zeit, indem der Angeklagte die Partei von dem Richter getrieben werde soll; so müsste doch über diese Abschaffung und wegen dieser Verabsäumung den Beweis stellen Gesetz, zu wissen sei, ob sw. in der gesetzlich d. öffentlichen Minister in gerichtlichen Mittel stünden, einen Causa-materiellen Beweis zu bringen bis zu nächster Entscheidung über den einzuschlagenden Gang zu machen. Dem.

№ 443. D. H. M. ad mem 2936. die Fortsetzung des Gesuchs zu Gemeinschaftmachung bei Zeugen betreffend

10. Juni

Ew. H. M. Allerh. Befehl gemäß habe ich die Abschrift beilegende Vollmacht zu dem Advokaten Grillitz zu Insterburg zugehen lassen und denselben sogleich zugezogen, damit er die Klage anbringe, dass mittelst die Partei die Zustellung durch gemachte richtige Zustellung der einzusendenden Zeugen-Verhandlung durch gesetzliche Regalesalien durch die K. C. Regierung zu Gumbinnen Fälle. Allein ist dann der in seinem beilegenden Gesuche aufgestellten Behauptung, nach dem man ihm angegebenen Umständen nicht würde er beigeflichtet, da sie

Dem gemäß gemeldet sind.

Die Partei selbst [illegible] nach

Fortsetzung wird.

11 Der Rechtsanwalt der K. Regierung Gumbinnen Angelegenheit

№ 444. K. Pol. Pr. zu Frankfurt.

10. Juni

Dem Ministerial-Reskript vom 2ten c. ist den K. Polizei-Direktion d. Central-Militär-Behörde die weitere Verfügung über Verlauf zum Gebrauch d. Landwehr-Bataillone gestellt worden, selbst sw. c. denselben zu seiner Legitimation prüfen wolle.

№ 445. do. do.

10. Juni

Zufolge an den K. Pol. Minister d. Polizei mit Anweisung auf d. Brief an 8. Okt. c. J. 1847. Belehrung zu ertheilen, dass Pol. Direktion d. Stadt Elbing zu Mittheilung der sw. denselben Zeitschriften und über die Umstände seiner, vorgeschrieben an irgend einen Winkeladvokaten gehalten sei, denselben nachzuweisen haben.

№ 446. K. Pr. K. d. J. Gefängnisse zu Insterburg betreffend

10. Juni

Zu den Anlagen habe ich die Ehre dem Empfang der K. Oberlandesgerichts zu Insterburg in Ausführung des durch Publikandum eines Erlasses der Gefängnissen durch die Militärbehörde nöthig gewordenen Verfahrens Nachricht zu übersenden.

№ 447. K. Pol. Pr. zu K. Insterburg

10. Juni

Dem Empfang von 20 Thlr. für ergänzende Prozess-Kosten, wegen Insterburger Zeitungen der Einwohner Bezug zu K. Insterburg, habe ich die Ehre zu bescheinigen.

№ 448. id.

10. Juni

Dem Empfang von 270. Thlr. Beschreibungsbücher von Gefängnissen Exemplaren habe ich die Ehre zu bescheinigen.

Zu Ausführung der Beschreibungsbücher bemerke ich dass so viel unsere vorhandene Anlagen [illegible] Fragen, selbige namentlich über die Einwohner in der Regierungsbezirk aufzunehmen und über irgend einen Land bestimmt ist.

Ich habe nichts zu bemerken, daß mir die Ernennung allerh. Ortes nicht wünschenswerth

Soviel ist gewiß daß dieselbe sehr beschwerlich fallen wird bei dem raschen Exerciren und bei einem mehrere Meilen langen Vorrücken gefordert werden. Dies ist aber nur eine Vermuthung die ich anzugeben nicht

№ 449. 11. Juni

Herrn Baurath Hasselbach. Michel in Posen

Ihr gefälliges Schreiben vom 7. d. M. ist mir die neuerliche Gefälligkeit der Herren Bleichmann und Hasselbach zu erkennen gegeben, welche sich mit Ihnen zu einem Zeitpunkt hier, wo durch gemeinschaftliche Berathung die Construction der Brücke in seinem ganzen Umfange so festgestellt werden kann, daß nur noch über einige Details Ihre Entscheidung einzuholen sein wird. Indem ich Ihnen anheim stelle, mich von dem Zeitpunkte Ihrer Ankunft hier gefälligst in Kenntniß zu setzen, damit ich meine Maßregeln treffen kann, um Sie sofort nach Ihrer Ankunft hier mit den Herren Bleichmann und Hasselbach zu einer Besprechung zusammentreffen zu können, bemerke ich Ihnen, daß ich Ihnen ein Zimmer in meiner Wohnung anweisen werde, wenn Sie es vorziehen sollten, in meiner Wohnung Ihr Absteigequartier zu nehmen.

Posen den 9ten Juni 1849.

Der Commandirende des 5ten Armee-Corps

№ 450. 11. Juni

An den Kön. Preuß. Armee-Corps-Commando im Hauptquartier

Zur gefälligen Kenntniß und Rücksprache mit Ihren Herren Collegen beehre ich mich Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, die Ernennung des Kön. Preuß. Herrn Generalmajors von Hirschfeld zum Commandeur der 5ten Infanterie-Brigade, welche Ihnen bereits durch Allerhöchsten Befehl bekannt gemacht worden ist, zu bestätigen.

Ich habe mich ferner veranlaßt gesehen, die Ernennung des Kön. Preuß. Herrn Majors von Kleist zum Commandeur des 18ten Infanterie-Regiments zu bestätigen.

Ich habe mich ferner veranlaßt gesehen, die Ernennung des Kön. Preuß. Herrn Majors von Kleist zum Commandeur des 18ten Infanterie-Regiments zu bestätigen.

Ich habe mich ferner veranlaßt gesehen, die Ernennung des Kön. Preuß. Herrn Majors von Kleist zum Commandeur des 18ten Infanterie-Regiments zu bestätigen.

№ 451. K. Präsidium zur Sedanfeier

11. Juni

Im Einverständniß mit dem K. C. Armee-Corps-Commando in Rastatt soll zur Verherrlichung einer am 7ten August v. J. zwischen dem K. C. Herrn Oberlieutenant Adam Hubert, Lieutenant beider Regts. Prinz, beider nam 3ten Bataillon des K. C. Ten Linien Infanterie Regiments, dann dem Herrn Lieutenant Friedrich Edlen v. Pollack der Reserve des K. C. 3ten Oberamtsbezirks Bruchsal und einigen Mannschaften des K. C. Regimentes zu Pforzheim, stattgefundenen Handlung der Rettung zweier Ertrinkenden durch gemeinschaftliche Feier zu Pforzheim, womöglich am 7ten August d. J. eine Gedächtnißfeier veranstaltet werden.

Um mehrere Tage vor dieser Feier soll durch Anschlag an den Rathhäusern, Bekanntmachung in den Zeitungen und durch Verkündigung von den Kanzeln die Bevölkerung der Stadt Pforzheim und der Umgegend zu dieser Feier eingeladen werden.

Diese Feier soll in folgender Weise begangen werden:

Am Vorabend des Festtages, Abends 8 Uhr, soll durch Böllerschüsse, Trommelwirbel und Musik, welche sich mit dem K. Corps-Commando in Rastatt benehmen, und durch Anschlag, das diese Vorabendfeier, wo möglich in einem Lokale mit Garten, stattfinden kann, bekannt gemacht werden.

Am Festtage selbst, Morgens 6 Uhr, soll durch Böllerschüsse, Trommelwirbel und Musik, welche sich mit dem K. Corps-Commando in Rastatt benehmen, das Fest eingeleitet werden.

Um 8 Uhr Morgens soll sich die Mannschaft des K. C. Regiments zu Pforzheim, welche sich an der Feier betheiligt, mit dem Commando versehen, auf dem Marktplatze versammeln, und von da unter Vorantritt der Musik in die Kirche marschiren.

Nach dem Gottesdienste soll sich die Mannschaft wieder auf dem Marktplatze versammeln, und von da unter Vorantritt der Musik in das Local zu Feier marschiren.

Dort soll ein gemeinschaftliches Festessen, Verkündigung der Ehrenzeichen, Ausbringung von Toasten, Absingung von Liedern, Abfeuerung von Böllerschüssen, Musikaufführungen und Tänzen stattfinden.

Die Kosten dieser Feier sollen durch freiwillige Beiträge gedeckt werden.

Da die gewöhnlichen Gerichtsorgane die gewöhnlichen seien sind, und es nur als besondere Commission betrachtet werden könnte; so müßte allerdings wegen der Vorlage und Festsetzung der Kosten, so wie auch wegen Bestimmung der Entschädigung des geeignete Maßregeln der Regierung d. J. eigens in Antrag gebracht werden.

№ 452. K. B. H. d. J. Betreffend die Errichtung einer Ersatzschwadron

11. Juni

In Beziehung auf meinen Bericht vom 5. d. M. № 427. beehre ich mich zu melden, daß mündliche Besprechung mit dem Herrn Commandeur Herrn Obersten v. Ehrenberg über die Errichtung der Ersatz zu errichtenden Ersatzschwadron dahin geführt hat, daß

Es wurde sich nun selbst, daß der gegenwärtige Theil der ganzen Einrichtung nämlich die Errichtung der Ersatzschwadron, und die Kosten derselben, zur Zeit und das Militärverhältniß betreffen

Dann sich Anstände ergeben; so wird Bericht erstattet.

№ 453. K. B. H. d. J. Betreffend die Errichtung einer Ersatzschwadron

11. Juni

In Beziehung auf meinen Bericht vom 5. d. M. № 427. beehre ich mich zu melden, daß mündliche Besprechung mit dem Herrn Commandeur Herrn Obersten v. Ehrenberg über die Errichtung der Ersatz zu errichtenden Ersatzschwadron mit Zustimmung des K. C. Regiments zu Pforzheim und meinem K. Amtsvorstand beigetragen hat.

Zur Einleitung der Arbeiten der Zusammenberufung der Ersatzmannschaft, die in jedem Falle mit bedeutenden Kosten verbunden sein würde, müßte ich gehorsamst bitten, mir gnädigst Befehl zu ertheilen, wann die Berufung zu Pforzheim selbst stattfinden könnte und ich haben in dieser Hinsicht mit dem K. Bezirksbauinspektor zu Pforzheim das in Erfahrung nehmende Erforderliche mit dem Landrathsamte Pforzheim

Zur Bestreitung der Kosten dürfte

zunächst schuldig die Kaufschreibgebühren
zu bezahlen und zu welchem gegenwärtig sind,
zu erklären mit jeder Person, die gemeldet
Zeugen mit der am Termin persönlich sollen
zu vernehmen sind. Demnach ersuchen
wir Sie die Zeugen abzuhören
jetzt gemäß, bleibt es dabei die Lad-
ung und Zeugen für die Reise
gebühren, wozu sich wir selbe
bestimmen, wenigen, und warten den
Fall betreiben Falls die nämliche Verweigerung
würde sich darstellen, wenn der Zeuge zu
Handen oder zu Termin nicht gestellt werden
sollte, indem wenn nach dem Reglement
der Reisen nach der Entfernung der
Zeugen festgestellen sein Ob. Amtsvogt
meint wahrlich in ihrer gemeinsam Termin
das allerseits in diesen seinigen und Rand
amts zu verhandelnd beschaffen ein Ausfluß
mittel zu finden wissen.

Nro 453. Ob. Kl. Ingrossat Fitzfeld

11. Juni Ihr. E. erlasse ich, über inliegende von der allerhöchsten Stelle
übersandte Begnadigungsgesuch des Jacob Samuel von
Langenau, mit Heinrich auf die d. Land. Verfügung,
gebung, in so fern selbe mildern sein würd, Ihr
Gutachten anher gefällig mittheilen zu wollen.

Nro 454. Ob. Prot. in Zwiefalten

12. Juni Da der dreimonatliche Verlauf des seinem Tode Falle
seyn längst abgelaufen ist, so ersuche ich Ihn. dasselbe
sey wenigstens zum Rückstand anzuzeigen, da
mit sonst wegen Documentirung Klagbarkeit der
Lösungen Nachsicht ertheilt werden müßte.

Nro 455. Ob. Pfl. Ingrossat Hailfingen

12. Juni Ihr. E. erlasse ich, über inliegende von der allerhöchsten Stelle
übersandte Begnadigungsgesuch des Jacob Samuel von
Langenau, mit Heinrich auf die d. Land. Verfügung,
gebung, in so fern selbe mildern sein würd, Ihr
Gutachten anher gefällig mittheilen zu wollen.

Nro 456. Ob. Prot. in Zwiefalten

12. Juni Einkommende drei Mandata, nemlich

1. fl. 260 für den Gerichtsschreiber Faber
2. fl. 38. 46 x für den prov. Gerichtsschreiber
Eberstaal zu Ebersthal
3. fl. 116. 1 x für den Ob. Landwirthsch.
Weigand zu Neidlingen.

wollen Ihr. den nöthig. Betrag Protocoll übernehmen.

Hinsichtlich des Landwirthschafts Weigand
wird bemerkt, daß die Anweisung
nach Verhältniß der wenigen selbst gefällten
Anzeigungen und in Berücksichtigung der
Weigand nicht mehr als mandirt ist, festgesetzt.

Nro 457. Ob. Prot. in Ob. Lenningen

12. Juni Der der Beilagen verhaltene für den Land-
mandirungsgesuch der Wittwe Fleischhauer
Hannes v. Hayingen in Betreff Kessel zur
gerichtlichen Amtshandlung.

Da wenig an dem Wittwe selbst vor-
liegen zu sagen scheint, so möchte dazu wie
andern Orts der Fond die wenigstens zu be-
ordnen seyn, sonst Kinder zu vermögen in
Ausland zu ziehen und dortan zu verpflegen
offenbar Gefahr mit sich, sobald sie ins Ausland
Ziehen nicht mehr die Qualität als Land-
männer zu behalten und diese

dem Advokaten zu entziehen, ihn strafmäßig mit sich zu nehmen und [illegible] zu sistieren. Es möchte dagegen in diesen Fällen Fürsorge zu treffen sein.

№ 458. Gl. Amt. in Zweibrücken
12. Juni

Inliegendes Erkenntniß [illegible] sammt Akten und Akten-Beilagen gehet dem Gl. mit Hinzugabe zu den Akten des Advokaten [illegible] Beilagen wegen der öffentlichen Sitzung der Parteien den nöthigen Termin zu geben, und die Inliegen den Parteien wieder zustellen zu lassen.

Öffentlich würde jede Entscheidung überhaupt sein, da die Antwort nicht etwa entgegen könnte, derlei der Erkenntnis über gegen Inliegen Akten sogar wenigstens sehr und es genügt das Ganze in wenigen Worten Auszug zu fassen, und den Parteinahmen zu notifizieren, dann der Beschlußnahmen hiesiges Amts hat, um sie zur Einsicht zu nehmen.

№ 459. Gl. Gal Advokaten
12. Juni

Inliegende Verhandlungen über eine angebliche Verletzung eines Grenzzeichens sind von der Gl. Polizeibehörde Homburg dem Gl. zu mundiren, indem der Angeschuldigte den bisherigen Besitzstand und die Untersuchung und Entscheidung eines Grenzstreites ist.

Hierbei sind wenigstens die Akten des Advokaten Rudgabe der Commissarien, welche mit Rücksicht auf Einsicht [illegible]

№ 460. Gl. Amt. in Gl. Landau
12. Juni

Inliegender Erkenntniß des Landgerichts Landau ist mit Akten zu Handen des Gl. zu Landau gehet um Gl. zur sprechenden Kostenfestsetzung und vollständiger Einsendung der vorgelegten Akten.

№ 461. Gl. Advokaten Amt und Gl. Gal beiderseits
12. Juni

Durch mündlich-Verhandlung ist mir aufgegeben worden den Angeschuldigten und Angeschuldigten von Beschuldigten die Beschaffung und Beibringung der Zeugnisse über die Verletzung des Grenzsteines in Frage stehenden Grenzsteines selbst oder am Feuerstein zu untersuchen. Beide Advokaten sind mit den oberen Erkenntnis und Akten durch besondere aufgegeben.

Sie wollen dem nöthigen deshalb vernehmen.

№ 462. Gl. Gal Advokaten.
12. Juni

Inliegende Erkenntnisse des Landgerichts Zweibrücken zu Einsicht gegen den dortigen Angeschuldigten Simon, die zur Entscheidung hierher nämlich nachdem, gehet um Gl. zu gefälliger Nachricht.

№ 463. Gl. Amt. in Landau
12. Juni

Vorbehaltlich weiteren Erkenntnisses vom Nikolaus Farber v. Offenau d. d. Landau vom 18. Mai 1858 und dem Advokaten Ruf zu benachrichtigen, wonach der Beschlußnahmen für Gl. gefunden hat, einen weiteren Beweis gegen die Angeschuldigten und mit Abweisung [illegible]

und und nach mannigfach unterhalten, niederzuhalten. Ebenfalls die Bezirks besagten Advokaten Ruhe über Gesetzwidrigkeit das sei auf die Anfrage der Rechtsanwälte sei Fälle gegen Fälle, wenn so gelagerte Fälle, wenn

Nr. 464. Herrn Rechtsanwalt Hoffmann

19. Juni Zulässigkeit der Eintragung in das Vormundschaft übernommen werden Eintragung Gründe für erforderlich wurden und über die Bestellung bei Anfechtung mit dem

Nr. 465. Hr. Hof Advokaten.

19. Juni Zulässigkeit Beschl. N. G. des Vaters Erwerb u. Einbuße ist wenn der allerhöchste Fällen zum Entziehen seiner Gesundheit wurden, wenn Gründe zur Entmündigung vorliegen, insbesondere aber, wenn die natürlichen Bedürfnisse des Kindes nicht in entsprechender Weise durch Pflege gesorgt haben.

Für zurück ist mit Ihrer gefälligen Anfrage, wie ich glaube die Frage bejahend beantwortet ist.

Nr. 466. Herrn Dep. Rath Heinrich

19. Juni Indem ich die Zulässigkeit Ihr. zu übernehmen die Ehre habe zurück ist Ihre Eingabe wegen dieses unentgeltlichen Pflegers des jetzt minderjährigen Herrn Samuel mit allen Anmerkungen beschrieben zu wollen.

Nr. 467. D. H. M. ad num 3165. Entmündigungsgesuch des Nikolaus Heinrich betreffend

15. Juni Ihr. H. M. allerh. Erlasses gemäß Fälle haben das nebenstehende Eingabe in der Vormundschaft Gutachten Resultat wurde, wenn die Entmündigung Gründe erforderlich scheinen und wenn die Bestellung bei Anfechtung gleichfalls zugelassen werden

[illegible] hat geglaubt mündlich die
Aufhebung des damaligen Beschlusses
[illegible] Verfügung [illegible] zu machen. Es
[illegible] sich dann

1.) daß der Exekutor nicht
allein als gerichtliches Organ
sondern auch als Beauftragter
[illegible] zu einem qualifizierten
Diebstahl [illegible]

2.) daß in Hinsicht auf seine Persönlichkeit und auf sein Alter als
die einzigen mildernden Umstände
die allein gelindeste und zwar
auch eine ausgezeichnete Strafe
[illegible] rechtlich ist

3.) daß wenn gleich [illegible] man
auch den bloßen Versuch
[illegible] den Angeschuldigten
Strafe nach dem C. G. B. G.
gerichtlich [illegible] müßte
die Gegenstände auf den sogen
[illegible] Entwendung der Effekten
bei dem dann [illegible]
[illegible] auf Gewahrsam Dieb
[illegible] und Entfernung des Exekutors
[illegible] Diebstahl [illegible]
[illegible] Falle [illegible]
[illegible] Strafe [illegible]

Es dieser Umstände gleichfalls
die Einsendung der Akten [illegible]
und weitere Entschließung ermöglicht
der Herr Graf [illegible]
gründet [illegible]

№ 468. P. M. Dienstsache des Richters [illegible] und
15. Juli Malitzer zu Landau beziehungsweise

[illegible] Zeit des Amtes hat sich zwischen dem
[illegible] Landrat und [illegible] Richter [illegible]

Pr. Präsid. in Landau

[illegible] in der Sache des Exekutors
[illegible] Kasczig [illegible]
[illegible] J. unterthänigst zu berichten:

" zu dem [illegible] relatirten Falle
" [illegible] Richter und Exekutor
" zu Landau, [illegible] hier dem
" [illegible] Exekutor zu
" [illegible] angezeigt
" [illegible] Datum seinen
" Erkenntniß vom 16 April 1844 "

und das das Erkenntniß des Exekutors
Malitzer vom 9ten Juni 1846 [illegible] so
[illegible] über die Kompetenz
[illegible] zu Gunsten der letzteren
klar [illegible], dahin, wenn auch
[illegible] sagt, es [illegible]
sind die Allerhöchsten Falle mit einer
[illegible] Strafe zu bestrafen.

Damit die auf den Ausschließungsgrund
gegründete Nichtigkeitsbeschwerde,
[illegible] weil es das wesentliche
wäre [illegible] Richter [illegible] Exekutor
[illegible] Strafe [illegible]
[illegible] Sache [illegible]
[illegible] Exekutor [illegible]
[illegible] Landrat [illegible]
[illegible] Exekutor [illegible]

№ 469. Hr. ~~Prot. in St. Lucken~~ Gel. Advokat
15. Juni Die anliegende Anfrage des Hr. Prot. zu St. Lucken übersende ich Ew. und demselben die nöthige Instruction zugehen zu lassen.

Ich bemerke, daß durch allerhöchste Resolution vom 10. März d. J. in Sachen Bauer Bernitt beschlossen worden ist, bei den Polizeigerichten Anzeigungen der Richter in den Fällen, wo die Abstrafung einer Übertretung nicht gerechtfertigt erscheint, dahin Verfügung treffen zu lassen, daß die Acten durch einen Boten zur Beurtheilung des Obergerichts eingesandt werden. Das Verfahren in solchen Untersuchungen über die Erzeugung schädlicher Gutachten ist und wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben werden, somit wenn bei den Polizeigerichten verwandte Personale Anzeigen machen, diese ebenwohl zur Untersuchung gezogen werden müssen, und ebenfalls auf Personale, wes und Local verhältnisse Rücksicht genommen zu können.

Ich überlasse Ew. es nicht weniger als [illegible] Ihnen obliegenden Pflichten gemäß Ihrem Gutdünken, wie Sie es für nöthig finden, die Anzeigen zu untersuchen zu lassen, wie Sie glauben der Erzeugung schädlicher Gutachten und Begünstigungen und unrichtiger Urtheile mit Ihrer Behörde vorbeugen zu können, und werden Ew. ersucht, mir jeden einzelnen Untersuchungsfall über die Erzeugung schädlicher Gutachten ist und wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben werden, somit wenn bei den Polizeigerichten verwandte Personale Anzeigen machen, diese ebenwohl zur Untersuchung gezogen werden müssen, und ebenfalls auf Personale, wes und Local verhältnisse Rücksicht genommen zu können.

Ich überlasse Ew. es nicht weniger als [illegible] Ihnen obliegenden Pflichten gemäß Ihrem Gutdünken, wie Sie es für nöthig finden, die Anzeigen zu untersuchen zu lassen, wie Sie glauben der Erzeugung schädlicher Gutachten und Begünstigungen und unrichtiger Urtheile mit Ihrer Behörde vorbeugen zu können, und werden Ew. ersucht, mir jeden einzelnen Untersuchungsfall über die Erzeugung schädlicher Gutachten ist und wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben werden, somit wenn bei den Polizeigerichten verwandte Personale Anzeigen machen, diese ebenwohl zur Untersuchung gezogen werden müssen, und ebenfalls auf Personale, wes und Local verhältnisse Rücksicht genommen zu können.

№ 470. Hr. E. Justiz minister v.
14. Juni Gr. Exc. v. Manteuffel

Ew. Exc. wollen mir gefälligst Ihre Meinung darüber eröffnen, ob es nicht angemessen sein würde, die Sache der Ehefrau des Bauern Bernitt zu Ihrer Kenntniß zu bringen, damit Sie Ihrerseits Ihre Meinung darüber eröffnen können, ob es nicht angemessen sein würde, die Sache der Ehefrau des Bauern Bernitt zu Ihrer Kenntniß zu bringen, damit Sie Ihrerseits Ihre Meinung darüber eröffnen können.

№ 471. Hr. Prot. in Zarrendorf
15. Juni In der Anlage erfolgt Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 5. d. M. die Bestätigung des Untersuchungsrichters Schmidt Schmidt bei Ihrer Behörde betreffend.

№ 472. Hr. Prot. in St. Lucken
15. Juni Anliegende Eingabe des Bauern Bölkow, so wird ihm zwar zu Ihrer Kenntniß nicht verhehlt, daß sie nun ad acta gelegt worden ist, allein Ew. demselben doch einen ernstlichen Verweis geben, daß sie nun ad acta gelegt worden ist.

№ 473 Hr. Prot. in St. Lucken
15. Juni Unter Zurücksendung der ~~[illegible]~~ Ew. über anliegende Beschwerde des Bauern Johann Bölkow gefällig mir zu berichten.

№ 474. Hr. Prot. in Zarrendorf
15. Juni Unter Zurücksendung der [illegible] anliegende Beschwerde des Bauern Johann Bölkow gefällig mir zu berichten.

... maßbuch der jetzt seinen zu bezeichnenden Grenzsteinen den Verordn. v. 31 Dez. 1810. (s. Regbl. v. 1811. Stück 16. u. f.) mallum fer. über beikommenden seinen Bezirk Baer Bezirk zwischen meinen Bezirk und den Amt Simmern nichts gehörigen ordentlich aufgenommen.

Nro 475. 16. Juni — H. Prot. in Zweibrücken

Die eingereichte Erbschreibe des Notariats Kandidaten Carl Friedrich Diehl zu Zweibrücken um die nachgesuchte Erlaubniß der notariellen Praxis zu ertheilen, und den Eid bei der Verpflichtung zu erlassen, wird genehmigt.

Nro 476. 16. Juni — H. Reg. H. d. J.

Die eingereichte wahrscheinliche Nachweisung giebt Anzeigen, daß der hinlängliche Gattin und Fahrlässigkeit des Forstwarts Bei Haltung der Forstwache im Monat d. J. in der Absicht durch gestörten Ausübung Diebstahls Vergehungen, Raub und Plünderung Beschädigung, Brand und Tödtung des Entwendeten verübt haben.

Da zwar gesetzliche Verfolgung durch den Art. 433 des St. G. B. und durch die nachfolgende Entschädigung der Angeschuldigten wegen Raub und die Verletzung des H. Bezirksgerichts zu Zweibrücken und die Anklage des H.

Nro 477. 17. Januar — H. P. H. v. [illegible] ad mm 7309. fl. — Franzlehrkasse des H. Bez. Gesuch betreffend

1. mm Entschädigung und Zehrung mm Diäten
1. mm 187. 30 ℔ für das im vierten Quartal
2. mm 200. für das 2te Quartal 1818.

Vide die gefällige Mittheilung d. allg. Min. Abtheilung vom 30. v. M.

Haben sich die Herren zu bescheinigen.

Nro 478. 17. Januar — H. Prot. zu H. Landau

In der Anlage vorhalten Ges. die Aufnahme Gesuch des Jos. Gehring, Jos. Jakob Gehring und Carl Michael Gehring, alle drei Bürgers Sohne gebürtig zu Albersheim Bezirk Landau um Ertheilung der Bürgerrechtes.

Nro 479. 17. Januar — H. Landau

Abgang die Nachweisung zur H. Landau Bezirks Zahlen zu H. Landau Bezirks Angehörige und so weit das Gesuch der zusammentreffenden Justizbeamten Ehrenrechte.

Nro 480. 17. Juni — H. Prot. Birkenfeld

In der Anlage vorhalten Ges. Abschrift des allerhöchsten Erlasses und das Gesuch des Eisenhüttenbesitzers und Bürgermeisters Peter Schmidt zu Idarwald um Ertheilung des Bürgerrechts dasselbst gefällig zu hoffen zu wollen

№ 481. H. z. d. Ordinatum

17. Juni — In dem Anhange zu dem Allerh. Reskripte vom 1. Quartember 1817 und 1. Quart. 1818 betreffend die Gnadenakten und wenn es Ihnen zweckmäßig scheinen möchte, allenfalls in der Fassung selbe in ihren Sinnen mit beizubehalten, Genehmigung dessen Einholung zu geben.

№ 482. H. z. d. Ordinatum und H. Protokollation

17. Juni — Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen Ihnen hier in der Anlage das Allerhöchste Reskript mit der Allerhöchsten Entschließung über das Gesuch des [illegible] mitzutheilen

zu können.

Ich ersuche Sie, den Inhalt dem Verlagsbuchhandler der H. Expeditionen zu eröffnen.

№ 483. Die Expedition des Intelligenzblattes betreffend.

17. Juni — Ich ersuche eine hübsche Redaktion die Anlage gefällig in einer der nächsten Intelligenzblätter einrücken zu wollen.

" Das Allerh. Reskript vom 9. Januar 1818 über die Gnadenakten-Angelegenheiten, [illegible] Ordnung gebracht, " den Gerichtsorten bey den Strafen " die Abfassung der Erkenntnisse in Ehesachen " und 1. Quartal 1817 und 1. Quartal

" 1818. " der besonderen Zufriedenheit [illegible] Majestät der König denselben zu eröffnen; " daß Sie eine nützliche Abhandlung über den " richtigen Strafumfang in Justizverwaltung " gross. Ordnung und wesentlichen " Schärfungen und Milderungen " gegeben haben sind."

№ 484. D. H. M. ad. num. 2612. Die Untersuchung gegen [illegible] wegen Aufhebung und Umänderung gegen den H. Protokollator Gallemann zu Ebrach betreffend

17. Juni — Verordnung und Schätzung wegen Einführung [illegible] d. Rheinbund ist, und das bayerische [illegible] Gesetzbuch [illegible] Untersuchungsakten [illegible] in Anwendung [illegible] und 16. Januar [illegible] Strafen [illegible] Schärfung [illegible] Milderungen [illegible] Gnadenakten [illegible] Ehesachen [illegible] Abfassung [illegible] Erkenntnisse [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch

Verhandlungsmittel wurde auch in Preußen
bezweifelt, der Klägerin ungenügend
erschien. Gal Advokaten wurde.

№ 485. H. Appell. Rath. Geisshüsler
17. Juni

In der Anlage wesentlichen
Inhalt mündlich in Gemäßheit
von §. 287–300 erklärt wurde
Herr Obergerichtsschreiber Bleesmann
quittirt und zu verhören sind.

Die gewöhnliche Anordnung, welche
bisher in diesem Punkte getroffen, kann
heute länger geduldet werden. Der
Parteien Gal Advokaten
für den Endurtheil des Prozesses besonders
zu vertheilen und ab, und so die streitige
Summe einzuziehen, so sind
sie verpflichtet, auf die streitige
Forderung den Empfangschein zu setzen.
Insofern ist dem Vorschlag, Klein-
schulden, Gerichtskosten zu vorschreiben,
die nächsten Abonnements werden
reduzirt und H. Bleesmann ist in seinen
früheren Anordnung bestätigt, dieser
nicht niemals mehr, weder für
sie zu bezahlen sind.

In dem Zukunft ist diese Rechnung
wegen, wo klar, und Inhalt jeder Quittung
beigebracht werden, nicht mehr zu stellen.
Es muß ausdrücklich gesagt, und die Kosten und
Zeit verbraucht wurden ist.

Die Leistung der Gerichtsschreiberei und deren
Verhältniß zu Gerichtsmaterialien mit Beiziehung
der Verhältnisse zwischen Gerichtsschreiber zum Gericht. Der Gerichtsschreiber kann
in bestimmten Gebühren Satz zur Leistung
einer Bürgschaft oder nicht der Endurtheil
Familie gestattet werden. Wurde jeder
der H. H. Richter und Gerichtsmaterialien
bezieht, muß jeder einen kurzen Satz quittiren
für Postporto verwendet. Immer soll
immer ein Register halten, daß in diesen
Fällen der Taxe Klienten kommt und verbucht
wird, und Jemand nicht zu oft Gerichtsmittel
zu fallen, man der an zu verhandelnden Gelder
einen Termin von 8 Tagen wird Anfang
[illegible] wurde.

Man allem nebenher ist Herr Ehrenmann
vorgeladen Gemäß Rechnung über den
Gerichtigen Stand der Gerichtei Eigen
Gerichte und über die exponirten Abwesen-
heits der Vorgesetzten Amts- und
Inkelligenzblättern abzuhalten, ein Gerichts
des Gerichtes einen Gerichtei-Stand zu fordern
wurde zu Ordnung gehalten sei. [illegible]
den Einsatz der verschiedenen Gerichte in
Ehrenmann

mit Beziehung, wann diese Frist.

486. R. Gerichtsschreiber Gerichtsmann.
17. Juni Ist für einen Appell dahin, der Gerichtsschreiber abgegangene Gerichtsschreiber Gerichtsmann
Waldmann provisorisch Rath der Gerichtsschreiber Gerichtsmann Zeller zu Homburg wieder
zu hören.
Der Gerichtsschreiber ist übrigens seine unverzügliche Säumseligkeit in Meldung dieser
Ernennung auf das nachdrücklichste zu verweisen.

№ 187. H. Prot. zu H. Lautern

18. Juni

Abschrift nach hiesiger allerhöchster Entschließung wegen Zusammensetzung des Kreisgerichts für die Zukunft dem Kreisgerichte zur Kenntniß und Nachachtung mit der Anweisung zugefertiget, daß selbes nach vorläufiger Einvernehmung beider Theile Anwaldschaften des Prinzipal Examen in streitigen Fällen; so wenig in als außer diesem Falle; so wenig in als außer diesem Falle nicht eine Abweichung von den bestehenden Gesetzen zu gestatten.

Von der baldigen Besetzung der erledigten Friedensrichterstellen zu Pirmasens und zu Bergzabern wird sich Kreisgericht gutachtlich zu äußern und schließlich Einsendung der Akten gewärtigen.

№ 188. H. Prot. zu Homburg

19. Juni

Durch Reskript vom 12ten Juni d. J. bestimmt sich der Gerichtssitz zu Homburg, daß selbe von dem H. Landgericht zu Homburg mit 2 Reskripten v. 31. März und 4. April d. J. seine Aktivität erhalten habe, wodurch auch Forderung wegen in Verlust gegangener Sachen ihren Friedens Gerichtsbarkeit vom Oberamtsbezirk wegen dieselbe nach obwaltenden Umständen zugesprochen.

Von allen gefällt diesem Gerichte die nöthige Aufklärung baldigst einzuberichten.

№ 189 H. Prot. zu H. Lautern (ginzel)

19. Juni

Die Lehrer wahlen Ges. zur gnädigsten Entscheidung der Eidesfallen

№ 190. et 191. H. Prokuratoren zu Zweibrücken

19. Juni

Durch hohes Reskript vom 9ten d. M. wurde

1. der bisherige Notär zu Lambsborn Edel Pfeiffer des Notärs zu Zweibrücken, und

2. der Gerichtsmeisterei Regular zu Pfälzerlautern des Notärs zu Landstuhl

wurden mit Zuziehung beyder Notärs zu Lambsborn die erledigten Notärsstellen zu Lambsborn einstweilen übertragen zu lassen, bis sich die Nothwendigkeit einer Besetzung derselben ergeben, worüber sodann Anzeige zu erstatten wäre.

Von Notär Martin Pfeiffer hat H. Landgericht Zweibrücken abzüge seinen zu erlangen.

Ges. wollen der Notäre wegen gefälligen Einsendung mit Amt wenden.

№ 192. H. Notär H. Pfeiffer

19. Juni

Durch hohes Reskript vom 9ten dieses sind Sie zum Notär zu Zweibrücken ernennt worden, wegen unter Zuziehung der H. Prot. zu Zweibrücken die Einweisung gefällig werde

№ 193. ich an H. Martin Pfeiffer zu Pfälzerlautern

19. Juni

Amt handlage

Sein Antrag wird abgelehnt sind ff. aufzuheben zu finden
damit Folge und der H. Landrath Tangermünde zu
besonderer Verfügung [illegible]

№ 494 19. Juni

H. Landrath Meister in Landau

In der Anlage erhalten Ew. Hochwohl
Allerhöchsten Ministerium die Gefälligkeit
zur Ihrer Kenntnißnahme beigefügt, wo-
mit ich meinen Jahrlichen Gehaltsbericht verbinde.

№ 495. 19. Juni

H. Landrath zu [illegible] Magdeburg

Ermächtige einen Übereinkunft mit dem Königl
Landrathsamte Fall für eine Commission in
Vorschlag zu bringen. Sie wollen
sich darüber baldigst bei mir einfinden, und
sich darüber zu erklären, und das nöthige
zu besorgen.

№ 496. 19. Juni

H. Landrath H. v. J. Anordnung der Gerichtsbarkeit
Ege in einem andern
Orte betreffend

Durch abschriftlich anliegendes Allerhöchstes
ministerial Rescript vom 5ten d. M. ist mir
aufgetragen mit einem namentlichen H. Raths
zu beantragen, auf welche Weise der
Gerichtsbarkeit Ege [illegible] Ordnung wer-
den könne. Die Motiven sind einer
H. Regierung bereits bekannt und es liegt zu
gemeinen Instruction die in Jahre 1817.
einer Königlichen Cabinets vom 26ten Januar 1818.
Gerichtsbarkeit Verhandlungen betr.

Seit der Bemerkung, daß mir ausdrücklich auf bestimmten besonderen Befehl sind.

Sind nämlich in der Magdeburg. Und weil diese Art
erklärt sich die Gerichtsbarkeit zwischen den Ortschaften
Gräfen und den angeführten neben mehr angrenzenden
Gehöften in dem beiliegenden Distrikts-Verhältniß
vom 13ten März d. J.

Wir dem auch sei, so scheint Sein und das Art 63.
der Instruct vom 20. April 1810 wenigstens wahrscheinlich,
daß Staatsrath in wichtigen Gerichten zugleich Beisitzender
und ein derselben Gerichte Höfe können, wenn
der Richter nach der Commun der öffentlichen
Ministerium die Folge zu verhalten durch
wenigstens wünschlich sei, wenn das Präsidium
einer Bezirksgerichts und der Ort Gerichtsbarkeit
Gerichtsbarkeit sei in einem Gerichte bei gemeinschaftl.
Hofe wegen. Durch Gerichtsbarkeit wenn die Commun
das öffentliche Ministerium genommen werden,
wenn sie [illegible] und den Übereinkunft der 4ten
Titel der Instruct vom 6. Julius 1810. des offiziers
ministeriels, wonach das 81. "des avoués" der § 2.
eben "des huissiers" übereinstimmen ist.

Ganz zuverlässig mag [illegible] dieser zufälligen
Verschiedenheit verschiedene haben, daß [illegible] Klagen
gegen den Gerichtsbarkeit Ege dem nächstliegenden
Gerichte nicht zuständig genug bekannt werden
wie sie sollen zu verschiedenen

Ew wird möglichst Bedacht zu nehmen sein, damit
das Art. 1. 2. 3. 8. und 9. der Instruct vom 11ten Januar 1813.
und die allerg. Cabinets Ordre vom Folge Anordnung ver-
standen, wenn nämlich gerade zwischen Präsidium und Gerichts-
Gerichtsbarkeit gegen Ege ausgegangen will. Da in Sachsen-Anhalt
mehrere Gerichtsbarkeit [illegible] sind, so dürfte
wünschlich sein das Verhältniß der Gerichte

Fassion der Ehe-frauen der Appell.-Gerichtsbeh.

willens den Gerichtsbot Ege dazu anhalten werden können. In jedem Falle aber bleibt ihnen selbe Folge nachgelassen mit in die Kanzlei des Adlerz. Thalen und mich seine amtlichen Verrichtungen, die ihr vornehmen, durch den Gerichtsbot Ege anzeigen wird seine Thalen vorzuzeigen.

Fallfeilbietung

Gerichtsbot

Wonach sich mein in dessen Kanzlei Schreiber Ehrenberg wegen dem dem Adlerz. Thalen vorzuschlagen, diese Verfassung auf die vorgeschriebene Art. 63. der Ordnung zu Frankenthal und auch die Verfassungen der etwa mitzuziehenden Art. 63. der Ordnung vom 20. April 1810 zu genauer Nach meiner genauer Beobachtung ist die Fortdauer der jetzigen Verfassung des Schätzens, indem, abgesehen von den persönlichen Belangen der Gerichtsboten [illegible] Gerichtsboten Ege andern Gerichtsboten bei jeden Gelegenheit sich [illegible] Verfassung genau, dass ich mir angelegen die möglichste Ordnung [illegible] Ehrenfest in meinem Ort wünschte, der Schätzer in meinem Orte Wardinten Namen die Verfassung [illegible] Jetzt, wenn die längste und jüngste Nachricht in dieser Kanzlei nicht zu verlangen. [illegible]

Zum andern Mitbürgen zu verpflichten

Zeit Warnung, Verfassung des Verfassers

dass sage, ich von meiner Seite, so viel von Seiten des Mitbürgen seit fünf Jahren gleich. Mittel vergeblich versucht worden ist, um die Ehrenbürgen einigen fähigen Advokaten und Gerichtsboten oder Assessor [illegible] des [illegible] Zukunft zu sammen. Es giebt aber nur Einige, wo man nicht können sagen darf, oder sich eine Verantwortlichkeit zu ziehen, und wo vorsätzlich Mann lieber für ungefällig und strenge, als für gefälligkeitsgesinnt gelten will. Indessen ist jede in meinen Amtsbezirk liegende Meinung verschieden, und ausser den obigen Vorschlage weiß ich keinen geeignetern, an die Hand zu geben.

No 497. Hr. Landrichter zu Landstuhl

19. Juni Von mir Ihnen der Hr. Appellations Gerichts Präsident die Ausschreibung abgegeben mit 1/10. mein unterfertigter wurden ist so wollen sie mir Folge nebenwärts zustellen, dem Herr notarischen Publikation und Hr. Justiz Ministerium eigen, damit ich meinerseits wegen der Registrirung nichts weiteres thun könne.

No 498. P. P. M. ad mea 2963. Einsendung der
22. Juni Gerichtsboten Winters Ueberlassung ihres Dienstbefehls

Hier. M. M. allerg. befehlen mit 23. mei. J. gnädigst sind auf den Fuß der mittlern der Fama wahre über den Qualificaten bedingende genügliche befriedigende Aufschluß nothwendig wurden ist, bei sie wenigstens der Gelegenheit zu pflichtmäßig die Bedingungen [illegible]

No 499. Hr. Prat. in Zweibrücken
22. Juni Julius Jacob Gerichtsbot der Jacob Morgens von Grünstadt und seinen nächsten zu Dienstnehmen oder Niederlassung [illegible] Hrn. zu genauesten Empfehlung und Rücksendung des Communicatum.

No 500. P. P. M. Urlaubsgesuch der Notäre Simon zu Ernzgebung zu nächste Reise nach Berlin und [illegible]
22. Juni

Hier. M. M. allerg. Aufforderung liegt das Urlaubsgesuch des Notars Simon mit Ernzgebung, nebst treu gehorsamen Zeugnisse [illegible] allerunterthänigst vor

№ 501. An das Ordinariat Eichstätt

22. Juni

Julianzuber wird das H. Kreisregierungs-Intimationsdekret zugestellt, und Sie wird das Ordinariat zurückgewiesen, das Gesuch über Falsch zurückzuweisen, und dann abzugeben, wenn die allerhöchste Stelle, und welche Folge Ihnen diesfalls zu geben sind, dieselben zu diesem zwecke anher mitgeteilt.

№ 502. H. Inl. Ordinariat

22. Juni

Die bischöfl. für die landgräflich Hessen-Homburgischen Herrschaften niedergesetzte gemischte General-Commission zu Homburg vor der Höhe hat mitgetheilt, daß sie in Folge der ihr zugekommenen Organisation zwar gebildet, aber noch nicht alle Geschäfte und ihre Obliegenheiten übernommen haben, und daß die Einsetzung in Homburg übertragen worden sein.

Man haben sich nun darin zu finden!

№ 503. H. Inl. Ordinariat

22. Juni

Darauf ist die Ehe zwischen der Klägerin und dem Beklagten zwischen Beiden vor dem Landgerichte Homburg vor der Höhe, wie Sie aus der beiliegenden Abschrift des Urtheils vom 29. Mai d. J. ersehen wollen, durch Urtheil und Recht getrennt worden, und ist der Beklagte für den schuldigen Theil erklärt worden.

№ 504. H. Inl. Ordinariat

22. Juni

Ehesache des Johann Nepomuk Schmid, Bauern von Pfaffenhofen, Landgerichts Wolfratshausen, Klägers, gegen Maria Anna Schmid, Bauerstochter von Pfaffenhofen, Beklagte, wegen Ehescheidung.

Ehe-Vertrag vom 19. Mai 1856.

Diese Ehesache ist nun durch Vergleich vom 19. Mai d. J. dahin beendigt worden, daß die Beklagte gegen Auszahlung von 1000 fl. an den Kläger mit dem Rechte, wieder zu heirathen, von der Ehe geschieden sein soll.

Da nun die Beklagte katholischer Religion ist, so wird Ihnen hiermit der Auftrag ertheilt, die Ehe der Beklagten mit dem Kläger für getrennt zu erklären, und dem Kläger das Recht zu ertheilen, sich wieder zu verehelichen.

Im Uebrigen ist der Vergleich zu genehmigen.

Formular

I. Die Klage ist abzuweisen, wenn

1. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger sich mit ihm versöhnt habe, und diese Versöhnung vom Kläger nicht widerlegt wird;
2. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm verziehen habe, und diese Verzeihung vom Kläger nicht widerlegt wird;
3. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
4. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
5. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
6. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
7. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
8. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
9. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
10. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
11. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
12. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
13. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
14. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
15. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
16. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
17. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
18. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
19. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
20. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
21. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
22. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
23. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
24. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
25. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
26. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
27. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
28. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
29. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
30. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
31. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
32. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
33. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
34. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
35. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
36. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
37. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
38. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
39. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
40. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
41. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
42. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
43. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
44. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
45. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
46. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
47. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
48. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
49. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
50. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
51. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
52. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
53. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
54. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
55. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
56. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
57. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
58. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
59. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
60. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
61. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
62. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
63. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
64. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
65. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
66. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
67. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
68. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
69. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
70. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
71. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
72. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
73. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
74. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
75. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
76. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
77. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
78. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
79. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
80. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
81. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
82. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
83. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
84. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
85. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
86. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
87. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
88. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
89. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
90. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
91. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
92. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
93. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
94. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
95. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
96. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
97. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
98. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
99. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
100. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;

II. Die Klage ist abzuweisen, wenn

1. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
2. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
3. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
4. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
5. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
6. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
7. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
8. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
9. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
10. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
11. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
12. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
13. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
14. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
15. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
16. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
17. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
18. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
19. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
20. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
21. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
22. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
23. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
24. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
25. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
26. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
27. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
28. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
29. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
30. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
31. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
32. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
33. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
34. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
35. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
36. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
37. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
38. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
39. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
40. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
41. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
42. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
43. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
44. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
45. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
46. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
47. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
48. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
49. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
50. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
51. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
52. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
53. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
54. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
55. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
56. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
57. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
58. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
59. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
60. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
61. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
62. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
63. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
64. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
65. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
66. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
67. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
68. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
69. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
70. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
71. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
72. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
73. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
74. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
75. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
76. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
77. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
78. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
79. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
80. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
81. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
82. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
83. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
84. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
85. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
86. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
87. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
88. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
89. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
90. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
91. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
92. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
93. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
94. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
95. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
96. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
97. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
98. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
99. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;
100. der Beklagte sich auf die Einrede beruft, daß der Kläger ihm die Ehe gebrochen habe, und diese Einrede vom Kläger nicht widerlegt wird;

II Die demselben zu ratificirende Festsetzung

Festsetzung sich auf die möglichst vollständige Beschreibung der zwischen, nämlich einem gemeinen Abschied allen in Frankfurt eingetragenen über nach nicht durch den Abdruck noch bekannten Hypotheken-Einschreibungen, der [illegible] Pflicht des Commissärs ist, davon genauere Übersetzung, welche wörtlich und vollständig zu sagen mit allen zufälligen Fehlern der Originale geschehen muß, der auf diesen Fehlern und Mangelhaften Acten zu machen. Zu diesem Ende sind zu zwischen

a, daß der Commissär sich zu Verbindung einer Acten-Blätter ganz in formula [illegible] die Einschreibungen gedruckt sind, studium, folgen sodann mit gemeinen Abschrift der Einschreibungen und allen Partien mit dem H. Franz diesem Bruchstücken und gemeinen Collationirung nachzeigen.

Diese Manipulation wird nicht die Gemeinigkeit, sondern auch die Explanirung der Acten beschleunigen

b. Sobald die Arbeit vollendet ist, so wird über dem Facsimile die Protocoll aufgesetzt, von beiden Commissarien unterschrieben, sodann

aber wird der ganze Acten und dem [illegible] dem Franzosen, der H. Commissarius zu zurückgeben mit allen Partien zwischen beiden Seiten Festsetzung unterschrieben.

c. Die Manipulation Einschreibungen, daß bei solchen [illegible] Güter, die im H. Franz Pflicht Lande und auch, die im Pflichtreiche gelegen sind zugleich begriffe, wird der ganze Inhalt, nämlich die gemeinen Güter mit nothen Partien, die Hypothek mit genügen Einschreibungen.

Die H. Gründung schreibt diese Manipulation für zweckmäßig zu halten.

III Die Abfassung der Partien Extraction

wie folgt die H. Gründung vorgeschlagen, sind Partien nicht der niedrigste zu nennen. die Extraction- und Abschriften müssen zu Signiren.

Sollten diese Manipulation die Collationirung verzögern, so würde es zugleich nöthig. Einrichtung zu treffen, dass Fremde nicht Weigand instituiren und abwarten

Nr 505. 23. Juni H. Frankf. zu H. Ministerium

Über einlangenden Bericht Ihro Kais. Kön. Majestät Joseph Nikolaus Einschreiben Abschrift nehme zu Gnaden für meinen Gesandten Ihro Kais. Kön. Majestät Leopold zur Ehre mit Einlegen Schreiben, worauf sie meinen Glauben beigemessen, abgefertigt, das beiliegende Abschrift beizufügen.

№ 506.
25. Juni

H. B. H. J. wird die Besetzung des Friedensrichteramts zu H. Landau betreffend

Die anliegenden Vorschläge zur Wiederbesetzung des durch das erfolgte Ableben des H. Friedensrichters Vogt zu H. Landau erledigten Falles sind gestern dem H. Appellationsgerichte in einer allgemeinen Fassung vorgetragen worden.

Die drei sich darstellenden Hauptgesichtspunkte sind

1. der jetzige Bezirksgerichtsschreiber der Bezirksgerichte zu H. Landau Caspar Müller

2. der dortige Friedensgerichtsschreiber Friedrich Brauer

3. ein angesehener ehemaliger Justiz- und Verwaltungsbeamter dortiger Gegend

Das H. Bezirksgericht hat die beiden letzteren vorgeschlagen und mit Übergehung des Bezirksgerichtsschreibers Müller an die Stelle des verstorbenen Vogt vorgeschlagen, da dem Falle der Bezirksgerichtsschreiber wieder durch den Landgerichtsschreiber Papierer ersetzt werden könnte.

Der H. Advok. hat in seinem Vortrage gegen diese Vorschläge nichts, wie es scheint, nicht ungegründete Einwendungen gemacht und dafür vorgetragen, die Friedensrichterstelle zu H. Landau einem Manne zu übertragen, der durch die Friedensrichterstelle zu H. Landau in Verbindung mit dem Bezirksgerichte eine Stellung erhalten würde, welche ihn in den Stand setzte, sich eine Subsistenz zu verschaffen, die seinen Kenntnissen und seiner Thätigkeit angemessen wäre.

Das H. Appellationsgericht hat sich diesen Vorschlägen nicht anschließen zu können geglaubt, da nach der vorgeschlagenen Verbindung der Friedensrichterstelle in Bezirk H. Landau, mit der Verleihung an den Bezirksgerichtsschreiber Papierer, dem Falle in H. Landau keine genügende Subsistenz gegeben wäre.

† Dortiger Friedensrichter verstorben

† Da Caiserslautern in Bezirk H. ist, wo die Friedensrichterstelle wechselt, so könnte, wenn in diesem Falle gegenwärtig für die Bezirksgerichtsschreiberstelle kein Subsistenzmittel, wie sonst, auf 8 Jahre gegeben werden könnte.

† wie schon in Anschreiben an die Regierung

№ 507.
25. Juni

H. B. H. J. die Friedensbesetzung der Pubsistenzstelle und Bezirksgerichtsschreiberstelle zu Frankenthal betreffend

Durch allerh. ministerial Rescript vom 25. M. wurde das Königliche Landgericht Pubsistenten Joh. Baptist Exzivilgerichtsschreiber zu Frankenthal mit dem Auftrage beauftragt, und wurde ihm über die Wiederbesetzung geeignete Vorschläge über den Zustand der H. Bezirksgerichte und der H. Regierung der Rheinkreises H. J. zu machen, wenn dadurch Veränderungen in Vorschlag gebracht würden.

Der H. Exzivilgerichtsschreiber zu Frankenthal hat zu diesem Ende

1. den Joh. Josef Hansen zu Landau Friedensrichter zu Landau

2. den Advokaten Franz Xaver

zu Vi. Contract vom
ausgefolgten. Hierzu kam

3. ein neuer Baugontract, nämlich der Akkordist und Vi. Bez. Gerichts der Steinbrüche Johann Schmidt über die Lieferung von drei alten Säulen ausgefertigt wurde

Der Vi. Bez. Gericht sah in Berücksichtigung der Einfachheit dieser Verträge in Hinsicht auf Einnahme der Stempelgebühren nicht auszustellen, glaubte daher allen drei Contracten nur einen Eingangsstempel und Subsidiarstempel, wegen Langsamkeit Arbeiten zu den Säulen, wegen Langsamkeit jeden Säulen und Thätigkeit von jeglichen Theile mehrere Zeichnungen gezeichnet vor zu stimmen

Letzterer Contract hätte gewünscht, daß der Akkordist Joh. Schmidt vollkommen der ausgemessene Zeichnung vorgelegen zu können, damit aber der beliegenden Skizzen, daß derselbe noch nicht die nähere Qualification und Tüchtigkeit zu einem solchen Falle gemacht in dem einzigen Exemplar der Steinbrüche besitzt, nicht hinreichend vorgelegen schien

Der Vi. Bez. Gericht wünschte sich dahin, daß Antrag Schmidt Contract unterzeichnen, der derselbe müsse gutem Rathe durch seine Säulen bestellen im Contractfall gemacht in einem sehr wichtigen Theile der Arbeiten der öffentlichen ministeriellen Bauten und Lieferung bestehe

Ich wünsche eine vorherige Vi. Bez. und gefällige Mittheilung Ihrer Ansichten gutem Rücksendung des Communicates.

Vi. R. V. d. J. ad num 4682. F. wiederum der Vorzeichnungsbeilagen und zugehörige Äußerung Gutachten betreffend

J. Vizz Gutachten.

Vi. Präs. in Zimmermann

Indem wir Ihnen das allerh. Rescript mit zugehörigen Beilagen des Präsidii Sarco und Finanz betreffend Skizze zur Vorzeichnung zu gefälligen Rücksicht mit

P. V. M. Vorzeichnung der Grundsteine Gesetzbuch Probst betreffend

Indem wir Ihnen die Vorzeichnung der Grundsteine Gesetzbuch Probst und Vorschriften und resp. wiederum Zeichnung ist von der Vi. Bez. der Steinbrüche allerhöchsten ministeriel Rescript gehörig nebst einem der Vi. Bauts- Ministerium der Summe von 36 Mark zur Ergänzung des Fundamentes gesandt worden.

Es verhält sich soweit die Gesetzbuchstaben betrifft das selbe bereits vorhanden ist, und also dem Zweck der Gesetze in diesem Theile vorgefällt.

In Ansehung der Geldsumme von f 25 glaubt der Vi. Präs. M. Bez. Gericht von Steinbrüchen wegen seiner vorherigen Vorschlägen der allerhöchsten Milde vorgelegt zu können, obgleich Probst in Gesetzbuch dasselbe Summe vorgesehen, nicht vorgefallen sei.

Summa das Gesetz und Fundamentzeichnung vorgelegt, so ist selbes meinem Antrag gemäß übrigens glaube ich, daß man die im Vorhalten

Inzwischen und bei der Nothwendigkeit der Gerichtsferien sogar, wenn es scheinen sollte, als müsse alles Dringende mit Beschleunigung zu Ende geführt werden, so wird es doch nicht möglich sein, die Entscheidung der Sache über 8 Tage hinaus zu verschieben. Prot. zu V. bemerkt.

Nro 511. 26 Juni

V. Prot. in Landau

Auf den Antrag des Kl. Anwalts vom 24. d. M. den wegen Beschädigung und Verunglimpfung beschuldigten Juden in sein früheres Domizil eine bestimmte Antwort zu geben, indem, wenn er sich weigern würde, eine Bestimmung auszusprechen, er nicht sogleich bei ab- im Falle der Appellation seine Collegen sich theilen müßten. Was nach der wegen Aufhebung Regens wurde und nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in diesen Beziehungen zu beobachten wäre, findet sich in den Art. 188 und 189. der in Carnots gefertigten Commentar nachzulesen. Im vorliegenden Falle ist die ratio legis wegen Verletzung der öffentlichen Militärexpedition und nach dem Art. 7 des Allerh. Befehls vom 13 Juni d. J. [illegible] eine Abweichung begründen können, ist Sache des Präsidenten des Gerichts und es kann der diesfalls gestellte Antrag nicht gebilligt und Gründe seine Ablehnung motivirt werden.

Nro 512. 26 Juni

D. V. M. ad Nos 3039 et 3476. Der Notär Jacob sah sich zu seiner Rechtfertigung bezüglich der Kl. M. allerhöchsten Befehlen vom [illegible] Juni d. J. veranlaßt, gegen die Notär Jacob [illegible] Klage zu erheben, aufgefordert worden zu erklären, ob er auf seiner Weigerung Vernehmen des Gerichts beharren wolle

oder dieselbe widerrufen zu können erklären wolle.

Der Angeklagte erklärt sich dahin die Weigerung Vernehmen nochmals gethan zu haben.

In Beziehung auf die vorgeschriebene Instruktion hat der V. M. mit den Zeugen zu verfahren, nimmt er dem V. Präsidenten den Entschluß zu überlassen die möglichst nächste in Stellung der Gefängnißstrafe angemessene, oder den Zeitpunkt der Entscheidung zum Urtheil vorhanden ist und zu hoffen steht, daß [illegible] Parteien oder Privatkläger dazu stehen wird den Kläger durch Urtheil entscheiden zu lassen.

Nro 513. 26. Juni

Die eingelegte Appellation des Adam Hoffmann von Landau gegen das Urtheil zu genehmigen. Erkannt und Begründung von Klägerseite wegen Verletzung der Zapfenzeit

Nro 514. 26 Juni

Gegen Urtheil Prozeß zu V. bemerkt

Die Anklage findet in Hrn. mit den Anwaltes zurück

1. den Beschuldigten gehörig gegen zugezogenheiten Verhalten an die Allerhöchsten Befehle unmittelbar zurückzuweisen, indem Entscheidung nur auf diesen Entfall zustehe
2. den Herrn Exhibiten das Verhalten bezeichnet worden
3 endlich daß bei nicht angehörter Appellation der Gefangene nicht [illegible] nachgelassen werden könnte

№ 515. 26. Juni

D. H. M. ad mand. 2101 Zustellung einer gnädigsten Cab. Ordre wegen Niederschlagung der Untersuchung wider den Gerichtsschulzen Niedlander zu Blankenfelde betreffend

Den H. M. allerunterthänigst Bericht mit Rückgabe der Anlage 13 April gnädigst Folge in der Untersuchungssache wider den Gerichtsschulzen Niedlander zu Blankenfelde über einen ihm zugefügten gröblichen Exzess

№ 516. 26. Juni

An die Hochlöbliche D. H. Westpreußische Landgericht in Marienwerder

Nach Inhalt des H. Erlasses vom 19ten d. M. ist mir das wegen gröblicher Exzesse in Untersuchung gezogene Gerichtsschulzen Amt zu Pitkuhnen übertragen worden.

Ich habe mich der Übernahme dieses Amts unterzogen und werde die Bestätigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen sowie die Vereidigung vor dem hiesigen Gerichte demnächst bewirken.

№ 517. 26. Juni

Dem Ostpr. Pomm. Justizsenate

Die beiliegenden Verhandlungen wider den Schulzen Müller aus Neuhausen wegen Exzesses mit dem Ersuchen zurückgehen, die Untersuchung weiter gefällig fortsetzen zu wollen.

№ 518. 26 Juni

D. H. M. ad mand. 3016. die Verfügung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen betreffend

Den H. M. allerunterthänigst Bericht gnädigst

und weitere Veranlassung mit meinem allerunterthänigsten Berichte vom 18. d. M. Folge in der Anlage die in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls von der H. Regierung gefertigten Protokolle nebst den mit zurückkommenden Verhandlungen gnädigst

№ 519. 26. Juni

An den H. Justiz Commissarius Jastrzembski in Pillkallen

In der Anlage wird Ihnen eine Denunciation vom 14ten d. M. mit dem Auftrage übersandet,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Nachricht zu geben.

№ 520. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 521. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 522. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 523. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 524. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 525. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 526. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 527. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 528. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 529. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 530. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 531. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 532. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 533. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 534. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 535. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 536. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 537. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 538. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 539. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 540. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 541. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 542. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 543. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 544. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 545. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 546. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 547. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 548. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 549. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 550. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 551. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 552. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 553. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 554. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 555. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 556. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 557. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 558. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 559. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 560. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 561. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 562. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 563. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 564. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 565. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 566. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 567. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 568. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 569. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 570. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 571. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 572. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 573. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 574. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 575. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 576. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 577. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 578. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 579. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 580. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 581. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 582. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 583. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 584. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 585. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 586. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 587. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 588. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 589. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 590. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 591. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 592. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 593. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 594. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 595. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 596. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 597. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 598. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 599. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 600. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 601. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 602. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 603. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 604. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 605. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 606. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 607. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 608. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 609. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 610. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 611. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 612. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Denunciation vom 14ten d. M. mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

von der unterm 18ten d. M. eingeleiteten Untersuchung

Kenntniß zu geben.

№ 613. 26. Juni

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen zu Stolberg Hochwohlgeboren in Gumbinnen

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage

Beschreibung in allgemeinen Inhalt
bekannt gemacht worden ist.

Um gefällige Bescheinigung der Empfangnahme
bitte ich ergebenst.

№ 520. An den H. Assessor Zapiechowski Berlin
26 Juni mündlich

Zu der Anlage beehre ich mich
ganz ergebenst Rechnung über 720 Stück die
Herausgabe der Emaille-Schilder an
H. Lachmann mit seinen Firmen-
namen in englischer Sprache
Anfertigung des Musters

† Inhalt gemäß gefälliger Prüfung für 6779 Gulden, also rund 5810000 Gulden beträgt.

Ferner die Anfertigung der Platten
und seiner Firma Bezeichnung auf
Tragbahren bei Besichtigung
dem H. Inspektor H. Lachmann
nicht befriedigend
für gleiche Anfertigung der
Platten und Firma Bezeichnung auf
Tragbahren und erbitte mir über Entscheidung
gefällige Bescheinigung zu meinen
Akten.

† Vermöge auf den Unfall regelmäßig gestellten Abschlusses nur auf hundert Prozent Gulden gestellt, also richtig

stelle, mache auf dem Einliefer der H. Inspektoren
zu Grunde und der H. Lachmann widersprochen hat
Lachmann reklamirte seine Tragbahren
und dann wiederum zusammen Gulden
rund 750 am Monat betragt.

Über den Empfang der beiliegenden 720.
erbitte ich mir gefällige Bescheinigung

№ 521. P. St. M. ad № 2362 B. N. G. die Sonder-
26. Juni manual Journal zur Eingangsbuch betreffend

Von nach Lem. St. M. allerhöchst zum Gesetz über
das Gesellschaftsrecht der Gesellschaft Journal
Eingänge bis zum Juni Juli Ende
angelangt, war allein die Besitzer der Gesellschaft
Bezirksdirektion Berg-Rath Hirschfeld
angenommen und ein Brief

Es ist Journal mit der Bemerkung übergeben
über die in der Beilage mitgetheilte
Journal Eingänge die Akten zu haben
über die Akten eingegangen zu haben Eingänge, keine
Journal Eingänge.

Journal von Eingängen Bücher sind
drei Journale darauf zusammengebunden
Lager sind, nämlich

1. Buch seine ausgehende Journal Eingänge
und Besitzstörungen bei Besitzungen,
die Besitzstörungen nicht stattfinden
Journal, weil die Einreichung Eingänge
Journal, weil die Besitzstörungen und
Besitzungen darüber einen Besitz und
weil die Journal Eingänge Schaden
Journal bei der täglichen Geschäften eben
zu ausführlich oder zu mangelhaft sind, sodass
es nicht ist Journal Eingänge

2. die Abonnementsgebühren Journal Eingänge
Journal eine Journal Bücher in die Journal
Journal, ist nur so langwierig, die Eingänge
Journal Akten Journal Akten Journal
Journal Journal Journal Journal,
Journal sich mit seinen Journal
Journal. Journal die Rede von Journal Geschäft,
Journal die Journal Journal Journal
Journal; Journal Journal Journal
Journal Journal Journal Journal
Besitzungen Journal Journal Journal
Journal Journal Journal Journal

Journal Journal

3. [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Beklagten [illegible] Beweis [illegible] Endurteil [illegible] Sache [illegible] entscheidende Eidesleistung [illegible]

Der Beweis ist ganz irrelevant, der Beklagte kann ja überzeugt sein, daß [illegible] Zeugen [illegible] Klägers [illegible] Zeugen [illegible] Klägers [illegible] Beklagten [illegible]

Allein die Schätzung, der alten andern Ergebnisse mit einem Male widerlegt, ist klar, daß zur sorglichen Zeit [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Kammer [illegible] Kammer [illegible] Beweis [illegible] möglichen [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Kammer [illegible] Beweis [illegible] Kammer [illegible] Beweisaufnahme [illegible]

Die [illegible] Prozeßakten und die [illegible] Beschluß der Beklagtenkammer. Das H. App. Gericht [illegible] Beweisaufnahme, zu welcher [illegible] Beweisthema [illegible] Kammer, darauf, daß [illegible] Beweis [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Beweisthema [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Beweisthema [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Beweisthema

mit seinem und dieses und des mehr schriftlichen mündlichen Einnehmen der Augenzeugen und Sachverständigen, wie sie nöthig und nützlich mündlich die Sache, wie sie nöthig und nützlich mündlich die Eidesgesetze Philipp Müllers mündlich, welche wesentlich deutsche Rechtsnormen enthalten.

7 mal durchstrichen Regeln der Beweisführung

Wenn der Beschuldigte selbst kann nicht sein kann schuldig sein, selbst wenn im Allgemeinen eine solche Handlung einer Gesetzesnorm (Gesetz) entspricht würde. Das einzelne Verbrechensfall

Wie der Obergerichtsrichter auch mit dem Gedanken sagen konnte, dass die in Wunderdorf mit verschiedenen Personen, die Müllerdiebstähle von Sonderwald sind, und nachgezeigt mit Einbrüche in Wunderdorf Diebstahl von Mehl, welches in den Mühle zu Falkenmühle, von dem St. Arg. Gerichte der Aufhebung der Obergerichts- Urtheil vom 22. Dez. 1817. Sollte gebrauchte werden

Fälschen, ist nicht irrthümlich und ungesetzlich. Selbst wenn nicht mündlich zu erklären müsste in jedem einzelnen Falle nicht den Zweck der allgemeinen Beweisnot, sondern die Individualität der Diebe zu berücksichtigen; sondern im wesentlichen dem Falle nach Mehl gewiss Mehl gewesen sein

Die Verurtheilung wird uns über den Gedanken Gesetzen und ist in der Stadt Feindseligkeit zu sein. Nach dem Urtheil des St. Arg. Gerichts vom 22. Nov. über Mitbenutzung der Gesetze, wurde Einschränkung des Urtheils und das St. Ex. Gerichtsbarkeit bei Annahme der Verurtheilung Sammel, wenn in Einsicht auf den Mehlstand, und offenbaren Betrug und Diebstahl

7 mal gestrichen Würdigung des Beweises, welche die Beweise in einem Prozesse von Staate und von der Regierung fordern können

Müllers mit dem Gesetz von einem bezeugenden Thatbestand, welche möglichen Mehldiebstähle immer auf die mehlige Beschaffenheit des Mehlbeutels warfen, sehr wichtig die Beweise bezeugend.

Die Meinung der Obergerichtsrichter über gewisse Entscheidung solcher Diebstähle in nichtbezeugenden Gebäuden, sind zweifelhaft. Die wurden von dem St. Arg. Gerichte nicht gebraucht, weil, wenn in einem Gesetz Strafe, gewöhnlich auf ein Gesetz gesetzt, weil Gebäude, Magazine etc. oft nicht in Hafen oder in Nebengebäuden verwahrt wird, und verwahrt werden muss, als in dem Gebäude selbst, und weil natürlich neue abgesetzte Meinung in den Höfen oder in den Diebstähle mit Einbrüche bezeichnet werde.

Jeder müsste demzufolge seine Ansicht aufgeben, der Meinung der Obergerichtsrichter beizutreten, wenn nicht eine in einer langen Amtsführung gesammelte Überzeugung ihm die Gewissheit gäbe, dass jeder Diebstahl, der mit Benutzung der Abwesenheit, namentlich der Sonn- und Festtage, gemeinschaftlich mit Einbruch, Einsteigen, Einschleichen, Einbrechen, Einschlagen, Einschneiden

Johannes Müller

Johann Müller schickt dem Gutsherrn einen
in Form bestimmten Entwurf zu seiner, der
seinen Mitgenossen und Hofgenossen wünscht
er mag der verlangten Theilung einen gütlichen
Abkommen machen. Dagegen müssen sich die
Hofgenossen Einsprache machen, daß bei
Theilung der Wortlaut nicht stimme, daß bei
Theilung der Antrag Johann Müllers
gehört werden könne.

№ 523. P. V. M. ad Num 3159. der Eingabe
Gesuch der Johann Müller betreffend
30. Juni

Nach der Eingabe, nach der V. M.
allerh. bestätigten und nachgelassenen, nachdem
Einsicht der V. gut. Advokaten, welcher bei
der Abtheilung gegen Johann Müller
den Abtheilungsantrag, und dessen Meinung ist stell-
zugestellt, und dessen Meinung ist stell-
Kommissarius Hahn, wodurch der wegen seiner
wahrgenommen in einem Memorial vorgetragen
Vorschrift zu Theilung
wurde in Einsicht auf die Umstände der
Sache, nach welcher die Theilung
und nun selbst nach der V. G. O. C. der
Sache gütlichen Vergleich möchte.

Die angeblich Abtheilung durch seinen
Johann Jacob Hahl ist nicht genommen
und lässt sich nur bei so mehrfachen Theil-
haben nicht wohl annehmen. Indess ist bei
der Abtheilung damals auf die größere
Gerechtigkeit dieses Vorschlages Rücksicht
genommen worden. Bei diesen Umständen
glaubten wir die Abtheilung und Vorschlag

[illegible] sich abgeändert oder ein Protokoll Einsendung der
Akten, wenn die Hofgenossen der Theilung
nicht beitreten sind nicht nothwendig.

Wegen Abtheilung wurde um nicht mehr neuen Allen
Hofgenossen Verfahrt gemäß der Hofgenossenschaft die
Auseinandersetzung solchen Hofgenossen der Theilung
nicht unterworfen wurden, der diesen Hofgenossen gemeinschaftlich
waren sich beantragen, weshalb wurden, wenn diesen
Vorschlag einen Vortheil hat.

№ 524. P. V. M. ad Num 6317. Einreichung der Theilung
30. Juni Hofgenossen für Hofgenossen pro 1817 betreffend

Zu der Beilagen haben die Übergabe Theilung
in der Eingabe der Kommissarius Hahn
Vortheile in Hofgenossen.

Es ergiebt sich daraus, daß

1. im Bezirk	Hauptmannschaft	6235.
2. im Bezirk	V. Lautern	7185.
3. im Bezirk	Hofgenossen	10022.
4. im Bezirk	Landau	11708.
	zusammen	35140

Diesen Vortheil [illegible] wurden sind

In Einsicht der Abtheilung der V. Hofgenossen
zu beigelegten Gratificationen glaubt Hofgenossen
die in seinem Hofgenossen Eingabe vom 7. Juni 1817 № 13845.
vorgeschlagenen [illegible] Hofgenossen
den billigen Lohn bestimmen zu können. Es wurde nämlich
vorab allen Hofgenossen eine Gratification von
200 Gulden für die ganze Dauer zugestanden Arbeits-
zuschusses und zur besonderen Aufmunterung denen welche 1000
bis 2000 Vortheile erlangen sollen 30 Gulden, denen aber
wo die Zahl 2000 übersteigt genau 100 mehr bewilligt.

In einem etwas ähnlichen Verhältnisse möchte mit
Einsicht auf die nach dem Vorschlage Lohnes
vom 14. Mai v. J. bestimmte Summe
nachgesehen noch billig und nothwendig
wenigstens werden können.

Zusatz [illegible] die Feindesunterstützungen zum Einmarsch und Aufenthalt der die einzigen waren über 3000 Verpflegungsfälle Leben sind mit 18. Sätzen und die übrigen eingesetzt, um die Summen näher an der wirklichen Zahl zu bringen und diesen Plan wegfall dann Einen Nutzen in der Abrechnung die Acten ganz zu Plan für jeden einzelnen Feindesunterstützungsfall [illegible]

No 525. 30. Juni

H. K. H. d. J. ad. num 5548. In. die Abrechnung der Gottfried Hauptschen in der Commandantschaft zu Schneidemühl betreffend.

In dieser Allerhöchster Ordre ist der Inhalt des Berichts vom 21. v. M. Gottfried Hauptschen bezeichnet worden ist, so wird auf diesen Bericht mit Einreichung der Acten die Verfügung des v. 3. d. M. die Anweisung an den H. Provinzialrath zu Landsberg wegen Abrechnung dieser Kriegsschuld in der Commandantschaft auszustellen.

No 526. 30. Juni

H. Prov. in Landsberg

In Gemäßheit anliegender Allerhöchster Ordre vom 21. v. M. wollen Sie die Abrechnung der Gottfried Hauptschen Feindesunterstützungs-Kosten in der Commandantschaft Schneidemühl [illegible] Sie wegen Abrechnung derselben zu gewärtigen ist.

No 527. 30. Juni

H. Prov. in Landsberg

Anliegender Allerhöchster Ordre nebst Anlage der Gutsbesitzer Hauptschen Eheleute und der Gemeinde Lubgowo und Pleschen bezeichnete Feindesunterstützungs-Kosten [illegible]

No 528. 30. Juni

H. Provinzialrath zu Landsberg und H. Landrath

Wegen Einziehung der über Verpflegungskosten [illegible] Gemeinde, welche sie zugleich mit den Verpflegungskosten [illegible] Gemeinden, Aeltesten, Einsassen u.s.w. wegen der zivilgemeinderechtlichkeit zur Verpflegung [illegible]

Bei diesen Gebührenbeträgen kommt die H. Kämmerei Kasse des H. K. H. [illegible] Gebühren vom 30. d.M. [illegible] Einsassen [illegible] Einsassen [illegible] Einsassen [illegible] nicht [illegible]

" " Durch den Art. 145. der Verordnung der Einwohnerschaften vom 30. Juli 1814. ist den Einwohnern [illegible] für jeden Einquartierungs-Fall in Verpflegung [illegible] Gebühren vom 15. Juli bewilligt, den Einwohnern [illegible] Einquartierung [illegible] Einsassen [illegible] Einsassen [illegible] Einsassen

[illegible] mögen [illegible] Pfleiß Pfleid
daselbst, wenigstens bescheinen Akt zu bestreiten
schmeckt, daselbst sah [illegible], weil sein Namen
[illegible] nicht richtig angegeben ist, sodann
[illegible] verschwiegen.

№ 530. 1. Juli

H. Protokollarium

Ist [illegible] H. Friedrich richtig [illegible]
[illegible] neu Einschreibenden [illegible] Endel
[illegible] den Sitzungen in nichtöffentlichen
Sitzungen ist den Räumen der Akten nach-
[illegible] und protokollarisch die Protokolle zu
[illegible] beizulegen.

[illegible] wollen zur Abstellung dieses
[illegible] nachfolgende [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

№ 533. D. K. M. ad ℔ Gneisenau Gnaden betreffend

1. Juli

Ew. K. M. allerh. Befehle zufolge wird hierbei Gneisenau Gnaden Ziviluniform und meine K. Ordensinsignien beifolgen.

Mit dem neuen Reglement des K. Commando Corps wird es nötig werden, das vorläufige Instruction gedruckt, und die Exemplare mit Allerh. Cabinetsbefehl Ew. K. M. über die Bildung dieses Corps und K. Generals-Commando vom 8. März d. J. Circular-Verfügung vom 8. März d. J. Circular-Verfügung vom 8. März d. J. über die Bildung dieses Corps mit Allerh. Cabinetsbefehl Ew. K. M. vom 8. März d. J. über die Bildung dieses Corps mit K. Generals-v. Braun Rückfrage

Ew. K. M. allerh. Befehle zufolge wird hierbei Gneisenau Gnaden Ziviluniform und meine K. Ordensinsignien beifolgen.

Mit dem neuen Reglement des K. Commando Corps wird es nötig werden, das vorläufige Instruction gedruckt, und die Exemplare mit Allerh. Cabinetsbefehl Ew. K. M. über die Bildung dieses Corps mit K. Generals-v. Braun Rückfrage

Da nun aber damals sowohl die Reise-Entschädigung der Commissarien, als auch sonstige kleine Kosten vergütet werden müssen und bei strenger Durchführung der Sätze, so wie auch in Ansehung der allenfalls K. Officieren zum Lohn fallenden Kosten die gnädigste Entschließung nicht wohl anzuraten sein dürfte; so hat Endesunterschriebener sich gewendet gehabt und demselben die Ausmittelung zu übertragen, dass sei sich wegen Allerh. Befehle zu seiner Information dahin gefällig äußern möchte, ob sie [illegible] Ew. K. M. allerh. Befehle allenfalls gemäß sei.

Da nun gegenwärtig sein diesfälliges Anerbieten ablehnend, der selbst in seinem Alter nicht geeignet sein dürfte, und es mir deshalb E. K. M. allerh. Befehle allerunterthänigst zu erbitten

№ 534. D. K. M. Abschied des ℔ Generals v. 1818 betreffend

2. Juli

Ew. K. M. werden mit dem anliegenden General-Extract über den Abschied des ℔ Generals 1818 allergnädigst ersehen, daß dieser Abschied sowohl in Ansehung der wirklichkeit als der mannigfaltigkeit der abgenommenen Fälle nie gross gewesen

Indem ich mich gehorsamst beziehe auf meine unterthänigste Anzeige vom 7. Juli d. J. über die Abschiede des ℔ Generals, habe ich die Ehre, Ew. K. M. beifolgend den Extract über den Abschied des ℔ Generals 1818 allergnädigst zu überreichen, daß sowohl in Ansehung der wirklichkeit als der mannigfaltigkeit der abgenommenen Fälle nie gross gewesen

7 Der Fall unter No. 5. ist deshalb merkwürdig, weil man den übrigens fleißig geführten Spezialliste aber in dem Fall sich äußerst schwer dürfte, so daß die Ordens-Kommission sich veranlaßt sah, den Mord als mit Vorbedacht nicht zu qualifiziren. Bei der öffentl. Verhandlung stellt die Regierung in milderem Licht dar.

Inquisitorial-Verfahren, der übrigens möglichst alle Inquisitionen und den Criminalrichter durch Instruction nicht sonst hatte, glücklich, und [illegible] muß gestehen, daß selbst von einem Inquisitorial-Gerichte der Beschuldigte möglichst vor unnöthigen Fragen, nachdem sein Verbrechen, die wenigstens selbst die Prüfung sind Schärfung eines Corpus ist, zwar nicht vollständig Schärfung + seinen anzugeben, aber seine Mitschuldigen zur Verantwortung gezogen. Der Carl hat sich zu die Vollständigkeit der Criminal unmöglich ¶

Ein seltsames Beispiel giebt der unter No. 15. aufgeführte Fall, wobei falsche Zeugen und die Anstifter zu diesem Verbrechen entdeckt und verurtheilt wurden. Ein wahrscheinlich [illegible] Verbrechen, der Mordversuch des Pöbels, der sich [illegible] mit einigen bekannt sei, als die Zeugen mit welchen [illegible] Sämmtliche Partien Verkäufer, welche und besonders die Richtigkeit, womit in Verbindung und Zeugen verkauft wurden, sah veranlaßt, der diese gerichtliche und Polizei zu entdeckt wurden schärfere Untersuchung gezogen ist. Diese Verurtheilung ist also ein seltsames Warnung.

[No. 16.]

Jacob Wald, der einen größeren Erwerbsfleiß verfolgte hat, der er wandert, ist ein Mensch von natürlich guter Anlagen, gesunden menschlichen Verstand und [illegible] Einsichten. Seine Verbrechen und der Verurtheilung, der öffentliche Verkäufer d, der er gerichtlich bestraft wurden sei besonders Hoffnung, und vielleicht möchte selbst neue Erfahrung seiner langen Verwahrung der seiner einigen Milderung würdig machen.

† Fest begehrt

† Übersetzung von der

44 die Hoffnung, mit welcher [illegible] erfüllten, [illegible] Rath, gegen einen Mann, [illegible] Rath klagend auftritt.

Die Anwendung des Code des Criminal über die Verbesserung der Gerichtsverfassung, welche Gegenstand der nächsten Punkte, scheinen die allerdings Aufmerksamkeit zu verdienen

die Anstellung der Präsidenten und der Gerichte bis diese mussen [illegible] Pfl., wo unsere Pflegungen von Morgen an die Mittwoch dauerten, und wo dauernd sie sich für fortdauernd der Wahrheit und die Gewissheit nicht würde, wird Fiscal.

No. 585. An den Herrn General-Major v. Pirch in Landau. Geheimer Hof-Rath Herr General-Major,

[illegible] Ihre Anfrage, ob [illegible] Ihnen [illegible] Verfügungen [illegible] und ist nicht so glücklich war, sie [illegible] vorsätzlich [illegible] dem persönlichen Verhältnisse, da mir [illegible] mit [illegible] Verfügungen einer [illegible] Entscheidung entbehren müßte, wäre es mir vielleicht eine Erleichterung über mehrere [illegible] Anstalten Verfügungen [illegible] so wünschenswerthes gewesen, als es mir [illegible] war, von Ihnen meinen besten Willen zu jeder Art von [illegible] und die [illegible] verträglichen Bereitwilligkeit anerkannt zu sehen.

Formalitäten

Rücksicht auf die allerhöchste Entscheidung über die [illegible] Verhältnisse Akten d. Min. betreff und besonders hier [illegible] Verfügungen [illegible] Verhältnisse mögen; so soll mein Wunsch nur dahin, [illegible] Verhältnisse gegen die bestehenden Gesetze nimmer werden mögen. Zwar ist die Analogie [illegible] der Verfassung [illegible] in Rußland, wonach militärische Verhältnisse [illegible] auf Garnisons. Ich glaube, es muß nicht [illegible] Verhältnisse [illegible] Gesetz, wo [illegible] Militärpersonen, und [illegible] das volle [illegible] Verhältnisse [illegible] besondere Gerichtsbarkeit stehenden Bürger [illegible] als Bürgermeister [illegible] Verfügungen [illegible] gültig. der k. Prokurator am Bezirksgericht [illegible] Verfügungen [illegible] daß er nicht [illegible] Namen S. Maj. des Königs bekanntgemachte Verordnung vom 9ten Nov. 1816. (Amtsblatt No. 24.) gegen die Pfarrer der Landau [illegible] Rücksicht vollzogen sei, [illegible] in irgendeine Disposition einzelnen. [illegible] Andern S. Maj. der König allerhöchst das Gesetz ab; so geschieht dies aus [illegible] Gründen, so lange sie aber bestehen, muß ich mir die Pflicht, nämlich die, sie zu vollziehen.

Ich bin nicht [illegible], daß sie bedauern, daß sich in Absicht des gerichtlichen Gerichts über die Vorfälle in Edesheim und Bürgheim mir Schwierigkeiten ergeben, nachdem ich die [illegible] mündlichen und schriftlichen Erklärung [illegible] zu folge, in den Sinn [illegible] Übereinkunft

Kraft stehenden Form zu bringen. Ich allerhöchste [illegible] Befehl in Gnaden
Festsetzung vom 6ten May d. J. [illegible]
[illegible]

Euer Majestät, welche Se. [illegible], wichtige aber mitunter nicht, oder
[illegible] sind unvermeidlich und unerläßlich [illegible], deren man sich
nicht füglich entschlagen kann, wenn anders nicht [illegible] Zeitverlust
[illegible] Gerichtsstand [illegible] werden soll, und nicht in [illegible]
[illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsstand

Freywillig geschehe ist so e. Pflicht zwar zu jeder Art von gefälliger Nachgiebigkeit in meinen Aussichten bereit sein, und so viel billig, immer den Wünschen der Vermeidung jeder Reibung, entgegen handeln werde, doch ist aber auf der andern Seite auch meine

Pflicht als Staatsbürger, als Vorstand des Gerichts, und als Mann von Ehre

Wenn es über den Gegenstand der Frage werden sollte,

erfülle = und selbst auf Gefahr zu mißfallen, die Folgen derjenigen Schritte werde, welche derselbe entspringen müßte, wenn der bürgerliche Muth und die ihn schützende Ehre gänzlich verschwunden wäre. Der Bürger soll sich in diesem Lande

würde, und selbst der Regierung, welche meine so e. Vorgesetzte sind, nützlich

dieses Journal, nicht ohne Ehre und Lohn schließen. Die fürchterlichen Grundzüge stehende Truppen, die, man kann es wohl sagen, persönlichen Verderben der

für die Monarchen sind von diesem Gesichtspunkt und wäre es selbst in Vorschlag

eben so nicht ist, in jeden möglichen Gefahr zum Vortheil der Ruhe bezahlt

benützt werden können, und gewonnene Liebe der Bürger wird die Grenzen schützen

kann in Kriegszeiten mit tapferen Bürgern schützen besetzen. Daß es nöthig

ist, ein besonderes Aufgebot schwerlich will, und um diesen zu schonen, oder

Zu dieser klein Anmerkung Gelegenheit zu bemerken,

diesen Plan der Bürger zu unterbreiten, oder ihn eine ernsthafte Richtung

zu geben, und so eine friedliche Stimmung Zweifler Volk und Herr zu

nähren, dessen bin ich mich nicht überzeugen. ~~Ich würde der Aufgabe~~

~~der Gerechtigkeit~~ Ich würde

~~vorhanden, ist wird die Mängel nicht mehr, wenn~~ oder ~~einer Einzelnen~~

~~Landes und Gerechtigkeit~~ Ich würde

Ich wird im Rheinkreise der Einzelne

Ich würde

Ich würde

Ich würde

№ 538. 4 Juli

H. Bezirksvorsteher Mallebrein in Landau

Ew. wurden mir die Unbilligkeit nicht zu
verdenken, wenn ich Ihnen meine Sache
nochmals ganz kurz vortrage.
Im Januar d. J. verkaufte ich gemeinschaftlich
mit Herrn Gebrüder Hahn exclusive Hahn,
wovon ich Ihnen Abschrift beilege, 3 Stück
Bauholz aus dem mir Herr H. v.
Hellig unentgeldlich nicht gestattete bei Ihrem
Eintreffen Ihnen Anzeige zu machen.
Ich habe dem Gerichtsdiener mit Vorwissen
meiner Mitinteressenten Gebrüder Hahn einen
Befehl zur Einsendung vorgestern gegeben.

№ 539. 6. Juli

H. Prot. in Zweibrücken

Da das Anlage enthaltene Ges. die neue Einrichtung
der Enregistrements-Taxen wird dem Empfang mir
nicht abschrift der Anfrage dem Gemeinden mir
Rechtsgang nöthigen gesamten Personen,
die Notariatsakten zu einem mäßigen Preis
Falle Gebühr-Taxe erläuternde Vorschrift
Behufs
Zusendung zu wollen.

№ 540. 6. Juli

Ebendasselbe.

Da der Anlage enthalten Ges. die nachträglichen
Anzeigen und Akten, welche über die Einrichtung
der Notariate, der Pfleger und einigen
Gemeinderäthen zu Erbesheim Anzug haben.
Sie werden nun der H. Friedensrichter übersenden,
und zugleich die Pflichtigen der gesetzliche Strafe
anhalten zu können
Ges. werden man selbst verfehlen, dass Pflicht
Anzeigen sind schnell als möglich zu er-
ledigen ist und sie bitte um Ihnen Mit-
theilung des Resultats

№ 541. 6. Juli

H. Präsident zu Frankenthal

Nach Durchsicht der hierbei zurückfolgenden Akten bin
ich vollkommen der Meinung, dass vorerst die be-
schuldigte Polizei Beamten benachrichtigt werden
die Zusammensetzung eines gemischten Gerichts,
wegen dieser Polizei zum provisorischen
werden können und die Einleitungshandlungen
und gerichtlichen Rechten zu ziehen seine.
Nun dann Requisitoria wollen wir der Ges. der H.
Kriegscommissär-Commando im Rheinkreise Nachricht
geben, damit der die Abwesenheit erhalte, dass
indem wiederkehrende Recht ist 2, und Pflicht Civil-
gericht 1 hinlänglich sind, ebenfalls Civilgesetze zu beziehen.

№ 542. 6. Juli

An den H. Kriegscommissär-Commando im Rheinkreise

Ew. in Ansehung der Verpflegung zu Pferd an-
seine an den Friedensrichter der H. Canton Landau
zu Frankenthal unter Schuldigung erlassen zu
werden, bedauere ich mich Ihnen abschlägig zu
erklären, indem ich mich nämlich Ihnen
Kriegscommissär-Commando unbeschränkt mit
Zustellung. Ihr Gesuch wird der Meinung sein, dass dieses bey an diesem Orte
Civil-Gerichten-Unterstützung und Beistand erfahren müsse.

№ 543. 6. Juli

H. Civil Commissär

Die Anlage beehre ich mich Ew. wie zu dem
Pferd gefällig mitzutheilen, um, wenn Sie
es nöthig finden, den H. Präsidenten zu Frankenthal
deren die nöthigen Gerichtsdiener zugehen zu
lassen zu können.
Ebendasselbe zu wollen

№ 544. 6. Juli

H. Friedensrichter zu Frankenthal

Ueber mitgegangene Akten, die Ihnen gefällig der Canton
Land und Ihnen zur Einsicht mit
seinen Bemerkungen einen wenig Ihnen man
ist Landwehr, wollend Ew. gutachtlich vernehmen
benehmen.

№ 345. E. K. M. ~~Diegand~~ Gymnasiasten Diegand
6. Juli gesuch um Janab Eberhard und Rudolph
und von Carl Wilhelm Walther betreffend

Ew. K. M. allerunterthänigstes Berichterstattung
mache ich dem Gesuch nach von der K. Regierung
seine Eltern und nach von K. Prorektorat
zu Ludwigsburg eingeholte Gesuch des Jacob
Eberhard von Ruckberg um Erlaubnis zum
Eintritt mit seinem Sohn Carl in das
Gymnasium

Bei dem vorgetragenen Umständen und
da bereits zwei Kinder mit dem Zusammenleben
der Eltern zufrieden sind möchte der
Nutzen des Gymnasium und die Billigkeit
die Genehmigung dieses Gesuch unterthänigst
erbeten.

№ 346. E. K. M. Altersdispensationsgesuch für
6. Juli Magdalena Louise von
Rothenberg betreffend

Inliegender Altersdispensationsgesuch für
Magdalena Louise von Rothenberg
wurde von der K. Regierung seinem mitgetheilt
Auch das Vicariat von dem K. Dekanat
zu Weissenstein wurde dem Gesuch
seiner Eltern, wurden Ew. K. M. allergnädigst
zu willfahren gesucht, durch allerdings wenige
Gründe in der Lage der Gemeinde seine,
weshalb seinem Gesuch so günstig zu war-
ten wünscht. Auch ist Arzt attestirt, dass sie
genügen seine Körper-Constitution zum Ehe
weis sei.

Indem also dem Gesuch nicht übel-
zeugen, dass in übrigen Fällen gleiche Gnaden,
die Gemeinde wünschen Mädchen von dem 15. Jahre
gestattet worden sollen. Bitte unterthänigst
Gnaden gleichen, dass der Gesuch seine Gnaden

höhere Ausbildung in unserm nördlichen Grenzland sehr
wünschenswerth und dass gemeinschaftlich freundliche Gesinnung
die Eltern ihren Söhnen stand bleibend.

Einzig kommt noch in gegenwärtigem Falle
dass das bestimmte Examen dem Frühjahr
nach Ostern nach 22. Jahre alt und also
vor Empfehlung unterworfen ist.

Bei diesen Umständen und da ohne sich
sonstige Versagung eine Ausnahme machen
nicht wohl zulässig die gesuchte, möchte der nach im
Dezember d. J. das 14. Jahr zurücklegenden Knaben
wegen Einwahl die nachgesuchte Dispens wohl
nicht zu versagen sein

№ 347. K. Prok. zu Zwiefalten
6. Juli Jahres-Berichte nebst den
1. die Einzahlungs-Quittung über einen dem
Gemeinden — neu Cameral-Aspirantin zugu-
stellenden Gnaden. Akt.
2. Sein Entschuldigung des Maire v. Aspirantin,
Einberufung für neuen Cameral zu
nimmt sich, neue über übergebenen
Ladung wegen Einjährigen zu gemei-
nützen einzunehmen.

№ 348. E. K. K. d. J. ad mm. 6218. In die neuzuschaffe-
6. Juli den alten Einzelstand betreffend

Ew. gelangt mir nachstehend Schreiben, in welchem Advokat
Schelle hier den K. Hofadvokat und die Einzelnen benutzte
~~wo~~ nicht genommen sich zu wenden, dass in meinem Eigen-
nisse das Einzelne zwiefalten ein Einzelstand-
nigsten besonders und den jetzigen ~~1847~~ VII bis XII
Jahr besonders. Dies ist ~~besonders~~ Hauptsache den Fall in den Eigen-
sonstigen Gebäuden, Kameralien und Abnahme
Ich ersuche, dass mitgetheilten Register

für den gefälligen Rücksicht genommen sich sehr.

[illegible] betroffen [illegible]
[illegible]

[illegible] Aufsicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Im letzten Falle [illegible] Thlr. Courant [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

In letzten Falle [illegible] [illegible]
[illegible] April 1817. [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 552. 8. Juli

K. Fratenmeister zu Landau

Die Fuhrlohn, welche für Fuhren zum Transport der Montirungsgegenstände bezogen, und worüber ein Attest über Verbrauch erfolgt ist, sind von der K. Militär-Kasse # genügt Leistung Fall, wegen Fuhrlohn zu seiner Einrichtung zum Packen der Arr. gezogen.

Herr. wollen die Güte von Militär-Cabinet

№ 553. 8. Juli

K. Prat. zu Landau

Urlaub der Nat. Schmidt zu Landau

Dem Allerhöchsten Befehle zufolge ist der in Rücksicht gebetene Urlaub ertheilt worden, wovon dem Militär-Cabinet in Kenntniß gesetzt wurde.

№ 554. 8. Juli

K. Prat. zu Landau

Dem erhaltenen Auftrage zufolge wird Commando Fuhrwesen-Corps ersucht, dem K. Prat. zu Landau die gefällige Anzahl von Fuhrwagen zum Transport der Montirungsgegenstände nach Landau gefälligst anweisen zu lassen.

№ 555. 8. Juli

An das K. Fuhrwesen-Corps-Commando Speyer

Dem gefälligen Befehle vom 4. d. M. zufolge wird die zum Transport der Montirungsgegenstände von Landau nach Germersheim benöthigte Anzahl Fuhrwagen zu gefälliger Verfügung hiermit angewiesen.

№ 556. 8. Juli

P. V. M. ad num 2697. Dispositionsfond der Prinz Ludwig Infant. Artillerie-Compagnie

Ew. K. M. Allerh. Befehlen zufolge wird der Prinz Ludwig Infant. Artillerie-Compagnie zu Landau zu Anschaffung der Feldbedürfnisse für Pferde und Mannschaft zu Übungen und Manövern der Betrag von 1000 fl. angewiesen.

Es ist mir bewußt, daß zu Anschaffung der Feldbedürfnisse für Pferde und Mannschaft zu Übungen und Manövern der Betrag von 1000 fl. angewiesen ist, wovon die Verrechnung bezahlt werden, und daß die allenfallsige Feldbedürfnisse unbedenklich angeschafft werden können.

№ 557. 8. Juli

P. K. M.

Die Verabreichung von Feldbedürfnissen an Mannschaft und Pferde in Übungen und Manövern betreffend

Infolge Befehl vom K. Kriegsministerium wird der Prinz Ludwig Infant. Artillerie-Compagnie zu Landau zur Nachricht und Instruction an die K. Prat. zu Landau und Germersheim abgefertigt.

Laut darin beiliegendem Extracte ergiebt sich, daß die Einquartierungs-Kasse, welche Major Freiherr von Reitzenstein mit Compagnie Fußvolk bestehend, wovon jetzige Übungen und Manöver beschlossen wird, daß jetzige Übungen und Manöver nicht unter die ordentlichen Verpflegungen gehören, weil diese Übungen und Manöver nicht zu den Kriegsübungen gehören, sondern nur zur Instruction der Truppen dienen, und daß die Feldbedürfnisse für Pferde und Mannschaft zu Übungen und Manövern der Betrag von 1000 fl. angewiesen ist, wovon die Verrechnung bezahlt werden, und daß die allenfallsige Feldbedürfnisse unbedenklich angeschafft werden können.

№ 558. P. H. M. Vorladungsschein des Carl Baum zu mündlicher und schleunigster Hinwegnahme Christian Ziller's daselbst Heimathsrecht zu verhören betreffend.

8. Juli

Nachdem verordnet worden, daß Endesbenannter vorgenannter Vorladungsschein sich zu mündlicher Instruktion und zu Protokolls-Aufnahme bei dem H. Präsidio allhier unfehlbar einfinden solle, als wird solcher Vorladungsschein hiemit ausgefertigt.

Zum Rückschein der Zustellung bestehet das Honorar in 24 Kr.

№ 559. H. Präs. in Zweibrücken

8. Juli

Wird insinuirt, daß nun dem Franz Xaver in Folge zudiktirter Requisitorialien bezüglich Inhalts Akten gegen ihn sogleich zu vernehmen befohlen.

№ 560. An denselben

8. Juli

Insinuirt Verfügung die Landsmannschaft betreffend.

Wir melden hiemit den Empfang.

№ 561. H. P. H. d. J. ad nos 5120. et 5434. In der Sitzung des Friedensgerichts in der Gemeinde Zweibrücken und Rechtsverhältnisse betreffend.

8. Juli

Indem uns bezogen die Anlagen zu gründlichem Berichte und Gutachten folgendes anher und den H. Civil-Advokaten beim H. Appellationsgerichte gehorsamst zu erstatten Einverständniß.

Im Anfang des Jahres 1799. war die Grafschaft Zweibrücken und das linke Rheinufer von französischen Truppen besetzt und die französische Civil-Verwaltung eingeführt und die französischen Gesetze, darunter auch die Ehescheidung, eingeführt worden, seither aber die Gerichtsverfassung in Gemäßheit der Friedensgerichtsbarkeit und für jeden Canton wurde ein Friedensrichter und mehrere Beisitzer ernannt, welche Friedensgerichte noch gegenwärtig bestehen und die Ehescheidungen vornehmen, wie auch die Vormundschaften ernennen und die Vormünder bestätigen, wie auch die Siegelungen und Inventirungen vornehmen, wie auch die Gemeinde-Vormünder ernennen, die Gemeinde-Waisenräthe und Rechnungen über die Vormünder der Gemeinde dieser vorgenannten bezeichnet p. v. 1ten Vendemiaire des Jahres 9 XII cap. 22. pag. 55. und 109. Münzrad der Land unter französischer Herrschaft sind, bleibt die eingeführte Gemeinde-Verfassung etwas zu ändern; Rechnungen und Waisenräthe werden immerwährend vorgenommen. Durch die Abänderung vom 17ten November 1817. p. Bundesakt v. 1817. No 371 wurde die Gemeinde-Verfassung einer Prüfung unterworfen und nach langen und sorgfältigen Untersuchungen und nachdem die Landschaft, die ständischen Deputirten und der Landrath gehört worden, die Verfassung zu Recht erkannt worden, welche durch Verordnung der Gemeinde-Verfassung

mit der Einsetzung aller Orte der Kantone, so ist also billig und nöthig, daß man so viel als möglich im Mittelpunkt der Kantone erwähle. Auf diesem Umstand würde sowohl bei der ersten Einrichtung, als bei der immerwährenden Abänderung der Kantonal-Eintheilung ganz besonders Rücksicht genommen.

Sind die bisherige Einrichtung der Verhältnisse der Einwohner und dem Umfang der öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, so muß mit so wenig Veränderung jetzt Neues errichtet werden, wenn man einer weitern Abänderung die Wege ebnet; so müssen äußerst wichtige und dringende Gründe vorliegen, um hineingriffe in die bestehende Ordnung zu thun; nicht die wenige Schaden, nicht durch eine schnelle Abänderung einer Ungerechtigkeit gegen Particulare zu begehen, so mahnen sich durch zerstreute Jahre nebeneinander und zum Theil zu einseitig zu sehen. Da bei einer Abänderung der Kantonal-Orte der Kantone alle Gemeinden betheiligt sind; so muß man selbem wichtig genug sein, um die Absichten und Meinungen [illegible] Gemeinden zuvorderst zu hören. Da nun würden

Art. 3 des Gesetzes vom 25ten August – 2ten Sept. 1790 verordnet hat, daß der Friedensrichter in seinem Kanton wohnen müsse. Der Art. 1. des Gesetzes vom 29ten Nov. – 12ten Dezemb 1791 sagt: daß alle öffentliche Examina gehalten sind an dem Orte zu wohnen, wo sich ihre Amtsverrichtung befindet und der Art. 3. des Gesetzes vom 29ten Ventos IX sagt, daß Friedensrichter die Unvereinbarkeit habe, seine Sitzungsorte außer dem Kantone zu halten, woraus ziemlich klar erfolgt, daß sie nur in der wohnen müssen, in der seine Amtsverrichtung, und zu üben hat.

Es ist nicht abzuläugnen, an welchem Orte der Friedensrichter seinen Sitz hat. Nicht blos der Kantonsort, wenn eine Gemeinde durch bevölkertere werden, die Geschäfte des Kantons ist dabei betheiligt. Der Friedensrichter findet in seinem täglichen Verkehr

Soll die bisherige Einrichtung der Verhältnisse der Einwohner und dem Umfang der öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, so muß mit so wenig Veränderung jetzt Neues errichtet werden, wenn man einer weitern Abänderung die Wege ebnet; so müssen äußerst wichtige und dringende Gründe vorliegen, um hineingriffe in die bestehende Ordnung zu thun; nicht die wenige Schaden, nicht durch eine schnelle Abänderung einer Ungerechtigkeit gegen Particulare zu begehen, so mahnen sich durch zerstreute Jahre nebeneinander und zum Theil zu einseitig zu sehen. Da bei einer Abänderung der Kantonal-Orte der Kantone alle Gemeinden betheiligt sind; so muß man selbem wichtig genug sein, um die Absichten und Meinungen [illegible] Gemeinden zuvorderst zu hören. Da nun würden

Es kommt sich darum, ob die Gemeinden Schwierigkeiten und Hindernisse haben, die Friedensrichter, den bestimmten Sitzungsorten der Kantone Friedensgerichte und den Sitz der Friedensrichter zu verlegen.

Damit der Vollzug Artikel 11 der Akte nicht übertreten und seine Einwohner nicht genöthigt werden, so müssen die Gemeinden vorher angehört werden.

Die einzusammelten Gutachten sollen zu baldiger Uebersicht der Lage Einsicht gegeben und uns zum Theil zu einseitig zu sehen. Da bei einer Abänderung der Kantonal-Orte der Kantone alle Gemeinden betheiligt sind; so muß man selbem wichtig genug sein, um die Absichten und Meinungen [illegible] Gemeinden zuvorderst zu hören. Da nun würden

№ 562. H. R. H. d. J. Eröffnung gegen den
8. Juli Polizeiamt zu Zwischenthalen
betreffend

Es bringen mich infolgende Erfahrungen gegen das bisherige Polizeiamt mehrere Umstände zum Bewußtsein, welche mich zu Abänderungen und Verbesserungen veranlassen, damit insbesondere wieder eine dienstfällige Übereinstimmung des Polizeiamtes bestehen sollte, damit etwa Entmuthigungen und entstehenden Mißhelligkeiten und Zweifel ~~sie~~ vorgebeugt werden können.

№ 563. H. Spruchcollegium Hr. Geh.-Advocaten
9. Juli

Am Platze der allerhöchsten Rolle wurden die Manuskripte des Gnadengesuches mit dem Befund der Doktoren und Landesphysikus Hasse zu Erlangung unter dem Titel: "der Geschichte" "und in Gegenwärtigen der öffentlichen und" "Privat-Rechts-Praxis" aufbewahrt genommen, mit dem Erbieten, daß man ihr Exemplar zu Abänderung dieser nützlichen Befund genau benachrichtigt werde.

№ 564. H. Spruchcollegium
9. Juli

Em. wohlgeborene Herrn mit einem Anzeige Abschrift des Verfügung Verfügung des Hausgesetzes mit den Erklärungen sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. über das H. Erzieherzeugnis und die Hausordnungsfrage, mit dem Auftrag zu verfügen, daß die darum Befragten zum Erzieherzeugnis die Hausordnung und Regierungsrath abschriftlich eingeholt werden.

№ 565. H. Post in Klausen.
10. Juli

Sw. c. wurde wohlgefällig, die Großherzogl. Hessische Ministerialdirektion zu Mainz auf die Anfrage vom 9. d. M. in der allerhöchsten Ordnung vom 13. Mai v. J. enthaltene Gesetz in Ansehung der im inländischen Posten anhängig verbliebenen Gerichtsbarkeit über d. beim Postamt in so weit zu messen, als man diesseits angezeigt fand in Anhalt bezogen, genug bestätigt.

Sollte nun Großherzogl. Hess. Seite fortfahren, entgegengesetzt [illegible] bis zu beobachten; so würde darüber weiter berichtet werden müssen.

Es würden das Post-Gesetz wohl, schon eine endliche Entscheidung [illegible] zu Gesetze der Fremden wohl nicht treffen. Diese mag die Folge sich selbst geben.

№ 566. H. Geh. v. B.
10. Juli

In der Anlage enthalten sey der Abschrift eines Erlasses des H. d. Regierung d. d. J. vom 4. d. M. nebst den Anlagen, die fürstlich Vorderes von Esbach betreffend, um in Gemäßheit desselben der Gerichtsbarkeit wegen und seiner Zeit eine Gefälligkeit von den Resultaten in Antrag stellen zu wollen.

№ 567. D. H. M. Landesanzeige des Notariat Canal zu Neu-
16. Juli Stadt-Eberstorf

Em. H. M. zeige Euer Hochgeboren gefälligst an, daß das H. Notariat Canal neu H. d. M. zu Neustadt an der Haardt errichtet ist.

Nach dem Befinden des H. Justizministeriums zu Darmstadt soll das Notariat Canal [illegible] der Landgemeinde Neustadt an der Haardt [illegible] Kantons XII und der Amtsbezirk des Friedensgerichts zu Neustadt [illegible] Kantons XII des Notariat Canal vorläufigen Tagesordnung mitgetheilt, sodann über künftige mit seinen Bemerkungen und Ansichten über [illegible] werden.

№ 568. H. R. H. d. J. in
10. Juli H. [illegible] Sachen wurde mit [illegible]
zu verfahren

№ 569. K. K. M. Adnan 2425. Strafsache
14. Juli wegen Verletzung der Amts-Pflicht
eines Gemeinde-Vorstehers

Nachdem die mittels Erkenntnisses
vom 2. Januar 1818. vom dem K. Cziercko
zu Lemkendorf wegen Verletzung seiner Amts-
pflicht, durch Verabsäumung der
Anzeige von dem Diebstahle einer Kuh,
zu fünftägiger Einsperrung, Bezahlung
der Kosten und zu dem Kostenbetrage von 15. Sgr.
Fiskalischer Seite eingelegte Berufung
gegen dieses Erkenntniß, in der Appellations-
Instanz, durch Verabsäumung der
Appellations-Frist verfallen ist,
so wird das gedachte Erkenntniß
hiermit für rechtskräftig erklärt.

Von Rechtswegen.

Der Appellat hat die gerichtlichen
Kosten bereits entrichtet. Es bleibt
K. M. allerunterthänigst überlassen, ob
Gebühren der Kosten besonders neben
der Geldstrafe von 10. Thalern beigetrieben
und beigetrieben werden sollen.

Da in dem berufungsmäßigen Erkenntnisse
der K. Fiskal zur Exekutionsleistung
verurtheilten Gemeinde-Vorsteher K.
Einsicht von der Fiskalischen eingelegten Berufung
der Appellat nicht angezeigt, so kann
von Seiten des Appellaten die Folge
seiner Angabe als Eingeständniß der Sache
nicht übersehen werden. Die Strafe ist
offenbar zu gering, insofern, da so viele verabsäumte
Anzeigen, oft wichtige Dinge betreffend, verübt
worden sind.

Nach meinem allerunterthänigsten Gutachten könnte
demselben die fünftägige Gefängnißstrafe in eine Geld-
strafe verwandelt werden. + Die Kosten scheinen
dem Appellaten billig zur Last, insofern der von
ihm erhobene Einwand nicht gegründet ist.

Wie sich jener Verabsäumung anbetrifft, so könnte
dieselbe billig dem Fiskalischen von der Appellation übrig-
lassen werden zu können

№ 570. K. Fiskal. in Landau.
14. Juli
Ihr unterlasset Euch fernerhin gegen den Ge-
richts-Vorsteher K. Euch zu erklären.

№ 571. K. Herr Advokat
14. Juli
Ihr fernerhin Eingeschriebener Fiskal Herr
Forster von Pfaffenhofen wird hiermit
den Appellaten zu bedeuten, daß nachdem
der gegen ihn ausgefertigten Labungsbefehl
seiner Zustellungsbehörde, dem Kaiserl. Friedens-
Amte 30. Nov. v. J. in Zeit von 3 Monaten
gehörig nicht eingehändigt worden, Ihr
Gesuch [illegible] nicht eingehändigt werden können.

№ 572. K. Fiskal. in Landau
14. Juli
In der Anlage wird dem Herrn Adjunkten
der Gerichte der K. Vorstadt Land. nebst Akten
zu Handen des K. Fiskals Herrn Forster
mit der Anweisung
betreffend

№ 573 & 574. K. Herr Advokaten
14. Juli
Die Anlagen nebst Akten des K. Fiskals
zu Landau werden hiermit
zu № 4096 eingezogen Justizibus mit K.
mit denselben, wenn sie die nöthige Schärfe
zu ihnen.

Die wegen die Anfrage № 4098.
betreffend; so steht mir dieselbe zu keiner
weitlichen Kommission Veranlassung

№ 575. H. Protokollat in H. Lautern
11. Juli
Gesuch des Jakob Klein
von Sayerheim um Verabreichung
Heimathscheins zu Übersiedlung
nach Amerika

№ 576. Amtsvorstand des H. C. Arz. Corps für den Untermain-Kreis in Würzburg.
14. Juli
Gesuch des Assistenzarztes Dr. Hermann Schreiber um Bestätigung der Aufstellung
des Verzeichnisses der Militärpflichtigen

№ 577. H. General-Advokatur
14. Juli
Dem Ansuchen wird Abschrift des
Erkenntnisses des K. Appellationsgerichts vom 2. d. M.
zur Einsicht, wiederholt dem Nebulonen
Hübner neue Eingaben auf die Einsprüche
B. N. G. die Abweisung beantragt wird.

№ 578. H. Prot. in Frankenthal
14. Juli
Gesuch des Nikolaus Müller
zu Hillesheim um die Naturalisation zu
Neustadt geht an Ew. zu geneigter
Einvernehmung

№ 579. H. Polizeidirektor in Landau
15. Juli
Das beiliegende vom dortigen Landgerichte über Ansuchen des Advokaten Stolle zu genauer Belehrung
der Advokatur über die Zurückweisung der Beschwerde in der Nichtigkeitsbeschwerde-Entscheidung unterm 2. d. M. Nr. 1 auf die früheren Abweisungen über-
mittelt erhalten

№ 580. H. Prot. in Frankenthal
15. Juli
Das beiliegende B. N. G. des Johann Hübner
von Lobenheim ist von dem Advok. Stolle
zurückgezogen worden, und das Gesuch
über die Nichtigkeitsbeschwerde
gegen das Urtheil vom 26. Nov. 1817. gemäß
dem bevollmächtigten Beschwerdeführer nicht
beglaubigten Eingaben zu belassen.

№ 580. H. Prot. in Landau
15. Juli
In Gemäßheit Allerh. ministeriellen Rescripts
ist Gemeinde Hayna und Übertragung der
inhaltenden Anlagen zum Einvernehmen
mit früheren Entschließungen zum bestimmten
zu belassen, daß in Freiheits-Angst-Polizeisachen
bei den kompetenten gerichtlichen Beschwerdeführungen und weiteren Gesuchen gehörig gestempelt zu machen
unbenommen, dagegen Übertretungen anzuzeigen, von einem bevollmächtigten Beschwerdeführer nicht beglaubigten Eingaben
unberücksichtigt sei, und künftig mehr gehalten werden.

№ 582. H. Prot. zu Frankenthal (Gemeinde Gimmeldingen)
15. Juli
Die beiliegende Eingabe ist nebst den Beilagen von dem Advok. Stolle zurückgezogen
worden, mit dem Ansuchen, die Entscheidung
über die Zurückweisung der Beschwerde
in Sachen Bauschaften der Gemeinde Gelänzigen
Angst-Polizeisachen und über die unterzogene
Eingabe von einem bevollmächtigten Beschwerdeführer nicht beglaubigten Schriften zu
künftiger Anzeigung zu belassen.

Die Anlagen der Eingabe werden dem
dem Beschwerdeführer von Gemeinden zu
allenfallsigem Gebrauche in der Kanzlei
Gerichts zurückzugeben sein.

№ 583. K. B. K. d. J. Eingabe des Jakob
15. Juli Pfleghard z. Ottoschin betreffend

Jakob Pfleghard z. Ottoschin, der fünfzehn
wegen Prellerei und Körperverletzung von dem
Bezirksgericht zu Pleß zu einer Geld-
strafe, ersatzweise aber zu drei Tagen Haft
zu K. Landrat zu nachträglicher Entscheidung
vorgelegt wurde seit seiner Zeit noch
nichts gehört. Indem [illegible] Bittsteller
hierdurch die vorschriftsmäßig
Eingabe [illegible] Bericht liegt deshalb in der Registratur des hiesigen
zur Herstellung. [illegible] Königl. Landrats-Commissariats und des K. Prinzen
Ernst [illegible] von d. d. Mai.
Prinz [illegible] wurde die Vollziehung
der Strafe ganz ausnahmsweise erlassen und dem
Bittsteller die Sache allemal die Abweisung
bedeutet.

Die Angelegenheit des so albernen
Menschen ist [illegible] Erörterungen, endlich vor
[illegible] bei K. K. L. dem Erzherzog Ernst
[illegible] und nachher bei K. M. dem Könige über
und [illegible] in alle Einzelheiten dieses [illegible]
besonders aber der gewiß und dem Könige
Protokollar zu [illegible] Prozedur
Person, [illegible] besonders wurde muß,
[illegible] der bekannte magnetische, [illegible]
genügt zu haben.

Die Galaxe ist nun der allerh. Stelle [illegible]
gesandt worden und mag einstweilen Rücksendung
mit der K. Bestätigung, daß ein neuer Glocken-
stuhl zu beschaffen. Genehmigung
[illegible] ist; so wird darauf die beste
Absicht dieses nicht gute Sache zu bringen
Zimmermeister Kessberg [illegible] Sorgen.
K. dem Commissar seiner K. Majestät bleibt es überlassen,
[illegible], ob sein bisheriges [illegible] mit der
[illegible] Haftstrafe [illegible], [illegible] endlich ein

wegen Polizeiwidrige Eingabe
gewöhnliche Verfolgung gegen den Fleischer Prozedur wegen Hausfriedensbruch.

№ 584. K. Prot. zu Pleß
15 Juli

Dem Friedrich von Allwitz. Stelle ist eine
neue Eingabe des Jakob Pfleghard z. Ottoschin
mit dem Aufträge [illegible] eine
neue [illegible] Zeugen [illegible]
zu [illegible].

Der [illegible] diesem [illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

№ 585. K. Protokollarium
15. Juli

Dem Friedrich von Allwitz. Stelle wurde in
Betreff von [illegible] Eisen und Aufbewahrung
Allerhöchst [illegible] [illegible]
Protokoll, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. Dem dem [illegible]
Aufträge [illegible] zu [illegible] wollen Sie
die [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] bei dem K. Regierungsrat [illegible]

№ 586. K. K. B. d. J. Protokollarium des K. Landrats
K. Juli Pfleghard Haus zu K. Landrat betreffend

[illegible], die nachträgliche
Abgabe [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] Protokollarium des K. Landratsamtes
Die Haus zu K. Landrat [illegible]
[illegible] des K. Landrats-Commissariat [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible].

Minnesota [illegible] ich mich über den Dr. Karl zu geben schriftlich zu äußern [illegible]

№ 587. K. Instr. in Zerbst
16. Juli
Ew. wohlgeb. ich mich über den Entwurf des Reglements Ihrer Exactheit wegen Abschreibens in Reinschrift zu expedire gehorsamst zu melden.

№ 588. Graf. Schönfeld Kammerherr in Wien
16. Juli
Ew. über das P. M. G. d.d. wie 18ten Sept. 1806 wegen des abzumachen Zeugnisses zu wissen mit Pflicht Bedauern und Dass. ersten Inhalt wegen Ihrer Exactheit Abschreibens Ernsts verfahren zu können, wohlgeb. ich Ihnen wie Ausfertigung der Urkunde in diesem Betreff zu fallen Vorschrift

№ 589. K. Instr. in Zerbst
16 Juli
Ew. benachrichtige ich mich die Anlagen mit Ihrer Leitung wegen gefälligen Auskunft über den Zeitpunkt der Reise zu ersuchen

№ 590. K. M. J. S. Einsendung der Charte über das Examen der K. Art. Gunners vom 3ten Quartal 1818.
17. Juli
Anbei Anlage benachrichtige ich mich über Artilleristen Examen Charte der K. Art. Gunners vom 3ten Quartal 1818. zu übersenden

Zugleich wohlgeb. ich Ihnen wegen K. Prüfung und gefälligen Anmeldung des mir in Gnadenzeit allerg. Dienstreise vom 13ten Januar l. J. zustehenden monatlichen Avancement p. 150.

№ 591. D. K. M. Urlaubsgesuch des Bataillonsschreibers Molitor zu Landsberg betreffend
17. Juli
Ew. K. M. allerh. Entscheidung lege [illegible] Gesuch des Bataillonsschreibers Molitor zu Landsberg um Urlaub zu seiner Reise, wünschend den Bataillonsexamen noch Zeitlang in Gnaden zugegen Corduo allerunterthänigst vor. Inzwischen ich dann noch gehorsamst anheimstelle die nöthige Einleitung getroffen werden wird, damit während dem Examen mit kommandirende Zeugen in Erledigung seiner Dienstsachen, seine Abwesenheit nicht in Wege zu stehen

№ 592. K. Instructeur in K. Lüneburg
17. Juli
Auf Ew. Befehl m. 14ten d. M. № 5005. die Instruktionen im Fortsetzung Artillerie betreffend haben ich Ihnen zu vorschreiben,

1. daß der Unterschied zwischen der Zeugmeisterstelle Kugeln allerdings nicht zu [illegible] ist, indessen, da dasselbe [illegible] ist, wenigstens man Zeichen [illegible] nicht abgestellt werden kann.

Kann auf nicht gnädig genehmigt

2. daß der Platz in der Zeugmeisterstelle beim Salzmagazin während der Zeit der Adjutant übertragen im Fürsten Grade wünschenswerth

Ist von den K. Artilleristen nicht stark genug besetzt. Die Zeugmeisterstelle ist staatsbefördert. Die Besoldung mit der Übertragung [illegible] der Artillerie in der Adjutantur [illegible]

3. daß diejenigen Artilleristen, welche bei dem Examen der K. Artilleristen [illegible] Zeugmeisterstelle, als Bataillonsschreiber bei dem Feindseligkeiten in Civil-Dienst [illegible] [illegible]

4. daß Leitung in jedem einzelnen Gemeinden der Zustand des Gefängnisses und der Art [illegible] dass die Vollziehung der Urtheile [illegible] Unmöglichkeit nicht möglich würde.

Jedesmal machen wir unsere Forderung die V. Regg
mit einer Widerklage anhängig und
zweifeln nicht, daß derselbe ~~widerklagen~~ ab-
gehalten werden wird.

№ 593. V. P. V. J. Amts-Widerklage des
17. Juli Einzugsmeisters Bagnet
zu Oberberg betreffend

Indem wir uns beehren inliegendes Schreiben
des V. Friedensrichters zu Oberberg Simon
Regg mitzutheilen, bemerken
wir zugleich, daß wir dem V. Friedensrichter zu
V. bereits bemerkt haben, wie der Inhalt
des Schreibens des Einzugsmeisters Bagnet ob
gleich bestens nicht Platz finden, da ge-
gen bekanntlich nicht eingeschritten
werden kann.

Dagegen scheint es allerdings ebenso un-
leidlich, als schädlich zu sein, wenn der Einzugs-
meister zugleich eine Art von Winkel-
Advokatur treibt und wenn auf allerdings
von V. Friedensrichter dasselbe nicht mit genügen-
dem in Berücksichtigung der Kostspieligkeit und Lang-
wierigkeit nach dem Friedensrichter
aufgetragen; so mögten das und Viele
von Ihnen Unannehmlichkeiten dadurch dem
Einzugsmeister, daß die Unzweckmäßigkeit dieses
Nebenzweiges bemerkt werden können.

Man würden dann es nothwendig werden,
wenn der Einzugsmeister, der bei dem
einfachen Polizeigewichte der Kirchen aufgestellt
sein, und der Rauchbedürfnis aufgestellt wird,
dem Adjunkten seine Obrigkeitungen übertragen
und der Advokat das Gastgeschäft dessen
mißbrauchen hätte der Friedensrichter ein
auf nun Einzunehmendes Gebühr fallend.

Sein wurde V. Regg wird übrigens auf den Inhalt
des Schreibens, daß die Hypothekar-Polizei
in Oberberg in seinem Fache vollkommen gestaltet
ist.

№ 594. V. Gesuch Ertheilung Widerrufung des früheren
Vorgesetzt wurde dasselbe betreffend

17. Juli

Sein unterthänig die Inhaber zu wissen Gesuch eines
Theils des V. Friedensrichters V. P. zu allerhöchsten
Gnaden, wobei ich mir unterthänigst bemerken
lasse V. Präs. zu Lautern die Angelegenheit
Inhaltlichen zugehen Lassen zu wollen:

№ 595. V. Präs. zu Frankenthal &c.
17. Juli

Inliegendes Gesuch um die Stelle
eines wirklichen Notärs Edikt zu Kirchheim
geht mit Sein zu geneigter Einsichtnahme
bei dem Vorfallenen

№ 596 P. V. M. ~~Einzugs~~ Privilegien und zugehörige
18. Juli Instruktion der 2. Quartal. 1818.

~~Die~~ Die ~~und Exemplare~~ in Anlage der gnädigen
Regierung zugegangenen und sieben ausgefertigten
Exemplare der V. Protokollarien, womit wir der
uns zustehenden Pflicht vollständig ist, werden
Sein V. M. zu ersehen gnädigen, daß die Vorsteh-
ungen in Abgemessenen mit Thätigkeit
und Erfolg geübt wurde und daß die mangelhaf-
ten Erfolg gehabt wurde und daß die mangelhaf-
ten Thätigkeit nicht ausgeblieben
sein würden dessen Thätigkeit nicht ausgeblieben
ist.

Zu Artikel 1 Privilegien-Verbrechen
betreffend; so hat die Absicht der 2. Quartalsrüge
verschiedene Fälle abgenommen, weshalb ich mich
auf meinen und der Absicht gemäßen allerunterst

Jahrigkeit Erwiesen kann 2. Juli 47 J.J. No 534 bewiesen.
Von allen Verwandtschaften Seiten und 2. Erbschaften
Gesetze zugelassen, nämlich zwischen Kaufmann
der Notzucht und seinen eigenen, nach nicht Ver-
zehnjährigen Jahren + nach denen die zwischen
Ehegatten übernommen verpflicht und Ehe-
Ehegatten Ehe zwischen Verbrecher verwandtschaft,
beide verschieden in der Absicht, und ein Zweck-
mittelmäßigen zu [illegible] kann.
Zeugnis von den vier ungültigen Zeugnissen
verwandtschaften haben ihn bereits zugelassen
Beweis zurückzuweisen, sondern über zum Mit-
schuldigen und Komplizen sich der Zeugen unbe-
merkt setzen und sonst mit über die
die Glaubwürdigkeit der Aussagen anerkennt.
So unbedeutend auch für die allgemeine Sicherheit
der Strafgesetzgebung das Verbrechen erwies,
wenn diese falsche Zeugnis abgelegt
würde; so selbstverständlich würde es
sein vorherzusehen, dass in der Bestrafung der Ver-
brecher und in den
Folgen bezweckt werden sind.

Ehe nicht die höchste Zeit und eigentliche
Raub- und Verbrechen lässt sich in der [illegible] Zeit
bleiben. Unter den neuen Verbrechen, wenn die
schwersten in Bezug Zeugnisse verschieden, ist
sind die Mord und eine strafbare Notzucht zu nennen
Zurechnungsfähigkeit zu nennen, welche Letztere aber
nicht alle Qualifikationen zum Verbrechen
Begriff der Strafbarkeit wenn, die [illegible]
dem dieser Mord ist eine Folge der übereinstimmenden
Eigentumsverletzung. die Entsagung lässt, dass wo
dieses gebräuchlich ist, dem Charakter der Ver-
wegene leidet und dass die Verbrechen, welche
in dieser Art und Weise verfallen, mit mehr
Energie und Genauigkeit begangen werden.

Von der Zurechnungsfähigkeit bemerkt, dass dem Ver-
brechen eine Fälschung zu zurechnen sind. Es ist nun sehr
auffallend anzusehen, dass der Beweis Dieses
Zeugnisse man, und ungemäßig davon Strafmittel oder
Mindel-Absolutum davon verschieden. Insofern
lag die Versuche an darauf Verbrechen abmessen Umfang
dem verschiedenen Einsprüchen dem mannigfachen Beweisen
und dem Ganzen Zeugnis und Einzelstand-Register zu
entgehen, welche die Strafmittel, die nicht zu klein
Mittel-Verbrechen zu wenden, verschieden. Einige
Verschiedenheit ist in dieser Hinsicht notwendig.

II Zurechnung

Die Zurechnung [illegible] wenn die zurechnungsfähig,
Geschworenen übertragen und mangelhaft. Wenn
Einer und dem Beweis und St. Prot. zu bemerken scheint,
die [illegible] Einem Verbrechen in Betracht [illegible] zu nehmen,
so entscheidet sich dieser ganz unbedingt und dem
Verbrechen, dass dieser abgemacht Umfang mangel-
haben und wenigen Umstand sonst Einzelne man
Einzelnen lebt und dann die Mittel verschiedener
Folgenden Folgerungen, die nach derselben zu-
messen sind.

Unter denen in Zusammenhang abgeschlossenen
und nach die Entscheidung bezüglichen zurechnungsfähigen
Fällen, sind zwei Entscheidungen zu Beschluss
bezüglich.

Die Mindel-Absolutum und Entsagung werden
entdeckt und bezweckt.

Ebenso ein Mangel, dass sich Einzelne zeit sich damit beschäftigte
St. Entscheidungen zur Antwortung zu verbitten.

III Entsagungs-Folgen

Die Gültigkeit der St. Zurechnungsfähigkeit ist absolut alles
Lob und würde nachweisen, wenn nicht

[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

Em. Kl. M. wurden aus dieser Verhandlung zur Kenntniß genommen, daß die allgemeine Bürgerschaft und Ruhe im Kreise erhalten wurden ist, und daß fernerhin zu Ermittelung dieser Verbrechen die Behörden angewiesen haben.

Die Beilagen sind folgende

№ 1. Kabellanischer Bericht des Land- und Landrichters im K: Kreise. 1818. wegen Abnahme und Anzahl der Landwehrmänner

№ 2. Bericht des Landrichters des Kl: Kreis. und Zuschreiben an Kl. Reg. Einigen des Kreises im 2ten Quart. 1818.

№ 3. Einige der Kl. Instr. zu Immediatsachen

№ 4 der Regierung Anfrage und Instruktion.

№ 5. Einige — Kl. Landrath

№ 6. Anfrage

№ 7 Einige w. Summarischen

№ 8. Anfrage

№ 9. Einige und Landrath

№ 10 10. Anfrage

№ 597. Kl. Instr. Kl. Landrath

18. Juli Em. haben in mit Ihrem Schreiben vom 4ten Juli d. J. Ihrer Anfrage wegen der Quart. Einigen der Kl. Instruktion Ihnen Exemplare zurückzusenden

№ 598. Kl. Notär Kl. Kreisrichter zu Kl.

18. Juli Ihre wohlgerathene Anzeige, die Verhaftung Entlassung Bestrafung, der alle Untersuchungen und Protokolle, wie auch die einschlagenden Kl. Instruktionen zu revidiren, hierzu Ihre Anschuldigung angehalten worden wird

№ 599. Kl. K. Kl. d. J. ad num 8578. Kl. Quartalbericht für die Ostsee betreffend

26. Julius Den Empfang meines Mandats vom 17. Juli 39x Quartalbericht für die Ostsee vom 1ten Quartal 1818. haben wir Ihnen hier zu bescheinigen

№ 600. Kl. K. K. d. J. ad num 6691. Kl. Gesuch der Einwohner des Kl. Kreis. wegen 3ten Quartal 1818 betreffend

26. Julius Den Empfang der reklamirten und für den 3ten Quartal 1818. mit der Extraordinairen Summe verschienen Quartalsbericht für die Ostsee des Kl. Kreis. haben wir hier zu bescheinigen

№ 601. P. Kl. M. ad num 898. die Anschuldigungen gegen den gewesenen Hofgerichts Rath Ewald w. Gailenstein vermöge der Kaiserl. Ukase betreffend

20. Julius Em. Kl. M. haben unter dem 20. Juli d. J. Ihr Befehlen, daß die Anschuldigungen des Grafen w. Gailenstein gegen den gewesenen Hofgerichts Rath Ewald w. Gailenstein vermöge der Kaiserl. Ukase betreffend, und die Untersuchung darüber verfügt werden solle.

Diese Entschuldigungen betreffend zeige Ihnen unterthänigst an

1. daß ich den Grafen w. Gailenstein [illegible]

Sachgemäßheit sich der Eigenmächtigkeit schuldig gemacht habe, indem er sich mit der Klägerin verehelicht, während seine Scheidung Ehe mit seiner geschiedenen Ehefrau noch rechtlich bestanden.

2. Dass derselbe seine bei ihm lebenden Kinder Theresia auf eine abscheuliche Art mißhandelt und sie durch fortgesetzte tägliche Mißhandlungen in ihrer Gesundheit, allerdings in der Absicht, um ihr Absterben zu bewirken.

Diese Beschuldigungen ~~wurden die rechtliche~~ waren eine der Art, dass sie eine amtliche Untersuchung begründet haben würden, wenn sie sich als nicht völlig unbegründet hätten.

Auf Antrag dessen des Hr. Fiscal Advokaten und dieses Gerichts hat der Hr. Prokurator und Bezirksgerichts zu Frauenkirchen auf deshalb die nöthigen Untersuchungen vorgenommen.

Und da nun seine eingelangenen Berichte nebst den Beilagen vom No 1. bis 21. mündlich den Hr. M. allergnädigst zu vorlegen gewesen, daß gegen obigen beyden Beklagten dermalen durch nichts erwiesen sind. Es ist offenbar, daß gegen Hedwig Berka in keinem Falle mißhandlungen beyden Kinder zu einem Tode Veranlassung gegeben und eine Ehe Scheidung zwischen beiden Theilen gesprochen hat, daß aber eben so gewiß, daß die wirkliche Ehe nicht geschlossen wurde. Ebenso wenig ist die angebliche Mißhandlung der Tochter ein wirklicher, sondern vielmehr der gänzliche Gegentheil durch den erhobenen Kundschaften erwiesen.

Es können daher hier weder eine amtliche Untersuchung und Verfolgung gegen jenen Beschuldigungen noch selbst keine

sie Theresia

sie Hedwig

sie Theresia noch noch die Acta und den allenfallsigen Civil-Ausspruch des Herrn Fiscal Advokaten gegen den Hr. Prokurator und Bezirksgerichts Vorsteher Gerichtsgehilfen Hr. Gerichtsgehilfen Hr. Gerichtsgehilfen Hr.

№ 605. Vi. Prot. in Schmiedefeld

20. Julius Julianna Dor. N. Gehilfin des Müllers zum Rehfelde hat um Ehescheidung und in gemeinschaftlichen Kindes Alimente Klage beim Herzogl. Gerichte zum 14. May c. J. zu Protokoll gegeben. Indem dieses der Beklagten hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache auf den 14. May c. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

№ 606. Vi. Prot. in Schmiedefeld

20. Julius Der Gemeinde in Ausführung des R. H. G. des Joh. Müller zu Rehfelde zu 23. Juli c. J.

№ 607. An das Vi. Land-Commissariat in Hildburghausen. ad num. 1550.

20. Julius

In der Anlage sind die Herr Herr. den Bericht des Vi. Prot. und Gemeinde Vorsteher zu Vi. Lautern über das Ehescheidungsgesuch der Johanna, Johann Jakob, und Conrad Wilhelm Gäbler mit den Beilagen zur gefälligen Kenntnißnahme, und Rückäußerung, ob Sie in der Angelegenheit weiter Etwas zu verfügen finden, mit dem Bemerken ergebenst wieder zurück, daß Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache auf den 14. May c. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden sind.

№ 608. Vi. Prot. in Lautern

20. Julius Wegen in Betreff der Person Eduard Wilhelm Rudolph Ludwig Dorn Entlassung aus dem Unterthanenverbande

Examinirung zur Entmündigung haben Maßregeln nicht mehr Statt zu finden, sondern ist Termin zur Verhandlung zu anberaumen und Zeugen zu laden.

№ 609. Vi. Gem. Vorsteher

20. Juli Der Johanna, eine mitbürgliche Ehescheidungs- und Alimentirungs Angelegenheit betreffend, bringe ich mit dem Ersuchen zu Protokoll, mir gefällig Ihre Meinung darüber zu eröffnen, ob ich Ihrem Verlangen gemäß Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen soll.

Meine Ansicht war, und bei dem so spät noch angestellten Verlangen scheint mir nun Recht mein Vorschlag wenigstens Maßregeln in Betreff der im Amtsbezirk Wohnenden Ehegatten nicht zu verfehlen, mich Ihrer gefälligen Entschließung zu fügen. Indem überlasse ich die Sache Ihrem Gutdünken

№ 610 Vi. Prozeß Vi. v. S. Ehescheidungs Klage der Antonie Löffler [illegible] Johann Gottlieb Grieshammer zu Eisfeld wegen wegen [illegible] Ehebruch betreffend

Auf den mir abgegebenen Untersuchungsakten gehabt Sachen, daß der Gottlieb Grieshammer, indem er zum Hauptverhandlungs Termin vorgeladen, [illegible] sich zu entfernen suchte, [illegible] Ehefrau [illegible] Ehebruch [illegible] Ehebruch [illegible] Ehebruch

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Der Vi. Protokollant zu Vi. bemerkt, daß bei der morgen zu beginnenden Commission der Vi. Friedensrichter Caspar Müller nicht stark genug zu der Stelle sein möchte.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkung und auf den in dem abschriftlich beiliegenden Berichte des Vi. Bezirksamts vom 24. Juni d. J. enthaltenen Antrag stimmte Regierung die Mehrheit des Vi. Ag. gemäß dafür, die Vi. Friedensrichterstelle dem [illegible] durch Verabredung seines Vicekollegen auf den Antrag des beschließenden Friedensrichters u. Mediatschreiber Weigand zu übertragen.

Das Vi. Bezirksamt stellt dagegen den Antrag und glaubt dem ob angezogenen Berichte gemäß Müller zu der Friedensrichterstelle geeignet

Das beschränkte mich auf folgende Erinnerungen ganz gehorsamst Bezirksamt mit dem Bemerken Generalia Advokaten:

1. Daß Caspar Müller das ihm in seinem Qualifikations-Attest gegebene Zeugniß einer fleißigen und eifrigen Person, wird nicht in Abrede gestellt. Müller ist bieder und geht als ehrlicher Mann im Bezirksort zu sagen pflegt, nicht lange von Hause. Er hat sich seinen der Gerichtsbote und Polizeidiener verdient, und seine Kenntniß der Gerichtsordnung ist nicht ihm diese nicht abzusprechen.

Das Vi. Bezirksamt glaubt indessen einen würdigen angestellten Friedensrichter der Person oder seine Stelle in der angewiesen sind über sein häufiges Disputiren und zänkisch dem Berufe zu sehr sind, dem Wirthshause haben zu müssen.

und Landbauernadministrator Vi. Vi viel wenig. Stellt diesen Sonntag und Montag und bleibt und daß die Frage über ob Müller die nöthigen Rechtskenntnisse besitze, da der Vi. Bezirksamtmann davon überzeugt zu sein scheint, so könne sich gegen Müller kaum etwas einwenden.

2. Im Falle derselbe nemmt ernannt werden sollte, so scheint das jetzige Notariatsgeschäft Regierungsrath nothwendig die nöthige Uebung zu haben, ihn zu ernennen. Es ist ein gebildeter, redlicher Mann, der sich viel Übung im Geschäft hat. und Herr das Vi. Prokurator Cadenbach trägt ihn einzig empfehlen genügend an Solidität zu empfehlen; somöchte vier mehr und ein geschickter Kommend sein, und wenn neben in seinem Amte genügend, wo derselbe seit Jahren mehr als seinen Amtspflichten steht. Zwar das Präsidium des Vi. Bezirksamts in seinem beigebogenen Berichte vom 13. Juni d. J. sagt, es wird mündlich und das Vi. Bez. gemäß hat bei früheren Gelegenheiten die nämliche Meinung über Regierungsrath geäußert.

Zeit lange Zeit hin einen gewissen Gehalt hinter sich

Urkunden und Friedensrichterschreiben sind nemlich und bisherige Beispiele nicht genügend, seine Meinung zu machen; auch scheint in Endigungsfalle einer Obrigkeitsschreiber die ein geschickter langjähriger Notariatsgehilfe und Verfassung [illegible] mehr Empfehlung zu haben, als ein Gemeinde Gerichtsschreiber bei einer niederen Stelle. Selbst der Adjunkt und Diurnist genommen dabei, wenn sie Kenntniß der Stelle wünschen, welche alle Geschäfts- und Local-Kenntniß besitzt. Auf diese Gründe würde im Fall A [illegible] Caspar Müller zum [illegible] Regierungsrath [illegible] Vorschlag machen können.

№ 615. Vi. Friedensrichter Weigand zu verbescheiden

22. Juli

Unter Einsendung des mit dem gehorsamen Berichte vom Amtsverweser in Rietzgau Schabe vorgelegten Verzeichnisses der auf der Landstraße bei Jesau verübten Diebstähle zu Anzeigen wenn dieser und was der Allerhöchsten Kabinetsordre gemäß, wegen welcher Sie sich mit Ihrem Berichte vom 8. Juli d. J. gemeldet haben

№ 616. Vi. R. Vi. v. H. ad mandatum 8760
Gehalt der Vi. Arz. Kutzko
Anweisung und Gehalt
Zulage der Arz Kutzko
Mandatum pro 2te Quart 1818
Vollzogen

22. Juli

Zum Empfang von 2. Mandaten im Gesamtbetrag von 255 in verbrauchbarem Extract sind in der Cleve zu bescheinigen

№ 617. Vi. Pfarr. in Landau

22. Juli

Dem Ehemann Peter von Gädtken ist die Julienne mit Belassung aber der zurückgelegten folgen ungezeigneten Eingabe, die von einem bevollmächtigten Rechtsanwalte nicht unterschrieben sind, auf Allerhöchsten Befehl zurückzugeben.

№ 618. Vi. Pfarr. zu Pillkallen

22. Juli

Die Julienne Eidtkuhnen der ehemaligen Abkommandirten wird zu Protokoll für seinen Sohn Johann und den Postillon Gottlieb Hollaender gegen die Verfügung des Kriegs-Commissariats Gumbinnen vom 3. Juli d. J. wegen Einquartierung bei den Pferden vorgetragen.

№ 619. Vi. Pfarr. in Landau

22. Juli

Unter Zurückgabe der Quittung ist die Julienne mit Belassung aber der zurückgelegten folgen ungezeigneten Eingabe, die von einem bevollmächtigten Rechtsanwalte nicht unterschrieben sind, auf Allerhöchsten Befehl zurückzugeben.

№ 620. Vi. Prot. in Vi. Lautern

22. Juli

Julienne Quittung über Einschreibegebühren wegen Vi. Johannen Exploit und Beilagen zu gestellen

№ 621. Vi. Prot. in Pillkallen
ad
№ 622. Vi. Prot. in Pillkallen
ad
№ 623. Vi. Prot. in Landau
ad
№ 624. Vi. Prot. in Landau

22. Juli

Da die Immobilia amortisationis Kasse nicht mehr besteht und die Königl. Kasse und Rentämter verpflichtet sind, nicht mehr wie zum Kassen und die eingezogenen Kirchen-Schulen und Baugelder mit den in Händen habenden Geldern einerlei Kasse; so finde ich nöthig, daß mit einer Zeitzahlung der gerichtlich hinterlegten Gelder Kasse Roten mehr fixe Tage, auf welche Termine in Zukunft die Zahlung nicht ~~hinfort~~ in den Kassen und Depositen, welche bestimmt ist, in Noten aufgegeben und wieder ausgegeben zu werden. Die wöchentliche Einzahlung muß nur zufällige Folge aufgegeben Einzahlungen.

Wie fixirt dergestalt folgen gerichtlich deponirten Gelder gänzlich bei den Einzelstellen ~~bleiben~~ bleiben zu müssen. Unbekannt ist es mir, ob diese nicht wie ich mir zu nehmen glaube die Meinung hat, solche Gelder an die Landschaft Kasse einzusenden. ~~Inzwischen muß ich~~ ~~dieses~~ Ihre Immediat bestehen deshalb wie ich meine allerhöchste Ordonnanz vom 3. Dez 1811

f. Regierungsblatt vom 1811 S. 1794 — 1798. f welche Verordnungen in Betreff der Stadt- Feuerordnungen, welche aber, wie ich glaube auf die abgesonderte Competenzbefugniß der Kreisämter nicht anzuwenden sind.

№ 625
22. Julius

D. H. M. ad num 3265. Verfassung der Gemeindevorsteher hier zu Zwischenahn betreffend.

Dem H. M. allerhöchsten Befehlen zufolge soll Sader. nach vorherigem Einvernehmen mit der K. Landdrostey Aurich zu Stande kommen, wie eine Gemeindevorsteher Stelle hier zu Lande zu besetzen, und eine Verordnung darüber zu erlassen sey. Zu diesem Behufe ist mir aufgetragen worden, Ihnen meine Gedanken darüber zu eröffnen.

Ich glaube, daß eine solche Verordnung vielleicht nützlich, auch nothwendig werden könnte, daß aber eine solche wenigstens augenblicklich unnöthig sey. Die Wahl der Gemeindevorsteher ist nach den bestehenden Gesetzen offenbar Sache der Gemeinde, und diese wird wohl nicht leicht eine schlechte Wahl treffen, wenn nicht etwa Partheygeist oder Cabale dabey im Spiele ist. Auch ist es der Gemeinde unbenommen, wenn sie mit der getroffenen Wahl unzufrieden ist, sich an die Landdrostey zu wenden, welche dann die Sache untersuchen und nöthigenfalls abhelfen wird. Ich glaube daher, daß es für jetzt hinreichend sey, wenn die Landdrostey Aurich in dem Falle, wo sie eine Gemeinde mit der Wahl ihres Vorstehers unzufrieden findet, dieser Gemeinde eine Vorschrift giebt, wie sie sich bey der Wahl zu benehmen habe, und wenn sie dann die Wahl cassirt, und eine neue anordnet.

Ich glaube, daß eine solche Verordnung vielleicht nützlich, auch nothwendig werden könnte, daß aber eine solche wenigstens augenblicklich unnöthig sey. Die Wahl der Gemeindevorsteher ist nach den bestehenden Gesetzen offenbar Sache der Gemeinde, und diese wird wohl nicht leicht eine schlechte Wahl treffen, wenn nicht etwa Partheygeist oder Cabale dabey im Spiele ist. Auch ist es der Gemeinde unbenommen, wenn sie mit der getroffenen Wahl unzufrieden ist, sich an die Landdrostey zu wenden, welche dann die Sache untersuchen und nöthigenfalls abhelfen wird. Ich glaube daher, daß es für jetzt hinreichend sey, wenn die Landdrostey Aurich in dem Falle, wo sie eine Gemeinde mit der Wahl ihres Vorstehers unzufrieden findet, dieser Gemeinde eine Vorschrift giebt, wie sie sich bey der Wahl zu benehmen habe, und wenn sie dann die Wahl cassirt, und eine neue anordnet.

Es scheint indessen nöthig, darauf zu sehen, daß jeder Gemeinde Vorsteher, der zugleich Gemeinde Rechnungsführer ist, nicht zugleich Beysitzer des Gemeinde Gerichts sey. Es ist nämlich nöthig, daß der Gemeinde Rechnungsführer, wenn er Rechnung ablegt, einen Beystand habe, der ihn controllire, und dieß kann nicht wohl ein Beysitzer des Gemeinde Gerichts seyn, weil dieser sonst sich selbst controlliren müßte. Es ist daher nöthig, daß der Gemeinde Vorsteher nicht zugleich Beysitzer des Gemeinde Gerichts sey

die Gemeind. Vorsteher, welche unter der Regierung des vorigen Königs, jetzt, wo ich nicht irre, schon zum zweiten male unter dem Vorwande einer beabsichtigten Verbesserung abgesetzt worden war, sollen offenbar die einzige Obrigkeit der Gemeinde ausmachen, und die Bürgermeister und die Beigeordneten von der neuen Einrichtung der Gemeinde, da sie Bürgermeister und die diesfallsige Lösung beantragt hatte, war aber so wenig im Stande. Man glaubte, sich von einer Abgabe von jährlichen vier = bis sechs Thalern die Mühe sich, und fand diese unerschwinglich; man [illegible] diese Abgabe, vielmehr die Gemeindeglieder selbst, nach Verhältniß ihres Vermögens, [illegible] Beiträge frei setze, und die, den Ansätzen nach, allerdings höchst mäßig, und auf Widerruflichkeit lautend Verbürgung in der Protokollation Lit. C. enthalten bis nähere Bestimmung als einen Beitrag zu der Gemeinde selbst. Was aber, aber nicht böse gemeinte Absicht in der Gemeinde selbst, so hatte nur eine Belehrung von Seiten der Adjunkten bedurft, um den ganzen Vorfall zu hindern.

Die Angabe des Herrn Rigaux über angeblich Complott, Zusammenkunft und was dessen gefolgt, haben sich durchaus nicht bewahrheitet, und es mag in der That ein peinliches Gefühl, wenn man sich, und es mag in der That ein peinliches Gefühl, wenn man sich wie hier in diesem Protokolle sieht, eine Gemeinde nicht als eine Heerde von Aufrührern darstellen kann.

Bei diesen Umständen schien allerdings der Antrag der k. Bezirksregierung, den Beschluß der k. Bezirksregierung genehmigt, und eine väterliche Belehrung und Ermahnung an die Gemeinde jedenfalls angemessen, als Bestrafung und Verfolgung zu sein. Herr Rigaux aber sah die Zeit für gekommen, und sie zu nehmen, schon lange so willig gestellt, als er behauptet, dem Fürsten zu seinen Gemeindegliedern aufklärend gerade; so würde er in einer angemessenen und würdigeren Haltung erschienen sein, als jetzt, wo er den Spruch in Form Sirach Cap. XX. v. 1. mystisch sich, der also lautet: Es straft einer oft seinen Nächsten zu Unzeit, und Mancher wirklicher, der da schweigt.

Nº 627. Vi. Nr. Hr. d. J. ad. nom. 6638. Ri die
22. July nachtrag Gemeinde-Vorsteher-
wahlen betreffend

Zufolge einer vorherigen Regierung die Absicht
gehabt hatte, daß Philipp Zöllner Kandidat
zu Landau zum Gemeinderathen und der durch
Action und Landau nahe dieses Gemeindegenossen
Gemeindevorsteher zu Mundenheim [illegible] sein möchte,
würde Unterdessen nicht unterlassen dasselbe von
allen Gesichtspunkten Wahl vorzuschlagen.

Nº 628. Vi. gen. admittatur
23. Julius

Der von Landau erhaltene Gen. Abschrift des
Allerh. Rescripts vom 16. d. M. wodurch der
B. M. zu Pfalz Comes von Reichlingen ernannt wird.

Nº 629. J. Hr. M. ad. nom. 2877. das Dienstentlassungs-
23. July gesuch des Bürgermeisters von Königl. Friedensgericht
und Canzleydirectors zu Frankenthal
Joseph Fuchs betreffend

Gen. Vi. M. allerh. Entschluß vom 25. v. M.
Zufolge [illegible] und nach vorherigem
[illegible] mit dem Hr. Kreisdirector Hr. v. Lindpaintner
Excellenz und dem Hr. Kreisdirector Hr. v. Lindpaintner
sind Hochdero) um die Wahl von Bürgermeister des
Hr. Friedensgerichts und Canzleydirectors zu Frankenthal
Fuchs, welchem sein Entlassungsgesuch angenommen
hat,

den Advocaten Johann Baptist Zeller zu Kirchheim-
bolanden
in Vorschlag zu bringen

die Gründe, welche das Hr. Acc. gericht, so
wie die Hr. Kreisdirector beigefügt haben, denselben vor
dem mit denselben das Vorgang zu haben sind in dem
Allem Anlaß zu entnehmen, weshalb ihn nicht als auf
diesen beziehe.

Nº 630. Hr. gen. admittatur
23. Julius

die Anlagen des auf die Abtretung eines Grundstücks sich beziehenden
Anfrage ist nicht für zu genügenden Anhaltspunkt zu
übersenden, und das Concordat, über das Anlage
Porto 29 x bestätigt

№ 631. H. Gal Advokatur

23. Julius

Namens Cridaren der H. Krauzaz falle
vom 11. d. M. falle auf den Grund des in
Abschrift beiliegenden Protokolls vom 5ten
Juni d. J. dessen Original dem hie-
sigen Kanzleiarchive zur Aufbewahrung dem
H. Prok. zur Lesung zugestellt ist
mein gerichtliches Urtheil dahin gegen
den Beklagten Lambert Heinrich
zur öffentlichen Ausgabe ausgefertiget und dasselbe
mag gehörig gestellt werden. Man
sieht Kanzleirath Wallau hin, mit seinem
Urtheil binnen Mittheilung der nachfolgenden
Akten in Haupt-Sache sogen.

№ 632. H. Gal Advokatur

23. Julius

In dem Anlage bezeichneten Abschrift des Erkenntnisses des H. Pfarr
vom 11ten d. M. die vorgenommene Taxation
des obersförsters Hermann von Cra-
mer und des Taxators Peters
von Eisenbach nebst den Akten zu
gefälligen Gebrauche zu übersenden,
und bitte seiner Zeit um mittheilung
des Resultats.

№ 633. H. Gal Advokatur

23. Juli

und in Anschung des Forstes
Frabay von Cronzaben.

№ 634. H. Prok. in Criminalsachen

24. Julius

Auf den Bericht vom 19ten d. die angesammte
Haftung H. C. Advokat Hamm von H. Franz Bisse
Gemeinde betreffend, zeigt sich die Antwort
von Jakobsen, daß dem gedachten, daß dieselbe
nicht Zeit sondern Sinn.

die Leisen der Taxation Folgen Journal enthalte nun
die Forstleute seinen darum auf Forstlichen Gebiets begangen
worden Zeit abgeholt hat; so wollen Hrn. der Oberförster
Forstgehilfen Forstbeamte deshalb die Forstlichen
Verhältnisse wegen. Sind nun dieselben damit Einverstanden
so ist es dann nach einiger Zeit darüber Folgen Akt
zu berichten. Die Stellung über ist zu vermeiden.
und die Protokolle wegen einzusenden.

№ 635. H. Gal Advokatur

24 Julius

In dem Anlage enthaltenen Hr. Abschrift der
Verfügung des Kaiserlichen vom 4ten d. M. wodurch
der von Georg Gaib nachgesuchte Verabschiedung
genehmigt wird, wird den Abtrag wegen abzu
zu wollen.

№ 636. H. Prokuratorat

25. Juli

Unter Beziehung auf mein Schreiben vom 9ten
d. M. bezeichne ich mich Hrn. die vom
von allerhöchster Stelle einstweilig angelangte
Liebe zur Verfassung Akten der
Kanzleigericht zu übersenden.

№ 637. H. Friedensrichter Weigand zu Trabach

27. Julius

In Beziehung auf mein Schreiben vom 20ten
Juli und auf seinen gehorsamen mündlichen
Vortrag erhalten Hrn. in der Anlage
die nöthige Instruktion um sich sobald
nach einem möglich zu dem Vollzug
mag Verhör zu begeben.

Wallau Advokat

Auf den Grund allerh. Reskripts vom 19ten Mai
und 12ten Julius d. J. wird der H. Friedensrichter
Weigand in Trabach beauftragt
mit der deutlichen Zeugenaufnahme, in
Sachen pct. des H. Franz Bisse

Kontrakte

daselbst nun das Hr. Präsidium Anzeige zu Thun bereits zugegangenen Weisung hinzugefügt beizufügen zu wollen, welche für die Hr. Contrahenten des Klassenlotterie für nöthig und nützlich erachtet sind.

Bei diesem Examen wird denselben folgende Manipulation zu Grunde Ihrer Verrichtungen beobachten

1. Bei der Collationirung werden alle Einschreibungen mit der größten Genauigkeit und so, dass sie sich in einander nicht, wenn möglich, einen Coupe figuren nützen Hauptzeugen, welche auf jeden Gutes Bezug haben, die im Hauptbuch Concordat Klassenlotterie sind.

2. Ausgemachtem seinen sind folgende Einschreibungen, welche durch das Collationirung Hr. Präsidium welchen sind, weil sie Irrthümer enthalten.

3. Es wird [illegible] nachgesehen, ob der Commissär sich zu Vornehmen einen Einzigen Blätter ganz in der nämlichen Form, wie der Hauptbuchhalter sich in der nämlichen Weise durch seine Abschrift machzufüllen.

4. Es versteht sich von selbst, dass diese Ausfüllung ganz gleich nach dem Original oder die wichtige Abänderung aber Anordnung zu folgen muss.

5. Jede auf diese Art festgestellte Seite wird in Gegenwart mit dem Präsidium Kontrahenten

gemacht collationirt und immer von diesem sowohl als vom Commissär unterzeichnet.

6. Die Einschreibungen welche etwa sowohl im Hauptbuch als im Hr. Contrahenten gelegenen Gutes beizufügen, wird das Ganze abgeschrieben, allenfalls kommt x das, wird auf die Hr. Präsidium Gutes Bezug hat, mit welchen, das weitere mit sperrenden Linien zu versehen wurden.

7. Sobald die Arbeit beendigt ist, wird ein Protokoll darüber aufgesetzt und von Seiten Commissärium unterzeichnet und von beide Commissäre unterzeichnet

8. Das ganze zusammen Angestellte wird sodann in Einem Buch vereinigt, dem Hr. Präsidium zur Einsendung übergeben, von diesem Exemplar auf allend Seiten gezeichnet und bleibt sodann Exemplar zur Einsicht.

9. Wenn die ganze Operation sich der Commissär Gegen Versicht zu erstatten.

Es sind demselben wegen des Lohns dieses Geschäfts täglich fl. als Anzeigung bestimmt. Die Reise- und Tagtaxen sind besonders zu liquidiren.

Man wünscht sich zu dem Verhalten des Commissärs, dass derselbe diese Arbeit, soviel als möglich beschleunige und die möglichste Einmüthigkeit und Vorsicht dabei anwenden werde.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Instruktion und Tagsatzung und Eidesformular ausgefertigt und unterzeichnet und besiegelt worden.

№ 638. K. Gel. Advokaten die wenig-pflichtige
27. Juliar Ver öffentl. Zivilstands-Register
Betreffend

In einer Nachtragl-Anzeige der Witwe Zimmer im Dorfe Christkindl Hofer Innerhofer Zivilstands-Register Einsicht haben, ist der K. Regierung aufmerksam, einen allgemeinen Überblick des Zivilstands-Register in Hinsicht der Anzeigen des Todes der Verlobten zu haben. Besonders wenig ist wichtig Hinsicht der Zustand der Verlobten, wonach die Exemplare der Anzeigen möglichst Sorge angelegt werden.

Im Sinn des Art. XI der Republik, diese duplicata mit den Original-Anzeigen der Civilstands-Register beglaubigt werden, so ist nicht zu begünstigen, das Feldkirchen Duplicaten abschreiben gestatten sind. Allein nur dem Falle XI gestatten die Vorlage bei den Distrikt-Tribunalen den Einsendungen und Verlobungen und Verlobungen und Verlobungen mit dem Einsendungen Anzeigen des Todes der Verlobten mit dem wenigen Zeugen das wenn die Anzeige Innen Artikel lagt, durch die Einsendung Innen rasches verwerten.

Die K. Kreisdirektion soll unter dem 27. d. den Distrikten Innerkirchen Landeskommissariaten den Befehl zugehen lassen alle bei denselben vorhandenen Civilstands-Register in ein Gemeinschaften zu bringen.

Sie wollen Hochwohlgeboren dem K. Prokurator und dem K. Landgerichtsamt das Aufsehen wachen, die bei den Einsendungen

Sie nachfindarten Register ebenfalls mitzuteilen zu haben, indem die Feindanzeigen in dem Gemeinden nur gleiche Gemeinschaften mitgenommen und daneben selbst die älteren Einzeichnungen aufgesucht werden müssen. Diese Operation würde somit der nachsendung, wer dort Schaden gelitten haben, und noch Sicherheit stellen in wünschen Nachtragen mitgeteilt werden.

Sie wollen sich um gefällige Mitteilung ersuchen, sobald als möglich Ihnen zu mitgeteilt Nachtragen

№ 639. K. Prot. z. Innsbruck
27. Juliar das Einsendung Anzeigen mitgeteilt zum Reg. Präsidium, und Mitteilung vom 4.00 ist Ihnen der Allerh. Stelle Sorgen übermacht worden, wenn den Gemeinden übrig die Grundlosigkeit wenig wenn Anzeigen nicht beglaubigten Anzeigen zu belassen. Einen den zu notifizierenden Mindestgebühren ist zweigen zu machen

№ 640. K. Prot. in Innsbruck
27. Juliar Sie in nachfolgenden Anlagen Anzeigen Verlobungs Attesten Mitgabe Tag und Stunden Zeiten sind auf allerh. Auftrag Januar über die Grundlosigkeit wenig man einen beglaubigten Einsendungen oder nicht beglaubigten Anzeigen oder die nicht Innen Feindanzeigen Abänderung einen Einsendungen in Gebühren zu belegen.

Sie ist zu wünschen Anlass sind, das die Pfarrer wirklich nur einen Abdruck machen ist, so möchten die Abdrucke dennoch numeriert und zu mögen Einzeichnungen, eines Notariatsgebühr Einsendung einen beizufügen, und wenn die Einsendungen selbst unterschrieben

№ 641. V. Prot. in Zinnowitz

27. Juliv

Der Ehemann der Petra Krukow hat zufolge Allerh. Auftrags und nachstehender Anlage beigebracht die Angabe über die Zuverlässigkeit der beiliegenden Bescheinigung nicht beglaubigten Unterschriften nicht beglaubigten Eingaben vom 26. Nov. 1817. zurück zu bringen.

Gegen den zu verfassenden Strafbefehl ist Einspruch zu verfassen.

№ 642. V. Prot. zu Swinemünde

27. Juliv

Der beiliegenden Anlagen des Ehemanns ist Frau Mackwitz und Konsorten ist nun der Allerh. Befehl mit dem Auftrag übersandt worden, die Zuverlässigkeit der Unterschriften der beiliegenden Bescheinigungen nicht beglaubigten Eingaben zu belehren. Gegen den zu verfassenden Strafbefehl ist einzuholen zu verfassen.

№ 643. V. Prot. in Saadau

27. Juliv

vom 26. Nov. 1817.

Die unterm 26. Nov. 1817. gemachte Eingabe ist dem Gesetz gemäß Eingaben nun Eingaben zurückzugeben.

№ 644 V. Prot. in Swinemünde,

27. Juliv

Die inliegende nachträgliche Liste der neuen Schulzen Zimmermann ist nun der Allerh. Befehl dahin aufzunehmen, um zu begutachten, ob die beigebrachten Zeugnisse, Bescheinigungen und Eingaben genügend, ferner bitten und Eingaben würdig zu machen.

Wir wollen nicht ermangeln Ihre Berichte zu erwarten.

№ 645. V. Prot. in Saadau

27. Juliv

Der Einreichung des allerh. Auftrags ist nicht Genüge geschehen, nicht Anlagen, Bescheinigungen, Eingaben und Protokolle Einreichung betreffend, über die Zuverlässigkeit zum Theil beglaubigten Unterschriften nicht beglaubigten Eingaben und den Unterschriften über zum Theil nicht beglaubigten Eingaben zu berichten.

№ 646. V. Präsidium zu Saadau

27. Juliv

Es liegt nach der meinem Amtsbefugniß Ihm. von neuem Verlaub zu meiner Hülfsmäßigen Reise in Auftrag zu genehmigen, indem ich nicht bezweifle meine Verhältnisse Ihnen sämmtliche Eingaben und P. V. M. zu bescheinigen. Erwarten werde, der beiliegende eine ähnliche Bescheinigung Ihrem Register machen einzuverleiben werde Ihm die Einrichtung so treffen und Ist in Ihrem Gehalt bemerkt wollen, dass der Kleinod nicht leidet.

№ 647. V. Land-Commissariat zu Neustadt

27. Juliv

ad mem 1001. Anbei remittire ich der mir Elisabeth Bremen vom 4. Juliv in Betreff Neustadt

In dem Anlagen sehe ich die Ehe die über der Einbringen zugleich Amtsmittheilung gehen von dem V. Prot. zu Neustadt ergebenen Auskunft mitzutheilen.

Sobald die von derselben beigefügte Liste zur Bescheinigung Ihrer Pflicht bei dem wahrscheinlich zum Januar betrifft, so ist denselben die fehlenden Bescheinigung sofort.

№ 648. V. Instr. zu Landau

27. Juli

Inliegendes Requisitorium des Stadtgerichts Kreuznach an das Landgericht Landau, wegen Vernehmung Marien Elisabeth Cruz, Ehefrau des Johann Peter Cruz daselbst, und Folgeleistung nach dem Innhalt desselben betreffend.

№ 649. J. H. M. Requisitorium des Stadtgerichts Kreuznach an das Landgericht Landau, wegen Vernehmung des Franz Carl Gallheim, Bauern zu Gallheim und Conscriptionspflichtigen pro 1834 betreffend.

27. Juli

Requisitorium ist zurück an das Landgericht Landau. Zeugen sind abgehört worden.

Auf den mit dem Requisitorium des Königlichen Stadtgerichts Kreuznach vom 26. Juli d. J. eingegangenen, Conscriptionspflichtigen pro 1834 betreffenden Bericht, wird demselben hiermit eröffnet, daß Franz Carl Gallheim, Bauer zu Gallheim, Canton Landau, Conscriptionspflichtig pro 1834 ist, und daß demselben, wenn er sich nicht binnen 14 Tagen, a dato dieser Verfügung, bei dem Königlichen Landgerichte Landau stellt, oder sein Ausbleiben genügend entschuldigt, die gesetzliche Strafe zuerkannt werden wird.

Landau, den 27. Juli 1833.

Der Königliche Landrichter
Schmitt

№ 650. J. H. M. ad № 4190. Requisitorium des Königlichen Landgerichts Landau, wegen Vernehmung Moritz Cramer und Consorten, in Sachen Moritz Cramer und Consorten, betreffend.

27. Juli

Requisitorium ist zurück an das Königliche Landgericht Landau. Zeugen sind abgehört worden.

Auf den mit dem Requisitorium des Königlichen Landgerichts Landau vom 26. Juli d. J. eingegangenen, Conscriptionspflichtigen pro 1834 betreffenden Bericht, wird demselben hiermit eröffnet, daß Moritz Cramer, Consorten, Sohn des Johann Cramer, Ackersmann zu Rohrbach, Canton Landau, Conscriptionspflichtig pro 1834 ist, und daß demselben, wenn er sich nicht binnen 14 Tagen, a dato dieser Verfügung, bei dem Königlichen Landgerichte Landau stellt, oder sein Ausbleiben genügend entschuldigt, die gesetzliche Strafe zuerkannt werden wird.

Landau, den 27. Juli 1833.

Der Königliche Landrichter
Schmitt

№ 651. V. Gal Advokaten

27. Juli

Inliegendes Requisitorium des Königlichen Landgerichts Landau, wegen Vernehmung Jacob Hamm, Sohn des Johann Hamm, Ackersmann zu Rohrbach, Canton Landau, betreffend.

Landau, den 27. Juli 1833.

Der Königliche Landrichter
Schmitt

№ 652. K. Prot. in Schmalkalden

29. Juli

Die Strafverfügung vom 26. Nov. 1817 wird genehmigt

Nachdem Albrecht Christmann in die ihm auferlegte Strafe von Einem Thaler wegen Verletzung der Polizeivorschrift, wonach die Eigenthümer der Zugthiere mit der Einrichtung über die Zugstangen versehen sein müssen, daß sie nicht begladungsfähige Fuhrwerke ohne Zugstangen ziehen, zu verurtheilen

№ 653. K. Prot. in Schmalkalden

29 Juli

Auf gegen den Einspruch des Peter Lange angekündigte Rechtsbeistand zu Oberschönau wird die allenfallsige mündliche Verhandlung der Sache auf den 30. Juli d. J. zu gewärtigen Termin anberaumt.

№ 654. K. Prot. in Schmalkalden

30. Juli

In der wegen Ungewißheit, ob die Vorstellung eines Angeklagten-Vertheidigers nöthig sei, auf heute anberaumten Termine erscheint der K. C. Offizier Mühl mit dem K. C. Offizier Hoffmann zu einem Gehör, ob sie eine militärische Bestrafung [illegible] halten, bei welcher eine Vertheidigung nöthig sei, oder nicht, worauf Ersterer erklärt, daß er eine Bestrafung nicht für nöthig halte, weil die Sache zu unbedeutend sei, und Letzterer, daß er eine Vertheidigung wegen des geringen Grades der Schuld nicht für nöthig halte, worauf Kläger erklärt, daß er die Sache dem Gerichte überlasse, ob es eine Vertheidigung für nöthig halte oder nicht.

über alle Vorfälle Ja Vorsitzer

№ 655. K. Anzg. K. d. J. Beschuldigung wegen Verletzung der Polizeivorschrift

30. Juli

In der Anlage wird die Ehe die über die Beschuldigung einer Verletzung der Polizeivorschrift

Vorstehende geschärfte [illegible] Verfügung einzuziehen.

Es ergiebt sich daraus, daß in den Berichten des K. General-Chirurgen bemerkt worden, daß die [illegible] Verfügung nicht ganz so nothwendig ist als sie wünschen wären. Das K. Justizamt zu Lennep hat übrigens eine ganz richtige Idee, daß man nicht [illegible] Strafen gegen einen [illegible] Beamten [illegible] Kosten, [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

№ 657. An den Liebst. d. H. Amt. zu Hammelburg

30. Juli

Dem. Anzeige mit zu machen, daß ein mit Datum Gest. neuen d. Allerh. Ernennung d. Verlesung über Zustellung und Amtsübernahme Herrn Balla

№ 658. H. R. H. v. J. die Exekutionsangelegenheit betreffend

31. Juli

Auf Wiedervorlage

Allerh. Reskript vom 11. d. M. ist mir behufs der zwischen dem H. Rapp über den Umfang der Exekutionsbefugniß und den Exekutionsbefugnissen der Gerichte und die zu befolgende Instanzenzug

Euer Exzellenz beehre ich mich ganz gehorsamst zu erklären.

Ich glaubte nach allem den H. Amt. zu Hammelburg auffordern zu müssen ein Gutachten darüber abzugeben und denselben darin den Anlagen des Denkschrift Advocatur Rapp zu Hammelburg bezeichnet.

Falls diesem Ansuchen zu Folge Ihnen, so wäre denselben die nöthigen Diäten und Reisekosten bewilligt werden können, welche in Anbetracht der Entfernung des Amtsgerichts Hammelburg in gleichem Geschäft abgeordneten Commissärs Herrgard der Allerh. Entschließung anzuschließen. Die Akten und Schriftstücke sind beigefügt.

№ 659. H. Amt. zu Hammelburg.

31. Juli

Euer Allerh. Reskript vom 23. d. M. ist der Verlauf für den zum Bürgermeister von H. bestimmten Rechtsanwalt Rapp dahin ergangen, daß für den H. Rapp die nöthige Exekutionsbefugniß ertheilt werde.

№ 660. H. Amt. zu Landau.

31. Juli

Auf den in Ihrem Berichte vom 28. d. M. angegebenen Umstand, daß der Gerichtsdiener Schmidt den Gerichtsbezirk nicht kennt, will ich Ihnen nicht verhehlen, daß ich Ihre Bedenken gegen die Beigefügten Bedingungen nicht ertheilen kann zu können.

№ 661. H. Amt. zu Hammelburg

31. Juli

In Gemäßheit eines Erlasses des H. Kreisregierungs Kammer des Innern vom 18. d. M. soll gegen den Gerichtsdiener Pfeiffenberger wegen Verletzung seiner Dienstpflicht eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden. Mit Beziehung auf Ihren Bericht vom 28. d. M. ersuche ich Sie, diese Untersuchung zu führen und mir das Resultat derselben gefälligst mitzutheilen.

№ 662. H. H. M. Verlobungsanzeige des Acc. Rath Rapp betreffend

31. Juli

Euer H. M. beehre ich mich, die gefällige Anzeige zu machen, daß ich die Verlobung des Herrn Acc. Rath Rapp mit der Tochter des Herrn Kaufmann Schmidt dahier mit Vergnügen zur Kenntniß genommen habe.

№ 663. W. Instr. in Landau

31. Juli

Der Inlage ist unter Rückschließung beigefügten allerh. Minist. Rescripts wegen Zuhaltung

Herr Wallau das geeignete Einleiten.

№ 664. H. Instr. in Landau

31. Juli

Dem Herrn Wallau in der Anlage Abschrift meines allerh. Rescripts die Ausfertigung der Rangordnung für Angehörige der Regierung u. Polizei und Militär betreffend. Die Wallau wegen der Zuzieht der Rathskammern beizufügen.

№ 665. H. Inst. Advocaten

31. Juli

Dem Herrn Wallau in der Anlage seine Ernennung als H. Instanzadvocaten zu Landau, wozu derselbe zu nehmenden Antheil in seinen Obliegenheiten betreffend. Obsgleich seinem Amtssitz nach die Pfalz nicht so gehört, so überlassen wir doch Ihm dem Gesuch; so überlassen wir doch das Ihm dem selben die nöthige Anweisung zugehen zu lassen.

№ 666. H. Arr. Rath. Griesmeier

31. Juli

Der der Anlage wollen Sie Abschrift des allerhöchsten Ministerial-Rescripts, die Verfügung betreffend, wodurch Ihnen Ihre Dienstverhältnisse bei dem H. Arr. Gericht in Amberg mit dem Charakter eines Raths bestätigt worden ist.

№ 667. an das H. C. Tribunal zu Landshut

31. Juli

Die Anzeige über die Ihnen übertragene Function und in Ihrem und beamtlichen Verhältnisse Ihre ausgekommenen Verfügungen habe wir Ihnen mitzutheilen

№ 668. H. H. M. als neuen 3ten Rathsmitglieds
9. August zu Ihrer Landshut
Assessoren betreffend.

Dem Herr H. M. allerh. befohlen in neuen Ernennung Entwurf unterzeichnen zu können, wenn er nachstehende meine Entschließung Entschließung enthält in der Sache mitzutheilen. Dieses Anzeige zu Nachricht zu geben.

Die wohlmüthigen Akten in der Untersuchung, wodurch der ehemalige Stadtpfarrer und nachherige Stadtpfarrer, jetzt Kanonikus Dr. Ludwig Schütz in Bamberg, wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Religion, die Sittlichkeit und die Ehe in Untersuchung gezogen worden ist, haben Wir mit Vergnügen gelesen, und finden Ihre Verfügungen, wodurch Sie die Untersuchung geleitet haben, vollkommen gesetzmäßig.

Wir verordnen demnach, daß Ihr Ihre Verfügungen, wodurch Ihr den Dr. Ludwig Schütz, der nach Ihrem eigenen Geständnisse, und nach dem Zeugnisse mehrerer Zeugen, sich durch öffentliche Predigten, und durch Privatgespräche, worin er die Religion verspottet, und die Sittlichkeit untergraben hat, sich eines Verbrechens und Vergehens gegen die Religion, die Sittlichkeit und die Ehe schuldig gemacht hat, durch Verhaftnehmung, Einziehung seiner Papiere, Verhör, Confrontation mit Zeugen, Vorlegung der Akten an die Rechtsfakultät, und Einholung ihres Gutachtens, Ihn in Untersuchung gezogen haben, genehmigen, und Ihn in Ansehung der Ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen, für überwiesen erklären.

Wir verordnen ferner, daß Ihr den Dr. Ludwig Schütz, der nach Ihrem eigenen Geständnisse, und nach dem Zeugnisse mehrerer Zeugen, sich durch öffentliche Predigten, und durch Privatgespräche, worin er die Religion verspottet, und die Sittlichkeit untergraben hat, sich eines Verbrechens und Vergehens gegen die Religion, die Sittlichkeit und die Ehe schuldig gemacht hat, durch Verhaftnehmung, Einziehung seiner Papiere, Verhör, Confrontation mit Zeugen, Vorlegung der Akten an die Rechtsfakultät, und Einholung ihres Gutachtens, in Untersuchung gezogen haben, genehmigen, und Ihn in Ansehung der Ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen, für überwiesen erklären.

Wir verordnen ferner, daß Ihr den Dr. Ludwig Schütz, der nach Ihrem eigenen Geständnisse, und nach dem Zeugnisse mehrerer Zeugen, sich durch öffentliche Predigten, und durch Privatgespräche, worin er die Religion verspottet, und die Sittlichkeit untergraben hat, sich eines Verbrechens und Vergehens gegen die Religion, die Sittlichkeit und die Ehe schuldig gemacht hat, durch Verhaftnehmung, Einziehung seiner Papiere, Verhör, Confrontation mit Zeugen, Vorlegung der Akten an die Rechtsfakultät, und Einholung ihres Gutachtens, in Untersuchung gezogen haben, genehmigen, und Ihn in Ansehung der Ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen, für überwiesen erklären.

Wir verordnen ferner, daß Ihr den Dr. Ludwig Schütz, der nach Ihrem eigenen Geständnisse, und nach dem Zeugnisse mehrerer Zeugen, sich durch öffentliche Predigten, und durch Privatgespräche, worin er die Religion verspottet, und die Sittlichkeit untergraben hat, sich eines Verbrechens und Vergehens gegen die Religion, die Sittlichkeit und die Ehe schuldig gemacht hat, durch Verhaftnehmung, Einziehung seiner Papiere, Verhör, Confrontation mit Zeugen, Vorlegung der Akten an die Rechtsfakultät, und Einholung ihres Gutachtens, in Untersuchung gezogen haben, genehmigen, und Ihn in Ansehung der Ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen, für überwiesen erklären.

Zufolge der Verhandlungen wurden
nach und nach alle Erfordernisse des Gesetzes
gegen die Ehe des Felix Taubert mit
Elisabeth Kirchhoff, und am 19. Februar 1806
wurde diese Ehe vom Pfarrer Gabriel
Felix Taubert, Joh. Adam Lorch und Conrad
Lorch Conrads Sohn als Trauzeugen,
in Gegenwart der Verwandten und
Freunde der Brautleute, in der Kirche
zu Hasselbach eingesegnet.

Der üble Ruf des Felix Taubert, dem
sein allgemeiner Leumund beschuldigte, daß sein
Sinn mehr zu neuen Verbrechen sei, wo besondere
Umstände günstige Gelegenheit darbieten,
gab zu einer
gerichtlichen Untersuchung Anlaß, wobei
sich genug Indizien gegen ihn ergaben,
um ihn gefänglich einziehen zu lassen,
was aber dem Felix Taubert seinen eigenen
Aussagen zufolge, auf eine geschickte
Weise zu vermeiden wußte. Er
bei der Geburt, wo er sie mit abscheulicher
Entmenschung allen andern Personen beigesellte, und
so unbemerkt seine Opfer ungestraft und
ihr Leben seinen Gelüsten aufgeopfert haben.

Durch diese Umstände wurde der Verdacht
immer mehr gegen Felix Taubert gelenkt,
und da auch Conrad Lorch Conrads Sohn
sich durch verdächtige Äußerungen
verdächtig machte, so wurden auch gegen
diesen Inquisitionen verfügt, und
Felix Taubert, Joh. Adam Lorch und Conrad Lorch
Conrads Sohn am 19. Februar 1806
in Verhaft genommen.

Felix Taubert, Joh. Adam Lorch und Conrad Lorch
Conrads Sohn wurden in Untersuchung gezogen,
und wurden die auf diesen Fall gesetzte Strafe
mit Martern verschärfte Todesstrafe
rechtsgegründet.

Obwohl nun die That selbst unbekannt ist;
so fallen auf den Wahrsinnigsten mancherlei
Umstände, die Entschuldigungsgründe,
sind dem Felix Taubert sen. denn sind
und wahrscheinlich auf dem Entweder der Unzurechnungsfähigkeit
Taubert, und wo Entweder der Unzurechnungsfähigkeit
Verbrechen

A. d. Q.

Genehmigt unter Rückgabe der Akten
Ihrem Einverständniß
Dönnes

№ 669. 3. August

K. A. Amtsgericht H. Weigand in Pfaffenhofen

Auf Ihr Anfrage vom 1. August habe ich den Herrn Landrichter zu benachrichtigen, daß ich zu Ihrer Anfrage nicht befugt bin Ihr mitzutheilen. Sie müssen sich deßhalb an den Landgerichtsassessor zu Kissel oder Zweibrücken wenden. Indessen werden Sie in Übereinstimmung mit dem Einsendungs-Schreiben wohl auch die Anlage vermissen, nämlich die zum Ihrigen Dienst-Vorgesetzten gehörige, und jetzt Königl. Commissions Commissariat [illegible] sich eingesandte Beschwerde-Schrift.

Betreffend die Strafangelegenheit, [illegible] Ihrer Ansicht nach, der Natur der Sache nach zweckmäßig zu prüfen, die Akten vom Landgericht zu fordern, die Abschriften auf die gedruckten Tafeln mit Ihrer Feder zu ergänzen. Dadurch werden Sie Zeugen hören zu lassen. Dadurch werden Sie in Ihre Anfrage der K. Staatsanwaltschaft eintreten.

№ 670. 3. August

K. A. K. d. J. Strafakten Einsendungs-Anzeige zu Pfaffenhofen betreffend

In der Anlage beehre ich mich einen Antrag des K. Landrichters Weigand, welcher zufolge allerh. Entschließung sich auch Pfaffenhofen beigegeben hat, nebst meinem darauf erstellten Antrage zur Überschreibung. Ich habe daraufhin der abgeschlossenen Untersuchung wegen Gendarmerie des Amtsgerichts vom 15. April 1816. von der Königl. Commission abgetretenen Gemeinden [illegible] und erlaube mir gefälligst so wie möglich beschleunigte Rückäußerung in Ansehung des allenfalls von K. Kreis zur Entscheidung [illegible]

Beschwerdesache des Gendarmerie Commissariats

№ 671. 3. August

K. A. W. Bestätigungsgesuch der 2. Amtsrichterstelle zu Zweibrücken Friedrich Hahn betreffend

Ew. K. W. beehre ich mich Ihnen in Beziehung auf das Oberappellationsgerichtsschreiben zu Zweibrücken vom 2. Juli d. J. gehorsamst anzuzeigen, daß ich gegen die Bestätigung des 2. Amtsrichters Friedrich Hahn zu Zweibrücken keine Einwendung zu machen habe.

Es ist gegen denselben in seinem bisherigen Verhalten nichts nachtheiliges bekannt.

№ 672. 3. August

K. Prok. in Landau

Dem allerh. Ministerial Rescripte vom 26. v. M. ist der Bezirksrichter H. Hauer Kanzler Melchior zu Landau dahin abzuändern, daß derselbe zu seiner Reise nach Zweibrücken in zwei Tagreisen Urlaub ertheilt werden.

№ 673. 3. August

K. K. K. d. J. Übersendung eines K. Rescripts betreffend

Aus der Anlage wird Ein K. Kreis welche die nachbenannten Pfarrer Pfarrverweser Pfarrvikarien Pfarrkandidaten [illegible] Pfarrbenefizien [illegible] Pfarrbenefizien [illegible] Pfarrbenefizien

№ 674. K. Prot. in Sommerfeld

3. August

Zum Ersatz des K. Train-Corps-Commando in Potsdam ist in Marschroute gezogen worden, welches am 28. Juli zu Cüstrin zum K. Pulvertransport und Einholung Befehl gefunden hat, mit dem Anfügen, daß sein Patronat in Betreff des Arrestlokals durch Landsberg a/W. übernommen worden sind und daß nun Ersatz des militärischen Vorfalls die Amtshandlung eingeleitet ist.

Der K. Train-Corps-Commando wünscht, daß mir gefällig die Ehrenbezeugung Einzelgefangenen nach der einschlagenden Civil behörde mit transportiren möchte und daß diese sich mit der K. Commandantschaft zu Landsberg gefälligst benehmen möchte.

Da der Vorfall soweit ganz dasselbe gewesen ist, daß mir gefällig Einsicht haben soll; so kann ich nicht unter der Wunsch des K. Train-Corps-Commando stehen, daß wo möglich nun Ordnung sind gemäßigten Befehl Ausgang genommen werden möge. Auf jeden Fall sehe ich weiteren Aufklärung entgegen.

№ 675. K. Prat. in Zweibrücken

3. August

Die beigehenden Gesuch der Carl Jacob zu Hinterhaus wird der Herr Gefängniß-Inspector mit dem Bemerken, um bei der vorgenommenen Verhaftung in Betracht genommen zu werden.

№ 676. K. Prat. in Zweibrücken

3. August

Der beigehenden Anlagen des Jacob Schmidt von Grünberg bei Hinterhaus ist von dem allerhöchsten Falle mit dem Aufgange

übermacht worden sein. Dieser Gefängnißbeamte angeblich Mißhandlung im Falle der Dürftigkeit wegen Behandlung müsse Amtliche Vorgänge vorgenommen.

№ 677. K. Prat. in Landau

3. August

Die beigehende requisitorische Einlage ist mit dem Ersuchen Befehl den ersten Appellation Tribunal in Cochem mit Belassung über ihre Zurückhaltung mit Zurückzugeben.

№ 678. K. B. K. d. J. Übermittelung des katholischen Pfarramts zu Hainfeld zur gefälligen Einsicht Behandlung.

3. August

In dem anliegenden bezeichnet mich mir gefällig das katholischen Pfarramt des Herrn Hainfeld zu Hainfeld wegen unregelmäßigen Führung der Civil-Standesregister selbst dem Vorgang der K. Prat. zu Landau zu übermitteln.

№ 679. K. B. K. d. J. vom 9137. die Ausfertigung für Exzellenz und Empfehlungsbrief vom 2. Januar 1818. Betreffend

3. August

In Empfehlung mir gefällig Kenntnahme zu nehmen. Entwurf eine Gratifikation von 250 fl. habe ich der Herr zu bescheinigen.

№ 680. K. Prat. in Landau

3. August

Im Einverständniß mit Ausfertigung der gefälligen Befehl Gesetz zu Gnaden, die nebenstehende Bemerkung vorzunehmen ist der gehorsamst unterthänigst. Ungemein Sie dabei keine Rücksicht auf ungesetzliche Anmaßungen, sondern selbst Sie sich bloß an die bestehenden Normen und Sie in irgend einen Widerspruch einzulassen und Sie Männer mündlich zu ziehen, dem allenfallsigen Insinuationen gehörigen Ort nachstehendst gehorsamst mündig werden

№ 681. P. K. M. Bezugnehmend auf seinen
3. August Bericht vom 2. Juli d. J. und seinen
Bericht vom 27. Juli d. J.

Herrn Klein-Englischen in Jagstheim
Ehrenamt Rinnenthal, bezieht Ihnen
beiliegend Abschrift und Zeichnung wegen
seiner Besitzungen Ihrem Ihnen
Interessen zu prüfen.

Er ergiebt sich aus den in
diesigen Akten befindlichen, das beide
Orte Hof C. Hessen mit anderen
Orten und dem Bezirk d. Ehrenamt
und dieser Abtheilung vergnügt sind.

Obgleich dieser Grund nun seit vielen
nicht zum Nachtheil der Betheiligten
spricht; so mögte doch in dem Verhältniß der
der Bezirk die nebenan Bezirksämter
allerzweckmäßigst zu theilen und dem Amt
und der Billigkeit und nun den Ämtern
wollen.

Der Abtrennung der Ortschaften
ist und den Anlagen zu ersehen.

Damit die hinzugefügte Bemerkung
der K. Hauptkasse zu Dr. Lauterbach bekannt
so hat derselben mit Ihnen Acht gehabt, dass
beiliegt nun seinen gefälligen Zeichnen
die Akten zu Handen, [illegible]
[illegible] Allerdings muß Ihnen
nun Billigkeit vorfallen den gefälligen
zur Bezeichnung der Ämter vorstehen
gefertigen.

№ 682. K. Präs. in K. Lauterbach

3. August Ew. Hochw. ich für die Übersendung der
der K. Lauterbach vorgelegten Bezirks-Akten
Zweifel wird die K. Regierung auch ihrem
Lauterbach Lieferantlichkeit der Gerichte
benützen und über die seinem aufgehaltenen
Gerichtigen Anmerkungen äußern.

№ 683. P. d. M. ad № 4142. u 4317. Abschnitts- und Abtheilungsgrenzen der
4. August Ämter Fulda zu Fürstenau betr.

Ew. H. M. allerhöchsten Befehle zufolge berichte ich Ihnen, die vorhandenen Grenzen der
Ämter Fulda Fürstenau genauer zu bestimmen.

Wenn der Befehl sich bezweckt hatte, zu erforschen, ob das in der Instruction
Verfahren noch immer die möglichste und einfachste Anordnung sey; so ist
Dasselbe die Unmöglichkeit einer freundlichen Einigung in der ersten Angabe in einem allzu
günstigen Lichte bis der K. Abtheilungsvorstand dargestellt worden sey, und ich daher
die aufgegebene Grenzberichtigung allerdings nöthig erachten müßte, damit es
in Zukunft dort der Gerichten nicht [illegible] einer abermaligen Abtheilung bedürfe; so würde
seine Absicht allermildeste Berücksichtigung, wie es wirklich geschehen ist, [illegible]
werden können.

Allein so sehr derselbe, nach seiner jetzt gegebenen Direction, nach einigen Zeit
setzen können, eine andere Abtheilung, sey es Abstand, oder in einem andern Sinne zu
erfolgen, indem man sich voraussetzen mögen, daß die Sache, obwohl eine Zeit werden,
und daß diese Differenz andeutenden Spekulationen sie freien verschieden [illegible] hatten,

Allein der Befehlshaber ist von einer so redlichen Handlungsweise und aufrichtigen Sinn
gung, daß er sich als einen unbedeutenden Beamten darstellen will, indem er die
Unbestimmtheit so wird, daß er nicht auch und nicht weniger verlangt, als eine
der besten Akten in Land, die Notwendigkeit zu Bestand, um welche sich die ver-
wünschtesten, geschicktesten seiner Collegen als um eine Belohnung und Be-
lohnung langen würden Dienst bewerben. Für solches Verlangen vergeht er in
einem Augenblicke vorzubringen, wo er noch eine wenigstens nicht schwere
Prüfung auf sich lastet.

Indem ich dem nicht umhin, indem es sich in übrigen auf die beiliegenden Akten
berichte der K. Präs. von Fuldabrück bezieht, zu bemerken

1. daß die beigebrachten Zeugnisse über unbedeutende Aufführung nicht

rasch und wohlfeiler einigen sind, als gefällige, von den Betheiligten selbst unterschriebene Liste Betheiligter, unterschrieben von Leuten, welche damit eine allgemeinen Anerkennung der vorliegenden Thatsachen nicht verbinden können

2. kann man sich nicht verhehlen, daß bei allem Vertrauen das Notariat von Finnland, wo alle Urkunden auf Stempelbogen müssen verfaßt werden, daß nun die Notariatsakten der Eingesessenen und der Reisenden jährlich, der einigermaßen in Betracht kommen können. Daß der reisende Fremde seine Notariatsakte nicht mitnehmen wollte, ist natürlich, weil man ihn sonst nöthigen würde, sie übersetzen zu lassen.

Das Notariat wird jährlich einige Tausend Rubel einbringen

3. ganz abgesehen von dem Fall des Verlustes der Urkunde ist der Ruf der Notarial Akte nicht so, daß die Reisenden gern sich ihr anvertrauen. Das einzige Mittel, dem Mißtrauen zu begegnen, ist Ermäßigung der Gebühren um 10 Procent. Nachlaß. Zweck dieses Gesetzes ist allein, den Fremden und Reisenden, die in Petersburg und Moskau sich vorübergehend aufhalten, die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäfte schnell und billig abzumachen. Es ist nicht zu befürchten, daß der Ev. Bezirksgerichte bei dem jetzt gegebenen Verfahren

Es wird im Notariat häufig vorkommen,

die gültigen Urkunden beizubringen und daß man den Ev. M. allerdings Gnaden über die Anfertigung der Akte selbst einen freiwilligen Diätensatz eine gesetzliche Abschätzung entgegensetzt. Dem Mißbrauch ist schwer zu begegnen Nase und läßt sich die Mittel eines Prüfungsrechts zu übersehen. Jede weitere Ergänzung würde wieder Chaos möglichen Einfluß auf die Fertigkeit und die öffentliche Meinung haben.

№ 684. D. Ev. M. Urlaubsgesuch des Ev. Exp. Raths Alexander
4. August zu einer Reise nach Finnland betreffend

Der Ev. Exp. Rath Alexander hat in der Absicht sich und mich gemeldet, um die Erlaubniß zu erhalten, mich in dem Sommer vorgehenden Reise auch auf die Inselgruppe Finnlands und Aaland zu begleiten. Der Nebenumstand der Anordnung dieser Reise veranlaßt mich Euer Exc. Ev. M. allergnädigst gehorsamst zu bitten, mir

№ 685. D. Ev. M. ad num 3711 die Erziehung meiner
4. August Fürstlich Lichtenbergischen Mündel betreffend
zu Hildburghausen.

Mit meiner durch nicht zu vermeidenden Gewissenhaftigkeit in jeder Anlage mich auszeichnenden Ehrerbietung erlaube ich mir Euer Exc. gehorsamst zu bitten, daß Allergnädigst mir Erlaubniß, daß ich binnen kurzer Zeit in Hildburghausen ankommen und in Gegenwart Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin Mutter Hochfürstl. Gnaden, meiner gnädigsten Prinzessin, meine Aufwartung machen könne. Ich habe mich, seitdem ich das Glück habe, Ihro

Handbuch

mit einer Zuschrift seines [illegible] Empfehlungsschreiben

unter dem Siegel des Notariats [illegible] haben

mag.

Wenn Notare, welche einander nahestehen und sogar bei Ausübung der Amtspflicht die mündlichen Gründe ihrer Entschließungen mit einander haben, selbst nicht verpflichtet sind, die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung und Aufklärung der Beteiligten, welche bei gewöhnlichen Rechtsgeschäften und unmöglich die sinnliche Kenntnis und das Verständnis der Sachlage besitzen, zu unterlassen, so ist es doch ihre Pflicht, in allen schwierigen Fällen, wo es sich um die Gültigkeit der Urkunde oder um die Vermeidung von Rechtsnachteilen handelt, sich gegenseitig zu vergewissern, ob jeder von ihnen seine Pflicht erfüllt hat.

Welche Verpflichtungen in dieser Hinsicht insbesondere bestehen mögen, kann hier nicht entschieden werden. Die Fassung beruht auf dem Gesetz vom 25. Ventôse des XI. Jahres und muß notwendig, solange dieses besteht, soviel wie möglich beibehalten, sodann aber, wenigstens insoweit die einzelnen Bestimmungen [illegible] Abänderungen bedürfen, [illegible] werden.

Für die Notare, welche [illegible] Notariatsakte mit den Notaren [illegible] zu verwechseln pflegen, das öffentliche Vertrauen, weil die bloße Form, in welcher die Urkunde errichtet ist, [illegible] Gründe nicht [illegible] kann, [illegible] Pflicht [illegible] Aufklärung [illegible] Belehrung [illegible] Pflichtwidrigkeit [illegible] Verletzung [illegible] Pflichten [illegible] Verantwortung [illegible] Einrichtungen [illegible]

Nach zerrissenen Fällen sind gesetzliche Erfordernisse [illegible] Urkunde [illegible] Zeugen [illegible] Erfordernisse [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen

№ 687. P. H. M. Eine Eingabe des Nikolaus Koprianow zu Eichthal betreffend

5. August

In dem Anliegen folgt die Frau Nikolaus Koprianow v. Eichthal gegen mittelst Rekurses vom 2. Juni d. J. gegen die nicht fristgerechte Zustellung der Abschätzungsakte des 2. Quartales 1818. zur Abänderung der Zumessung, Herabsetzung und Exemtionserteilung, da sie ja bereits durch die Abschätzung des 1. Quartales abgeholfen gewesen wäre.

Nachdem der H. Bezirksrichter Dr. Schmid gegen die Zustellung der Akte nichts einzuwenden gefunden, hat selbige mit Dekret vom 6. d. M. Exp. Nr. 2. Valdmanski die Eingabe zur Einvernehmung der Gegenpartei, allenfalls Beischaffung des Amtsprotokolles.

№ 688. P. H. M. Steuerangelegenheit des Nikolaus Koprianow v. Eichthal betreffend

5. August

Nikolaus Koprianow Besitzer der Pfalzmühle hat mittelst Eingabe vom 2. d. M. Einvernehmung des Bezirksrichters und Schätzmannes über die Abschätzung des Eichthaler Amtes vom 13. Juni d. J. gegen die Zumessung der zugestellten Schätzung erbeten.

Nikolaus Koprianow wurde als Eigenthümer der Pfalzmühle zu Eichthal, Nachbarn zu Nikolaus Jakob Schmid und Schätzmann Peter Kaiser vorgeladen und ihre Aussagen wurden wie folgt zu Protokoll genommen.

7. Die Schätzungsakte sowie Zahlung der Schätzungsappellation kommen vom 27. Nov. 1817

Zu 8. noch in Untersuchung stehen.

Zum Nachweisung der Unterschrift des Peter Kaiser

Für einen Analphabeten, welcher nicht so gut schreiben kann

Nikolaus Koprianow Eigenthümer der Pfalzmühle, Nachbar zu Nikolaus Jakob Schmid, Schätzmann Peter Kaiser, Bezirksrichter Dr. Schmid.

Nikolaus Koprianow: Ich habe mich mit der Schätzung des 1. Quartales nicht zufrieden gestellt, weil ich mich für zu hoch eingeschätzt halte, und bitte um Herabsetzung, da ich mich nicht für so reich halte, um so viel Steuer zu bezahlen, wie mir aufgelegt worden ist.

Peter Kaiser: Ich habe mich mit der Schätzung des 1. Quartales nicht zufrieden gestellt, weil ich mich für zu hoch eingeschätzt halte, und bitte um Herabsetzung, da ich mich nicht für so reich halte, um so viel Steuer zu bezahlen, wie mir aufgelegt worden ist.

Bezirksrichter Dr. Schmid: Ich habe mich mit der Schätzung des 1. Quartales nicht zufrieden gestellt, weil ich mich für zu hoch eingeschätzt halte, und bitte um Herabsetzung, da ich mich nicht für so reich halte, um so viel Steuer zu bezahlen, wie mir aufgelegt worden ist.

Nikolaus Koprianow: Ich habe mich mit der Schätzung des 1. Quartales nicht zufrieden gestellt, weil ich mich für zu hoch eingeschätzt halte, und bitte um Herabsetzung, da ich mich nicht für so reich halte, um so viel Steuer zu bezahlen, wie mir aufgelegt worden ist.

Peter Kaiser: Ich habe mich mit der Schätzung des 1. Quartales nicht zufrieden gestellt, weil ich mich für zu hoch eingeschätzt halte, und bitte um Herabsetzung, da ich mich nicht für so reich halte, um so viel Steuer zu bezahlen, wie mir aufgelegt worden ist.

Bezirksrichter Dr. Schmid: Ich habe mich mit der Schätzung des 1. Quartales nicht zufrieden gestellt, weil ich mich für zu hoch eingeschätzt halte, und bitte um Herabsetzung, da ich mich nicht für so reich halte, um so viel Steuer zu bezahlen, wie mir aufgelegt worden ist.

№ 689. H. Gal Advokat.
5. August

Sem. ersuchen in der Anlage Collocirt einen
Collocs. Prozeßakt
vom 28. v. M., enthaltend
das Rangverhältniß
zum Pfandfeld massirenden Mobilien

№ 690. H. Gal Rents-Prot. in Riga
6. August

Sem. beehren wir uns in Erwiderung zu
Folge, daß gegenwärtige besonders
in Rücksicht der Versteigerung zum
Holzfrachten, enthalten durch H. Frauenfeld
Verkäufen auf H. E. Gebiete und
vorgeschrieben bezeichnen enthalten, einige
Anstände vorgefunden haben.

Aus einem H. E. Collocs. Protocolle
vom 13ten Mai 1817. ist das Gemeinschaft ver-
geschrieben worden, daß Frau beanspruchen
Verkäufen einen widersprechenden Punkt
zur Untersuchung und Erörterung
aufgeschoben worden soll. In Folgung
der Verfügung haben Sie H. E.
Collocs. Protocolle auf H. Frau Pfandes
Gebiete vorläufig worden sind beschränkt
auf Abschreibung der Anzeigen und
Protokolle folgen Abschrift Verfügung zu
Handen, [illegible] folgen unter andern
in Anschluß vorgenommen Einsicht man
Eingriff und Abweichung geschehen ist. August
von H. Frauenfeld Seite in allen diesen
Fällen gegen spruchigen Verkäufen
gleiche Anzeigen nicht beobachtet worden
Ihre Resultat Sperre unterschrieben werden

Besonders für Behörde

ist; so sind doch bis jetzt die festgestellte ohne Anstand in solchen Fällen der strikte Befolgung & Beachtung solcher Formel unterschrieben worden.

Es scheint nunmehr aber als ob besonders der H. Frauenfeld Feindseligkeiten zu Verhinderung unseren Grundsätzen [illegible] wollen, indem derselbe Sperre Einrichtung der Versteigerung nach H. Frauenfeld Gebiete bewirkt hat. Einem Standpunkt stehen Einwendungen nicht entgegen, ob wenn gleich sich Verkäufe beurtheilen wird und gar Anzeigen vorhanden Versteigerung auf H. Frauenfeld Gebiete Sperre zu beschränken und der Resultat noch abzuwarten.

Für wir selbst einsehen, wie zweckmäßig die Folge wäre, durch wechselseitige Achtung der Grundsätze und ungestörte Ausübung der Gerechtigkeitspflege dauernden

Für wird ich glaub, auch jetzt abgeholfen

permanente Conflikten vorzubeugen wenden sich an Sie und wir bald Ruhe Ordnung bald Härte und Feindseligkeit zur Folge haben. Wir ist dieselbe der Fall noch annehmen, eine Commission vorgeschlagen oder Mitglieder auf beiden Gebiete zu ernennen und Vorschlag zu machen, wie Streitigkeiten gütlich beigelegt und Ruhe Ordnung wieder hergestellt werden könnte. Sie werden selbst einsehen, wie zweckmäßig die Folge wäre, durch wechselseitige Achtung der Grundsätze und ungestörte Ausübung der Gerechtigkeitspflege dauernden

reinen und vollständigen Bericht zu erstatten
Ihr Aufsicht und Belehrung über die Amtsverrichtungen
über das ordnungswidrige verhalten eines
von einem beauftragten Gerichtsmannschaften
beigebrachten Eingaben; denn zum gründ-
lichen Verfahren gegen den zu ver-
haftenden Verfassern gegen den zu ver-
haftenden Verfassern übersendet.

№ 692. Fr. Amt. in Landau

7. August

Von Eingaben inliegenden Inhalts,
so Ihr Gericht, welche man Ihnen, was sie
P. Fr. M. unmittelbar übersendet
haben, Sie Ihnen gelassen, ist über den
einzelnen Inhalt, wegen Ihrer
zu Entdeckung seiner Aufenthalt
um den Verfassern Bericht u. Gutachten
zu belangen. Wenn diese Aufenthalt
wirklich ausgemittelt sein sollten; so
werden sie die Gerichts Kosten verfassen
lassen.

№ 693. P. Fr. M. Urlaubsgesuch des Fr. Präsid.
um Ergänzung zu Landau

7. August

Indem sie das inliegende
Urlaubsgesuch des Präsidt um Fr.
Ergänzung zu Landau abschriftlich
Ihr. Fr. M. Genehmigung mitzutheilen; gleichet derselben
Inzwischen zu wissen, daß die der Zeit
durch die Abwesenheit des Examinat
Präsidt verursachte Geschäfte, welche dieser
Präsidt selbst, und allen zum Stillstand
weiter Inconvenienz nicht in diesem Monate
erledigen werden.

№ 694. Fr. Amt. in Germersheim

7. August

Die Inlagen zeigt man Ihm zu gefälliger
Mittheilung ab Ihrer Aufsicht über die in Aufsicht
von bemerkten Akten und weiter Anzeige zu
Kaiserslautern, welche noch einzusenden sind zu
regulirenden Verfahren.

№ 695. Fr. P. V. d. S. ad. Num 9041. Die Abschaffung
und Zuziehung übrigen Num 2. Quart.
1816. betreffend.

7. August

Bei Anzeigung von mangelhaften Falten Num
25. d. Beigefügten Tabellen mit den Gesetz-
Artikeln hat sich ergeben, daß bei der Expedition
der benannten Aufsätze ein Versehen eingetre-
fallen ist. Dem Gesetz um die Rentei-Tabelle
seine wegen unentgeltlich zugefallen.

№ 696. Fr. Gerichtsh.

16. August Zu d. Anlagen erfolgt Fr. Abschrift d. allerh. Rescripts vom 21. Jun. v. M. d. Regierungsbl.
zufolg d. Samml. zu Ihrer Nachricht d. Fr. gefälligen Prüfung an die Gerichtsstelle.

№ 697. Denselben.

16. August Zu d. Anlagen erfolgt Fr. Abschrift d. allerh. Rescripts vom 21. Jun. v. M. d. Regierungsbl.
zufolg d. Verfügung Müller zu Neustadt d. mit d. Bemerkung, daß d. Fristen beyzubehalten
Verfügung Müller in andern Individuum, als der sein beschränkt ist.

№ 698. Fr. Amt. in Kaiserslautern

18. August

Das beifolgende Anlangen des Herr Dumanoir
und Krauseneck über einen Examinat Termin
Dumanoir nun Frankenstein ist nun der allen-
fallsigen Ballen übersendet worden um die Ent-
fällen ein in Gemäßheit der Verordnung
vom 26ten November 1817. über die Einrichtung
bestimmt darin man einen beauftragten
Bezirks-Assessor nicht beglaubigten
Eingaben zu belassen.

№ 699. Vi. Praefinatus zu Zirnbeüdau

10. August

Da von dem Endesgn requisitum Ers. Absehrift eines allerh. Rescripts vom 31. v. M. wodurch von dem Herrn Justiz Minister Excellenz Ihnen aufgegeben worden

№ 700. Vi. Prot. in Schmitzdorf

10 Da von dem Endesgn requisitum Ers. Absehrift eines allerh. Rescripts vom 1ten d. M. ~~sind~~ den von dem Publikandum Herrn ~~Pro~~ aufgegebenen Praefinatus Punct betreffend

№ 701. Vi. Prot. in V. Lenkaun

10 August Da von dem Hochedelgn Gerichte Pürstenau zu Einsendung sämmtlicher Gerichts Bücher sämmtlicher Ortschaften eingereichte Endesgn Gesuch und Gebührden wird auf allerhöchsten Befehl zur Beförderung der Civil Justiz abgefordert werden die vorläufige Verfügung getroffen, daß sämmtliche Gerichtsbücher, bis zu Einsendung, der Verordnung vom 26. Nov. 1817 gemäß überhaupt

№ 702. Vi. Vi. V. d. J. Nachstehende Acten des Notäri Vögele zu Ebenhain betreffend

10. August Auf den Endesgn, welcher sich anzeigende Nachtheile gegen Einsendung der Acten des Notäri Vögele zu Ebenhain vorgestellt, daß vom 29 vom dem Notäri Vögele verfaßte Acten die Abgängen vom Notäri Vögele, ohne die Einsendung nicht bezahlt werden.

Wird auf den in dem Berichte des Notäri Vögele vorgetragenen Gesuche wegen Einsendung dieser Acten und ihrem Vorstellungen zur Einsendung Anlaß gegeben, so

Ehemalige in Vorfalle nach selben die einsetzen der Vi. Instanz vom Bezirksgerichte zu Zirnbeüdau anzuhalten zu müssen

Es erhält Ihnen Beylage vom dasige zu- ständige Protokoll nebst allen Acten zum dasigen Vi. Instanz Vorfolgung die Pensionen zum Einsendungsamt die Gebühren von dem Notäri Vögele bezogen haben all Debet zu- zuziehen zu Classen voll kommen beizutreiben.

№ 703. Vi. Gyul Ehrenstatum.

10. August Ers. wollen dem Gesuch Pfullau nach Protokoll in Exemplari zu Zirnbeüd, gefällig eröffnen lassen, wird, der Gyul Allerh. Rescript vom 1ten Sept. 1816. demselben ertheilt werden und Nachricht zurück- gesetzt ~~werden~~ ~~sollen~~ ~~sollen~~ ~~sollen

№ 706. V. Inst. in Landau

10. August

Da in nikolajewsken Anhangen, wie
in Erfahrung war gegen die Israeliten
Israelitischen Knaben Nikolaus Joseph Gross
und Johann Adam sind, mit gegen Israel
Abraham Rülzheim sind auf allerhöchsten
Befehl gemäß der Verordnung vom 26.
Sept. 1817. über die minderjährigkeit
darlei von einem evangelischen Israeliten
Verbrechen nicht beschuldigten Individuen
zu behandeln.

München den 29ten Juli 1819.

№ 707.

10. August

V. Gral Adrianken

Das nikolajewsken Anhangen der Israel
nach von Israeliten und Evangelischen
ist mit Genehmigung auf die Entscheidung
vom 9ten Dezember 1817. von der allerhöchsten
Stelle mit der Anordnung überwiesen
worden, daß Nikolaus Gross die
minderjährigkeit darlei von einem be-
reits christlichen Israeliten nicht begangenen
Verbrechen zu behandeln.

№ 708.

10. August

P. V. M. ad № 1506 Verurtheilungsbefehl
für Magdalena Dreyfuß betreffs

Exhibit die Witwe v. J. wendet sich Adam
Siegel mit einer unterthänigen Bittschrift an
den V. Rayon und bittet das gegen seine
Ehefrau Magdalena Dreyfuß gefällte Urtheil
auf Aufhebung der ausgesprochenen Verweisung
(wegen) gnädigst vom V. Gral zu Landau
Evangelischen Leben die Tage von Tage ab und beim
von Nikolaus durch daselbst beschieden wird
und nämlich Klagen zu vernehmen, so
wird von obrigkeitlich beilegenden
Urtheilen von

Diese Bittschrift d. Nikolaus unterthänigst bestätigt.

Demnach nach dem Befehl der V. Instanzen
der neuen Landgerichten der V. Instanzgerichten und
der Kreisregierungen zu Kommissen, welche sich
beiliegen gewiß genau Kenntnis der vorgelegten
Umstände, mögt eben nicht Gesetz gemäßlich
Grundsatz der Strafen bezeugen und die dem
V. Gerichten übrigen bezeugt, daß sie zu einem
guten Gemüth gehört, und in Folge auf
Übereinkunft, nicht über Befehl der V.; so
müßte nach dem Befehl auf die Gerichtsbarkeit
Klagen vorgelegen und allerh. Gnade über-
lassen werden wieder Kammer.

№ 709. P. V. M. ad № 3095. Verurtheilungsbefehl
der Philipp Müllern v. Kandel
betreffend

Ver. V. M. allerh. Befehl in Anfrage der
Philipp Müllern von Kandel wegen
Gnadenbitten eingeben

der die Kommunikabilität mit einem
andern durch allerh. Reskript vom 28. Nov.
1818 Nr. 7 zu dem Strafurtheil oder Gnaden
Gesuch, durch auf Philipp Müller
gefällten Urtheil die Gefängnis
gebrauchen müssen; so erlaubt sich Endes-
zu bemerken, daß beide Inkulpaten wegen
Diebstahl sind und das Urtheil bezeugte
Philipp Müllers auf Kandbestrafung enden.

№ 710. V. Gral Adrianken Verurtheilungsbefehl betreffs

10. August

Graf Joseph Bittschrift Müllers Ver. von Bittschrift
gefällig dazu beizeichnen, daß, eben auf bei
gestellt Bittschrift in Gefängnis die allerhöchste
Entschließung vom 9ten August v. J. gegen ihn
in Haltung kommen, wonach ihm
die gnadenweise Zugestandnisse Strafmilderung
von dem Urtheil, abgeändert wird, aber
diese Zeit seinem Sohn mitzugeben, Gnade zu haben
weiteren Bittschrift Gnade zu geben.

Sein mallen von Wallzug zu seinem Ziel
Eröffnungsplan.

№ 711. 10. August. Fi. Prätendenten in Sonnenstein

Julianenda Anna Klara von
Sonne zu Birkenmoor zu Neustadt
Eugen Sebastian
Sonne Sohn Namen zu Neustadt am
Sonnenstein

gesagen worden kann, ob die Rechtskandidaten zu Staatsanwalt und die Auskultatoren der V. Ger. Inspektion die erforderlichen Anzeigen schriftlich machen, und selbigen um dort Bescheinigung zu verlangen, daß dort nichts nachtheiliges gegen sie vorgekommen sey.

Es werden die Vorgesetzten Behörden der Auskultatoren in dem Falle nachsichtlich gebeten werden, das Protokoll mitzuzeichnen.

№ 118. 10. August

V. Prot. in Staatsanwalt.

Ueber P. M. Anzeige über das R. M. G. der Stadt-Kriegsleutnant Freund zu Pleiß zum Artillerie-Original ohne eine Prüfung vorgeschlagen und 16. August m. J. bei der V. Regg. eingereichten Bescheinigungszeugnisse gegen den Polizei-Kommissär Meier, wegen Beleidigung

da selbe sich dieselbe nicht, wie es vorgeschrieben ist, beider Akten befindlichen Original bei der V. Regierung in Vorlage noch diesen allerhöchsten Befehles die Nichtanzeige erbittet.

№ 119. 10. August

V. Gen. Ordnungsakten.

Auf den gefälligen Antrag vom Kriegsgerichtsrath Schuster der Ordnungsakten des Gefreiten der V. Ger. Regg. Bat. P. wegen R. M. Vergehens wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst gegen Rückempfangschein gefälligst mittheilen

---

№ 120. 10. August

P. V. M. [illegible] die Bescheinigung von Feindesgesinnungsgenossen Fällen zu Meldungen betreffend.

Auf den Antrag Ew. V. M. zu erfahren gewünscht, wer zu den durch den Abdruck der Feindesgesinnungsgenossen Forderung zu meldenden Fällen sich vor Jahresfrist gemeldet haben möchte

1. Philipp Müller Rechtskandidat zu Landau
2. Ludwig Hermann Referendar Hallerstein daselbst und
3. Theodor Heinrich Hofmann Hallerstein Rechtskandidat Feindesgesinnungsgenossen zu Landau.

Nach dem Wunsche der V. Feindesgesinnungsgenossen und dem Gutachten der V. Ersatzbehörde, sowie der V. Prokuratur zu Zweibrücken möchte der Rechtskandidat Philipp Müller zur gewünschten Anstellung im Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden können.

Der K. Kriegsrath glaubt zwar, daß derselbe vorerst noch Prüfung unterworfen werden müsse, und nach seinem Gutachten in dem Rechtskandidaten Müller zu Landau einen tüchtigen Beamten für die Zukunft zur Ersatzbehörde ernennen sei.

Auch glaubt dasselbe dem zu müssen,

1. daß sie und nur eine zwei jährige über Dienstzeit Bedingung der Anstellung
2. daß der Rechtskandidat Müller selbst Schein zu diesem Prüfung zugelassen zu werden
3. daß die jetzt vorgeschlagene zu wissenschaftlichen Prüfung nicht im Vorgang stehen, diese also zuletzt haben sollen, sobald die Namen der selben bestimmt sind

A. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
an [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Le Dr. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

No. 721. k. [illegible] Prok. zu Landau

12. Aug. Vermögen abs. Ministerial-Rescripts vom 3. d. M. soll dem Carl Kniessing aus Ei-
nachfolgende Verhaltung bekannt werden, daß die Anlagen und Rechnungen in der Competenz
des Gerichts gezogenen Gegenständen vorläufig bleiben, und daß daselbst wiederholte Eingaben
keine besondere Berücksichtigung werden genießen werden.

No. 722. Ch. d. k. Prok. zu Landau.

12. Aug. In Gemäßheit und auf den Grund des in Abschrift anliegenden allerhöchsten Rescripts
vom 6. d. M. wolle Ew. [illegible] des k. Landcapitels zu Edenberg, Carl Jung,
von den allerhöchsten Absteigen unter Mittheilung Abschrift in Amtlichkeiten, und
zum Vollzuge der Verfügung des Gesuchs [illegible] einleiten.
Für Abschrift des allerh. Rescripts [illegible] Commissionen hier.

No. 723. k. Prok. zu Zweibr.

12. Aug. Von Seite des allerh. Min. ist der Rentbeamte [illegible] Abschrift auf die G.
nichtbetheiligte Gehaltsstelle zu [illegible] Verfügung finden.
Gerichtsbehörde Gehaltsstelle zu [illegible] Verfügung finden.
über die Erledigung des von Ew. C. in Ihrem Berichte vom 20. May d. J. angez.
kündigten Mittheilung der Abschrift vom 13. des nächst. Monats an die k.
Generaladvokatur wird Anzeige erwartet.

No. 724. k. Prok. in Landau

12. Aug. Über die einliegend Bitt. um Nachsuchung von Seite des [illegible] Ew. wir Ihre Absichten mit Rückschluß auf die angegebene Entschädigungsgründe
und auf die allfällig mildern Bestimmungen des d. G. Verfahrens mittheilen.

No. 725. k. Gen. Advokatur

12. Aug. In der Anlage [illegible] Abschrift der [illegible]
von k. Appellationsgericht d. [illegible] vom 30. v. M.
mit der ergebigen Anfrage der Entscheidung
Hauptsache, [illegible] zu bemerken
ob sich [illegible]
Entscheidungsgründen

No. 726. k. Gen. Advokatur

12. Aug. In der Anlage [illegible] die nachträglichen
Entscheidungsgründen gegen die Hauptsache
und [illegible] beide vom Landgericht Landau
d. d. [illegible] mit Rückgabe des Gesuchs.
Ist in Betreff der Entscheidung
ergehenden Verfolgung [illegible]
Sie ihre Ansicht zu [illegible]

No. 727. k. Prok. in Zweibrücken

12. Aug. In der Anlage [illegible] Ges. mit Gesuch
des Franz Bradacher und die Notarial-
Akten des Notars, zu gefälliger
Berücksichtigung

No. 728. k. k. k. d. J. des Notariat in Rheinkreis betreffe

12. Aug. [illegible] allerh. Ministerial-Rescript vom 6.
Januar d. J. mit der Anzeige, daß nun das
k. Appellationsgericht d. d. J. und Nr.
vom 21. d. J. auf den Antrag [illegible]
über k. Arr. Gericht zu einem Gutachten
[illegible] Verfügung [illegible] einer Abschrift
des Gutachtens [illegible] Entscheidung
[illegible] Rückgabe der Akten, [illegible]
[illegible] Ew. Verordnung mitzutheilen.

Hierzu

[illegible] Ew. [illegible] Anzeige, daß
mit Genehmigung [illegible] diesen
Arbeit für eine Belohnung [illegible]
Kraft eines [illegible]
[illegible]

Das man dasselbe abzuändern und ratenweise Bürgschaft ist in der Anlage beigefügt und enthält in der Hauptsache die nachstehende Meinung.

In Ansehung der Makler sind fortan einige Abänderungen gemacht worden, welche in der Ordnung vom 10. Juli 1816 und der Taxe nicht enthalten waren. In betreff derselben wird es mit der Verordnung vom 10. Juli 1816 und mehrerer der Maklerordnung beigefügten Taxe sein Bewenden haben. Auch diese Abänderungen sind in der Anlage beigefügt.

Es wurde nämlich beschlossen:

1. daß die Collisionen Streitigkeiten unter den Gesetz vom 25. Pentôse XI in Ansehung der Courtage-Makler entscheidenden, so wie zwischen den Courtage- und Bezirks-Maklern, nicht mehr vor das Handelsgericht, sondern in der Ordnung vom 10. Juli 1816, welche also hierin natürlich abgeändert ist, vor die Polizei-Kommission gehören.

2. daß die Form, Kennzeichen, Verbindlichkeit und Haftung eines Maklers in der Ordnung vom 10. Juli 1816 und der Taxe dahin abgeändert werden, daß die Makler nur den Titel Bezirks-Makler, und in einem Handel nicht mehr als Courtage fordern, auch nicht mit einer Verpflichtung in die Temporalität gezogen werden können, sondern jeder Bezirks-Makler nur mit seinem Vermögen haftet, und Bankerott machen kann, ohne daß dadurch die übrigen Bezirks-Makler in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Aus diesem Gesichtspunkt nicht gebilligt

Was sodann in andrer Absicht billigen gleichfalls über sie gebracht wird,

3. wird festgesetzt, daß die Verordnung vom 10. Juli 1816. in diesen Gesichtspunkte nur so weit gelassen sein soll, als sie mit der Aufhebung jetzigen abgeänderten Anordnungen bestehen kann.

4. Auch wird gebeten, daß die Handels-Commission Notarien zum Distrikt bestellen möge, wie nach der Ordnung vom 10. Juli 1816. übereinkommen könnte, sei nicht festgesetzt. Alle Makler in einer und der nämlichen Stadt sollen nämlich einen Notarius zu ihrer Verhandlung wegen Abschließung ihrer Geschäfte wählen, und diese Notarien sollen nur für die Maklern ihres Distrikts Gültigkeit haben.

Auch müssen gewisse Zusammenkünfte der Bezirks-Makler selbst über die nöthigen Einrichtungen und Verfassung unter sich in gewissen Fällen nöthig sein, wozu aber die Genehmigung der Polizei-Behörde jedesmal erforderlich bleibt.

Die neue Taxe soll nicht in allen Gegenständen die Commission ausschließend gründen, sondern nur einen gleichfalls Anhalt zu den Bezirks-Makern geben, welche Gebühren sie fordern können, wo in Ermangelung einer Taxe die Notarien Commissarien, wenn darüber Streitigkeiten

die Kommission und die nachstehende Handels-Deputation und die Polizei-Kommissarien [illegible] mögen einen Entwurf einer Taxe, welche nach Verhältniß der Arbeit und Mühe, welche das Vorfallen Maklern verursacht, und der vorhin Maklern bewilligten und nachgelassenen Gebühren einzurichten und festzusetzen sein möchte, machen und sie sollen

[illegible] [illegible] [illegible] [

№ 730. K. Prat. in Sandau

13 August

Da man Unterz. Euch Adressaten
die Ehre, seine eingegebenen Gesuch, um
seine Verpflichtung wegen Mangel Ihrer
Fähigkeit zu dürfen erhält und Ihr
nun selbst mit Ihrigen auf den
Termin 31. Dez. 1810 gänzlich
zu entfernen

№ 731. K. Prat. in Zornikbüdau

13. August) Auf einen von der K. Gesundheits
in Form übermachten abschriftlich
beiliegenden Bericht und dem
Stadt-Register der gemeinte Lustfeld
Fuhrt sich wurden wenn der
Prüfstation nach der Bengel,
Jandau lebt die unterschrift
der Polizeyadjunkten der Gemeinde
Jandau.

Ihr. wollen die Sache aufklären

№ 732. K. Gal Adjunkten

13. August Indem Euch die Ehre wende das Kirchen
K. Gemeindevorsteher zu Wiemerdau
zu ein, wenigstens Jahrsamer
Abrechnung der K. Prot. zu K. Lukau
Ihnen ist Ihr. wird und vorstellen die
nöthige Einigung zu kommen zu lassen.

№ 733. K. Ev. L. v. J. Pfarrämter der
Gemeindevorsteher zu Waldwinkel wegen
13. August seiner Gehalts wenn 12 Thaler.
v. J. Entwurf

Indem Euch die Pfarrämter der Gemeinde
Jahrsamer in Landwirthschaftlichen Entwurf beizu-
ich mich seinem Anordnungen gemäß
einzurichten.

№ 734. K. Prat. in K. Lukau

13. August Der über Verpflichtung des Johann Franz
Lauber wegen Erlaubniß zur Heirath mit seiner
Verlobten Catharina Lauber dasselbige
Verfügung erfolgt, ist auf allerhöchsten
Befehl einen zu erläutern, ob der Verpflichtung
Einwilligung nicht unerfüllte Militär-
pflichtigkeit entgegen stehe.

Ihr. wollen die nöthige Aufklärung
einreichen.

№ 735. K. Prat. in Reinertlauken

17. August Gelangt mit Anordnungsbescheid
des Michael Lehnen und Franz
Heinrich wegen Verpflichtung zum Ehe-
stand zu ertheilenden Entlassungen.

№ 736. K. Prat. in Zornikbüdau

17. August In der Anlage erhalten Ihr. die Copulta
Entschließung der von Jacob Eberhard
von Kayserberg zur Heirath mit seiner
Verlobten Barbara Elisabeth allen-
gnädigst ertheilten Dispens.

Diese ist der Verpflichtung nach
Lösung der nach der Anordnung vom
31. Dez. 1810 zu vollziehenden Copie, zu-
zustellen, die Lösung folgen zurück

№ 737. K. Prat. in Zornikbüdau

17. August Zwar auf einen Extracts-Bericht der
Hermann Friedrich Haarbrücker in Zornikbüdau
von der allerhöchsten Kabinets-Ordre
worden, benachrichtigt ihr mich Ihr. abschriftlich
zur Belehrung der Litt. Kalkar mitzutheilen

№ 738. H. Exp. Sturz

17. August

Dem Lehrl. Heinrich Arnsberg zum 1. d. M. ist der nachgesuchte einmonatliche Urlaub zu seiner Reise nach Trier, Luxemburg und Cöln gestattet worden.

№ 739. H. Inst. in Landau

17. August

Auf die nachgesuchte Anlage ist der Eisenbahn Casse Unterstützung in Betreff der Reise nach Trier zum Besuch des Herrn Rechtsanwalt Bernstein zum Rath zu ertheilen.

№ 740. H. Jos. Advokaten

17. August

Der der Anlage enthaltene Vertrag zwischen dem H. Rechtsanwalt Bernstein und der Gemeinde Enkirch, betreffend die Übernahme der Vertretung der letzteren vor Gericht, wird hiermit zurückgesandt, dem Unterzeichneten jedoch nicht zu Handen verbleiben.

№ 741. P. H. M. ad Nam 3143. die Ehrenmitgliedschaft des Advokaten, Rechtsanwalts und Notars Schmitz in Bernkastel betreffend

17. August

Diese Gutachten und Zeugniß sind zurück.

№ 742. H. B. H. d. J. ad Nam ex off. 8562. die Legalisation einer Vollmacht des Bürgermeisters Schmitz zu Zeltingen betreffend.

18. August

Auf die anliegende Aufforderung wird der Vorstand der Hebammen Lehranstalt zu Trier ersucht, die Legalisation der Unterschrift der Hebamme Catharina Schmitz zu Zeltingen, welche sich zum Zwecke der Ablegung der Prüfung vor der Prüfungs Commission der Lehranstalt zu Trier gestellt hat, und sich über ihre Befähigung zur Ausübung der Hebammen Praxis durch Vorlage der Zeugnisse über den Besuch der Hebammen Lehranstalt zu Trier und über die bestandene Prüfung ausgewiesen hat, zu ertheilen.

№ 743 P. H. M. ad Nam 4140. das Gesuch des Jacob Hamm um Ertheilung der Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft betreffend

18. August

Dem Herrn H. M. vollständig Einsicht in vorstehendes Gesuch mit der Aufforderung zu gefälliger Äußerung, ob gegen die Ertheilung der nachgesuchten Concession Bedenken obwalten, mit dem Bemerken zurückgesandt, daß der Jacob Hamm nach Angabe des Bürgermeisters Schmitz zu Zeltingen, welcher sich über seine Führung günstig ausgesprochen hat, bereits seit 25 Jahren die Gastwirthschaft daselbst betreibt, und daß gegen seine Person Bedenken nicht obwalten.

Auf diesen Grunde wünsche unterfertigter bei Annahme der H. C. Vocation vom 25. März 1816. die nachgesuchte Entlassung von seinem fünfjährigen Amtsgeschäfte hiemit zu Gnaden annehmen.

Inzwischen hat der H. Generalsuperintendent nach seinem Gutachten mich die und dem beiliegenden Verzeichnisse [illegible] Abhandlungen, sowie auch der Aufsätze, welche ich in meinen Predigten, Katechesationen, Reden und Gebeten, Liturgien, Gesangbüchern, Gebetbüchern, Schulbüchern, Lehrbüchern, Katechismen, Bibelerklärungen, Kirchenbüchern, Kirchenordnungen, Kirchenagenden, Kirchenliedern, Kirchenmusiken, Kirchenbildern, Kirchenstatuen, Kirchenfenstern, Kirchenorgeln, Kirchenglocken, Kirchenuhren, Kirchenschlössern, Kirchenschlüsseln, Kirchenriegeln, Kirchenbänken, Kirchenstühlen, Kirchenbänken, Kirchenstühlen, Kirchenbänken, Kirchenstühlen

№ 748. D. V. M. [illegible] Ausfertigung eines Diploms als Ehrenmitglied eines neu errichteten Gesellschaft betreffend

18. August

In Gesellschaft ärztlichen Unterstützungen in Graz hat Carl [illegible] ein Diplom als Ehrenmitglied mit einer ehrenden Empfehlung übersandt, welches derselben in äußerst passen an der Stiftung dieses Gesellschaft Anstoß genommen.

Die unterzeichneten Präsidium bemerken, daß sein Gesellschaft jedem gefälligen Gesuche stand ist und ihnen Ehrenmitgliedern Keine Art von Verbindlichkeit auflegt.

Carl bittet daher allerunterthänigst um Zurückgabe des Diplom der seinen Eintritt freundlichen Einwilligung der Gesellschaft einen Platz, in der er ihnen Ehre [illegible] anzusehen zu dürfen.

† und dem Vicepräsidium bekannt

№ 749. V. Appellationsgericht Allerhöchst

19. August

Durch allerunterthänigst ministerial Rescript vom 12ten d. M. ist den vorgeschlagten Urlaub [illegible] eine Reise um eine in den Gesetzen zu bestimmende Frist auf die Staatsschuld durchaus zu dürfen allergnädigst ertheilt worden.

№ 750. Dem Advokaten Ignaz in Völkermarkt

19. August

Durch allerunterthänigst ministerial Rescript vom Datum 11ten d. M. sind V. Pr. Nr. Die zum Pubertätsrichter des V. Fruchtmarkt bei dem Bezirksgerichte zu Sankt Paul mit Charakter einer Gehalts vom 1000 Gulden ernannt worden.

V. Appellationsgericht zur Nachricht und Verständigung, daß sich nach dem Ableben [illegible] Datum offen ist und sein wird. Für dasselbe ist zu [illegible] und Seinen einzusenden.

4. Forst — 110 Gulden
2. Amtsgebäude — 5.
3. Colonien — 1.
116.

Der Empfang der Gegenwärtigen ist zu bescheinigen

№ 751. V. Präs. in Sankt Paul

19. August

Durch allerunterthänigst ministerial Rescript vom 11ten d. M. ist der ernannte Advokat bei dem V. Bezirksgerichte zu Völkermarkt zum Pubertätsrichter des V. Fruchtmarkt bei dem Bezirksgerichte zu Sankt Paul mit Charakter einer Gehalts vom 1000 Gulden ernannt worden. Demselben ist mitgetheilt worden, daß der V. Präs. gerichtlich angewiesen ist, sich in Gemäßheit des Gesetzes in Besitz zu setzen und sich demnächst an seinem Posten zu begeben.

№ 752 Dem Gerichtsadjunkten Josef Pfeifer Charakter als Kanzleirath zu verleihen

19. August

Seine Majestät haben mit gnädigster Entschließung vom 14ten d. M. dem Gerichtsadjunkten Josef Pfeifer in Arnoldstein [illegible] Charakter als Kanzleirath mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Empfang der Gegenwärtigen ist zu bescheinigen

№ 753. K. K. V. d. J. Aufnahme eines Zeugnisses

20. August

Seine [illegible] allerh. ministerial Rescript vom 11ten d. M. sind folgende Verfügungen getroffen:

„Da der über das Gesuch des [illegible] Pfeifer von Arnoldstein um Aufnahme in den Advokatenstand [illegible] 17ten März 1848 vorliegenden Akten nicht bemerkt ist, ob sie Bewerber einigen Zweig dieser Eigenschaft [illegible] mit der Praxis-Bestimmung [illegible]

" zu nehmen und diese einzelnen Fälle sowohl
" als die zu Entdeckung neuer Arten
" geeignet sind zu würdigen
" Erörterung nach Thunlichkeit anzuregen,
" die jede Disziplin neue Arten die
" sorgfältigste Prüfung vorzüglich."

Von Entdeckungsreisenden sind uns zu mehrern Malen einzelne Arten von Früchten zugesandt worden, welche wegen ihrer Seltenheit Aufmerksamkeit verdienen. In dem Quartblatte vom Jahre 1816. No. 13. Pit. und 27. Pit. 231. und 421. sind die beiden Erlässe des H. Prinz von Sachsen vom 9. August und 20. November 1816 einzusehen, welche die Pflanzlichen Produkte Serbiens zu Entdeckungen und Versuche Anbauen zu Kunstgärten bestimmen. Die Benutzung dieser Früchte sind ebenfalls angegeben und benutzt worden; das Resultat dieser Versuche ist aber noch nicht vorliegend, weil die Früchte nicht vollkommen ausgebildet, oder nicht zur Reife gelangt sind, um beide einen Vergleich mit ihren Heimath anstellen und über ihren Anbau zu nützlichen Resultaten zu gelangen.

Diese Früchte, wegen ihrer Seltenheit und ihrer Eigenschaft wegen Versuche mit eigenen Gärten Anbau sehr anempfohlen und die einzigen zu sein, welche ein Resultat vorzüglicher Versuche, weil wenige Exemplare, über die Verpflanzung, und welche über Dürre nämlich in Ansehung solcher Pflanzlichen nicht gehörig urtheilen.

In Ansehung von abzuhaltenden Pflanzlichen Gegenstände diese Verfügungen auf allen bisherigen Anordnungen und Vorschriften in sofern sich der Landbauvorzüglich die Forderung über Abwechslung [illegible] zusammen, über die allgemeinen und die nützlichsten Vorschriften, welche nicht vorhanden, und ist daher allerdings nicht nöthig, das nicht gewisse Verordnungen [illegible] werden. Gewöhnlich werden solche Vorschriften

und Gefälligkeit von den Vorsteher einer Gemeinde vorzüglich, die vorzüglichsten sind nicht Feldbau, die Viehzucht in Verbindung mit der Baumzucht, Einrichtungen und Palast der Umstand, daß von den Gemeinden häufige Landmessungen nicht vorgenommen würden, ist nicht immer Entschuldigung, weil Pflanzlichen die falsche Anordnungen Folgen die Entwässerung folgen zweckmäßige Anlagen wirklich [illegible] vorgenommen, die sich [illegible] vorfinden haben

Pflicht wird es eine solche Anordnung vorhalten werden; so scheint sie auch kaum andere Gründe benützen zu können, als [illegible] vorzüglich, welche in den abgenommenen Fällen der [illegible] vorhandenen [illegible] und in den vorgenommenen Resultaten eine Rüge [illegible] würden

No. 754 21. August

P. K. M. ad Num 1691. die Entschädigung der Entzogenschaftsgenossen Gemeinde Gazsadgemeinde zu [illegible] betreffend

Den Entzogenschaftsgenossen Gemeinde [illegible] ist auf ihr [illegible] Abzugsansuchen [illegible] nominirten und beschriebenen Gründe. Diese Abtretung ist nur den bestehenden Gesetzen vorzüglich und nothwendig, weil sie den Fall kommen kann, den Gemeinde [illegible] zu müssen und damit es [illegible] Dienstverzeichnis den damals [illegible] Pflichtigen Bauern unbezogen [illegible] ist es [illegible] Ihr Bittgesuch [illegible] und bestätigt zu [illegible] Amtsblatt die Kundmachung der Gesetze.

[illegible] Ungarn das Oberkommando dasselbe der Bauern genehmigt worden ist, so ist dieser wie erwähnen der Pflichtigen [illegible] Gemeinde selbst aber [illegible] Bauern Entschädigung zu gründen gedacht und die erforderliche Verpflichtung neue und [illegible] worüber weil [illegible] Bauern das [illegible] Gemeinde die Anzeigen [illegible] machen und es [illegible] Bauern [illegible] wollte.

Einbringen [illegible] Bittgesuch [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

№ 755. H. Gal Advokat

21. August

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeboren einen Abschied meines allerunterthänigsten Rapports, wodurch der Kanzleydiener Hasse der nachgesuchten Entlassung gemäß abgefertigt worden ist.

№ 756. P. H. M. Urlaubsgesuch des H. Aktuar Hingenau nächsten Dienstag nächsten

21. August

zur H. Amtsraum betreffend.

Ew. H. M. allerunterthänigster Gehorsamer Sagt Bericht. Der allerunterthänigste Gehorsamer des H. Amtsaktuars Hingenau bittet zu H. Amtsraum nächsten Dienstag nächsten Tages, um abwechselnd Urlaubsertheilung zu ersuchen, weil derselbe genöthigt ist, diese Abwesenheit nicht benützen wird.

№ 757 H. Praesidium zu Landrath

Da dem Gesuche des Ew. Wohlgeboren Abschrift

21. August

meines allerunterthänigsten Rapports vom H. d. M. gemäß der dem Herrn Landrath nächsten Urlaub zu einer Reise ins Ausland gewährt wird.

№ 758. H. Gal Advokaten

Die Jahresrechnung ~~im Armenfonds~~ zur

21. August

~~Einsicht~~ über ist in Gemäßheit allerunterthänigsten Berichts vom 3ten d. M. mit der Anweisung zurückgegeben, daß der Ausgabe Post für Kleider der Armen, welche ~~zu~~ wegen Krankheit zu bekommen nicht im Stande waren, dabei nicht begründete Ausgaben sein würden, nicht begründete Ausgaben sein würden.

H. Präsidium zu Landrath

№ 759. Dem Gesuche des Herrn Aktuar Hingenau vom 10. d.

21. August

№ 701. ist gemäß Philip Erlaß zu H. Landrath über die Niederlegung der Schlüssel zu den Bäckschlägen zu bekommen.

№ 760. P. H. M. Urlaubsgesuch des H. Arzt Adjunkten Landrath Dubberg betreffend

21. August

Indem hiermit Urlaubsgesuch des H. Arzt Landrath Dubberg zu einer Reise nach Memel mit Abwesenheit von hier während der Zeit seiner allerunterthänigst vorlegt, bemerkte derselbe der Gesuch des Herrn Arzt Dubberg zu einer Reise nach Memel mit Abwesenheit von hier während der Zeit seiner allerunterthänigst vorlegt, bemerkte derselbe der Dringlichkeit der zu verrichtenden Arztgeschäfte, daß der Herr Arzt Dubberg nicht bevor Ende dieses Monats zurückkehren könne, weil er sich bis dahin auf seinem Gute aufhalten wird. Ew. Wohlgeboren wird es gefallen, hierüber Ihre Entschließung gefälligst zu ertheilen.

№ 761. An den H. Assessor Präsidium Arzt Kurz

21. August

Indem ich Ew. die neben zurückerfolgte Liste der zu besorgenden Individuen über die Land-Commissariats Angelegenheiten und die Land-Commissariats Gehilfen und Schreiber, wie der H. Arzt Landrath Dubberg diese Listen zu besorgen hat, zu Ihrer Kenntniß und Nachachtung zu übersenden.

№ 762. An die Expedition des Intelligenzblatts in Pillkallen

Die Taxen sind in gefälliger in einer der nächsten Intelligenz Blätter anzuweisen zu wollen

" Ihre allerunterthänigste Anzeige
" Bericht vom H. d. M. habe P. H. M.
" befohlen, daß der Gesuch des
" des Arztes der H. Amtsrath der
" allerunterthänigsten Meldung über die
" Lebensumstände im Jahre
" wirklich Bauern zu kontrahiren gegeben
" in der Falle, welchem Befehl der
Unterzeichnete mit Nachgiebigkeit

No 763. A. Rg. d. I. J. Jurisdictions-Conflict mit preuß. Beh. in Betreff der Verfolgung der Deserteurs an die Grenze betr.

24 August

Seit einiger Zeit ergeben sich mit den k. preuß. und Großherzogl. Hess. Behörden Anstände, besonders in Betreff der von diesseitigen Unterthanen in ausländischen an den Gränzen liegenden Waldungen begangenen Forstfrevel.

Von Seiten der k. preuß. Behörden wurde bisher in Fällen, wo diesseitige Forstfrevler betreten wurden, die Behauptung aufgestellt, die diesseitige Behörde mittelst Requisitionsschreiben verlangt, die abgepfändeten Pfänder, als Beweis-Mittel, an sich zu ziehen, und dieselben nicht eher zurückzugeben, als bis die Requisition zurückgenommen sey.

† Wenn in preuß. diesseitige Waldungen gewildert oder Holz entwendet hatten

Da diese Behauptung mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht übereinstimmt, und auch mit den Grundsätzen, welche gegenwärtig in Deutschland gegen Forstfrevler angenommen sind, nicht vereinbar ist, so wurde diesseits auf Zurückgabe der Pfänder, ohne Rücksicht auf die Requisitionen, angetragen, und dieses Verfahren auch bisher beobachtet.

Da nun aber neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen sind, wo k. preuß. Forstbeamte, ohne vorher eine Requisition an diesseitige Behörden gestellt zu haben, Pfänder von diesseitigen Unterthanen, welche sich Forstfrevel in preußischen Waldungen zu Schulden kommen ließen, in Händen hatten, und dieselben nur gegen Erlegung der Strafe, welche sie für angemessen hielten, zurückgaben, so sah sich die diesseitige Regierung veranlaßt, die k. preuß. Regierung zu Trier und Coblenz auf die diesseitigen Gesetze aufmerksam zu machen, und sie auf diesen Akt indirekte aufzufordern, die Pfändung bis zur Requisition zurückzustellen, und sich den Ausspruch zu enthalten. Auch da somit man nach dem 7. Artikel des Frankf. Untersuchungs-Gesetzbuches Angehörige des Großherzogthums Hessen

† Selbst in dem Falle, wo sie als angegriffene und sogleich betroffene Leute bekannt sind,

Unterthanen im Auslande nicht verfolgen zu wollen.

Die von der k. preuß. Regierung zu Trier und Coblenz angeführten Gründe sind um so auffallender, als selbst nach dem k. preuß. Gesetze noch nach der französischen Forst-Ordnung verfahren wird, welche gegen Forstfrevler keinen Gegenbeweis, und nur die Wahl auf fest unmögliche Geldstrafe oder Pfändung abschätzung (inscription en faux) zuläßt, während sie für die Forstbeamten diesseitigen Gebiets keine Beweis-Mittel vorschreibt, sondern sie bei allen Unterthanen vor k. preuß. Gerichten in einen nachtheiligen Lage sind, als vor ihren natürlichen Richtern. So ergiebt sich z.B. Verlegenheit entstehen muß, wo die Forstbeamten nicht angestellt oder geschworen sind, und Gärtner, wo man seines Gebiets wegen, weder k. preuß. Behörden die Pfändung diesseitiger Unterthanen zu requisitionen noch selbige, ohne Requisition zu beobachten.

Unter diesen Umständen scheint nichts übrig zu bleiben, als auf k. baier. Unterthanen, welche auf diesseitigem Gebiete freyland betroffen werden, sie mögen, zu pfänden, oder wie diesseits zu pfändende Beweisstücke für den Betrag der Strafe und des Schadens, selbst in den Fall zu fordern, wo sie als angegriffene und sogleich betroffene Leute bekannt sind, sogleich die jenigen aber, denen man nicht sogleich werden kann, wenn man ihre Person erkannt, sobald sie gefaßt werden, zu messen, jedoch Anstand haben, wenn gegen diesseitige Forstfrevler diesseitigen Unterthanen auf preußischem Gebiete Klage vorgekommen ist, bis darüber Recht gepflogen worden, hier Folge zu geben.

Ich müßte nach diesen Ansichten die k. Forstbeamten, besonders die zu Kaiserslautern instruiren, erbitte mich mir die Meinung eines hochlöblichen k. Regierungs-Collegiums hierüber, damit ich so messe, daß von demselben auch die königliche Forstbeamten und Bürgermeister an der Grenze den gemäß angewiesen werden können.

No 764. An D. Forst- u. d. k. b. H. Generalcommissariat v. Rheinkreis. Verhaltungsbefehle

24. August Auf ihr. forstl. wissenschaftliches Schreiben vom 17. d. M. habe ich mich zu erwidern, daß nach der Ansicht des k. App. Gerichts es dienlich sein würde, die Forstbeamten der Verhaltungsbefehle zu entheben, und solches den Gemeinde-Vorstand zu übertragen, wenn sonst übrigens der Fortsetzung ihres Dienstes und ihrer Besoldung durch die Monarchie keine Hindernisse im Wege stehen, oder eine Verfügung durch Volksmasse nöthig machen möchte.

Dreierley Fragen kommen bei dieser Veränderung in Erwägung, nemlich

1.) haben die Forstbeamten durch ihre Verrichtungen auch bisher Nutzen gestiftet?
2.) ist eine Ursache vorhanden, sie zu entheben? und
3.) läßt sich diese Stelle, daß sie angemessen und mit mehrer Wirkung den Gemeinde-Ausschüssen übertragen werden können?

Was die erste Frage anbelangt, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß die Gemeindevorsteher in solchen Verrichtungen gleich nützig und gleich glücklich waren. Einzelne mag es unzweifelhaft gegeben haben, welche von ihrem Amte selbst zu Eigennutz Vortheil gezogen haben, daß sie die Vermittlung nur als eine Gelegenheit betrachteten und behandelten. Die größere, gleichsam patriarchalische Zahl aber, wenn man diese Benennung annehmen wollte, ist in der Wirklichkeit überall nicht ohne Leben geblieben.

Allein eben so gewiß ist es dennoch, daß, wenn man, wie im Großherzogthum Niederhessen auf Anordnung der Regierung geschehen ist, eine Übersicht der von den Friedensrichtern zur Vermittlung verschiedener Rechtsstreitigkeiten aufgenommenen Fälle, die Resultate auf in Rubriken nicht minder befriedigend gewesen sein würden, als die daß in Niedersächsischen Amtes bei der Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege tabellarische Aufstellung Nicht gerade die geschicktesten unter den Friedensrichtern, aber wohl die, welche nicht blos als Beamte, sondern mehr als geachtete Bürger wirkten, haben auch bei uns den Vermittlungsamt öfter gemacht. Auf die Nachricht von Zwistigkeiten hat sich der Friedensrichter von Rösenbach als einen sehr glücklichen Vermittler aufgeführt.

Wenn, wie in den allerhöchsten Beschluß vom 10ten Februar, Verbesserungen in Justizsachen betreffend die von den Friedensrichtern künftig geschlichteten Angelegenheiten erörtert werden, so ist der Ansicht die bis jetzt als nöthige Erfordernisse von den gesetzlichen Notariats Akten erfordert und die mit Kosten eingetretenen Umstände der gesetzlichen Beurkundung vermieden wird; so läßt sich mit allen Grunde ein noch viel glücklicheren Erfolg erwarten.

So läßt sich also die erste Frage nicht anders als bejahend beantworten.

Zu Absetzung der zweiten Frage müßte vor allem in Betrachtung gezogen werden, ob es ohne sehr wichtige Gründe rathsam sei, in gewohnten Gange des Volks Änderung zu treffen. Der Landmann und der Bürger fühlt sich nicht den Bürgermeister, noch den Schöffen, sondern den Friedensrichter als seinen natürlichen Beistand. Ist der Friedensrichter ein geachteter Mann; so ist dessen Rath und Hülfe von Gewicht. Der Landmann besonders hat zu ihm ein Vertrauen, viel größer als zu den Schöffen, und der rechtskundige Beamte nicht diese Gemeindegeschäfte und Verwaltungsanordnungen mit den sonstigen in Verdrießlichkeiten oder Streitsachen der Parteilichkeit gerieth. Wenn nun, wie oben bemerkt worden ist, die Pflichten des Friedensrichters bisher sehr viel Gutes stifteten; wenn auf der andern Seite sich

[illegible] Hessen das Amt des Friedensrichters von Rösenbach als einen sehr glücklichen Vermittler aufführen.

Zu 1 und vergl. Frage die Erwartung übertroffen.

Zu 2 vergl. Frage

Zu 3 Gebrauch sich die Ordnung des mündlichen Verfahrens in streitigen Großherzogthum Warschau, wie nachher in Preußen, wie im Königreich Hannover überall schon mit Rechtsstreite dieses mündlichen Friedensrichter anwendend.

Zu 4 Die Gemeindevorsteher sind, wie schon bemerkt worden ist, nicht blos auf die Gemeindeangelegenheiten, sondern auch auf die Rechtsstreitigkeiten ihrer Gemeindeglieder angewiesen,

nicht wohl umgehen läßt, weshalb eine zweckmäßige Ordnung und eine andere Benennung dieser Beamten Grund abgeben sollten, um den Friedensrichtern gerade die schönste und vorzüglichste Gelegenheit zu entziehen; wenn man sogar wagen darf, sie dieses Amtes, von welchem nicht wenige Bürger, die bis zu einem Gehalte von 400 Gulden und Jahr und Tausenden sammlichen als Gemeindevorsteher schon [illegible] leben mußten, und von denen doch Viele mit vielen Aufopferung sich dem Gemeinwohle widmeten, künftig in einer besseren Lage mit noch mehr höherer Pflicht erfüllt werden; so möchte es bedenklich sein, eine Änderung oder Aufhebung eintreten zu lassen. Es mag da, wo sich die rechtskundigen Beamten und die Gemeindevorsteher in einer andern Stellung zum Volke finden, Zweckmäßigkeit sein, die Gemeindegeschäfte den mittelbaren Beamten zu übertragen, die bürgerliche Mittheilung in den letzteren Verhältnissen gegen Mißbräuche zu sichern. Im Allgemeinen ist die Verfassung, die Gewohnheit, und das Zutrauen gerade ganz Maßgebende. Es müßten also wichtige Gründe eine Veränderung unterstützen, oder es müßte eine Nothwendigkeit obwalten, wenn der Gemeinde-Vorsteher noch wesentlich eingreifen könnte.

Die dritte Frage, ob zunächst das Vermittlungs- Amt angenommen, und mit größerer Wahrscheinlichkeit einen glücklichen Erfolg die Gemeinde-Vorsteher übertragen werden können, dürfte eben so zu prüfen.

Der 8. Appellationsgerichtsrath glaubt sie mit Grund verneinen zu können, und [illegible] noch nicht einmal die Ansicht, welche in der Minorität gar nicht zu verachten gedacht, in Betracht kommen, nach welcher Zeit der Rath und die Ansichten der Gemeindevorsteher überall mit Vortheil angesehen werden können, indem jene Aufopferung, [illegible] oder Gerichtsbarkeit [illegible] zu Rathe, als zu Verfassung, Leitung, ständiger Aufmerksamkeit und wohlthätigem Betrage der Bürger und der Natur [illegible] verpflichtet, wie die Verfassung gesetzt hat, und lehren wird.

Von dieser, wichtigst betrachteten Ansicht ganz abgesehen, mag es doch wohl bemerkt werden, daß es ganz nützlich und lobenswerth ist, Vergleiche zu stiften, daß aber Vergleichen doch etwas anderes heißt, als einen Besonnenen und Nachgiebigen dahin bringen, sich von einem schlauen und hartnäckigen Gegner übervortheilen zu lassen. Wer vergleichen will, muß einige Übersicht der wechselseitigen Rechtsgründe haben, es muß die Gabe besitzen, nicht einen Theil zu bestärken, sondern mit einiger Sachkenntniß die wechselseitigen Gründe zu beurtheilen, wenn auch nicht mit gerichtlicher Strenge, aber doch mit vernünftiger Geschäftskenntniß. Diese läßt sich eher bei den Friedensrichtern, als bei den Gemeindevorstehern voraussetzen, und besser diese als Kanzleyadvokaten oder Halbadvokaten; so wird das Vermittlungsamt zum Prozeßgebäude verderblichen Institut. Will man sie von den Gemeindevorstehern allenfalls wirksam

...zeitlich Vorgänge rechtswidrige Akte bringen, so müssen sie aufgehoben und bestimmt abgefasst werden, und darum nicht am Ende nicht ein Vermittlungsbeamt sondern ein geschickter Prokurator und ein verdorbener Notariat. der Privatmann steht übrigens in den Friedensrichter, da, wo dieser [illegible] wahrhaft gute, unparteiische und rechtskundige Ratgeber, der nichts Übles gewinnen kann, wenn ein Prozess, der über sein Competenz geht, geschlichtet oder aber abgewiesen wird, bis die Mitglieder des Gemeindeausschusses aber wird es immer beginnen der Patrizier als Peter vorausstehen, und wahrscheinlich oft nicht mit Unrecht.

Dem einzelnen Manne

[illegible] Vermittler, der übrigens hier Gelegenheit hat, bei andern Anlässen einen Einfluss, der nicht grade gezwungen, zu begünstigen, oder zu ärgern, vertraut sich dieser wohl an, vor einem Gemeindeausschuss würde der Bürger.

Gods in that way Stimmung

Vorzug blos zu billigen Gemeindebeschwerden. 99

Aus diesen Gründen ist der B. Bezirksgerichtsbeschluss einstimmig der Meinung

daß der B. Gemeinde der Vermittlungsamt bleiben werde möge.

in diesem Punkt

99 der Hauptgrund gegen die Änderung besteht aber wohl darin, daß man eine gute eingeführte Institut besitzt, und noch nicht weiß wird, sie nicht wohl einfach lässt, weshalb man auf andere eine Weise experimentieren wollte, um [illegible] gleiche Resultate zu erreichen. Das Vermittlungsamt der Friedensrichter hat sich also selbigmal bewährt, ob die Gemeindeausschüsse in Zürich Verhältnissen glücklich sein werden, muss erst die Erfahrung lehren.

No 765. B. Prot. in Zwischenbrücken

Gut. Ausfall

Der Gemeinderath allerhöchsten Ministerial Rescripts vom 17. d. M. wollen Ihm dem Gnaden Land von Hinnehmen die nachgesuchte ungnädigste Ertheilung zur Halten- und denselben auf die Lehrstelle Jahrestag von 16 Mai d. J. Hinweisen lassen.

No 766. B. Prätendenten zu Zwischenbrücken

Gut. Ausfall

Da der Anklage rechtskräftig Ihr. Antrag seinen allerhöchsten Rescripts vom 18 d. M. und nach dem Inhalt der Akten Faktum zu Hinnehmen zu bescheiden

No 767. B. Prot. in W. Landsassen

24. August

Da nachgewiesen und in dieser Instanz Notorietät auch die Nichtannahme des Friedensgerichtsbeschlusses zur Klage in Anerkennung der Gebrechlichkeit der Succumbenz über die Einleitungsverfügung und Einzahlungen ist; so lässt sich das auch der andern Partei nicht läugnen, daß diese von Friedensrichtern und besonderen Streitsachen aufgetragenen Arbeit nicht zu den Amtsgeschäften der Friedensrichter gehört und daß wegen der Gemeindebeschwerden der Richter der Friedensrichter ist dazu einzig angestellt worden kann, umsoweniger, da die Arbeiten und Verrichtungen, welche von Einleitung betroffen durch [illegible] Gratificationen ganz übel vergütet werden, also auch der Friedensrichter die Arbeit nicht zum Gemeindebeschwerden auffallen darf.

Dem B. Friedensrichter auch Urtel sein Gehalt in dieser Instanz seiner Hauptsache nachgelassen, insofern es die Abfassung der Klage betrifft, aber die Abfassung der Klage ist die Pflicht jeder Partei, einen andern Anwalt aber ist die Gebühr Gemeindebeschwerden nicht billig, ihm einzig Gefälligkeit bemessen sollte.

No 768. P. B. M. auf Nro 4551. Ehrenerklärung des Gemeinderath und seinen Mitglieder auf Einleitung Klage betreffend

24 August

Im B. M. allerhöchsten Erlass vom 5. d. M. gnädigst Folge ist in der Klage der Bauern Gemeinderath und Einleitung 30 Jahre beschwerdeführt hat, und seinen Ehrenerklärung seiner Mitglieder nicht fällt Widerrufung Gefälligkeit im Anzug

Klagt

№ 769. Ü. Königl. Corps-Commando im Hauptquartier
24 August. über die Eingabe wegen Entlassung von der Militär-Gerichtsbarkeit betreffend.

Der Ü. Prok. zu Hohenkirchen hat mit
der an ihn eingesandten Verfügung über
vom 28. Juli zur Eingabe wegen Entlassung
Ehe- Untersuchung einzuberufen und die
Ehe- sind dabei Zeugen zu vernehmen beabsichtige
seine die nähere Ausführung einzureichen
sowie vom 21. d. M. benachrichtigt, daß nach
von ihm eingegangenen Verfügungen dagegen
seine Beschwerde gegen einzelne
Zeugenaussagen, sowie die
Ehe- Verlesung gegen die eingeführten
und Beweismittel, über diese nicht
bei mündlicher Verhandlung die Zeugen
Beweisen muß dem Ehemann einige gegen
Verfügungen z. aus überflüssige Kosten
vermeiden.

№ 770. Ü. Prok. zu Landsberg
24. August Der zu Protokoll gegebenen Anlage haben
ist mit Ew. mitzuteilen und veranlasse
Sie mich, daß sobald es möglich ist
von Stand zu setzen dem K. v. Gerichtl
Ehe- Aufklärung über den
Verschwiegenheit beschuldigten Beamten der
Zeugenschaft beschuldigten Beamten der
Zeugenschaft Aussage zu verhalten. Ich überlasse
es Ew. mich von dem Ausfall der Klägerin
Zeugen Vernehmung und der Lage weiter
zu Gelegenheit Begründung Anzeige
Ü. Prok. zu Frankfurt

№ 771. Die Anlage wollen Ew. dann wieder
24. August gefällig dem Bf. von Buchholtz
zurückgeben und denselben zugleich bestimmen
über die Fortsetzung Ehe- Verhandlung
unverzüglich Folge zu
verfügen. Belehren

№ 772. Ü. Königl. Ober-Tribunal
24. August Ew. rc. beehre ich mich in der Anlage Abschrift Erkenntnisses
des Ü. Senats vom 18. d. M. nebst
den beigefügten Akten, enthaltend Untersuchungssache
des Unterofficiers Huber zu Culmsee, Kreis
Culmsee betreffend, mit dem Ersuchen der
Entscheidung einleitend- und zu seiner Zeit
über Protokoll mitzutheilen zu wollen.

Gesetz zu № 741.

Durch unser Urtheil vom 18. d. M. hat das Ü. Tribunal Gastwirth und Kaufmann Bf. von hier wegen Verletzung der Ehe- Gesetze, Vergehen gegen §. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1854, betreffend die Ehe- Verhältnisse der Beamten, Gerichtsbarkeit über Beamte, Ehe- Verfassung, Ehe- Verwaltung, Ehe- Verfahren, Ehe- Verletzung

3. [illegible] [illegible] [illegible]

№ 1777. K. Prot. in Frankenthal

25. August

Hochwohlgeb zu meinem Schreiben vom 18. d. M. № 1666 übersende ich die Zeugnuß der Zeitschrift. des Peter Wagner v. Maudenheim zum gnädigsten Gefälligkeit und Belehrung des Civilsenats über den einzuschlagenden Instanzzug

№ 1778. P. V. M. ad num 1420. des Rechtsanspruchs des Wilhelm Müllers von Rheinheim Contrahenten

25. August

Durch allerhöchster Rescript vom 14. März d. J. beauftragen Sie. K. M. die Abverfassung der von Wilhelm Müllers von Rheinheim eingegebenen Klage und Prozeßakten mit der Aufforderung gebührenden Ihr das Prozeßgericht bei von dem Läugnenden im Prozesse erschwerlichst wordenen Raum und Erstattung meines weiteren Gutachtens zu veranlassen.

Laut den Anlagen, welchen ich mich von Königl. K. Prokuratoren zu Frankenthal Akten und die K. Regier. des Rheinkreises veranlaßten Bericht beifüge und meine Meinung mich meinen allerunterthänigsten Gutachten vom 4. März d. J. № 31.3 mögte ich mir nur kurz über Prozeßzeit vom 3. Januar von Wilhelm Müllers allergnädigst welches zu machen kommen

№ 1779. P. V. M. ad num 3654 Ergänzung des Jos. Müllers v. Rheinheim betreffend

25. August

Ew. K. M. haben durch allerh. Rescript vom die K. Regier. des Rheinkreises vom d. d. Carlsruhe 23. Juli 1817. dann durch Verfügung der Regierung vom 5. Dez. 1816. wegen Beschwerde zum Prozeßzeit mit Einlage und Einberufen zum Prozeßzeit mit Einlage zu Prozeßzeugen

zwanzigsten Jahrs mündlich Joseph Müllers von Rheinheim allergnädigst zu gestatten geruhet und Antrag einer Frage wieder und Verfügung mitkommen zu lassen.

In Ermüdigkeit des Gesetzes mußten wegen Fundgrube die Frage abgewartet und ist glaublich von allem was den K. Prok. zu Frankenthal über den Entwurf im Prozesse Entscheidung einziehen zu müssen, welche für denselben günstig ausgefallen ist, obgleich die in den Civilgesetz angegebenen Dringlichkeit auf seine meiste dargethan scheint.

Es möchte daher und der Lage Gesuch dem Prozeßzeug nicht abgeschlagen Gefälligkeit die Dringlichkeit allergnädigst gegeben werden können.

Der Prozeß in der Sache contradictae Erzeugt der Exp. Rath mediation, und in der Abfassung der Prozeßakten beigelegt bei.

№ 780. K. Prok. zu Landau

25. August

~~Akt und Anlagen etwanden Ew.~~ Ew. ist bereits durch die Abwesenheit Commission des K. Landgerichts ~~vom 15. Juli 1818.~~ über den zweifel bestehenden Frauenkleidung unterbreitet, welche um dem zur Abstellung unter die Einwohner bestimmten Gehalt in dem Monat vom 11. 12.3 Julius d. J. gehabt.

Da es Ihr zu wünschen ist, daß die Verfahren dieser Frauenzimmer Akt zurückgebracht werden möchten, so empfehle ich Ihrer Amtsthätigkeit diesen Gegenstand zur besonderen und Eile auf dem K. Landgerichts zu Landau die möglichste Vollständigkeit zur Abfassung zu machen.

№ 781. P. G. M. Verkündigung des G.
24. August Urk. zur G. Einleitung der Hauptverhandlung

Im Namen Sr. Majestät des Königs Verkündigung des unterzeichneten Gerichts, daß der eingeleitete Verhandlungsakt des G. Urk. zur G. Einleitung der Hauptverhandlung zu einem Verbrechen gegen Leben und Gesundheit

№ 782. G. G. G. d. J.
24. August Sachen-Verhandlung

In Sachen wegen Verbrechens gegen Leben und Gesundheit

hat das K. G. G. d. J. zu Recht erkannt:

G. G. 776. Daß der [illegible] in Folge des [illegible] Geständnisses und Vollkommenheit und nichtigen in bedingungslosen Anerkennung des [illegible] Verbrechens des P. Gesetzb. v. 1818. rechtskräftig Verurtheilten des Verbrechens des Todtschlags in mittelbarer Thäterschaft Beihülfe durch [illegible] Handlungen [illegible] Rechts Gefängniß [illegible] Verurtheilung [illegible] bei der G. Einleitung [illegible] mit derselben auf die [illegible] jährlichen Verurtheilung auf die doppelte Dauer der [illegible] Gefängniß-Strafe [illegible] Verurtheilten zu [illegible] Verurtheilung [illegible] Kosten [illegible]

Von Rechtswegen.

Da das Verbrechen, wo wissentlich das promissorische Versprechen der Leistung [illegible] nicht mehr möglich die Leistung [illegible] Verbrechen [illegible] Strafe [illegible] Kosten [illegible]

---

wo der Zweig noch nicht bändig [illegible] mäßigende Zwangsmaßregeln die Gymnasiast jeden seinen in seinem Streben vorsichtig [illegible] jedem die tüchtige Pflicht auflegen sich [illegible] und zwischen [illegible] Mitglieder [illegible] gemeinschaftlich Mehl-Collegium sich und der Übrige [illegible] sich [illegible] Klasse [illegible] Kaiser [illegible] Kaiser zu [illegible] nützliche Lokal-Examinatoria [illegible]

Nun die [illegible] Examinations-Prüfung wird [illegible] Prüfung gegeben [illegible] vor im Art. 382. §1. der [illegible] bestehenden [illegible] Verbrechen [illegible] Gefängniß-Strafe [illegible] Gefängniß [illegible] Mehl-Collegium [illegible] Mehl-Collegium [illegible] Prüfung des Gesetzes-Entwurf [illegible] Kaiserl. Rath [illegible] Examinatorium [illegible] Examinatorium [illegible] Examinatorium

Da das Ziel jedes dieser Gesetze die gleichförmige Verwaltung selbst verfassungsmäßig ist, so ist in Hinsicht auf das Landrecht der Kreis, sie bildet eine weit größere Anzahl von Gemeinden und Ortschaften und schließt auch somit auch die Zahl der mit solchen Angelegenheiten beschäftigten Behörden und Beamten. Das Gesetz hat deshalb [illegible] Einigung. Das Gemeinde wird [illegible] dagegen [illegible] und in [illegible] der in seinen [illegible] mit [illegible] Das öffentliche Leben [illegible]. Das Bedürfnis [illegible] Gemeinde [illegible] Bezirk [illegible] Gemeinden [illegible] Bezirk [illegible] Gemeinden [illegible] für [illegible] Gemeinde [illegible] und politische Freiheit zu [illegible], [illegible] bei [illegible] gewachsen und [illegible] Regierung [illegible] so nötig [illegible] muß, [illegible] neben seinen gleichen Beamten zu machen.

Die ganze Abänderung beruht also auf einer gesetzlichen Hinzufügung, nämlich

1. daß §. 382. das gänzlich [illegible] Gesetz dazu modifiziert würde, daß [illegible] das "Gleichen von mehr [illegible]" die "Judizieren von einem mehr [illegible]" die nächste Klasse der Gemeinden bildet.
2. mögte bestimmt werden, daß die mittelzinzeligen Grundzüge wenigstens die doppelte Anzahl von einzubringenden Gemeinden abzuhalten müßten. Jüngere Räume
3. hinzufügt werden, daß das ganzliche Gemeinden und alle zwei Jahre einmal einberufen werden können.

Dem Übrigen bestände das §. 382. wie bisher und allen übrigen bleiben unabänderlich unverändert, die in dem bestehenden Gesetze ihre Kraft und Kraft hat. Gemeinden, und also nicht abgeändert, sondern und der Einteilung mit der Einrichtung der Kreise

in jährlicher Einteilung unterzogen, die besten Einkommen und zugleich der Bezirksrat von Einzelnen zusammenstand. Der Gesetzentwurf der Gemeinden [illegible] Bezirk und [illegible] selbst die wenigen an seinem Inhalte [illegible] für den Kreisbeamten.

Indem ich diesen Entwurf hiermit zur [illegible] Prüfung zu [illegible] Einrichtung bei dem [illegible] Hr. [illegible] selbst um P. Hr. M. zu [illegible] Anträgen [illegible] bitte ich

Pro 783. Hr. P. Hr. d. J. ad num exhib. 6622. In
27. August

die [illegible] betreffend

Ja dem Antrage bezeichne ich mich die mit allen Einzelnen einzelnen Abänderungen in Erwägung der jetzt zu fällig [illegible] Bestimmung, die Sitzungen in dem Winterhause zu halten, mich [illegible] der mögliche Einwendung an den Amtsrat [illegible] Hr. [illegible] Regierung [illegible] mögte

Es ergiebt sich aus dem Antrag, daß allerdings, zumal in dem Einzelne Kreisabteilungen, diese [illegible] Gesetz überall Platz findet, [illegible] Gemeinden [illegible] Hr. [illegible] mit Recht [illegible] mehr [illegible] mit [illegible] Einwohnerzahl [illegible] Räume [illegible] Gemeinde [illegible] Hr. [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

Für die einer bezirksamtlichen Anlage erfolgt

Gänzlich oder teilweise Verbesserung der Lage dieser Beamten nach Feststellung einiger Umstände

Nr. 784. K. R. d. J. d. Nr. 8122. 8278 8457 8386 } In Betreff der in dem Landbezirke Landau bestehenden

28. August

In der Anlage beehre ich mich Euer Exzellenz gehorsamst Anzeige zu machen über die Landtagswahlen, welche bei jedem Gelegenheit einer neuen Abstufung bei Landtagswahlen, welche bei jeder

№ 787. 28. August

K. Just. in Kriminalsachen

Auf Antrag des H. Rapp wird seine ein Abschaffung der Kantonsschule an das Kantonsgericht vom Juli 1818. ad num 8920. Selbstständig beschlossen, daß ist Appellation über die Kompetenzverweisung Kommission des H. Kantonsgerichts Schaffhausen an Kriminalsachen zu K. einstimmig zu bejahen sei.

In die Kommission und Gutachtbestimmung der Geschworenen allgemeine zu den Zuständigkeiten der Appellationsbehörden gehört, so schien jene Abänderung, indem jetzt Gesetz übrigens klar ist, allerdings Kantonsgericht ad hoc nöthig bei diesen so wie bei einzelnen Gelegenheiten, künftig jede Appellation einer Art zu nennen

№ 788. 28. August

P. K. M. ad. num 4040. die Abschrift der 8te January 1818. beschaffend

den K. M. allerunterthänigst Erhalt man H. August gemäß folgt in der Antrag des H. Rapp. K. d. J. Abschrift über der K. Rapp. K. d. J. wegen Verbesserung und Abänderung der Geschworenen übergenommenen Gesetzen.

№ 789. 28. August

P. K. M. Die Anzeige der Daniel Käß wegen Verlag zum Schmuck mit seinem Schwager Hermann Meier wegen Verletzung Erhalt man

Inhaltende Gesuch in verbesserungsbedürftigen Entwurf wird an den K. Kriminalgericht Schaffhausen zurückgewiesen.

Auch der Antrag und das Gesuch der H. Just. zu Kriminalsachen seine Herausgabe der Akten des allerunterthänigsten Gesuches der Geschworenen Schaffhausen wegen Verletzung Kantonsgericht Schaffhausen wird wenig Folge.

3

№ 790. ad. num 4433. K. M. G. das Gesuch Bestätigung betreffend

Gesuch Bestätigung von Geschworenen, welches K. K. Polizeigericht Gesetz und Verordnung unterlegt ist mit seinem Inhalt von Strafung nicht unzulässig, indem dasselbe wesentlich zur Appellation von den Urtheilen in Polizeisachen beizuziehen.

Der Grund dessen sind insbesondere, dem es scheint unrichtig, daß die Bestimmung nicht in solchen Fällen wie der gegenwärtige Geschworenen beigezogen sich wurde Polizeigericht beauftragt und damit von den Geschworenen befreit sind.

Einmal möchte man glauben, daß das Polizeigericht von Kriminalsachen absichtlich wegen Umstand habe übergehen wollen, um den Geschworenen eine gründliche Prüfung und schnelle Beurtheilung

Viele Gründe sprechen indessen allerdings dafür, nämlich 1. die Jugend der Geschworenen 2. wenigen gute Auffassung und Kenntnis meist verbreitet; 3. der Umstand, daß das Diebstahl und Zeit seine Einzelnheiten Kantonsgericht, wo vielleicht die Beschuldigten persönlich bekannt sind, Geld zum Zeugen zu verhalten; 4. der geringe Betrag zugesprochen Strafe, indem der Geld wieder verhältnismäßig.

Was den beschränkten Gesetzen ist die Kompetenz Schwierigkeit zu sein, indem man bedenkt, daß dem Dieb mit ziemlicher Sicherheit das Diebstahl mit mehr Kenntnis der Zusammenhänge in einem freundschaftlichen Kreis mehr den K. K. Strafgesetzen ist das Diebstahl von mehr als 50. Gulden immer in dem Falle mit einem gleichen Strafe belegt zu werden und diese würde [illegible] die öffentliche mit dem Prinzip mit mit dem verschiedenen Polizeifall sehr ganz schwierig gemacht sein.

... jedoch gründlichen Weise vorzunehmen ist, so möchte mit Rücksicht auf die in dem einliegenden Erlasse des Kr. Prät. zu Kr.-Landsberg mitgetheilten Gründe der Kr. Prät. zu Kämmen mit der Hülfsarbeit eines Kreis-Assessors zu versehen sein.

№ 791. K. Prät. zu Immenkrug

28 August

Indem ich Ew. zu dem erwünschten Ihrem zu mitgetheilten Berichte die Klientsche Gründungs- und Hausirsache zurücksende, bemerke ich, daß damit der Acten Folge erledigt zu erachten, und die Sache dem Herrn Assessor Herbst zur Bearbeitung übergeben ist.

Ew. wollen von dem Ausfalle der Sache mir gefälligst Anzeige machen.

№ 792. K. Prät. zu Immenkrug

31. August

Gelegentlich Ihres Besuches der A. Hagenschen Gemeinde und Ihrer Anwesenheit in Kämmen ersuche ich Ew. zu gefälliger Erwägung

№ 793. K. Prät. zu Landau

31. August

Nach den Anlagen erwarte Ew. gefälligen Bericht über die Hausirer-Angelegenheit in der Gemeinde Neustadt, um in der Sache weiter verfügen zu können.

Ew. wollen gefälligst dafür sorgen, daß die Hausirer Schein No. 6. und 7. des Erlasses vom 11. März vorkommenden Falles abgenommen und der Polizei-Behörde eingereicht werden.

№ 794. K. Prät. zu Immenkrug

31. August

Dem Altsitzer Hausirer Schein No. ... ist, wie Ew. gefälligst bei der Gründungsanzeige des Klientschen Ehepaares bemerken wollen, nicht ausgestellt worden, weil derselbe nicht im Besitze des Attests der Königlichen Regierung zu Bromberg über die gehörig bestandene Lehrzeit und der geforderten Gesellenschaft war. Da den Angaben der mündlichen Prüfung der Hausirer nicht vorgegriffen werden soll, so ist dem Gesuche des Klient nicht stattzugeben gewesen.

Ew. wollen den Käufer Schein No. ... und den Hausirer Schein No. ... des Erlasses vom 11. März c. dem Klient ausfertigen und mir demnächst die Quittung darüber einreichen.

Die endliche Entscheidung in dem Gesuche des Gastwirths Zeit zu Pflicht um Ertheilung eines Hausirscheines zum Vertriebe selbstgefertigter Bürsten ist ausgesetzt worden, bis Ew. Bericht über die Lebensart des Bittstellers, sowie über dessen Familienverhältnisse eingegangen sein wird.

Ew. wollen daher die Angelegenheit nach Einholung des Berichts des Landrathes Kreises, sowie des Gutsbesitzers Schulz zu Lindenbusch, welche Sie zu diesem Behufe requiriren wollen, zur Entscheidung vorlegen.

Die Ihrem Berichte vom 21. d. M. beigefügten Verhandlungen, betreffend die Anstellung des Lehrers Hagen zu Neustadt, sind mir zurückgereicht worden.

Ew. wollen die Acten der Gemeinde Neustadt, sowie die Verhandlungen, betreffend die Anstellung des Lehrers Hagen, mir gefälligst wieder vorlegen.

Die endliche Entscheidung in dem Gesuche des Gastwirths Zeit zu Pflicht um Ertheilung eines Hausirscheines zum Vertriebe selbstgefertigter Bürsten ist ausgesetzt worden, bis Ew. Bericht über die Lebensart des Bittstellers, sowie über dessen Familienverhältnisse eingegangen sein wird.

Ew. wollen daher die angezogenen oder nach Ihrem eigenen Ermessen noch anderweitig zu vernehmenden Zeugen unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 80 bis 85 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 durch den Landrath des Kreises, gefälligst über die einzelnen angezogenen Thatsachen, oder über jene so weit es nöthig, unter Zuziehung des Gutsbesitzers Schulz zu Lindenbusch, welcher Sie zu diesem Behufe requiriren wollen, zur Entscheidung vorlegen.

№ 794. K. Prät. zu Immenkrug

31. August

Dem Altsitzer Hausirer Schein No. ... ist, wie Ew. gefälligst bei der Gründungsanzeige des Klientschen Ehepaares bemerken wollen, nicht ausgestellt worden, weil derselbe nicht im Besitze des Attests der Königlichen Regierung zu Bromberg über die gehörig bestandene Lehrzeit und der geforderten Gesellenschaft war. Da den Angaben der mündlichen Prüfung der Hausirer nicht vorgegriffen werden soll, so ist dem Gesuche des Klient nicht stattzugeben gewesen.

Ew. wollen den Käufer Schein No. ... und den Hausirer Schein No. ... des Erlasses vom 11. März c. dem Klient ausfertigen und mir demnächst die Quittung darüber einreichen.

No 795. H. Gal Advokat

31. August. Ganz die Aufhebung des Gerichtsbarkeit über das Gut Ober-Kaltenbrunnischen Gebiets und Einräumung solcher Gerichtsbarkeit über Klainen in Exp. Pastor und Emmerich Gallain zustehenden Gerichtsbarkeiten, die bisher auf den verschiedenen Güter dem zugehörig gewesen sind

über die auf und auf selbst gewöhnlich auf das H. C. Aerar laufende Gerichtsbarkeit

effectiven Aufgaben und Lasten übernommen hat, und auf die Delegation der H. Exp. Gerichts für bemerkte Güter zugelassen

worden und der in allerh. Resolut vom 23 Dezemb. v. J. dieserhalb aufgenommen, so nachstehende Gerichtsbarkeit zu ertheilen, und die Aufhebung

der bisherigen über die genannten Güter

Gerichtsbarkeiten gegen allen Widerspruch

verfügt wurden, und das die bisherigen

Gerichtsbarkeiten und das Ger. Patronat

Patronatsrechte und Exemtionen über Rücksicht

der Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeiten aufgehoben

worden Räumen aber nicht; verstanden werden.

Es ist deshalb der abschriftliche anliegende

Abschied gefasst und Ausfertigen mit der

genehmigten Exemtion ausgefertigt worden.

Der Wallach der Wallung übersenden

der H. Kreisamt zu Jennibach über ist

der selben unmittelbar zum der H. Kreisbehörde

zugefertigt worden und dem Abzugsgesuch der

der H. Exp. Gerichts unter Insinuation Abschrift mitgetheilt worden.

No 796. Ein von Abzugsgesuch der Exp. Gerichts Frau Elisabeth.

31. August. In der Anlage zurückerhalten Ein

Abschrift des Erlasses der K. Kreisregierung VU. d. d. vom 17. August 1818. wegen Gerichtsbarkeit

No 797. K. Gut. in Klainen

3. Vorstand Von Seiten des Hochgräfl. Carl. Hofgerichts zu Mauerkirchen ist ein Summe von 75 fl. 16 x

in baarem Geld hieher gesandt worden, mit dem Befehle, solche dem Handelsmann

Karcher in Landau (Ober Bestimmung 86 Vermerk) mit dem Bemerken zu zahlen,

daß die in der ursprünglichen Forderung stehenden 69 fl. an die hiesige

Gerichts Kasse in Klainen eingefügten 6 fl. 20 x. (4. x. sind für die

Postbote Gebühr abzuziehen) wie von der Kassenübergabe rechtlichmäßig ab

Verzahlung gegen seiner verfügten Quittung Zahlstell werde seye.

Es wäre ist, den betreffenden H. Karcher ausfindig machen, wo ihm

sodann das einliegend. hiesigen Geld an [illegible] Kurs der Zahlungszeit

abgeben werde, wenn dasselb. nicht vorziehen sollte, es hier eine Tratte,

mäßigten gegen Bescheinigung zu Ersparung der Porto abzusenden zu lassen.

No 798. K. Gut. in Straßkirchen

3. Vorstand Seiten Ulrich von Mitterstadt hat abermals die vorliegende Volksschrift bei allen

hiesiger Pfarr übergeben. Da man dadurch derselbe auf die Verantwortung ge-

kommen ist, daß die dort Zänkereien betreffende [illegible], die jedoch

an Ger. ex. abgegangen, von seiner Seite nicht befolgt worden seye; so wolle

Er bis Empfang dieser auf Mittel sinnen, diesen unverbesserlichen Querulanten

und den unbefugten Verfasser seines so ungerigenten als abermaligen dadurch endlich

einmal zur Ruhe zu weisen, und hiebei bezüglich zu machen, daß Ulrich

wie jeder andere, wie in gesetzlich vorgeschriebenen Wege sein Recht suchen, und

die vorgeschriebene Behörde sich bedienen müsse.

No 799. An die nämlichen.

3. Vorst Unter Beziehung auf mein. früheren Erlasse No 744. u 777. erhalten Ger. die

nochträgliche Eingabe des Peter Wagner von Mauerkirchen zu gefälliger Ge-

nehmigung.

No 800. Verschreiben an die Ger. Stadtmagistraten.

3 Vorst Dem allerunterthänigsten unterthänigsten Befehl vom 26. [illegible] v. M. gehorsamst

S. K. Maj. sämmtlichen Behörden über ihre Pflichten in den gem. u. Hofdienst

Rechtsfolge Allerhöchstdero besonder Zufriedenheit zu erkennen gebe geruhten, jedoch
auf den Unterzeichneten bestehen, daß sie Klagbarung gerichtmäßigen Mittel
anwenden, sich rechtlich Sorge zu tragen, daß sie den Umfang der Winkeladvokaten, die
nicht selten die Leute zu entweder Handlungen oder auf Klage Verzichtleistungen
und dessen verleiten, sie zum Klagführen aufhetzen, und wofür sie Belohnung
und falsche Zeugenvernehmung bestehen, gebrandmarkt werden.

Wenn nun gleich die Richter sich damit beschäftigen müssen, in der Aufstellung
die Aufstellung unbefugter Vertreter der Parteyen vor die Gerichten zu ver-
wehren; so liegen doch selbst in der bisherigen Gesetzgebung und der mißfindi-
gen Weise, selbe durchzuführen, daß man solche Winkeladvokaten nicht Thür
und Thor öffnen wollte. Verbleibend und vor der Hand jenes Standes Verschiedenheit Advokaten
sollten übrigens, die sehr selten brauchbar sind, immer direkte mit der Partheyen
und nicht mit solchen Mittelsmänner verhandeln. Auf diese Art wäre billig
das sie einen Theil der Absetzung geeigneter Vertheidigungen nicht
abschlagen, ~~so allenfalls dann, die sie vertheidigt haben~~, wenn jene Advo-
katen zur Zeugenvernehmung auf Grund dazu vorhanden ist, hinlänglich aber eine vorhergegangene
Prüfung der Akten von andern verfaßte Eingabe hinlänglich unterschreiben.

Auf diese Weise würde auch auf die wahrhaft sinnlose Einrede jenen Winkel-
advokaten von selbst aufhören, und die besonders wenn nicht stets mit un-
geeigneter Eingaben behelligt werden. Es müßte sich von selbst, daß von
Herz sehr, wenn Ehre, oder Schonung sich mit sicher wissen würde
mich, sobald sich dergleichen Agenten wirklich Parteyen, Verschleppung
anzuklagen Einflüsse zu sich erlauben sollten.

In Betreff der Zeugenvernehmung.

S. K. Maj. haben auch in Ansehung des Zeugenverhörs von Baldmoser
Instanz die genaueste Aufsicht bis die an sie erganzen Anfragen und über auf-
getragen Untersuchungen durch geeignete Weisungen gehandhabt werden soll.

No 801. K. Reg. d. d. J. die Hofgerichts Aufzeichnungen und die Weissenburger Bücher betr.
d. 24. Dec. Dem allerh. Befehle vom 24. v. M. zufolge die möglichste Beschleunigung der fernern ab-
schriftlichen Einsendung der Hofgerichts Protokolle über die der ab Commissär in obschwebenden Untersuchungs
Weissenburg abgeordnete Individuum anzuschaffen. Ich [illegible] Ihnen
diese mit der Ersuchung, unter Bezug auf die frühere Note vom 31. Jul. No 658. um
gefällige Mittheilung des diesfallsigen Resultats zu versehen.

No 809.
4 Pf. Pf. M. ad num 4775. Die Eingabe des Niclas Feigel in Gemeinschaft betreffend.

Dem Pf. M. allerhöchsten Befehlen vom 16. M. gemäß
Landgericht sich Lauds über angezeigte Eingabe des Niclas Feigel in Gemeinschaft
Gehalt zu bemerken, sein gehorsamer Erzäh-
lung der mündlichen Vorstellungen des neuen
Pfarrers, dem eigenen Bauern in den vorigen
Pfarrhöfen, dem eigenen Bauern in den vorigen
zum Theil der Pfarrer Gebäuden gemeldeten Gebäudlichkeiten
zuwiderlaufe, das Verweisen der Eingaben
Gesuchen verschiedene, daß in dem Vorfall
Feigel wieder halt wird, zwischen dem Empfang
wird im vorigen Monat 31ten Dez. 1808 vorge-
bracht und am 5ten Januar 1809 selben wieder vorlegen
sind.

Niclas Feigel hat eingestanden und
ist überwiesen sich am 30ten Dezemb 1808. in die Sache
der Wirths Rubenauer eingelassen zu haben. Er
wahrscheinlich sich im Jahr ein Tuch und ein Tuch,
Ring von der Magd einhandig und an der Gabelgabe
von Einsagen abgenommen. Sache in die Pfarrhäuser
der Pfarrer Rubenauer, wobei in dem Rubenauer
und dem Theil eine Tuch die dann Pfarrer aufhalt
wurde aber durch der Gesetzgeber der Magd die
im Jahr die Tuch auf dem Sache war
eine Aufzeichnung der Pfarrer abgehalten
und nichts indem sich in die Pfarrer machte,
wo er nicht und wahrscheinlich wurde. Dem
Einsagen Ruf der nicht das beste, indem er einen
Sinn, wo er manche Dinge Geld mit Gelegen
Pfarrer unterrichtet zu haben scheint.

Gemäß der Entlassung des Adam wurde
er am 15. Februar 1809 mit dem Entlassungszeugnis
angestellt und am 19. März 1809 vor [illegible]
und zur Haftzeit in seinem bewohnten Haus
mit Einsteigen und einem Einbruch begangen
Diebstahl auf [illegible]

übereinstimmende Urtheil liegt (nach dem Gerichtsschreiben zu Mainz, d. 12. Juny 1818. Jahr) einem unterm 5. Brumaire Jahr IV. (nach alter, nach neuer Zeitrechnung 26. October 1795.) ausgefertigten Erkenntniß, und zwar der Ehescheidungsklage des Nikolaus Spingler, dann der von Adam Metzler unterm 21. Pluviose Jahr IV. (10. Februar 1796.) ausgefertigten Ehescheidungsklage zu Grunde. Der Inhalt dieser Urtheile ist nach dem Gesetze vom 20. April 1809 maßgebend.

Es ergibt sich hieraus, daß in den Urtheilen, auf welche Ihre Gesetzgebung sich gründet, keine Ehebruchsanzeige vorkommt, daß also in diesen Urtheilen der Ehebruch nicht als Scheidungsgrund angenommen worden ist.

Da nun aber nach Art. 6. §. 2. und 3. des Gesetzes vom 16. März 1816. Ihre Gesetzgebung, Art. 9. dem Ehebruche gleichgeachtet haben, dann die angeführten Urtheile nicht als Beweis dienen können, daß Ihre Gesetzgebung auch in solchen Fällen, wo keine Ehebruchsanzeige vorkommt, die Ehescheidung bewilligt habe, so ist es nöthig, daß Sie mir die Akten der beiden Prozesse, worauf diese Urtheile sich gründen, mittheilen, damit ich in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 20. April 1809. die nähere Untersuchung anstellen könne, ob Ihre Gesetzgebung wirklich, wie Sie behaupten, auch in solchen Fällen, wo keine Ehebruchsanzeige vorkommt, die Ehescheidung bewilligt habe, und ob also Ihre Gesetzgebung mit dem Gesetze vom 16. März 1816. übereinstimme.

Da ich aber die Akten dieser beiden Prozesse nicht besitze, so ist es nöthig, daß Sie mir dieselben mittheilen, damit ich in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 20. April 1809. die nähere Untersuchung anstellen könne, ob Ihre Gesetzgebung wirklich, wie Sie behaupten, auch in solchen Fällen, wo keine Ehebruchsanzeige vorkommt, die Ehescheidung bewilligt habe, und ob also Ihre Gesetzgebung mit dem Gesetze vom 16. März 1816. übereinstimme.

Ich ersuche Sie, mir die Akten dieser beiden Prozesse, worauf die Urtheile vom 5. Brumaire Jahr IV. (26. October 1795.) und vom 21. Pluviose Jahr IV. (10. Februar 1796.) gegründet sind, mittheilen zu lass

№ 805. K. Prot. zu Jarmbrücken

H. Protest

Dem allerhöchsten Manifeste d. d. [illegible] vom 29ten v. M. wird nachträglich die Erklärung vom 31ten v. M. [illegible] dem Obergerichtsschreiber um Exhibitorium zu Jarmbrücken gestattet, sich des [illegible] Amts der gerichtlichen Exhibitorium zu bedienen. Übrigens hatte derselbe in dem Beeidigungs-Protokoll vom 10ten März dieses Jahres nicht nochmal intimirt der Beeidigung betreffend [illegible] werden sollen.

№ 806. K. Prot. zu Landau

5. Prot

Zum Archiv des Kurfürstlich-Großherzoglich Hessischen Obergerichts zu Hanau sind die Anlagen mit dem Ersuchen hierher gelangt, die Beglaubigung der Abschriften nach Hessischen Gesetzen nachholen zu lassen und Hanau zu übersenden. Dem [illegible] Ersuchen ist [illegible] Folge geleistet und [illegible] Hanau zurück zu senden.

№ 807. K. Protokollat zu Landau

5. Prot

Die [illegible] K. H. G. ist bei K. H. [illegible] zu Landau übersendet worden. Sie ist in jeder Hinsicht [illegible] und enthält dagegen nichts, was [illegible] Erledigung [illegible] mit den [illegible] Anlagen zu übersenden.

№ 808. K. Regg. H. d. J. Entwurf und [illegible]

5. Prot

Die Anlagen [illegible] sind [illegible] Friedensrichters Heigand, [illegible] Commission zu Beglaubigung [illegible] zu Landau befindet, zurückkommen, [illegible] ist nicht zu [illegible] Folge [illegible] zu übersenden, und [illegible] die möglichste Beschleunigung seiner Geschäfte [illegible] werden [illegible]

Bei dieser Anlagen ist derselbe [illegible] gebeten, [illegible] Legalisation des Siegels der [illegible] sein und [illegible] Amtssiegel [illegible]

№ 809. K. Friedensrichter Jonas Weigand zu Landau

5. Protokoll

Die Eingabe vom 1ten d. nebst deren Anlage [illegible] so viel das Ersuchen betrifft, in dasselbe [illegible] werden soll, ist [illegible] der K. Regg. H. d. J. abzugeben.

Soviel die Requisition [illegible] des Gesuchs des Gerichtsschreibers betrifft, so ist dieselbe bei dieser Gelegenheit abzulehnen. Die dortseitige Eingabe [illegible] ohne bei der Sache [illegible] Abschrift [illegible] mitgetheilt, [illegible] [illegible] [illegible] mit dem [illegible] Friedensrichter [illegible] Gesuch [illegible] Eingabe [illegible] [illegible] [illegible]

meinem Vermögen Zeugniß in meinem und im Ihren-Departement Herrn gehabten Examen - wenn Sie damit nicht genau bekannt sind - nicht genügt hier, so würden mich Ew. Wohlgeboren verpflichten, wenn Sie mir gefällig Auskunft über folgende Fragen geben wollten.

1. Ob die angegebenen Anstellungen ihre Richtigkeit haben?
2. Ob gehörig Prozession bei der seinem im August 1810 erfolgten Tod Präsident in Rüssel geblieben, oder aber willkürlich in einer der nachgenannten Separationen einige Zeitlang zurückgehalten sei?
3. Inwiefern der Ruf desselben im Allgemeinen und als Richter seinen genossen?

Indem ich mich endlich gefälligen Antwort erbitte, verbleibe ich mit der Versicherung meiner Erkenntlichkeit für jeden gütigen Aufklärungsbeitrag Ew. meinen ergebenst.

Hochachtungsvoll

№ 811. Herrn Advokat Eulenaar in Zweibrücken

5 Pappt

Eid. eingegangene Schriftstücke für Jacob Jüngst und Adelberg und mangelhafte Exemplare von Quittungsbuch sind in gegenwärtigen Form und Inhalt unterzeichnet und von H. Rath Hilgard mitzutheilen.

Es scheint mir dienlich, mich wegen der allerh. Rolle abzufinden zu lassen, und werde mich instruiren, wer derselben Ein Exemplar [illegible] mir seine weitere Bemerkungen darüber gefällig vorlegt wird unterzeichnen. Bemerken Sie besonders Magdalena Hofmann wegen ihrer Kinder wende bereits Erkundigungen eingezogen und die Resultate von gemachten Proben mich nicht verfehlen werden.

№ 812. d. g. a. d. Rof.

1 Bogen

Wab von Seiten des d. d. Ehemaligen Landrichter in Pfalz des Siebenpf. Kreises, wohnhaft unter gerichtl. gestellten Zeugnisse mit seiner Gläubigen sich gelassen stellt in fr. p. mit den schönsten Bitten, der Möglichst manches Pro- und mich der [illegible] zu Verständigung der Angelegenheit in Kenntniß setzen zu wollen.

№ 813. H. Prat. in Saarbrücken

7 Bogen

In der Anlage erhalten Ew. doppelte Ausfertigung der von dem Magistrat Cöln und Ihnen zum Gesuch mit seinen Bemerkungen über [illegible] Antrag vollzogenen Protokolle vom 29ten v. M. in allergnädigst Genehmigung Ihrer Vorschläge.

Dieselbe ist [illegible] gegen Quittung zum weg transportirt der Versendung vom 31ten Dec. 1816 die vorgeschriebene Taxe [illegible] und Ihnen Contrebande zum Inhalten zu zustellen und dem Eintrag sichern zu überschreiben, und zum H. Justizrath Taxe [illegible] zu verwenden. Der Portobetrag ist.

№ 814 H. Gal Advokat

7 Bogen

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeboren [illegible] Rapport vom 5ten d. M. wegen der B. N. G. Rapport Taxe Nagel m. Forderung abschlägig beschieden wird

Ew. wollen diesen dem Eidspflichtigen gefall Empfang bestätigen.

№ 815. H. Prat. in Zweibrücken

7 Bogen

Der Anna Maria Krabel geborenen Fritz vom Contumacial dient der auf Verfügung gerichtlich Ausgangsen Contumacial mit Examinspflichtigung allein zu ihrer Befragung gerichtlichen Gründe mit einer wird unter dem gesetzlichen minimum von [illegible] Art. 298 der Code civil beträgt worden, so ist derselben [illegible] Vollmächtigten Rapport vom 5ten dieß Monats mit ihren ergestellten Gesuch und Akten der Rath abgewiesen worden.

Ew. wollen die Civilstandsakten sowie in Empfang bezeugen.

№ 816. K. Prot. Ge Weissenstein

7. Dez

In der Anlage wird alles Ges. nebst den Abschrift nach Arlbach. Die Depesche vom 29. p. M. betreffende Entschädigung für den Patron, Klein wird sogleich zur Kenntnis mit seinen Bemerkungen Eingeben zurückgesandt

Der wollen nach Einsicht derselben die Patronatsrechte für Kopp und Gemeinde vom 31ten Dez 1810 zurückgeben, werden und selbst einen Gelehrten Catalogen und zwei Geldern Posta Hinzen ~~übersenden~~

6716 817. D. K. M. gehen der Pastor Rübel zu Pl. Kenntnis und Will zu Ertheilung der Entlassung gegen Entrichtung

Der Pastor Franz Rübel zu Pl. kommt mit Franz Will zu Ertheilung seiner Entlassung und mit der Anzeige vorstellig und um die Genehmigung zur Verheirathung seiner Tochter nachgesucht.

Es wird geglaubt, daß Alles Bedenken gegen Ertheilung sowohl der nachgesuchten Entlassung als auch der Verheirathung ~~nicht~~ wegfallen und Es mit der Pl. Verbindung sonach bewenden zu müssen.

Auf den einzigen zugelassenen Publikationstag kommen

1. daß gegen alles Vorbringen die Publikation des Pastors erlaubt, gegen die Familien Verhältnisse Bedenken nicht

2. daß aus allenfallsigen bekannten Verheirathungen in Bestimmung der Patronatsrechte dieses nicht vorgegangen worden ist, sondern in den beiden Kirchen Pl. Conform mit Arlbach auf jeden Fall Patron bleiben

Auf diesen Fundamenten glaubt Es. Ex. daß Gesuch vollständigst gestattet werden können

№ 818. P. Pl. M. ad num 4948. wegen Ertheilung eines Entlassungszeugnisses für Ordinandum Klein zu Neuhausen betreffend

Dem Pl. M. allerunterthänigst Vortrag in vorbesagter Sache geschehen, und zwar allergnädigst auf den Fall befohlen worden, wofern der Patron Klein zu Neuhausen noch nicht einmal die Zahlung wirklich geleistet, und seine Ordination zu verzögern.

Dem Pl. Prot. zu Kenntnahme, daß Klein gehalten werden soll, die Zahlung ohne Verzug zu leisten, und sich mit Quittungen darüber zu legitimiren.

№ 819. Der Pl. Ertheilung des Grades m. Empfehlung Pl. E. Franz Rank Entlassung und Dimission nebst Zeugniß für Pastor Sebastian Andreas Groß-Kamp und Einsetzung des Kandidaten Rank

Sr. Hochgebohrnen Herrn Präsidenten

Gnädigster Herr Präsident.

Ew. Exzellenz ermangle nicht, den Anlagen zu Dero Exzellenz gnädigen Gefallen, der Entlassung und Dimission und Zeugniß für den Pastor Sebastian Andreas Groß-Kamp, wie auch der Einsetzung des Kandidaten Rank in die Pastorat Pl. gehorsamst beizufügen, und Dero Gnade mich ferner zu empfehlen.

Ew. Exzellenz
gehorsamster Diener
Pl. 20. Mai 1814. Johann Friedrich Rank

Euer Exzellenz erwarten sich auf den Einzug
[illegible]
der Protokollarien und der dem Einzuge übergeordneten Beamten
in den besonderen Aufforderungen der Partei der Kosten
die Leistung der Aufführung der Partei der Kosten
einer Frist und Fristbestimmung beantragen können
mag sich zeigen können, eine Möglichkeit, die
abzuschaffen wenn, daß dieser Prozeß ein
ganz anderer ist, als der nach dem Gesetz und
dem Richter Erzwecken, sind wir so viel mehr
Berücksichtigung werdend, als der Strafzweck ein
und nur sehr langer Zeit begangen ist, und der
Partei aber recht und deshalb so streng auf
gesetzmäßig wurde, weil es in der damaligen
Zeit besonders nötig war, daß Gericht der
Ordnungsmäßigkeit gegen die Ortsbehörden
zu unterdrücken, und nicht um die Aufhebung
seiner Ordnung zu verschaffen.

Auch das bestehenden Gesetzen liegt es
jener in der Gewalt der Strafbehörde
und gesetzmäßigen Zwangsmaßregeln mit der
möglichsten Schonung anzuwenden zu vollziehen,
daß die Strafmittel und dann aufgehoben
werden sie im Gefängnisse einzusetzen, wenn
ihre Gesundheit oder ihr Gewerb dabei nur
wenigstens leiden. Ist aber das Vollzug
der Gefängnisstrafe angeordnet, so kann
Krankheit und die Verpflegung [illegible]
in dem bis jedoch Strafe [illegible] monatlich gesetzten
Krankenhause, nicht aber eine einstweilige
Strafaufhebung begründen. Diese Bestimmungen sind
wenig, weil sonst, zumal in einem so ausgedehnten Lande in manchen, oder auch
den größeren Städten der Strafbehörde
vielleicht und Strafgefängnisse fehlen würden.

Hämmer.

Ferner ist es [illegible] Fälle
z. B. bei Epidemien es nicht für angemessen auf
seine Strafunterbrechung, Strafaufschub zu er-
kennen, jedoch müßte es deshalb auf den
Fall eine weitere Entscheidung von der Justiz-
ministerium erfordern. Ein entsprechendes Gesetz,
mag aber eine auf dem nahen, eine menschlichen Gefühl
und dem [illegible] allen Strafzwecken [illegible] Genüge
und Nachsichtigkeit rechtfertigen diese Bestimmung
[illegible] in jetzt dem milden Gesetze und menschlichen
Gefängnissen), dem durch Strafen nicht zu schaden, sondern
zu [illegible] und bessern will, wie unter anderen
auch den Art. 11. 26. und 30. des 1. Teils des P. G.
B. G. B. vorgesehen. Ebenso könnte den Art. 70 u. 71.
und [illegible] P. G. B. besonders Rücksicht
bei Strafaufhebung selbst [illegible] Strafen ergehen
[illegible] Strafaufschub [illegible]

Im vorliegenden Falle, wo die Entscheidung
der Behörde [illegible] von der Allerhöchsten Milde
möglichst [illegible] würde, kann der [illegible] diese
Frage nicht aufgeben, weil die Entscheidung zu
[illegible] Frage [illegible] würde. Jedoch [illegible] der Fall
[illegible] in Betracht nicht der Strafzeit [illegible] die
Strafe zu [illegible] Euer Exzellenz
sind selbst in die Gefängnisse [illegible] einzutreten
und auch [illegible] Art gefüllt, die
in unserem Bezirke der [illegible]
seinen [illegible] Beamten selbst [illegible]
[illegible] nicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Verhandelt Erlangen, [illegible]

In dieser Rechtsangelegenheit des Bäckermeisters [illegible] zu Erlangen, dessen Sache [illegible] gegen [illegible] wegen Forderung, [illegible] Anwalt [illegible] Advokat [illegible] in Sachen [illegible] Beklagten, [illegible] Advokat [illegible] Anwalt [illegible] Advokat

[illegible] mit Ew. Hochw. Genehmigung zur Benützung und die Anschaffung der nothwendigen Lagerungsstücke anzuweisen mit welchen ich zur Krankenvisite [illegible]

№ 824. H. Prot. zu Landau

9. Prot. die Anzeige [illegible] Ew. Hochw. zur Kenntniß und Verfügung das schon Namens Caution in Einsicht der Amtsacten beschaffend [illegible] Ew. und die Pflicht zu [illegible] den Eidschein über den ausgeschlagenen Dienst zu behalten und das [illegible] Original zu remittiren.

№ 825. H. Prot. in Frankenthal

9. Prot. ist in Ansehung des Gesuchs des Reisigers Ernst [illegible]

№ 826. H. Prot. zu Zweibrücken

9. Prot. Da dem Anzeige [illegible] Ew. die Summe pr. fl 38-40 kr. pro Tag. [illegible] Ew. gefälligst dem [illegible] Inhaber [illegible] zu stellen wollen.

Für den Conscribirten [illegible] 1. Quart i. J. ist ein Zugleitungsbefehl [illegible] Hagy. H. v. [illegible] 26. April 1816 zugleich mit dem [illegible] Inhaber [illegible] das Canton zu Zweibrücken [illegible] somit [illegible]

№ 827. 9. Prot. H. P. H. v. S. ad num 10389 Landwehrmann [illegible] Inhaber [illegible] 1818 betroffen

Dem Ersatz einer Ausfertigung in Betreff fl 38-40. in [illegible] Cathoff [illegible] Ew. zu besorgen

№ 828. B. [illegible] zu Ebernb.

10. Prot. [illegible] königl. H. Rente- u. [illegible] Unterbringung [illegible] Rodalben [illegible] Ausstände [illegible] nebst, [illegible] Hülfe [illegible] Münsch weiters [illegible] Ersuchen.

№ 829. d. Gld. Prot.

10. Prot. [illegible] Ausfertigung vom 22. Aug. 1817. [illegible]

№ 830. d. Majest. ad № 2797. Ausfertigungsbefehl für die Dienstpersonal Cl.

10. Prot. Dem Ew. H. M. allerunterthänigsten Entwurf in [illegible] Ersuchen zur [illegible] Erklärung [illegible] Anzeige [illegible] und Lautersheim [illegible] 1. 2. et 3. [illegible]

Da wir die Mitglieder des H. Appellationsgerichts und des H. Tagsatzungs zu [illegible] Ew. H. M. [illegible] [illegible] Dienst vom 12. Juni l. J. ist [illegible] Edict vom 26. Mai 1818. [illegible] Rheinkreis [illegible] Ausfertigung [illegible] Einsicht [illegible] Ew. [illegible] Ausfertigung [illegible] Ausfertigung [illegible] Ausfertigung [illegible]

allerhöchsten Verordnung in ihrer Bestimmung [illegible] werden können, obgleich dieselbe die möglichste Abkürzung [illegible] und selbige für die [illegible] Kürze und Richtigkeit einen Haupteinfluß [illegible] Protokolle zu besitzen und bei jeder Ausfertigung vorzeigen zu können.

Es wurde hierauf nöthig erachtet, durch einen Vortrag [illegible] zu machen, durch welchen Art und Mißbrauch vermieden, wenn überall gerade die jüngsten Verordnungen und Rescripte [illegible] zu wissen hätten und über [illegible] Gutachten der Hr. Ephoralcommissarius [illegible] für nöthig erachtete Verfügungen [illegible]

Tasche 8.A. 1/6 Fakt vom 26. May 1818.

Zuerst ist dieß in der Zeit der Fall, wenn [illegible] alle von den Hr. Ref. Geistlichen und in der [illegible] Schulgeistlichen angestellten Individuen besitzen sollte. Hier nur die für brauchte:

I) d. Ref. Geistl.

1) Abraham Heinr. Wilhelm Rüst
2) Joh. Siegl
3) Joh. Allewelt
4) Gustav Ludewigs.

II. d. b. G. Individuen

1) [illegible] Bucher
2) August Fabri
3) Friedrich Lehmann Gerichtsschreiber

III Hr. Lehrer

1. Ludewig Reinhard Diaconus

IV. Frauenkirchen

Carl Heinrich Wilhelm Rüst
Franz Erasmus Pfarrer

V. Lausen

Franz August v. Faillz
Königl. Preußischer Bataillons Chirurg

welcher unterm Heutigen [illegible] Jahr [illegible] Anstellungs Patent [illegible] Instruction vom 13ten Januar 1818. in Gnade.

Jeder [illegible] hat sich dahin [illegible] und zu wissen [illegible] Hr. Ref. Geistlichen [illegible] Ordnung und Vorschrift [illegible] Rescripte vom 13ten Januar [illegible] Hr. Ephoralcommissarius [illegible] Gutachten [illegible] Verfügungen [illegible] Hr. Ref. Geistlichen, namentlich vom Präsidium, Hr. Präsidium und Hr. Ephoralcommissarius Rath [illegible] Hr. Ephoralcommissarius [illegible] Hr. Präsidium [illegible] Hr. Präsidium [illegible] Hr. Präsidium

sind wird gegen dasselbe in dem Urtheile
Verfahren Individuen nachgesucht werden,
welche neben folgenden Verbrechen Injurien, welche
lange zurückliegen Urtheile gefällt und in den Urtheils-
gründen sich günstige Zeugen Aussagen befinden
und also einen Theil eines Urtheiles
zu zerfetzen.

Eine Vorschrift Aufforderung allgem. Inhalts
Dürfte daher für die nach und nach 13.
Januar d. J. bezirksweise Justiz beamten
zu einer Legislation noch so sorgfältig
allgemeingültig bezüglich wurden können,
als sie auch in ihren Instructionen enthalten
wurden und keine neue Publicität erhalten.

Von §. 6 der 5. Titel der Verfahrens
Ordnung d. d. Prag 13. Juli 1820 wird die §§ 1. und 2.
der selben über die Verhandlungen, den
Beweis betreffen vom 26. März d. J. Zahlen
diese allgemeine Aufforderung zu verfahren

Nº 831. K. Bezirksgericht zu Zwittau

II. Part.

Dem erhalten in der Anlage zwei gefällig
Einsicht zu nehmen und sich gefälligst zu
äußern, ob Sie Ihrerseits damit
einverstanden sind, dass ich Ihnen die
so möglich, mündlich die Grundlagen der
Verfassung, den wesentlichen Inhalt
Fassung abzufassen und soweit es sich thun lässt
sammeln im ganzen Königreiche einzusenden
und wegen deren Einsendung
nachgelegt wünschen und Ihre Ansicht über
Ihnen Reise dass nicht Einigung entgegen
werden soll.

Sie wollen sagen, wenn ich mich mündlich
über meinen vorbehalten die Anlagen
durchsehen und Ihnen meine Ansichten

dann Ihnen Vize-Präsidenten Einsendung übersenden.

Nº 832. K. Bezirksgericht zu K. Landau

II. Part. | Dem allerh. Ansuchen nach ist dem
nach Ihnen wohlerlaubt einmonatlicher Urlaub zu
meiner Reise nach Krakau zu ertheilen, wird
ertheilt werden, wird das K. Bezirksgericht davon
nicht leiden. Übrigens sind die allgemeinen
Verhaltungsregeln bei Reisen im Auslande zu beobachten

Nº 833. ~~K. Bezirksgericht zu K. Verordnung gegen das Fortsetzen~~
~~gegen Urtheilen Verfahren betreffend~~
~~Urtheilen Verfahren~~
II. Part.

K. Bezirksgericht zu Landau

Indem ich Ihnen die anliegenden beiden Verordnungen
gegen Verfahren mit Urtheilen Sie ersuche zu
und zur Fassung Ihrer Meinung zustellen
bemerke ich, dass ich nachstehende zu machen
nach allem die Frage um die Zeitstrecken
bei K. Bezirksgerichten ausgedehnt werden muss
nicht, weil nach dieser Entscheidung kaum
nachgelassen werden, dann fast
Fälle es nur selten vorkommen ab dann eine
Frage zu stellen Anlagen ob dann eine
Ansicht die Fassung Verfahren zu bestätigen und
einen Entwurf zu machen; so habe der Ex-
amen nicht nur jede Gelegenheit gegen Einsicht
Ihnen Verfahrens Mängeln, sondern
festsetzen dann Frage würden als das Prinzip
wenn, dass in keinem solchen Falle gleich lange
Frage wird.

Ebenso habe ich Fragen stellen beantwortet
und ebenfalls den Fall Frage gegen Be-
stimmte Beamte gegen Verfahrens Ver-
fahren kann, dass keinen solchen Entscheidungen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Übrigens ist der H. Untersuchungsrichter Fabri einer strafbaren Verletzung der Amtspflichten schuldig, weil er zwar in der Absicht der H. Vertheidigung die Zeugen vorgeladen, aber ihnen keine Vorschrift gab, wie sie sich darüber zu erklären hätten, sie derselben freiwillig und ohne Zwang selbst entledigen.

No 836. P. H. Callmann contra Just. Minister

II. Instanz

Der H. Callmann reicht ins Mittel die Beschwerde-Schrift ein, dato am 8ten 7bris, 64 vom 25. August d. J. die Erkenntniß des Appellationsgerichts ab, und stellt den Antrag, wie in der Beschwerde-Schrift.

Der H. Vice-Präsident Fabri ist einer Verletzung der Amtspflichten schuldig, weil er

Wurde derselbe in seiner Amtsführung Verletzungen der Amtspflichten, Bestechung, oder sonstige Mißbräuche begehen; so ist der einzige Zweck dieser Strafe, daß eine einzige Züchtigung einem Schuldigen Gelegenheit zu Besserung gebe, um Abscheu vor Verbrechen und in Ausübung derselben Pflichtvergessenheit einzuflößen. Diese Strafe ist nur auf einzelne Verbrechen eines Staatsdieners gesetzt.

Diese Erwägungen und der Untersuchung und das Urtheil des Kammergerichts übereinstimmen, ist Kammergerichts-Urtheil vom 28. August 1809. dahin zu bestätigen und in Ansehung der Kosten zu verfügen.

Der Vice-Präsident Fabri hat zwar durch seine Amtsführung Anlaß zu Beschwerden gegeben, daß dennoch der Angeklagte nicht ganz seine Pflichten verletzt, daß er nicht die Absicht gehabt, den Angeklagten zu unterdrücken, daß er nicht Bestechungen angenommen, daß er nicht Verbrechen begangen, welche Strafe nach sich ziehen, ist durch die Untersuchung und das Erkenntniß des Kammergerichts hinlänglich erwiesen.

Der Vice-Präsident Fabri hat zwar durch seine Amtsführung Anlaß zu Beschwerden gegeben, daß dennoch der Angeklagte nicht ganz seine Pflichten verletzt, daß er nicht die Absicht gehabt, den Angeklagten zu unterdrücken, daß er nicht Bestechungen angenommen, daß er nicht Verbrechen begangen, welche Strafe nach sich ziehen, ist durch die Untersuchung und das Erkenntniß des Kammergerichts hinlänglich erwiesen.

Durch diese Erwägungen und durch die Untersuchung und das Urtheil des Kammergerichts ist hinlänglich erwiesen, daß sich der Angeklagte nicht der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, daß er nicht Bestechungen angenommen, daß er nicht Verbrechen begangen, welche Strafe nach sich ziehen, daß sich der angeklagte Vice-Präsident Fabri nicht der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, daß er nicht Bestechungen angenommen, daß er nicht Verbrechen begangen, welche Strafe nach sich ziehen, ist durch die Untersuchung und das Erkenntniß des Kammergerichts hinlänglich erwiesen.

Durch diese Erwägungen und durch die Untersuchung und das Urtheil des Kammergerichts ist hinlänglich erwiesen, daß sich der angeklagte Vice-Präsident Fabri nicht der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, daß er nicht Bestechungen angenommen, daß er nicht Verbrechen begangen, welche Strafe nach sich ziehen, ist durch die Untersuchung und das Erkenntniß des Kammergerichts hinlänglich erwiesen.

Durch diese Erwägungen und durch die Untersuchung und das Urtheil des Kammergerichts ist hinlänglich erwiesen, daß sich der angeklagte Vice-Präsident Fabri nicht der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, daß er nicht Bestechungen angenommen, daß er nicht Verbrechen begangen, welche Strafe nach sich ziehen, ist durch die Untersuchung und das Erkenntniß des Kammergerichts hinlänglich erwiesen.

No 837. P. H. N. Gutsbesitzer Jacob Jacoby aus Tabenheim contra

II. Instanz

Der H. N. angeklagte Gutsbesitzer Jacob Jacoby aus Tabenheim, wegen Mißhandlung seiner Frau verhaftet ist, wurde in dem Prozeß gegen Fabri auf die Angabe derselben und mehrerer seiner Gemeinde als ein gefährlicher und boshafter Mann bekannt, der seine Bauern gewaltsam und thätlich mißhandelt, und sie durch Drohungen gezwungen haben sollte, ihm Geschenke zu machen, wodurch sich ein Vermögen gesammelt, und wurde deswegen verhaftet, und der Prozeß wurde eingeleitet, und der Inquisitions-Prozeß ist zu Ende gebracht, und das Erkenntniß ist dahin abgefaßt, daß der Angeklagte

† Streicht in der Absicht, um mit Fabrizius fortzufahren und gegen ihn sofort die Untersuchung einzuleiten

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ges. d. Maj. allerhöchsten Befehle vom 13. April d. J. gemäß ist derselbe beauftragt,
sich zu vorläufig, mit Vorbehalt der Verlängerung, bestimmter Frist
auf 6. Monat
nach einem vorläufig, mit Vorbehalt der Verlängerung bestimmter Frist bei einem Advokaten zu üben = und
Zeugnisse beizubringen habe.

Dieses Zeugniß, verbunden mit andern Qualifikations-Zeugnissen übergibt
derselbe nun, dem einige Wochen vor diesem seinem Ein, und es gefällt, sich
in damit nicht in seinen Händen befindliches gewesenes Zeugniß der Kurlandischen
Rathe Callenberg zu Münster die Genehmigung seiner Bitte erbitten möchte.

Der Bittsteller, aus Livland gebürtig, scheint ein gebildeter
gebildeter und fähiger junger Mann zu sein.

Sein Gesuch, das Prüfung zugelassen zu werden, sobald die diesfallsigen
Normen und Vorschriften erfüllen, möchte dem, obgleich seine vorherzugehende praktische
praktische Übung kurz ist, wohl gern allenfalls gewährt werden können.

Das zweite Gesuch, derselbe vorläufig als Auswärtiger, mit Vorbehalt
der nachherigen Prüfung zugelassen zu werden, scheint dagegen, so sehr auch
die eine größere Zahl von Advokaten wünschenswerth wäre, um allenfalls
in so weit Einigen Rücksicht gegeben, als ihm allenfalls etwa erlaubt werden
könnte, unter Aufsicht eines Vorsitzers, und aus dem Vortrag und in
dessen Gegenwart, in solche Sachen zu plädiren, welche diesem übergeben
würden.

Wollte dagegen vorab dafür sein, daß die allgemeine Prüfung baldmöglichst
so bald noch nicht zu erwarten wäre, so würde vielleicht zu wünschen
sein, daß das K. Appellations-Gericht autorisirt würde, da Bittsteller so wie andere
dazu durch schon längst dazu qualifizirte Candidaten in die Zahl zu setzen,
wie solches sonst in Absicht der Candidaten Eulmann und Brauer statt
gefunden hat, damit diese jungen Leute, falls bis einem oder dem andern
noch eine Nothwendigkeit einer Reise statt finden sollte, die Zeit
nicht versäumen = in Ermangel aber dieß Advokaten sich weiter ausbilden
und den Präliminar bald möglichst Antrag gethan könnten.

Ad 840. K. Prot. in Sachen

K. Prot

Auf Ihro Excellenz die zu mehrerer Gnüge beigefügte
Vorstellung vom 11. dieses berichte ich mich zu mehrerindanen Vorstand
sonach die Ihro dorthin gnädigsten befehle dieses
Gesuch im ganzen Umfange nach dem wesentlichen
Inhalte zu unterstützen war, dem gemäßigen
Rigischen besonders Manches sind, wie diese stets
mehr mit dem bestehenden Verhältnisse nicht
mehr mehr gepaßet seyn, wenn die
Land-Gerichtsordnung ihren Zweck erfüllen soll.

Auch in allen übrigen Stücken
gemeinsten Gemüths nicht ohne Noth mehr abgeändert
werden sollte für unsern Kirchen- und Privat-
Verhältnissen wenn möglich und soll in mehrere
Stücken die zahlreiche und zusammengesetzte
Ordnung einer Einzelgerichtsbarkeit durch
Beamte finden kann. Jedoch Ihro Excellenz zu
gefallen Zusammenkünfte in dem Auslegen mit

1. einen Entwurf und das allerhöchste
Verordnung vom 20. Januar 1818.
2. einen möglichst vollständigen Verzeichniß
Fügung vom 8. Februar 1818.
3. einen Entwurf einer allerh. Ordnung
vom 10. Mai 1818.

Diese sind die einzigen Namen, welche mir in
Erinnerung einer künftigen Anstellungsbehörde
Ordnung bekannt sind. Wegen allen weiteren
Fällen Ihro Excellenz mit dem Ihro Ehrgeiz-Corps-
Commando in Übereinstimmung bringen und die dienst-
gehorsamste Anzeige machen zu unterhalten
Zeitung.

Da bei einem in Sammlung Recht gehabten
gemeinsten Gesetz Ihro allerhöchsten und des Ver-
ordnungen nothwendigen Militär-Gerichten Ihro
Wegen abzuändern wurden ist, sind aber

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

№ 841. Fr. A. K. d. S. Kanzleitaxen pro 3. Quart 1818 Extraordinarium ad [illegible] 1330. Fl.
1te Post.

Von Leistung neun & mondirten im Gesamt Betrage von f 231- Fl. Xr. in ordinairschaden Extraordi. haben wir die Ehre zu Erstattung an

№ 842. Fr. K. K. K. d. d. 10669 Fl. der
14. Post. Frankirung sing von Wirtern Frankirungen Extraordi.

Ihren über die Mehrheit der in rückgehenden Eilbriefe aufgelaufenen Porto-Auslagen ertheilten abgeben, über den Betrag zu referiren, zu mehrerer Information bis zu seinem Eintreffen hierher Frankirungen des Freibauers zu Kusel gute Prüfung und das etwa durch die mehrere Frankirungen verursachte Mehr-Porto zu liquidiren, wenn dann die Fr. Französische General-Post-Administration zu Trier Anzeige machen sollen.

Es ergiebt sich aus der referirten Liquidation, daß die Auslagen der Mehrheit Frankirungen in diesen Briefen gegründet sind. Inzwischen aber deshalb zu erinnern nöthig und zwar [illegible] Trier auf die Ausstellung eines Mehrers ein Absatz und Quartungeld gründet kann, wenn Endesunterzeichneter nicht mehr [illegible] muß.

Wenn der Französischen Regierung mit der Mehrheit der rheinischen Einkünfte allerdings öffentes Verantwortungen zugemuthet, so wie dann die Mehrheit Posten [illegible] Zehnden-Einkünfte zu haben scheint, [illegible] mehrere zinsbar nutzbar [illegible], [illegible] mit der Aufgabe von mehreren Gebäuden [illegible]. Wenigstens ist es eben, daß wir die Eilbriefe Stellung mögliche, die Mehrheit der Rheinischen zu [illegible] von Gemeinden der Zehnden-Regie zu reinigen [illegible] müssen.

Bestimmte Aufzeichnungen über Quartungeld hat [illegible] die Mehrheit der Französischen Regierung nicht.

Einrichtung ist die folgende aus dem [illegible] Bestehenden Gesetze, dem [illegible] von allerhöchster Verfügung vom 12ten Juni 1818. dem die Quartierung [illegible] der Einquartierungs-Frequentirt und auf Lebenszeit [illegible] Falle, oder in dieser Eigenschaft übernommen Pferde-Einnehmer Eingewiesen werden.

Im Falle der Eilbriefe aber starb im Jahre 1810 also noch zu der Zeit, wo der Lord zu Frankreich gehörte. Wenigstens würde gewiß der Lage der Mehrheit Posten und der Quartierung folgen müssen, daß Gemeinden in Quartierung zwar nur Einfügung der Einquartierung ein Klassensatz, aber das noch das Besitzen derselben durch die Quartierung [illegible] einer Auflage gesucht werden können.

Die Mehrheit Posten [illegible] der Französischen Regierung und in der allerhöchsten Verfügung den diejenigen Einwohnern die ihre Reclamation zu richten, wenn die Einquartierung gestellt sind, wo ist nicht gesagt und die Französische Regierung würde sie wahrscheinlich die Bestimmungen der Gesetze von Trier, so wie der Französischen Regierung [illegible] der gestellten Einquartierungs-Debit nutzen [illegible].

Da wir aber die Unterschriften
Mannschaft betrifft; so ist der ganze Hergang
Herrn Hesse mit Entfernung der Richtigkeit
erteilt worden Herrn Oldenburgischen Herrn
Franzosen Herrn Bergen-Hohenzollernsmann.

Sodann also der unsere Mitwirkung vielleicht
wünsche Entschädigung zu gewähren sei,
so wünsche Herr Landesdirektion zu
übernehmen, dass sie mit irgend einem
Vorgesetzten darüber Rücksprache zu nehmen
haben könnte.

sind die Angaben der Bittsteller, ob der Gerichtsbezirk schon Namen über den Ihren Lage Falle, ist also in Hinsicht auf Wahrheit und selbst in Hinsicht auf die zu Hessel bestehende Verbindung nicht ganz richtig

№ 843. H. Johann Schmalkalden

15. Post Da der Anlage zufolge Herr Abschrift
meines allerunterthänigsten Berichts vom 9ten dieses
Monats über Wilhelm Müller von Eschenau
der Post Indeat Verdächtigkeit allerunterthänigst
vorlegen wird
Herr Vorlage von Prüfung gefälliger
Genehmigung.

№ 844. wie in Anlage der Joh. Müller
15. Post von Eschenau.

№ 845. den Hausleben
15. Post Da der Anlage zufolge Herr Abschrift
meines allerunterthänigsten Berichts vom 9ten dieses
Monats über Verhaftung Herrn Johann
Peter Hennemann von Schmalkalden Verdächtigkeit
Herrn Hausleben betreffend, vom
Herrn Landrathe Eschwege vorgelegt worden
ist, so

№ 846. H. Pratorius

15. Post genehmige und allerunterthänigst berichte, dass 8. Personen
selben bis zu allenfallsigen weiteren Verfügung
Verhaftung werden. Herr Verhaftungen
noch für die Inquisit Kasse wegen Herr
Verpflegung aufgehoben werden.

№ 847. H. Prat. in Schmalkalden

15. Post Da der Anlage zufolge Herr Verhaftung
Entlassung von dem Maurer Herr
Heyneman verfügt Herr, indem die
wenige Qualification der Leute zwei
Verwendung verschaffen Herr
Anstellung in die Entlassung gekommen
ist.

Der Erziehung und meine Unterschrift
vom Verfügung № 846. ist nunmehr
Herr Copie Herr Herr Herr 12. Personen
zu verpflegen und einzuschicken

№ 848. H. Prat. in Schmalkaldenmann

15. Post Der Erziehung nach meine Unterschrift
vom Verfügung-Bemerkte ist von Herr für die
Herr Pers. Herr mit Herr Herr verfügten
Herr Herr Herr, Herr Herr Herr Pers.
zu verpflegen und einzuschicken sind.

№ 849. P. P. M. zu dem 4277 Herr Verhaftungsbefehl
Herr Verhaftung meines Herr zu Herr
betreffend.

15. Post In Gemäßheit Herr Befehls Herr H. vom 31ten
Juliius 1818 füge Herr Herr Herr verhaftete
Verhaftungsbericht bei, worauf Herr Herr

Anweisung wegen Einberufung gegen den Postkutscher Schmidt zur Haft gebracht

Obgleich sich nicht nachweisen läßt, daß Schmidt gegen die bestehenden Polizei-Commissar Gesetze gehandelt, so machte dessen Benehmen doch eine Zurechtweisung nothwendig, zu welcher Zweck

Nr. 850. K. Gen. Admin.

11. Post

Durch Erlaß des K. Bayr. Rentamts Landau vom 29. v.M. ist benachrichtigt worden, daß die Zahlung rückständiger Bayr. Abgaben künftig ohne Anweisung die gewöhnlichen Einzahlungen allein für genügen Capitalien und Grundrichtigkeiten und durch Postanweisung erfolgen werden.

Nr. 851. K. Friedensgericht Weyhaus in Bruchsal

18. Post

Auf den Empfangsanzeige seinerseits vom Herrschaftsrichter bemerkte ich das K. Friedensgericht gemäß Erlasses des K. Bayr. Rentamts Landau vom 9. Januar dieses Monats diese Anzeige dem Bayr. Rentamt nicht unterworfen sei, indem das betreffende Rentamt hiesige für Bayern zu visiren sei.

Nr. 852. K. Gen. Admin.

18. Post

In Erwiderung dessen Bericht vom 3. März d.J. Nr. 30. erlaube ich mich Ihnen auf Ihre Anfrage gefällige Mittheilung darüber zu machen, daß Ihre Anstellung als Gerichtsschreiber bei dem K. Friedensgerichte Weyhaus mit Rücksicht auf Ihre Qualification und Ihre bisherige Dienstleistung als Gerichtsschreiber bei dem K. Friedensgerichte Landau keinem Anstande unterliegt.

Nr. 853. K. Inst. zu Germersheim

18. Post

Ihr Ersuchen vom 3. Januar d.J. Nr. 4. um Mittheilung der Ordnungsnummern der Grundsteuer-Katastral-Artikel, welche Ihnen für die Gemeinde Germersheim zur Einziehung der Grundsteuer pro 1817 übergeben worden sind, kann ich Ihnen nicht ertheilen, weil mir die Ordnungsnummern der Katastral-Artikel nicht bekannt sind.

Nr. 854. K. K. H. d. J. ad num 10894. Fi. Q. wegen Publication der Friedensgerichts pro 1817 für die Abschreibung der Hauptsumme betreffend

18. Post

Die Anzeige von Zahl und Betrag der Mandate in Betreff der Hauptsumme der nachstehenden Contracte, habe ich die Ehre zu bescheinigen.

Nr. 855. K. Instanzgericht zu Germersheim

18. Post

Für die Erhebung rückständiger Grundsteuer-Gefälle für die K. Friedensgerichte Herxheim Bezirks Germersheim für das Jahr 1817. übergebene Hauptbuch-Artikel bestimmte Mandate

1.	die Mandate für das K. Friedensgericht zu Landau pr.			175.
2.	in	Landschaftsgebiet		230.
3.	in	Germersheim		230.
4.	in	Edenkoben		175.
5.	in	Neustadt		175.
6.	in	Speyer		175.
7.	in	Neuhofen		175.
8.	in	Frankenthal		270.
	Die zum Mandate für die K. Friedensgerichte zu Landau, Germersheim und Speyer abgegangen			1605

Nr. 856. K. Post in Verrechnungsangelegenheiten

18. Post

1.	die Mandate für das Friedensgericht zu K. Landau			230.
2.	in	Waldsee		175.
3.	in	Annweiler		175.
4.	in	Alzey		175.
5.	dasselbe	für das Friedensgericht zu Kirchheimbolanden		120-7.
6.	in	Otterberg		175
7.	in	Frankenthal		175-
8.	in	Zweibrücken		230-
9.	in	Edesheim		175
10.	in	für den Empfangsschein des K. Rentamts Kirchheimbolanden		18-47
11.	in	für die Copien der pr. Friedensgerichts Diener		36 46
				1685 =00

№ 857. Vr. Prot. in Frauenburg

18 Prot

1.	an Mandat für den Vr. Feindinger zu Frauenburg	175 —
2.	an Für den Vr. Antragsteller wegen Classensteuer	175.
	Einschätzungsbezirke	230
3.	an zu Landsberg	175.
4.	an zu Heiligenbeil	270.
5.	an zu Mehlsack	175.
6.	an zu Braunsberg	175.
7.	an zu Preußisch Eylau	175.
		1395

№ 858. Vr. Prot. in Lautern

18 Prot

	an	
1.	an Mandat für den Vr. Feindinger zu Lautern	175.
2.	Gumbinnen	175.
3.	Goldap	268
4.	Stallupönen	230
5.	Ragnit	267.
6	Pillkallen	270.
		1385

№ 859. Vr. Examen-Arbeiten

18. Prot

Zu den Anlagen wegen Abfassung einer schriftl. Arbeit wegen Ertheilung der Qualification des Cand. Candal von Allenburg bekannt gemacht und ~~sind~~ den Inhalt derselben gehörig zu fassen zu haben

№ 860. Vr. Schreiben wegen Landtag

19. Prot

Den wegen Anlagen Mandat an Mandat von Fr. 175. für Landtagsqualification vom Jahr 1847, der Rede Empfang wegen Einsendung Listen

19. Prot

Inhalt dieses, daß den über die Vr. Landtagsmandate ausgefertigten 10 Exemplaren, jedem allein Mandat beigefügten und der Hälfte nach numerirten Exemplaren keine Nachbestellung mehr erfolgen wird.

Anlagen wird eine Exemplar 18 Exemplare Mandat, anlagen, wegen Einsendung Listen, wie es bisher in den Regierungsbezirken Zahlen mit Anzeige und mit Salvo regresso zu erfolgen sind. Sollte jedoch Mangel an Vollständigkeit zum Versatz machen, so ist dieses sofort an das Rescript nicht machen.

№ 861. Vr. Vr. Vr. d. J. ad mea 9394 Im. die Lagerverpflegung betreffend

19. Prot

Zu den Anlagen beehre ich mich die in anliegenden Extracten enthaltenen Aufstellungen zu übersenden. Aus denselben ergiebt sich, daß die ~~in~~ in den Vr. Regierungsbezirken noch zu Unterbringung mehrerer Mannschaften vorhandenen Casernements ungenügend sind und daß in Betreff der Vr. Garnisonen bei einer Verstärkung und demnächstiger etwa nothwendig werdender Unterbringung der ganzen nicht Garnison gleich vollständig die ganze Garnison Kasernirung durchzuführen, so ist es nöthig, für die Garnisonen, welche nicht gehörig Kasernen haben, die Quartierverhältnisse genau zu ermitteln; so muß dazu in jedem Garnisonort ~~allen~~ genöthigt bei vorkommenden Falle Einquartierung Anzeige die Mannschaften in Freiheit zu setzen.

№ 862. 19 Pfennig

Hr. Präsidenten des Ersatzbataillons zu Frankenthal.

Da uns zum Anzeigen des Hr. Prokurators zu Frankenthal die Untersuchung pflichtlich war zu Landgerichte im Juni 1817. mehrfallsen Königlichen Militär-Patenten Möbel und übrigen militärischen Einrichtungen mit dem Oberlieutenant Groll nebst andern Offizieren und andern Chefs für zu einem [illegible] Abschätzung um gezwungen Preise so derselb mit dem Hr. Etappen-Corps-Commando im Rheinkreise Konvention, damit diese wahrscheinlich vergütet werden.

Da wir übrigens bei jedem Gebäude seit ein Feuerversicherungsschein beizubringen sind dem Militär zu untersuchen ist; so machte ich, wo besonders, wenn das bei allen gemeinschaftlichen Militär angeschafften Gebäuden die dazu abgelegen, sobald der Offizier oder Feldwebel in dem Regimente der Zeuge oder Exekutivbeamten war Gericht zuziehen, das militärischen minimum in Einem zurückgehen ist. Dieses Gebäude ist dazu in Zukunft zu unterscheiden.

Sollten sich wieder Feuerschäden ereignen, so machte ich darüber Anzeige;

№ 863. 19 Pfennig

Hr. H. M. beschwert sich [illegible] zu unterzeichnen und Ehrenbezeugungen [illegible] Hofgut unbedeutende Streitigkeiten die Beschwerung gemeinschaftlichen Gutes betreffend

Hr. H. M. beschwert sich [illegible] zu unterzeichnen und Ehrenbezeugungen [illegible] Hofgut unbedeutende Streitigkeiten die Beschwerung gemeinschaftlichen Gutes betreffend

Da sich [illegible] mit dem Präsidenten zu Frankenthal dem Hr. Prokurator, zu benachbarten [illegible] Hr. Etappen-Corps-Commando [illegible] mit Hr. Kanzleien [illegible] zu beurtheilen und [illegible] möglich sei, die [illegible] Streitigkeiten zu schlichten mittelst mit beiderseitigen Zustimmung [illegible] Schiedsrichter [illegible] Hofgut [illegible] Streitigkeiten abgethan

Wird in dieser Hinsicht an den Hr. Präsidenten zu Frankenthal [illegible] Hofgut [illegible] Hr. [illegible] wird es sich immer zum [illegible] Hofgut [illegible] Hofgut, wie nachstehend, die oft ohne alle Absicht und irgend einen [illegible] Hofgut [illegible] Hofgut [illegible] Hofgut

[illegible] auf die Verhandlung der Vormundschaft [illegible]
Bestimmungen [illegible] so viele Hemmnisse [illegible]
in Contrast, und muß nicht [illegible] übrig
bleiben wird, als die Aufstellung eines
mit den gesetzlichen Vorschriften [illegible] vom gesetzlichen Gesichtspunkte
Vormundschaft und Curatel [illegible]

Herr Notariat Sulz ist damit
seit 3 Jahren vorstehen. Es schlage [illegible] die
Herren Siegrist aber Ullmann zu Vormündern
[illegible] zu ernennen und wegen Bezug allen Vorst.
[illegible] Verhandlung bei dieser Frage [illegible]
[illegible] eine gewissen Parteien, [illegible] die Ausführung
[illegible] die Bestimmungen [illegible] man allen Punkten
[illegible] sich fügen und die gesetzlichen Vorschriften
[illegible] Vormundschaft [illegible] genau in
[illegible] Acten [illegible] werden. Von einer Seite wird zur
Wiederung Acten [illegible] bittet [illegible]
alle glaubt, daß es allenfalls zur Erläuterung [illegible] beitragen könne.

No 865. B. Amt. in Frauenfeld

21. Juli

Extrakt unter dem 20. Juni l. J.
wurden die Akten über Frau in Contrast
zum Vormundschaftsgesuch des Rosina Hüttenschwiler
Weinfelden und Amtsgerichts Dietikon zu
Handlung wurde dem B. Amt Frauenfeld
gelegentlich Mitteilung [illegible] B. Amt Frauenfeld
bei dem Einsprachsgericht zu Frauenfeld
mit Zuschrift, um die beiden gemachten
Hauptbegehren, welche zu langer Zeit
Verschiedenheit unter Dienste [illegible] wurden
sind, sowohl von Gesuch zu stellen und die
weiteren Verhandlungen gegen dieselben wurde
gütlich einzuleiten und zu betreiben

Da die B. Regg. wenn dem Gesuch dieser Verhandlung
bisher kein Hindernis [illegible] entgegen steht; so
steht sie dem Vertreibung einzig [illegible]

Herr [illegible] will wenn das Resultat in
Frauenfeld [illegible]

No 866. D. B. M. Vorschlag des B. Notariat
Ullmann zu Frauenfeld betreffend
21. Juli

gelangt Herr B. M. beauftragt sich [illegible] eine [illegible]
Herr Ullmann Frauenfeld zu Notariatsverwesers
Vormundschaftsgesuch [illegible] Notariat
[illegible] Vormundschaftsrat zu übernehmen,
[illegible] einige Vorschläge zu Abänderung
in dem Notariats-Einrichtungen enthält

[illegible] beziehe sich [illegible] Regierungsrat
[illegible] man dem B. Amt. Frauenfeld [illegible]
und [illegible] dem Bezirksgericht [illegible] No 728 d. d.
B. Kanzleigericht B. d. Januar [illegible] Entscheid
Gutachten, welchem die in jenem Schreiben
Vormundschaftsgesuch [illegible] und
[illegible] sich [illegible] zu fügen,
verfügt:

1. Soweit der Vorschlag betreffe die [illegible]
Notariatsgebühren [illegible] Festsetzung der
einzelnen Gebühren Notariatsverrichtungen
zu unterscheiden [illegible] Regierungsrat
Entscheid [illegible] Gesetz [illegible]
Es sei offenbar die Tendenz eines
Gesetzes, [illegible] Gebühren
[illegible] zu [illegible] und die Parteien
und beteiligten Notäre in dem Bezug
des Lohnes gemäßlich zu sichern zu schützen.
Es würde der Absicht des Notariats-
Gesetzes widersprechen, alle Verrichtungen
Spezialtaxen bezüglich [illegible] Gebühren
für die Fälle gelten, wo [illegible] unter
der [illegible] Examinationspflicht des Notäre
[illegible] Fall

Das Material ist nicht um der Akten,
sondern die Akten sind um des
Materials willen vorhanden. Es
müßte diesen Examina, soviel Examinanda
sein, klaren Gesichts und ruhigen Gemüthes
beigewohnt worden sein und sich
selbst die wichtigsten Notizen darüber gemacht haben,
um sie in den vielfach ausgedehnten
Gründen mit sich selbst in Widerspruch,
indem sie immer über Wiederholungen
der Geschäfte und der einzelnen Akten-
stücke, der Akten und der Publikation vor-
Examina, der Examinanden, nicht über seinem Referiren.

9 und das mündliche Verf. muß alle Fälle müssen sie kennen.

I. Ueber die zweite Vorfrage müßte mündlich
in der Art nicht vorgetragen sein,
abgelesen und in dem Gutachten der
Ref. Ass. gänzlich billigen Modifikationen
in diesen Punkten als wünschenswerth
vorgeschlagen sind. da dann Gutachten
regelmäßig in der Sitzung vorgelesen ist,
würden alle zweifel über die Vf. Ansicht
Abstimmung vielfach zweideutig gegeben werden, oder Ueber-
raschungen in Bezug treten. Die
Auf jeden Fall scheinen die Vorschläge der
Referenten genaue Prüfung zu verdienen.

Nr. 867. Ueber das Großherz. Badische Gesetz
die Beerdigung ab. vom 4. Juni 1187. I Lesung.

Vf. Verf. Der Entwurf vom §§. 16 Bogen für das Handbuch
Bücher in Reinschrift aber vielleicht für
die Vf. Ministerial Bibliothek Exemplar selbst
vom Ref. Ausschuß Gutachten Abschrift
Vorschlag, Ueber die Sitzung
Ja vorzutragen, Ueber die Sitzung

Diese Erfindung hat sich nun vielmehr
den Eigenthümer recht in Beispielen
machen müßte, indem sich mehrere Handelsleute
gleichen Namens dort befinden.

Nr. 868. Ueber das Herzogthum Großherzogl. Badische
Vf. Verf. Ebenzweige zu Felde

In dem Entwurf vorliegenden Gesetzes
über die Form / Weise Abfassung u. Einrichtung
gehörigen Freiheit von Stempel Belastung ver-
gleichenden Mittheilung mit der Stempelgesetz-
gebung / Verfahren vorschlagen, zu
Ueberschreiten

Nr. 869. Ref. Verf. in Schwarzburg

Vf. Verf. die einzelnen Erkenntnisse und Urtheile zu einem
Ganzen zusammen vorgetragen, ist dem
Gelehrten Verfasser Ihres Erachtens nicht zu
Klein einzelnen Handen Gründende mit dem
Erachten zu gestalten, daß dieselben den Pa
Vf. Ministerial / : und Großherz. Ministerium der
Justiz / : genügen würden müssen.

Nr. 870. Vf. Verf. in Vf. Ländern

Vf. Verf. Ja dem Entwurf ~~Gesetz~~ vorgelegten §§. 15. Ver-
zeichnissen für Form Eintragung Vor-
Rechtsbehelf, welche auf der gegenwärtigen Vor-
druck noch nicht Abgedruckt waren, und selbige
neue Form Eintragung zu zustellen.
vom Entwurf bitte ich zu Bescheinigen

Nr. 871. Vf. M. ad vom 4141. des Vf. M. d. des Militairs
Pflichtigen Verhältnisse zu Staatsdienst
Verf. Verf.

Ver. Vf. M. allerh. Cabinetsschreiben
Fall über den Verabschiedungsgesuch

mit Rücksicht auf die markgräflichen Herrschaftsverfassungen und allenfallsigen noch nachträglichen Abänderungen sowie gegenwärtige Verordnung genau befolgt werden.

Philippine Albrecht wurde durch die Regierungsrätin zu Hanau zur Huldigung [illegible] Erbprinzessin und Erbhofmeisterin Gräfin Reichenbach-Wiesenstein [illegible] Hofmeister Graf Kanitz [illegible] Hofmarschall Graf Kanitz [illegible] Hofmarschall Graf Kanitz [illegible] Hofmarschall

Ja sahnen nebst nicht blos zunächst, sondern
eine wesentliche und wesentliche Verbesserung
seiner Stimmen hat; so wird sehr zu wünschen
wichtig bekannt, dass Pfleglinge Aufenthalt als
bösartige Verbrechen einer Aufsicht
Person, Anordnungen Verbrechen und
zwischen Anstalten von geschlossen
werden ihre nicht die nächste Meldung
zu machen schuld.

№ 872. Vi. V. Vi. d. J. ad mo. 10172. In die genauen und zuletzt-
gültige Nachtrag im Strafbuch für das
Jahr 1818 betreffend.
23. Post.

Nachdem die in dem nachstehenden Schreiben
vom 17. d. M. verzeichneten Gegenstände seither
an die allerh. Stelle berichtet worden ist in
der Anlage beigefügt

Mit Anlage der Organisation der
Schutzgilden, welche in der Folge wöchentlich die
Aufmerksamkeit der Vi. Kreisdirection verdienen
möchte, sind die bezüglichen Falle einzelne
Festsetzungen, wenn meinen Besitz nach durch
seine allgemeine Anordnung abgeschlossen
worden kann. Die Verantwortlichkeit mangen
Schützen sogenannten Hülfsgeben sich zu Schätzung
mit Strafen zu belegen, wird nun selbst aufgeben,
sobald die Hülfsgeben nach den nächstigen
Absetzung der Anzeigung werden und sich zeigen
sollen, und die bei den letzten Wahl werden dann
Hülfsgeben die wirklich Strafe verfallen, sonst wird
dieser Strafbefugnis sich mindern.

Die Anordnungen und Verantwortlichkeit zu beachten-
rungen zu verfügen, sind nach meinem gefassten
Ansicht zu Stimmen Meinung und Schätzung

Schutz Anordnungen sich und den eine einzelne Strafe zu
verordnen; so ist diese gewiss kein Nachtheil für
das Land. Auch ist mir von einem einzelnen Fall die Sache.

Im Allgemeinen scheint alle diese Verbrechen und Vergehen
Strafen bemessenden Gesetze und die bestehenden
Anordnungen genau vollkommen sein, um sie zu
vollständig.

№ 873. Vi. V. Vi. d. J. Gewisse Anordnung gegen die
23. Post Häufigkeit Feuer und Brände von
Einzelnen betreffend

Der beigefügte Gutachten in nebenstehender Sache
musste mir zum Votum der Regierungsbehörde zu Landau
mitgetheilt sein, ergiebt sich und dann Anzeige
dass kein hinreichender Grund vorhanden zu sein scheint,
um ein gesetzl. Verfahren zu verordnen, welches
um sich gewiss nicht nachtheiligen Resultat hoffen
würde. Mehrere Erfahrungen sind vorgefallen
und die Angaben in Ansehung der übrigen Ursachen
werden betrachtend nur unterstützt gemacht,
obgleich die beiden Letzten nicht vorzugsweise
sein mögen.

Ich glaube demnach, dass die weitere Verfolgung
nicht sich bewegen kann. Nächst ist mir
nicht die Vi. Gendarmerie, denn sie die Akten
gut genügend mitgetheilt haben

№ 874. Vi. Feindarmerie und Landwehr Commando in
23. Post Landau.

Dem mallen wir mit mitgetheilten Post Ihre Anzeige
Januar mitfreilen, nach welcher wenig für die
Verfolgung Ihres unter mündlich des noch in diesem
Monat Zweck habenden Verfolgung der Landwehr
um besten Ihnen sind wenden können, damit in
allenfalls dessen nöthigen Einzug in die allerh.
Stelle nicht zu spät abgehe.

№ 875. P. Vi. M. ad. num 5357. Ja Cayo [illegible] die
23. Sept. Wiederherstellung betreffend.

Nach allerhöchstem Befehl folgen in der Anlage die nachgesuchten Pässe für Mariana Adler in Schwabhausen, Calgard in Oggersheim und Pfersee in Günzburg.

№ 876. P. Vi. M. ad. num 4534. Das gesuch
23. Sept. der Abschiften Jos. Pfeifer und Anstellung als feindseligen oder Gränzgrenzen betreffend.

Kön. Vi. M. allerh. Befehlen in nebenstehendem Betreff gnädigst gnädigst das allerunterthänigste Gutachten des Vi. Arr. Gränzgerichts dahin;

1. daß der Abschiften Jos. Pfeifer zu einer Vi. Feindseligkeit stelle nicht geeignet sein, insbesonders, da, von allen übrigen abgesehen, diese Behauptung dem Inhalte seiner Angabe entgegen sein und daher einstimmend gemeldet werden, wenn sie ihrem Befehl erfüllen sollen.

2. daß Pfeifer zu derselben zu einer Gränzgrenzbeschädigung als einem feindseligen Gränzgrenzbeschädigung betreffend, diesfalls durch Unkenntniß entschuldigt wird, da er bisher bereits solche Fälle machte.

3. daß man nemlich in dem anliegenden Verzeichniß der Artikel nach Maßgabe Gränzbestand zu machen, findet in der Lage der einzige Fall, die Gegenwärtigkeit und B. Artikeln derselbe etabliert sind. Es ist zu hoffen, daß [illegible] Anstrengung

und Übung [illegible] Praxis verschaffen möge, welche [illegible] wünschenswerth erscheint.

№ 877. P. Vi. M. die Kontumierklärung der Nebraine, Gränzgrenzbeschädigung und Gränzgrenzbeschädigung betreffend.
24. Sept.

Kön. Vi. M. haben durch allerhöchsten Befehl vom 6. Juni [illegible] Ihre Meinung über die nebenstehenden Gegenstände den Vi. Arr. Gränzgerichten zu eröffnen geruht, um darüber nach genauer Erwägung aller Umstände, zweckdienliche Vorschläge zu erstatten.

Da man nemlich auf den Expeditionsbefehl, Gränzgrenzbeschädigung, Pfänder und Kontumierklärung betreffend, Commissionen erstattete Gutachten ist sehr abgeneigt beigefügt

Auch [illegible] bemerkt der Vorgesetzte Ausschuß des Vi. Arr. Gränzgerichts die Kontumierklärung der Ausländer und der Gränzgrenzbeschädigung bei dem Exekutionsgerichte insbesondere stimmt [illegible] angesetzt werden dürfen. Denn wenn es schon nicht richtig ist, daß die Gränzgrenzbeschädigung [illegible] Kontumierklärung die Kontumierklärung nicht [illegible] Gränzgrenzbeschädigung verbinden, so muß man sie immerhin so [illegible] einsehen und beistimmen könne, der ab in diesem Gesetz nachgemacht werden; so ist das ihre Übereinstimmung [illegible] einzige auf solche Ausländer Gränzgrenzbeschädigung [illegible] gemäßigte Gränzgrenzbeschädigung und Übereinstimmung betreffend. und sie nachher in diesem Sinne eine Gutachten vorlegen.

№ 878. P. Vi. M. ad num 5249. P. M. 9. die Galanterie
24. Sept. Charte in Kamberg betreffend

Galanterie Charte wurde am 8. März 1818. von der Gränzgrenzbeschädigung [illegible] dem Gränzgrenzbeschädigung Kamberg [illegible] und mit vorbedachtem Gränzgrenzbeschädigung [illegible] also unmöglich zu haben, daß derselben [illegible] 20. Tage [illegible] kommt und zu seiner [illegible] Arbeit [illegible] wurde.

die ihm zustehende Kraft, wenn nöthigenfalls
Zwangsarbeit mit Vorgeschung von Einstellung
von dem Frauzen. ff

Soweit die Herstellung anbelangt, so beruft sich
Kläger auf die in dem Protokolle sub Act. No 30 f
Enthaltene Herstellung. Und da selbe
gegen seinen, durch Malerin Theodora gemeinsch
mit einem Prozess mit der Fortsetzung Familien
mit dem übergelegten Mandatsschein seinem Hause
vorgenommen, in einer Höhe von 10–12 Zentimeter
auf ihn zog und ihn mit starken Prügeln
zu ermorden versuchte, sodass er in gläubigen
Irrthum von Hause in Zorn versetzt; dass
von Klägers seinem Dienstboten und seine Familie
[illegible] nichtigen, dass nicht wohl gegen ihn, und
sein Klärung, so sehr seinen Gegnern und in die Mutter seiner Sohn
wollen, ist klar, dass alles umständen abzuschreiben
der seine eingeklagte Absicht für uns den Zweck selbst
bei dem Richter zu stellen.

Die Sendung selbst muss also eigentlich Hausen
und selbst uns dem H. C. Hausgehen mögliche Hausen
nicht mit Mandatsschein beschlossen und mit Ueber-
tragung vorgesetzten Entscheidung.

Die Gegenstände aber auf den Hauptpunkt
Klage und auf die thätliche Einmischung der Klägers
Rücksicht nehmend, gaben eine Entscheidung, welche selbst
in der abgängigsten Thatsachenbezeichnung und auf dem
eigenen Grundsätzen der Einstellung nicht weiter
Fälle anstellen können. Der Beschuldigte erkannte
von dem wesentlichen Inhalte der Klage nicht eine
Silbe der vorgebrachten dem Mandatare zu entnehmen
gen dem Frauzen.

Es genügt in der Regel, dass man die Gegenstände

die erste ihm gesetzte Frage bejaht hätten, wie
sie ab alle Handel zu machen hätten und Räume
von Einstellen und Fortzusetzen. Gegenstände
und selbst auf die Entgegnung, Thatsachen oder Zeug-
sam auf nebenstehende Zeit zu stellen wären.

Sagt man aber von dem Mandatare aus,
wie es mündlich auf die Entscheidung der Gegenstände
ist; so würden die Klage nach dem Art.
179. [illegible] wesentlichen Inhalte), eine offenbare
im Verfahren zum Zweck viel zu grosse Strafe, wenn
man in Anschlag bringt, dass sie vorsätzlich das am Kommen
gebrauchen Rechten und die Absicht der Verunstaltung
zu stören gehabt würde.

Sind Thatsachen angeführt und in Hinsicht auf die früheren
nicht Grund von Akten rechtliche Anstellung der Einstellung
stellung und auf die Akten zu Grunde [illegible] dass
sie auf nach Grundsätzen Gelegenheit bei
gehen, Akten beweisende Anstellung zu lassen
werden müsse, wieder um Entscheidung anzutragen.

Die Kosten sind bezahlt.

No 879 K. Gut. in Landau
25 Post

Auf den Anfrage vom 25. dieses, bestätigt
wird zu bemerken, dass dem Jacob Hausen
von Rechtsweg die von ihm zu [illegible] 10. für
Privat-Arbeiten Zeugen [illegible] unbedenklich wieder
zugestellt werden können.

No 880 F. K. M. Bezugnehmend der Bauinspektor Hans Adam
25. Post nimmt zu Mörzheim zur Privat
mit seinem Bezugnehmen Kleinbahnen
Kaufe betreffend

Dem Bauinspektor Hans Adam wird zu Mörzheim
zu nehmen mit allenfallsigen Vorbehalt
sich mit seinem Bezugnehmen wegen Kleinbahnen
wenigstens zu dürfen, gegen diese Bezugnahme nach
unbedenklich zugestattet werden zu können, indem

genügt dem guten Recht, der Eidesstallen, als
auf die Einwilligung des Klägers der Verkauf
und dem Anbieten nachfolgen.

№ 881. H. Präs. zu Kaiserslautern

H. Präs. Da der Anbieter nachstehendes Ein-
schreiben des allerhöchsten
Rescripts vom 18. dieses Monats, wodurch
P. H. M. genehmigen, daß die notäre
Franz Rübel zu Kl. Lautern und
Wilhelm Will zu Otterberg ihre Amtssitze
nehmen können.

Sie wollen den Eidesstallern Abschrift
davon zu ihrer Legitimation zustellen.

№ 882. H. Präs. zu Homburg

H. Präs. Die H. Bürgermeisterei zu Pfalz-
Jacobsolzungen u. Eisenschmidt in
Annweiler zu Pfalz-Zweibrücken,
und deren gute Aufführung in der bisherigen
Dienstverhältnis bezeugt. Nach deren Anzeige,
wolle auch der Bürgermeister u. Eisenschmidt
der wegen bezeugt, liegen seinen
unterthänigsten Sohn an einer öffentlichen
Elementarschule unterrichten, wodurch denen
zu gründlicher Fortsetzung der Studien
nöthig würde, um den jüngeren Brüder
den Studien zu widmen.

Es würde über deren Gesuch um
Erlaubniß noch zu bestehenden drei Monate
Verzug und wird es billig sein, daß
Sie unter diesen Umständen
nun zweckmäßig Entschließung zu fassen glauben.

№ 883. an den H. Präs. Forstamt der Pfalz
H. Präs. Ministerium der Finanzen.

Von der Absicht der Übersendung eines neuen
Postwagens zu benachrichtigen hat der Herr
Inspector v. Mauler sich bereitwillig
erklärt die Entschädigung einer Summe
von f 121. nemlich f 116. für den zum
Subsistiren nothwendigen Advokaten Zimmer
und f 5. für den P. notär Pigeot zu Landstuhl
gefällig anzuweisen bitten zu wollen.

Indem ich die Ehre habe Ihr H. Präsidium
Vorstehendes hier zu zu beantragen, verbleibe
ich mit vorzüglicher Hochachtung Ihr
Ihr ganz gehorsamer Diener

№ 884. P. H. M. das Ergänzungsgesuch der Gemeinde
H. Präs. Selzungen u. Eisenschmidt betreffend.

Indem unter seinen heute mit mehreren Acten
Ergänzungsgesuch der Gemeinde Selzungen u. Eisenschmidt
sich mir neuen von H. Präs. und von demselben
unterstützt zugekommen.

Erwähnt unter dem 27. Juli 1817. beigefügte
Bericht nebst Einsendung des Protokolls über die
gütliche Verhandlung, und zeigt dem dasselbe nicht mehr
zu wiederholen, der Herr Präsident mit der
Eidesstallen die ihm zu verkaufende Hofgüter
Gerechtigkeiten in vollem Maße wieder
vor nur nicht nur, mehrere Einwohner seiner
Gemeinde und seinen nächsten Nachbarn der
Rechtspflege schädlich wäre der Herr anzeige,
sondern auch mit der größten Mißhandlung und
namentlich gegen seinen Bürgermeister verfahre
beschuldigte Gemeindsmitglieder mißbrauche. Auch wurde
durch allerh. Rescript vom 19. August 1817. der
Gesuch unbedingt verworfen

Nr. 885. Cm. Kön. Reg. Commissarius zu Küstrin

26. Post

In Folge Auftrags Königlicher Regierung zu Frankfurt a. d. Oder vom 22. März 1817. gegen dieses unser Erkenntniß Appellation eingelegt, und solche binnen der gesetzlichen Frist gehörig gerechtfertiget worden, so haben wir auf Ihre Vorstellung vom 28. Juni c. die Akten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Berlin eingefordert, und nach Einsicht derselben, auch Anhörung des Königlichen Fiscal-Amts, für Recht erkannt:

Nr. 886. D. K. M. ad. rem 3296. gegen den Christian Sallow und Consorten wegen Verletzung der Gesetze über die Gewerbe betreffend

26. Post

Die in Anlage des Erkenntnisses des Christian Sallow ist vom Erbschulzen mit den Kosten zu belegen, sowie auch die Vorladung des Zeugen Schmidt vom Erbschulzen zu bezahlen.

Von Rechts Wegen.

Nr. 887. Cm. Kön. Reg. Verfügung wegen Verabfolgung der Gesetze.

28. Post

Ew. Hochwohlgeb. haben Sich über die Art, wie Sie die Ihnen unterm 15. d. M. zugefertigten Exemplare der Gesetze, welche in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Oktober v. J. unter die Gemeinden vertheilt werden sollen, zu vertheilen gedenken, nicht näher erklärt. Wir müssen Ihnen daher überlassen, diese Vertheilung nach Ihrem Ermessen zu bewirken, und Sie nur ersuchen, uns von der Anzahl der Exemplare, welche Sie jeder Gemeinde zugetheilt haben, Nachricht zu geben, damit wir wissen, wie viele Exemplare wir noch zu Ihrer Disposition behalten.

Wir sind übrigens der Meinung, daß es nicht nöthig ist, daß Sie von jedem Exemplare, welches Sie vertheilen, eine Empfangs-Bescheinigung fordern, weil dadurch nur unnöthige Weitläuftigkeiten entstehen würden.

Berlin, den 30. Juli 1817.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

die Anlage enthält, und der vorig. Referent, und die Mitglieder der Commission, die die
fremden Gesetze mochten, (mit Ausnahme einiger abwesenden Collegen) gestern Abend
allerdings Prüfung darüber zu [illegible] mussten glauben. Mit Hochachtung muss ich hinzufügen
Gewissenhaftigkeit haben wir [illegible] Meinungen aufgefasst, und das Resultat [illegible]

Die Commission konnte nicht anders, als [illegible] finden, als ein
mit Kraft & Ernst seiner aufgezogenen Gelehrsamkeit und Arbeitsamkeit, vielen
scharfsinnigen und scharfdenkenden Mann im Ganzen seine Absicht [illegible] würdig
fassen hier, und in einzelnen die Richtigkeit manches [illegible] Einsicht
einfachen Vorschläge annehmen sollte. [illegible] Sie glaubt
daher um so mehr in Hinsicht auf [illegible], bey näherer Prüfung gewiss von selbst
verschwindende [illegible] Gründe des [illegible] Referenten in d. Gesetzbuch-Commission
der Gesetz [illegible] sich mit folgenden Abänderungen begnügen zu können:

1) die bereits am 2. Julius 1817. [illegible] so wie [illegible], bey Einführung
des neuen Gesetzbuchs wiederum gänzlich [illegible] und auf jetzt abzuändern.
Gesetz wiederholt bitte, [illegible] für dringend gehaltene Modificationen
des franz. Gesetzbuchs nach [illegible] Gründen [illegible] Commission, endlich auch [illegible] wiederholte
Gesuche, [illegible] Wünschen auch [illegible] von der allgemeinen Revision
der Gesetzgebung in Rheinbaiern [illegible] Abweichungen [illegible]
sein. Und Vorbehalt für französische Gesetze [illegible] während zu untersuchen sey, [illegible]
Commission [illegible] Mitwirkung und Autorität der [illegible] Gesetzgebung [illegible] vorerst [illegible] Gesetzbuch dagegen fruchtlos
und seine Collegen, [illegible] Einsicht französischen Einrichtungen, besonders
der Öffentlichkeit der Rechtspflege, ohne alle Rücksicht auf diesen Abweichungen,
[illegible] und gewissenhaft annehmen.

2) wenn bey manchen Materien [illegible] bey der von der Gesetzgeber, vom Verfasser, vom
Rückfalle. die Commission sowohl von dem d. baierischen als vom franz.
Gesetzbuche abweicht, so geschah dieses nicht aus Neuerungssucht,
sondern weil beyde Systeme nicht ganz befriedigend zu seyn schienen. sie
ist sogar streng der Wahrheit gemäß, dass sie und da, wider andere
namentlich in der Materie vom Rückfalle fast wörtlich und buchstäblich
die Artikel des d. Ministerialreferenten schon von der Commission

Gesetzbuch in Abweichungen [illegible] auf allgemeine Normen, als auf einzelne Gesetzesstellen gegründet werden können.)

[illegible] angenommen, jüngeren Collegen zu Mitarbeitern ernannt. viel zu groß

[illegible] so wenig, als in Ansehung bey der Worte: [illegible] gerade zu [illegible] wäre, wie die d. Gesetzbuch angenommen wird

abgeschrocken worden wären, wenn dieses sich nicht geschmeichelt hätte, von der beifälligen Gesinnung jährlich abzugehen, und [illegible] Verwandtschaft [illegible] zu geben. Es kommt also mir [illegible] Meinung, die [illegible] Gründe [illegible] mit einem Gewicht unterstützt zu finden.

Endlich sey es den Gesetzbe. vergönnt, mir [illegible] persönlich [illegible] Bemerkung zu erlauben.

Deutsche und französische Gesetzgeber haben über ihren eigenen Geschäftskreis, und über das ihnen Nächstens, so viel gedacht und gewirkt, und so vieles [illegible] von Alters her übergegangen [illegible], [illegible] Unbequemlichkeit, [illegible] die Gesetzmässigkeit selbst, [illegible] gleich auf alle Begebenheiten beibehalten, diese die Gebräuche weniger auffallend [illegible] gewaltsam [illegible] abgeschafft, also es wohl unnütz sey [illegible], darüber zu streiten, wo am meisten [illegible] sich finden. Es möchte sogar ein Allgemeines in Hinsicht auf Klugheit, Bequemlichkeit und Gebräuchlichkeit des Vortheil sich auf die Seite der Franzosen neigen, die in ihren politischen Geschäftsgange eben deswegen, selbst ihre Gesetzgeber der Übergewicht zu erhalten wussten. Oft [illegible] auch manche Abstände, wenn man sie in ihren Zusammenhange betrachtet.

Die Formel: Wir e. [illegible], nach Gnade Gottes [illegible] von den alten Cours souverains bis auf die neuesten Zeiten [illegible]. Die Überschriften der Akten: De par le roi, de par la loi, au nom du peuple souverain, au nom de la loi u. s. w. erklären, wer dem unmittelbar, wer dem mittelbar, wer dem vorgesetzt, und [illegible] vollziehende Staatsgewalt [illegible] Absicht der Formel: "Wir" abgeschafft angegangen. So viel kommt einem [illegible] Beamten auf [illegible] an, auf diesen: "Wir", oder den Mund und Ausdruck des Königs (mit dem Kaiser theilt, da [illegible] Worte zu legen [illegible] so wenig, als [illegible] gerade [illegible], hier diesen Ausdruck [illegible] Ton in seinem [illegible] Beamten war oder in Gesinnung des Beamten [illegible] in Namen des Gesetzgebers handelte, [illegible] auf denselben eben genau so von den gemeinen Bürgern [illegible] [illegible] [illegible]

Indessen ist solche, ehe noch die K. Regierung deshalb ihre Entscheidung ertheilt hatte, von mehr als einem selben Orte, von dem Landbo. in ein andres, dem Nächsten Schafgebäude angemessener abgeändert und somit [illegible] hinzugeräumt worden, was in diesfälliger Hinsicht [illegible] zu thun, in diesem letzten aber sich nicht auf den Besitz, sondern auf das Gesetz bezog, und eben deshalb selbst für fest die Normativa beibehalten würde.

frei oder gesetzlich würde

No 888. Vi. Friedrich Wiegand in Obernbreit

28. Sept.

Da Hr. [illegible] in Ansehung [illegible] manches seiner Vorgänger verfallen haben, so finde ich folgende nebst dem hier beigehenden über 1611 fl. [illegible] erwirkten, und die Ausgelderen in Gemäßheit des allerh. Rescripts vom 23. Sept. 1817. [illegible] St. Intelligenzblatt. No 40. pag. 600 für die [illegible] zu 45. für die übrigen [illegible] zu 2½. also zu fl 3 - 20. pro Tag berechnete [illegible] Kammer, dass [illegible] Verfügung auch in dem vorliegenden Falle [illegible] Rescripte v. 7. Juli L. J. [illegible] Landgericht [illegible] Hr. [illegible]

No 889. Vi. Prot. in Vi. [illegible]

28. Sept. [illegible] Hr. Friedrich [illegible] nicht [illegible] Hr. Friedrich [illegible] Gattersleben [illegible] Klage wegen Erfüllung der Verbindlichkeit [illegible] Hr. [illegible] Hr. [illegible] Hr.

№ 894. Fi. Prot. zu Lundenau

28. Dec. Ist die inliegende Eröffnung des Fi. Finanz-Corps-Commando in Krakau wegen Abhaltung militärischer Judizialien der Finanz von Einzelzimmern Finanz des Friedensstandes zu Cinquartirungen vollständig ausgemittelt ist; so wollen Sie denselben die geeignete Verständigung zugehen lassen, und darüber binnen 10. Jänner und 10. Mai d. J. monatschriftliche Anzeigen in solchen Fällen machen machen.

№ 895. Fi. Protokollarium

28. Dec. Auf die wohlan Eröffnete wegen militärischen Verlegung von militärischen Judizialien der Finanz von Fi. Finanzprokuratur ausgefertigte Note wird Ihnen hiemit Finanz Finanz, dass in solchen Fällen die Finanz die allerh. Entschließung vom 10. Jänner und 10. Mai d. J. monatschriftlich Finanz Anzeigen in solchen Fällen machen machen.

№ 896. Fi. Pr. Fi. d. J. ad. Num 4375. Fi Kassenamts-Ergänzung des Ersatzes Einen zum Kassenamte abgeordneten Commissär Wiegand betreffend

30. Dec. Der Kurrende eines Mandats vom J 1814 in welchem Ergänzung Entwurf Finanz die Ernennung Finanz

№ 897. Fi. Pr. Fi. d. J. ad. num 8475. In die in der 5. Jänner gehaltene ringweise Verwendung zu betreffend.

30. Dec. Da der Anlage beigefügte und die in neben Finanz Entwurf von dem Fi. Protokollen zu Tarnau aufgestellten Ernennungen so wie die von dem Fi. Verlassenschaftsgerichte desselben zu verfassenden Protokolle zu übersenden.

Wegen nun gehörige Ersetzung und Finanz bei der Unbeständigkeit der Ernennung eines minderen Verlassenschaftsgerichtes von der Finanz sein befindigen Präsidial Lokale und es möchte wohl der Finanz Finanz zu sein gegenwärtig die Frage sein weiter zu betreiben, wo sie dann vielleicht gerade bestimmten Zusätzen in der Folge Irrungen machen die Fortsetzung der ganzen Angelegenheit aufhalten. die Ernennung des Gerichts Präsidenten und Einen Beisitzer soll Finanz von seinen Orts Insassen und zu 8 übrigen benachbarten Finanz Ernennung folgt ꝛc.

№ 898. Fi. Prot. zu Fi. Lautau

30. Dec. Da mit jedem Tage die Entscheidung der in der Finanz sehr wichtigen Finanz Finanz Finanz

Euch, dem Juden Isaak Moses Meyer, [illegible] mit Ernennung des Advocaten Schmidt und Substituirung des Advocaten Gaal zu Ihrer Vertretung.

№ 899. Dr. Gaal Advocatus

30. Brot

Euch die Zulagen-Sache in dem Dr. Prot. zu Beisitzer Commissariat, wegen unterm [illegible] Rathsherr. Protocoll v. 10. März d. J. [illegible] binnen 6 Wochen a dato [illegible] Euch [illegible] Commissariat nicht mehr [illegible] Euch [illegible] Beisitzer [illegible] Euch [illegible] Euch [illegible] Euch

№ 905. H. Prot. in Zwiefalten

30. Dec.

Laut allerh. Rescripts vom 26. d. ist die bewilligte Naturalisation Joseph Johann v. Radolfzell genehmigt und demselben die Taxe erlassen worden.

№ 906. H. Prot. in Frauenkappel

30. Dec.

In der Anlage erhalten Ew. Exc. Abschrift eines allerh. Rescripts vom 26. Dec. wodurch dem Ehegerichtsassessor Franz Xaver die gedruckten und die Fahnenblätter allergnädigst erlassen worden.

№ 907. H. Prot. in Zwiefalten

30. Dec.

Laut allerh. Rescripts vom 26. d. ist der Kanzleytaglöhner Joseph Anton Blumhofer in Pfullendorf wegen eines auf seinem Leibe und seiner Kleidung gefundenen Diebstahls abgestraft worden.

In dem allerhöchst eingenommenen Gutachten, wird diese Uebersetzung empfohlen, weil dadurch Gelegenheit gegeben wird, die Verbrecher von dem Verdachte zu reinigen und ihre Ehre wieder herzustellen, oder wenn sie dessen nicht würdig sind, ihre Strafe zu vermehren.

Ew. wollen dem Gutachten gemäß verfahren.

№ 908. H. R. H. d. J. Prager Post vom 28. Dec.

2. Oktober

Empfangen daselbst.

Sendet unterzeichnetem behufs seiner wissenschaftlichen Fortsetzung und Beendigung der ihm zugekommenen Archivalien für Capitalien und Pfandbriefinstitutionen für d. 3e Quartal 1818. zu erfolgen

№ 909. H. Prot. in Zwiefalten

5. Okt.

In dem Anlage erhalten Ew. wird mit allerh. Rescripts vom 29. Sept. d. J. die Zusicherung eines Gnadengehalts in Ansehung des Ferdinand Weiß zu bestimmen sein, daß bis dahin Ew. Exc. mit Vorschlägen im Betreff der Anstellung zu warten.

№ 910. Julius Ruder Diß. Substitut in Ehingen

5. Okt.

Ist zum Diß. Substituten in Zwiefalten mit Anweisung seiner Dienstpflichten gnädigst zu ernennen, jedoch um Ew. Exc. Anzeige zu machen, wann er sich zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gemeldet haben wird.

№ 911. Xaver Joseph Bürkle Regt. Feldscher

5. Okt. in Zwiefalten

Laut allerh. Rescripts vom 29. Dec. d. J. ist demselben auf sein Ansuchen die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, über die Prüfung der Regimentschirurgen sich privatim vorbereiten zu dürfen, daß die Prüfung selbst jedesmal nur zur Zeit der Anwesenheit der Commission vorgenommen werden soll, und daß demnach auch für die Erlangung dieser Anwartschaft keine Taxe zu bezahlen sey.

In das ergangene allerhöchste Gnadenjahr dieses allerhöchsten Rescripts wurde

Auftrag und im Einzug eines Vorschusses
in obiger Sache zu gefälligen Handen
zu übersenden, worüber Sie nachricht
haben will.

Inzwischen zeichne ich Ihnen
Achtungsvoll mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst.

№ 912. H. Friedensrichter zu N. Lautern

7. Oct. Ich habe die Ehre Ew. Hochw. in der Anlage
zu übersenden das Gesuch des Accessist
Joh. Heinrich um Ertheilung der
Advocatur bei Ihrem Tribunale,
mit dienstlicher Gutachten, allerdings
Rescripts vom 30. Sept. v. J. gefällig
zu bewirken

№ 913. Ihro des Advocaten Eichmann
P.P. d.d. wegen Gesuch
7. Oct. wegen allerh. Rescripts vom 30.
Sept. d. J. rückerfolgt in der Anlage
mit hierbei Ew. mit der Meldung
zurückzugeben, daß mir der zu erwartende
vom 26. Nov. 1817. über Eingabe des
Acts, worüber nicht mit einer beglaubigten
Abschrift der vorgetäuschten Urkunden
beleget sind, seine Verbindung
finden.

№ 914. H. Instr. in Frankenthal
9. Oct. Ew. Hochwohlgeb. in der Anlage
das Ordinationsbestätigungsgesuch des

Hinstorf Ernst zum Schulamte zu [illegible]
mit Empfehlung der vorgelegten Urkunden zu übersenden,
um nach Einziehung der vorgelegten Erkundigungen
weiters verfügen zu können.

№ 915. H. Instr. in Frankenthal
9. Oct. In der Anlage erfolgen Ew. Hochwohlgeb.
Quittung der von Herrn Peter Leb Hochgeb.
zu Landau allerunterthänigst eingereichten
Rechnung sammt Belegen über Kosten
Verhaft und Transport des Inquisiten
Hamburger Heinrichs
zu Ihrem, zur Zufriedenheit der Gerichts-
Kasse und der Einsendung zu gefälligen
Behufe.

Das verlangte Porto beträgt fl. 39.
welche Ew. gefälligst von der Partey ein-
haben und hierher einsenden wollen.

№ 916 H. Inspect. Ackermann
9. Oct. Abschrift eines allerh. Rescripts v. 30.
Sept. d. J. mitgetheilt, und Anzeige der
Transmissionsbestätigung des Jacob Jacoby
von Edenkoben hiermit erfolgt wird.

№ 917. Ihro des Notariats Pedell in Landau
13. Oktober In der Anlage bescheinige mit Dank
einen von dem H. Inspectore Ackermann
mit über [illegible] Quittung über [illegible]
Herrn bezahlte Taxe Einbegleitungsbefehl von
H.S. zu übersenden.

№ 918. H. Inst. in Frankenthal
13. Oct. Hat man dem Jäger Heinrich Walter zu
Bingert ein Gesuch eingereicht, worin
um [illegible] Dimissionation gegen [illegible]

zu Lemsal Rechtsanwalt in Lemsal eine allerh. Allerhöchste Bestätigt. Ministerium Bestätigung vom 6. d. M. über die Wahl des Letzteren über die Ablehnung nicht eingegangen ist, so kann die Wahl nicht als bestätigt angesehen werden.

№ 919. H. Prok. in H. Laudon
13. Okt. Laut allerhöchster Bestätigt vom 4. dieses Monats ist die gegen die Exekution der Gutsbesitzer Schmaz Schwabe zu Kaiserlauten gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden, was wir hiermit zur gefälligen Nachachtung in Kenntniß zu setzen uns beehren.

№ 920. H. Gemeinde Advokaten
13. Okt. Abschrift eines allerh. Bestätigt vom 6. d. M. mitgetheilt, wodurch der Einwendung des Jacob Schmaz Einwendung nicht für allemal als begründet erachtet worden.

№ 921. H. Prok. in Fennibuschen
14. Okt. Laut allerhöchster Bestätigt vom 6. dieses Monats ist der vom Exekution Gutsbesitzer Schmaz Schwabe eingegebene Beschwerde-Rekurs abschläglich beschieden und die Exekutionsführung der Gegner für rechtmäßig erklärt worden, was wir hiermit zur gefälligen Nachachtung in Kenntniß zu setzen uns beehren.

№ 922. H. Prok. in Fennibuschen
14. Okt. Der gegen den Dispositionsbeschluß Gemeinde Obrigkeit Fennibusch Gemeinde Obrigkeit vom 6. d. M. eingegangene Beschwerde-Rekurs ist laut allerhöchster Bestätigt vom 6. d. M. abschläglich verworfen worden, wovon wir Sie gefälligst in Kenntniß zu setzen uns beehren.

№ 923. H. Ewerpay-Karpen Commando im Oberpahlschen
16. Okt. Auf die gefällige Zuschrift v. 30. v. M. beehren wir uns Ihnen zu bemerken, daß bereits am 28. v. M. gelegentlich der Anfertigung der Rekrutenliste Ihrem Auftrage gemäß die nöthige Anzeige an den H. Prok. im Oberpahlschen Kreise gemacht worden ist.

№ 924. H. Prok. zu Laudon
16. Okt. Der über die ausgebliebenen Gestellungspflichtigen von bei dem Dispositionsbeschluß im Monat Oktober 1815. Gutsbesitzer bereits Jungen mit Einwendungen beschwert worden und demüber die Akten beendigt worden und demüber allerh. Entschließung erfolgt ist; so kann über die ausgebliebenen eingegangene Beschwerde nicht weiter Bericht erstattet werden.

№ 925. H. Gemeinde Advokaten
16. Okt. In Gemäßheit allerh. Auftrags erfüge ich Ihnen hierüber die beigehenden die Beschwerde des Gutsbesitzers Jacob Schmaz Schwabe betreffenden Protokolle zu Ihrer Einsicht mittheilend zu melden.

№ 926. H. P. H. d. J. Gerichtsdirektions-Conflict mit Fennen in Anlassung der Taxationsakte wegen des Gutsbesitzers
16. Okt. Verfügt dem Hr. Beisitz d. J. Sollen sind unterzeichnet die Akten eines H. Prozesses, durch Rescription № 763. 3. mittheilung der diesseitigen Correspondenz mit dem H. Fennenschen Gerichts Prokurator Zoge zu Fennen, wegen der wechselseitigen der H. Fennenschen Gutsbesitzer aufgestellten Grundsätzen in Ansehung

Extract in Examen zu setzen und damit die Bitte zu verbinden, mir gefälligst die Ansichten des H. Rapp, gefällig zu verschaffen zu wollen. Da meine weitere Anfrage in dieser Sache nicht weiter, so glaube ich diese Bitte wiederholen zu müssen, damit sowohl der H. Inspektionsverwalter, als auch die sämtlichen Beamten künftig nicht zu meine nachsichtige gefälligkeit, ohne Kenntnisnahme [illegible]

№ 927. H. B. H. d. J. Anfrage wegen der
16. 86er Schiffsstatusbezeichnung zu Brandenburg betreffend

Da das Verlangen besteht, mit der Commission wegen Brandenburg gefälligst H. Schiffmeister Weigandt abzuschicken Bestandsaufnahme zu gefälliger Kenntnisnahme zu übersenden.

№ 928. H. B. H. d. J. Anfrage wegen der Schiffsstatus
16 86er Bezeichnung zu Brandenburg betreffend

Da der dem neuen Brandenburg abgeordnete Commissär Weigand verschiedene Fragen wegen derselben unter d. d. folgende Beschwerde eingereicht

" Daß auf diese Art gefertigte
" Briefe wird in Examinirung
" mit dem K. H. Brandenburg
" genau collationirt und immer
" nach diesem Fall als nach
" dem Commissär anzuzeigen.

Auf das Anfrage wollen wir gefälligst H. Rapp gefällig ersuchen, damit der H. H. Brandenburg die Collationirung der Anfrage gefälligst, wir Weigand nachrichten, wir Weigand

so selbigen ersucht, der bei jeder Übergabe oder Übernahmeverfügung Gefälligst die Unterschrift der beiderseitigen Commissarien gefälligst ist.

Da indessen der H. H. Brandenburg mir die Fragen gefälligst zu erfüllen hat, so ersuche nicht über zu sein wir unterwerfe bei seinen Collegen dieselbe beizufügen, oder dem H. C. Commissär aufzugeben, die Weigerung der H. H. Brandenburg schriftlich einzureichen zu lassen.

№ 929. H. Insp. zu Landau.
16. 86er

Der inliegende wegen gefälligen Einsicht des Herr Weigand dem H. Commissär gefälligst zu geben.

№ 930. H. B. H. d. J. Ord. Num 8818 Anfrage wegen
tauforte Schiffsstatus zu Mannheim
16. 86er betreffend

Auf das Herr Rapp mir eingereichte Anfrage, daß die eingereichte Verfügung gegen den Herr Schiffsstatus zu Mannheim seine Schuldigkeit angezeigt zu wissen, damit ich dieselbe Anfrage auf das Herr Rapp vorlegen und H. Anfrage an den Rathskammer das H. Einverständniß zu Frankenthal in Beisein gefälligst wolle, damit ich mich H. Rapp mitzutheilen bezeigen.

№ 931. H. Insp. in H. Landau
16 86er

Die inliegende übersendet mir Bemerkungen mitzutheilenden Einsichten der Inspektion Landau gefälligst zu seinem Verhalten gefälligst, damit, daß ein Folgen nach den allerhöchsten Befehl gefordert wird. Das Gesuch wollen also an dieselben direkt abzusenden.

№ 932. B. Präs. in Frankenstein
16. 8bre

Datum Ihres gestrigen Berichts wegen Einberufung der Ersatz-Reserve-Mannschaften zu den Übungen im Jahre 1819 habe ich erhalten. Falls dieselbe nicht gegeben worden ist, so ist dieselbe jetzt für allemal über den vorgeschriebenen Zweck hinaus, auf welchen allein Ihre Berichte sich beschränken müssen, wenn sie dem wirklichen Zweck entsprechen werden können.

№ 933. B. Präs. zu Frankenstein
16. 8bre

Es scheint kein Grund vorhanden zu sein über den Einberufungs-Befehl Ihrer Regierung Vorstellungen zu machen; es ist derselbe also zu befolgen, damit es zu allenfallsigen Klagen über die allerhöchsten Befehle nicht kommen möge.

№ 934. B. R-B. d. J. Gesuch der Einwohner des B. Kreises für die Errichtung
17. 8bre eines Gymnasiums in Lissa.

In der Anlage übersende ich Ihnen das Gesuch der Einwohner des B. Kreises um Errichtung eines Gymnasiums in Lissa mit dem Ersuchen, mir Ihre gutachtliche Äußerung darüber gefälligst mitzutheilen.

№ 935. B. Präs. zu Frankenstein
17. Oktbr

Der B. Landräthlichen Gesuche um Errichtung eines Gymnasiums in Lissa, welches Sie mir mit Ihrem Berichte vom 16. d. M. vorgelegt haben, kann ich nicht anders als sehr günstig finden, und ich werde daher auch nicht anstehen, solches mit meinem Gutachten an das Hochlöbliche Ober-Präsidium zu begleiten.

Ich bin aber nicht der Meinung, daß es nöthig sein werde, die Einwohner des B. Kreises zu einer Beisteuer zu diesem Gymnasium aufzufordern, weil ich nicht glaube, daß sie dazu im Stande sind, und weil es auch nicht billig wäre, sie zu einer Beisteuer zu einer Anstalt zu nöthigen, welche nicht für sie allein, sondern für die ganze Provinz errichtet wird.

Ich werde mich daher bei dem Hochlöbl. Ober-Präsidium dahin äußern

Derselbe ist ungarischer Jude, versteht nur ungarisch und nöthigen demnach, einen Dolmetscher beizuziehen.

Die gefällig mitgetheilten Erlasse folgen zurück.

Nº 937. K. K. Ob. L. G. ad 9783. J. Verständigung
17. 8bre zum Zwecke, dass Herr Landes-Advokat Dr. Mayr-Melnhof bestellt wurde.

Da der Erlass bezüglich des Herrn Landes-Advokaten Dr. Mayr-Melnhof bestellten Vertheidigers für Rechtsfälle, wo ein Vertheidiger nöthig erscheint, nicht zurückgenommen wurde, so wird derselbe auch ferner als Vertheidiger zu betrachten sein.

Nº 938. K. K. O. L. G. Verständigung, dass Dr. Leonhard Freiherr
17. 8bre von Hackelberg und Wolfgang Ritter Kaiser von Kaisersfeld zu Vertheidigern bestellt wurden.

Auch dem bisherigen wie dem Herrn Landes-Advokaten Dr. Mayr-Melnhof zugleich Auftrag ertheilt worden, dass nach Verständigung des Präsidiums des K. K. Ob. L. G. zu Linz, wann Verhandlung nicht stattfinden, verständigt werden könne, dass in solchem Falle Vertheidiger nicht Recht finden.

Nº 939. K. K. M. Das Schwurgerichtswesen im Königreiche betreffend.
19. 8bre

Um den Erlass K. K. M. und dem darin ausgesprochenen Wunsche, dass Herr Landes-Advokat Dr. Mayr-Melnhof zu Linz, wenn es nur immer thunlich, zu Vertheidigungen bestellt werden möge, zu entsprechen, wird in Betreff die Assistenz mehrerer Advokaten bei Verhandlungen mit dem Landes-Gerichte, wo möglich die Resultate der Erfahrung, vorzüglich dem Richter bei Annahme des Gesetzes, als dem praktischen Gesetzgeber bei Verfassung der Instruktion, wann Verhandlungen stattfinden, verständigt werden.

Da der K. K. Ob. L. G. Präsident einen langen Weg nach Linz hat, und als Präses und Advokat mit mehreren Consulenten nach Linz kommt, so erscheint es nöthig; da dieselben nicht abzuhalten, dass sie nicht ihre Amtsgeschäfte so viel möglich beschleunigen, so dass dieselben nicht in ihren Functionen gehindert werden.

Da der K. K. Ob. L. G. Präsident einen langen Weg nach Linz hat, und als Präses und Advokat mit mehreren Consulenten nach Linz kommt, so erscheint es nöthig; da dieselben nicht abzuhalten, dass sie nicht ihre Amtsgeschäfte so viel möglich beschleunigen, so dass dieselben nicht in ihren Functionen gehindert werden.

Das Haupt-Resultat scheint sich zu ergeben:

1. Dass in dem Wortlaute des K. Erlasses
und da dann die vollständige† Fortsetzung
und mehreren Consulenten

† Das Wort nach völlig vollständige Fortsetzung

Jede Partei ist ihr eigener Richter, Niemand kann sie zwingen, dasselbe mehr zu machen, als sie will hat. Will sie dennoch beklagen, eine selbstständige Gerichtsbarkeit zu erlangen, so hat sie folgende drei Punkte zu beobachten.

Im Friedensvertrage eine gemischte Entscheidung über die Gerichtsbarkeit abzuschließen, die sie in Ansehung der Gültigkeit der Contracte zwischen der Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit [illegible] und das zu ihrem beständigen Resultate haben. Wenn die Erfahrung richtig und klar ist; so ist es ihr Wunsch zweifelhaft Contracte zu haben, und jede Partei, der daran gelegen ist, eine gültige Jurisdiction zu haben, wird selbst in Vertrage sagen, daß sie Acte haben, und wird ohne den Contracte nicht glauben, daß ihr nun die Gerichtsbarkeit [illegible] wird. Demnächst muß sie die Gerichtsbarkeit [illegible] die Einrichtung der Contracte und beobachten die Friedensrichter

Zum Abschied §. 1.

Weil Preußen und die Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit einigen, daß die Angelegenheiten Gerichtsbarkeit eine Jurisdiction wirksam haben in Ansehung der Minderjährigen, Interdizirten und Wilden. Es ist dringend nöthig, daß diese Gerichtsbarkeit ebenfalls durch Jurisdiction in die Gerichtsbarkeit [illegible] werden.

Um in Betreff der Minderjährigen und Interdizirten vorgeschlagenen Modifikationen sind zunächst die Termine einzuhalten, in welchen die Friedensrichter der Gerichtsbarkeit in einigen und den Commissarien die Bestimmung nöthig zu haben und diese die Jurisdiction zu besorgen haben. Diese Fristen können ganz kurz sein.

Um die Parteien nicht in das Land zu setzen die nöthige Sicherung des verpflichteten Gerichts zu übernehmen, würde es nützlich sein, den Friedensrichtern aufzugeben, denselben eine vollständige Extract aus ihren Protokoll zu übersenden und gleichzeitig die Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit der Minderjährigen und Interdizirten gegen Minderjährigen und Interdizirten zu [illegible] lassen.

Sollten es nicht gut sein, auch die Angelegenheiten zum Vortheil der Minderjährigen gegen [illegible] zu entscheiden? Wenn der Mann nun das seine gethan hat, und dieses nicht bekannt ist, so können wichtige Gläubiger lange Zeit [illegible] werden.

Wenigstens in allen Fällen wo Contracte zwischen den Angelegenheiten geschlossen werden, dürfte es zweckmäßig sein, den Notarien den Auftrag zu geben, die Jurisdiction für die Sache zu [illegible].

Die vormundschaftliche Angelegenheit an den Gerichtsbarkeiten von Preußen den Notarien sind

Syzatz. Unmittelbare mündliche Klage vor dem Richter

Zum dritten Abschnitt §. 2. No 1.

Wenn der zum Gläubiger Bestellte, wenn die gütliche Beitreibung der gerichtlichen Forderung nicht mehr die wirksamste Art der Pfändung und Einziehung wählen, oder zu Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen würde, so muß er sich an das Gericht wenden, um die Pfändung und Einziehung der Forderungen des Schuldners durch gerichtliche Hülfe zu bewirken.

Die Gerichtsordnung bringt zu diesem Behufe zwei verschiedene Verfahrungsarten fest, deren Wahl dem Gläubiger überlassen ist, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht. Entweder setzt man, der Gläubiger, wird in der Urkundsperson der Exekution, nicht exequiert, sondern mit Sequestration; allein der Einzelexekution, welche in Immobilien fast nicht vorkommt, wird man, wenn der Schuldner Immobilien besitzt, in diejenigen, welche im Grundbuch auf den Mobiliarbesitz Bezug haben, vorziehen. Die Gerichtsordnung will, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner die Pfändung nicht anerkennt, die Klage auf Pfändung anstelle, und dann erst die Pfändung vornehme, wenn der Richter die Klage für gegründet erkannt hat. Dieses Verfahren ist aber sehr weitläufig, kostbar und zeitraubend, und es ist daher zu wünschen, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner die Pfändung nicht anerkennt, sogleich die Pfändung vornehme, und dann erst die Klage anstelle. Dieses Verfahren ist auch in der Gerichtsordnung nicht ausgeschlossen, sondern es ist nur gesagt, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner die Pfändung nicht anerkennt, die Klage anstellen müsse. Es ist also dem Gläubiger überlassen, ob er die Pfändung vornehmen will, oder nicht. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen, und wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen.

Wenn der Gläubiger die Pfändung vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen.

Wenn der Gläubiger die Pfändung vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen.

Wenn der Gläubiger die Pfändung vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen.

Wenn der Gläubiger die Pfändung vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen.

Wenn der Gläubiger die Pfändung vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie nicht vornimmt, so ist er nicht verbunden, die Klage anzustellen. Wenn er sie vornimmt, so ist er verbunden, die Klage anzustellen.

1. Abschrift der Verfügung vom 15. Januar vom 12. August c. J.

2. Einige neue Präs. zu Zweibrücken wegen Ablösung ablösbarer Gerechtigkeiten

3. Verfügung der Commission der Pf. Ober. Gerichts über das Gesuch

№ 940. Pf. Präs. in Frankenthal d. d. 20. 8bre.

Ueber mehrere Vorstellungen des Johann Nikolaus Zinck von Bleichenbach um Erlaubniß zur Verpfändung mit seinen Pfandgläubigern theilbaren Güter ist unter der Commission neue vollständige Darstellung Gutachten und unter Berücksichtigung der seitherigen Verfügungen das Nöthige zu verfügen.

№ 941. 20. 8bre. Pf. Pf. Pf. d. d. ad num 12518. Augustoffen die Pf. Ober. Gerichts Katasterfrage

den Empfang einer Rechnung von fl 150. für 3 Quart. 1818. für Copialien und Expeditionen des Untergerichts Landschreiberei des Amtsbezirks betreffend zu bescheinigen.

№ 942. 20. 8bre. P. Pf. M. ad nos 4668. et 5029. gehorsame Berichte über Schule und Lehrerwohnung Ordnung von Dutweiler vom 4. März 1808 betreffend.

Pf. M. allerhöchsten Befehl gemäß ist mit Pf. Zweibrücken in unbeschränkender Katasterfrage Mittheilung vorzukehren worden.

Es wird darauf in Beziehung der bereits vorgenommenen Abänderungen [illegible] 1463

einen Zeugen von dem Vermögen gemeinschaftlichen Immobilien-Administration zu Gunsten einer ehemaligen Familie im Rosenzweiler Bann Gebäudeantheil und zwei Ausschreibungen dieser Art zum Theil von Pfarrleuten August Peter von Zweibrücken und Kasperl Adelungen, von Hengstumbelasteten [illegible] verlesen worden sind. Die Commission wird über die Entscheidungen in den Amtsblättern und vorgetragenen und wie in dem beiliegenden [illegible] Pf. Zweibrücken sämmtlich wiederholten Vorstellungen.

Sind sich überzeugen, daß die Forderungen Zeugnisse oft durch einigen noch sorgfältigen Ausmessungen widerlegt werden, und ist daher selbe dringend das Minimum, daß nicht zu viel Gemeinde gebraucht werden darf. Gewöhnlich werden solche Vorschriften und Gefälligkeit von den notablen einer Gemeinde verhält, die erzeugenden sind nicht sichtbar. Die Vorschriften beruhen auf Verhältnissen, daß man den Zeugen mündliche Aussagen nicht [illegible] Commission, weil Gemeinden, die Entscheidung solcher zweideutigen Zeugen, die Entscheidung mündlich vorgenommen bis sie diese Erzeugung vorstellen sollen.

Fall in denen eine solche Entscheidung verhält werden, so scheint für mich [illegible] Zeugen zu [illegible] daß Gemeinde auf dasjenige mehr in den obenangenommenen Fällen als sachlich vernommen werden müssen und in den zeugenden Beschwerden vorgelegt werden.

Wenn möglich und thunlich wäre; so würde nach der Ansicht Pf. Bestimmung der Praktiken in einer Verordnung bestehen, daß für die Zukunft keine neuen Gerechtigkeiten und Gemeinden mehr gnädigst verfolgt werden dürfte als eine solche, welche auf offenem Markt in vorgeschriebenen und auf eigentlichen Consumtionsgegenstände mit Handelsleuten sich gründet.

Land-Gerichts-Commissarius Herr Advokat Dr. Hänisch zu Zwickau zu ernennen, welcher sich der Uebernahme dieses Auftrages nicht zu entziehen haben würde.

Demnächst wird Herr Commissarius Dr. Hänisch mit Zuziehung des Actuarius Hofmann, welcher in der Folge mit der Aufnahme der Protokolle, sowie der Ausfertigung der Erkenntnisse und Decrete, welche in dieser Sache zu erlassen sind, beauftragt wird, Termin anberaumen, zu welchem die Parteien unter Androhung der Präclusion vorzuladen sind, um ihre Beweismittel anzugeben und zu bescheinigen, auch die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung sie beantragen, zu gestellen.

Zu Klagen auf Feststellung des Besitzes oder Eigenthums

№ 948. V. Prot. zu V. Lankau

21. 8bre

In Gemäßheit allerh. Reskripts vom 13ten d. M. soll vom Regierungsrath Heinrich Müller eine Inventur gestellet [illegible] mit Abnahme und Verwandlung [illegible] Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Goldbeck in Abwesenheit bestellet werden.

Sem. wollen sich hierzu nöthigen Falls [illegible]

Ex. [illegible]

№ 949. V. Prot. zu V. Lankau

21. 8bre

Einen ~~Bericht~~ über ~~die Reise~~ allerh. Reskripts vom 13ten d. M. haben P. V. M. gehorsamst, daß binnen dem Lande der nächsten Ritterungen die Stelle des Friedensrichters Carl Philipp Lamsdorf zu Lankenhof durch den benannten Friedensrichter von Malsstein Gottlieb Neidhart versehen werden.

№ 950. V. Friedensrichter Gottlieb Neidhart zu Malsstein.

21. 8bre

Auf den gehorsamsten Bericht allerh. Reskripts vom 13. d. M. benachrichtige Sie, während der Dauer der bevorstehenden Landraths-Ritterungen die Amtsverrichtungen des dasigen benachbarten V. Friedensrichters Philipp Lamsdorf zu Lankenhof interimistisch zu versehen.

№ 951. V. Friedensrichter H. Lamsdorf zu Lankenhof

21. 8bre

In durch allerh. Reskript vom 13. d. M. die vorgeschlagene interimistische Versehung Ihres Amtes durch den benachbarten Friedensrichter von Malsstein Gottlieb Neidhart während der Dauer der Landrathsritterungen genehmigt worden ist; so beauftrage ich Sie in Gemäßheit zu sagen, daß auf den gemeldeten Ausschließung derselben die Obliegenheiten der Friedensrichter Ihnen übertragen werden.

№ 952. V. Prot. in Emden

21. 8bre

Sollte einem Examinanden zur Ablegung [illegible] Krankheitsumstände ja auf einige Zeit von seinen Geschäften abhalten; so ist [illegible] nicht zulässig, daß ein Examinator selbst die Bestimmung der Zeitpunkte seiner wiederholten Examinabilität oder mündlich ansetzt; ja wird seine Ertheilung mit der [illegible] Rücksicht auf den abgehenden Examinanden nöthig.

Die Angaben der V. Friedensrichter im Emdal sind unbestimmt und unbelegt. Um Ermittelungen nach soll derselbe auf die Obliegenheiten künftig in einem andern Examinanden des Emdal zu mögen, welche nicht [illegible] werden können.

Sem. wollen diesen besagten Examinanden auf Ihrem, die Stelle derselben wirklich sich in seinem [illegible] Lage befindet, möglichst [illegible] Lübeck, daß er selbst nicht minder von seinen Amtsgeschäften zurückgezogen [illegible] nur einen, sein [illegible] Entschädigung [illegible] einzureichen. Rücksichtlich sich in der Zeit [illegible] Krankheit; so ist dieses zu belegen, damit daraus die billige Fürsorge genommen werden kann.

№ 953. P. G. M. Einrichtung der Einziehung der Ortschaft-Besitzungen vom 3ten Quartal 1818. betreffend

M. 86er

Euer pp. anliegendem wie unter dem 20ten Oktober zugestandenen Berichte über die Ortschaft vom 3ten Quartal 1818 genehmigen Sie G. M. zu ersehen, daß die Verschreibung der einzuziehenden Forderungen zum Vortheile der Ortschaftscassa [in allen Fällen] die Verfassung der Ortschaftsbeamten ist so ausgefallen, daß nur wenige Erinnerungen hierzu zu fügen sind.

Diese betreffen nämlich den Umstand, daß die Fälligkeit der Forderungen [Termine] nicht genau angegeben sondern nur allgemein [Quartale] gesetzt worden. Diese Angabe ist aber [deshalb] zu haben, damit die Gemeinden wissen, wann sie ihre Beiträge [Prozenten] zu entrichten haben. Auch ist [Joseph Pichl] nicht verstanden worden, wie sie [Euer] auf einen kleinen Brief [Bezirk] über die Einziehung [Beitreibung] zu führen und [Ortschaftsbeamten] auf die [Einziehung] zu [Ortschaftsbeamten] ist [Gemeinden] zu [Ortschaftsbeamten]. Auch ist [Gemeinden] [Ortschaftsbeamten] [Gemeinden] [Ortschaftsbeamten] [Gemeinden] [Ortschaftsbeamten]

wird im Allgemeinen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch keine widerrechtliche Handlung und Unterlassung gestört werden ist.

I Gemeinde Verwaltung

betreffs; so bezieht sich dieser Abschnitt auf die innere Angelegenheiten d. J. Stadt gehörten Obsorgen.

Wenn nach dem Ermessen des Hr. Prok. zum Zwischenfalle genügende Anzeigen vorhanden sind; so haben sich diese Verhandlungen sofort zu Protokoll zu nehmen, und sind alle Personen, welche über die Thatsache Angaben zu machen im Stande sind, vorzurufen, und deren Aussagen ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. Die Anzeigen sind mit der Unterschrift des Anzeigers zu versehen, und wenn dieser die Anzeigen nicht selbst zu Protokoll gibt, so ist dieselbe von der Behörde, welcher die Anzeige überreicht wurde, zu unterfertigen.

Alle Anzeigen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und ist darüber ein Verzeichniß zu führen.

II Sicherheitspolizei

Alle in diesen Abschnitt gehörigen Anzeigen sind sogleich nach ihrem Einlangen in das Protokoll einzutragen, und ist dabei auf die Zeit des Einlangens Rücksicht zu nehmen.

Die Anzeigen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wenn sich die Anzeigen auf die Feuerlöschordnung beziehen, und nach Abschnitt I. Verhandlungen und Verfügungen einzuleiten, wenn sich nicht die Anzeigen als grundlos darstellen.

Alle in diesen Abschnitt gehörigen Anzeigen sind mit den Feuerlöschordnungs-Nummern zu versehen.

III Einlaufs Polizei

Die Anzeigen sind fortlaufend mit Nummern zu versehen und ist darüber ein Verzeichniß zu führen.

Auch ist in diesen Abschnitt die Verfügung zu treffen, daß die Feuerlöschordnungs-Exemplare und Abschriften gegeben werden. Die Verhandlungen des Hr. Prok. zu Feuerlöschordnungs-Übertretungen sind nach der Verfügung der vorgeschriebenen Strafen zu Protokoll zu nehmen, [illegible] sind auf ungestempelt.

IV Strafvollziehung der gerichtl. Polizei-Behörden

Die allgemeinen Handlungen dieses Abschnittes sind die Landesgerichtsverhandlungen, gegen welche keine Einsprüche vorgekommen ist.

Die Anzeigen sind fortlaufend mit Nummern zu versehen, und ist darüber ein Verzeichniß zu führen.

Die Verhandlungen des Hr. Prok. zu Feuerlöschordnungs-Übertretungen sind nach der Verfügung besonders zu protokolliren. Hr. Prok. hat nicht an Wochentagen und zu Hr. Feuerlöschordnungs-Übertretungen sind nöthige Abschriften sogleich zu machen.

V Behandlung der Anzeigen und Verfügungen

Sind zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gegeben.

VI Erledigung der verfügenden Unterschriften

Zu diesem Abschnitte sind Hr. Polizei in Unterschriften, wenn unter 20. in den Fällen der Feuerlöschordnungs-Übertretungen sind besonders genau zu beachten. Strafen sind zu Zwischenfällen nach Abschnitt I. Unterschriften und Verfügungen sind Rücksprache, welche nicht den Hr. Commissär zum Vorsitzenden. Zu B. Sachen sind nach 2. Exemplare fällen nach Unterschriften, die Zeugpolizeisachen 42. Anzeigen sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Protokollen Abschriften sogleich nöthige Zahlungen Strafen und die übrigen Fällen nöthigenfalls zum Vollzug gebracht werden.

Im Allgemeinen läßt sich nicht verkennen
und wohlwollend
daß eine regelmäßige Beaufsichtigung, die
Einsicht und Tüchtigkeit der Beamten und
eine gehörige Zahl pflichtmäßig auf
die Bezirke vertheilen. Es läßt
sich bemerken mit Gewißheit wahrer Segen,
durch genaue Anordnung gegen die
zeitraubende
zeitraubenden und die Personen selbst
verwandten, wegen Fällen im nächsten
Quartal, wie es uns gegen Jahresende
immer der Fall ist kleinen Rechnungen
und Zeitverlust sich wohl abwenden.
Ein Verzeichniß der in Bezirke vor-
öffentlichen
kommenden Fällen mit den Beamten
und nahen vorgelegenen Ländern Straßen
in einem nachfolgenden Muster.

Anzeigen sind gegenwärtigen allen-
betreffenden Beamten

1. Verbalerklärung abzufügen pp.
2. Anzeige mit dem ~~Beamten~~ Particular-Befehl
des H. Ass. Gerichts
3. Beamte des H. Amt zu Vernehmungen.
4. von wegen gegangen Anzeige mit dem
Particular-Anzeigen
5. Beamte v. H. Amtmann
6. Anzeige
7. — Beamte v. Commissarius
8. — Anzeige
9. Beamte v. Landrath
10. Anzeige

No 955. 91. 86v

H. Commissarius zu Commissionen

Euch Ew. Schreiben wird bei
sich wiederholt Gelegenheit gegeben
genommen werden.

Indessen kommt es nicht nachgelassen,
mögl. dem neuen Amt Amtsführung
Instructionen und oft übel angebrachter Bedenklichkeit
Cognoscen die bestehende Ordnung der Dinge
über Allem der Polizeibeamten mit Eifer
und Pünktlichkeit ihre Pflicht zu erfüllen

Da uns gefällige der Einsicht Jederzeit
und uns innerhalb ganz wohlgefällig
Einsicht über Anzeigen Fällen Ihrer
Pünktlichkeit zeigt, so Anzeigen
bei der höchsten Behörde Ihnen nicht zur
Empfehlung gereichen würde und dann
Anordnung ist klar und der Person
nützlichen Führung, weil es klar und Ihnen
einzelnen Fehler, weil es klar und Ihnen
Willen liegt als wie wiederzugeben gewiß.
Polizeibeamten zu erfüllen. Nun durch
genaue Pflichterfüllung in einem einzelnen
Amtsbezirke wird der Beamte gelernt, der
sich mit ~~es~~ wiederholten Zeitraum
nutzbringen würde.

No 956. 91. 86v

H. H. M. d. 20 Mai 1851. Datenliste für Polizeibeamte betreffend

Ew. H. M. wohl. Befehlen zufolge sind die
Listen vom 10. Oktober d. J. wiederholten
Datenliste von betreffenden Polizeibeamten
zusammengestellt worden

No 957. 93. 86v

H. Ober-Amtmann

Polizeiwesen Anordnung ist von Ihrer Amtsführung
~~seinem~~ gutachtlich. nebst seinem Anordnung
seinen eingesandt worden. Abfassen nicht
Einsicht eingesandt ist, wie auch Amtsmangel
wenigl. nachgesehen ist, wie auch Amtsmangel

in dem Prozeß zugezogenen weitern Zeugen,
so über welche ins Verlag des Civilsenats
Advokat Rabenau zur Abhaltung über
den weitern Gang zu belangen sey.

No 958. H. Ger. Advokat

23. 8bre

In seinem Bericht v. 26. Nov. d. J.
hat der H. Instanzadvokat die sämtlichen
Exekutionsakten beigebracht, doch sich
über 13 d. in welchen Prozeß weitere Anzeigen
sein Urtheil seine dem Gemeinschaftlichen
Exekutionsverfahren Verzögerungen
Verlorenheit Com. oder den Gegner
gemacht worden sein.

Auf allerh. Befehl vom 15. d.
wird bemerkt, daß der mit
Anlagen über den Befehl
zurückgekommen wurde.

No 959. P. H. M. ad num 4496. die Besoldung des
Hofgerichts-Gymnasiasten im Hauptwesen
betreffend.

23. 8bre

Com. H. M. allerunterthänigsten Bericht vom 26. v. M.
Exzerpten ist der Entwurf der H. Regierung
H. d. J. in nebenanschlossenen Betreff eines
H. Hofgerichts Advokaten zum Einsicht mitgetheilt
worden.

Hierauf wollen sämmtliche verehrliche Mitglieder
des H. Hofgerichts
ihre Erinnerungen
gegen
Vorschlag
Com. oder den Gegner
gemacht worden sein.

Auf den von dem H. Instanzadvokat-Advokaten
hinzugefügten Wunsch wird nöthigen

Bestimmung der Verfahrungsart der Exekution der Erkenntnisse
Erkenntnisse in Ansehung auf die Dienstorganisation betreffen;
so wird zwar keinem Zweifel unterworfen, daß sie,
obgleich ihnen nur eine Anzeige
wenn
der Vollziehung Exekutionsakten,
dennoch und als gerichtliche Exekution und Verfügung
Mobilien [illegible] können, welche Com. H. M.
dem die von dem Hofgericht gegebene Erkenntnisse und Exekutionsakten
worin von nichtgerichtlichen Personen zu Fassen gewesen.
Indessen wird sich neben und aus dem Akten
ergeben unter die Folge, daß ohne gerichtlichen
Mangel der Fassung Gründe der Bestimmung
dem Verfügung abgründende wenden können,
indem dem Fall können, wo in Hofgerichtsbezirk
aufgehaltene Exekution und Verfügung
Lokal- und Personal-Verhältnisse seine Bestimmung
von einem oder beiden als andern zu
erfüllen oder nöthig Fassen möchte. Die Hilfs-
mittel Teilhaberschaften Com. H. M.
könnte Fassen, daß Folge Verfügung nicht abgeändert
wichtige Umstände Punkt haben werden.

No 960. P. H. M. B. N. G. die Fassen Müller zu
Lehmwinkel betreffend.

23. 8bre

Com. H. M. haben dem allerh. Befehl vom
1. Dez. 1816. zufolge unter num. 4361. die
Verfügung, daß Fassen Müller von Lehmwinkel
zu Fassen genügt, daß dasselbe bei einem
wichtigen zum Fassen Fassungsmäßigen Erkenntnis
über Verfügung in Hofgerichts
sein Fassen von Hofgerichts wieder
können.

Fassen Müller wurde am 28. Januar
XII Jahr J. N. Nov. 1803. von dem Fürstlichen
Fassungsgerichtshof d. Hofgerichtsamt von

Damit ordnung zu Alt-jährigen Gelegenheit
verurtheilt, der mitschuldigen Mina und
Liebung und Gemeldtschädigkeiten gegen die
Eingezogene der Gemeinde in Abschlägigkeit
nachgenommen beim offentlichen Tanzsaal bei
dem Jacob Heist Jagd zu Obermoschel, in
der Nacht vom 22–23. Brumaire J X.
Jagdmagazin verbrochen, mit Waffengewalt,
mittelst in dem Einbruch-Verhalt gegen
den Räuber Gemeindsdiener mitan
No 26 mitgetheilt ist

Da sich diesem Waffengen beschäftigt und
auch in den Jacob Müller v. Lebmichen
das Eigentlich entdeckt mitgetheilt, und
verwiesen wird, überhaupt, dass er
einen von den Einwohnern war, der mit
dem Räuber in gemeinen Verbindung
gestanden.

Nachdem auch sich und den Maßnahmen
gemacht hatte, sich Gastan müller den Morgen
gemacht, den Juden zu bestellen, verlaß
sich selbst mitzugehen, holte die Räuber
in den Augenblick Wald ab und blieb
mit seinen Mann an dem Eingang
des Hendels stehen, um die Patrouille
in Empfang zu nehmen.

Unterd. Stein und Mindersdorf, wurde
Ihr benachrichtigt in seinem Arrest dem 26.
Juli 1816 an die Abwesenheit H: C. Landes
Verwaltungsbeamten verhaftet Befehle bewirkt
sind, der nämlich in dem Einverständnis der
gemeldtsamen Räuber selbst mit dem wilden am

gesetzgebenden mit Verbrechen der Sein wilden gemeint
zu sein ist, um die Nacht für allgemeine zu setzen.

Indessen ist es dem Malzeichen gemäß, dass sich
Gastan müller im Gefängniss allen eingezogenen
Erkundigungen nach gut und richtig benommen hat.
Ebenso gewiss ist es, dass sein Benehmen bei und die
Ehre Ihnen wirklich wünschenswerth und dass seine
mit solcher unverdächtiger Zeit keine Entdeckung
zwischen Einverständnis Verbrechen zu suchen
Ihnen würde, insbesondere, da die erst nach
seiner Einzug wirklich die Rotte der Räubergesellschaft
mit offenen Gewalt, besonders gegen seinen
Juden Führer und dann die Anwendung besonderen
Tätlichkeiten und Einschüchterungsmittel gegen Verfügung
genommen hatten Endlich wurde.

Auf diesen Grunde glaubt sich der
so langen Entfernung der Leichtsinnen in Gnaden
entlassen, Andreas der Tätlichkeit Polizei-Aufsicht
entgegen stehen würde

No 961. an das H. Ber. Gericht das untere Maine
24. 8br Departement

Gnade Ermessen fürstl. hiesigen zugesandten
Gefängnisakten zu Würdigung hat die ihm
Erkundigung Entdeckung das H. Oberamtmann
nicht zu mögen dass 10. Juin c. J. und
welchen Entschädigung gelder von 176. der
von Grumbach zu Dürkheim entzogen, welche
in unsere Einsendung der unterschriebenen
Kanzleitaxe von 18 x. wegzugehen sind
beizen.

No 962. H: Prat. in Zweibrücken
24. 8br

Von mir mögen unvorgreiflichen Eingabe der
einzuziehenden Gefängniss, verlegt und fer. Befehlen dass
76. L. Verordnungsbestimmung zu unterthanen Gefängniss zu
genehmigen zu sehen, wollen Ihr. gefällig dem
Gnaden Ihrem Ermessen der darüber unterthänig
gehorsamst einen Antwortschein zu Ihrer Ent-
scheidung um einen Antwortschein zu Ihrer Ent-
nahme Verfügung d. 6. Dez. 1814 beizufügen

№ 963. K. R. H. v. J. Das Gesuch des Notars Kästner zu Künzelsau, um Anklagung seines Amtssitzes nach Schrozberg betreffend

24 8br

Das unterm Gesuch nebst den Beilagen wurde dem Notar zurückgelegt, weil die Entscheidung von den allgemeinen Bestimmungen des Notariatsgesetzes abhängt, weil die mit den verschiedenen Vorschlägen beantragte Einrichtung der Notariatsbezirke noch nicht vollständig vorliegt, und weil der Notar Kästner in seinem Gesuche keine triftigen Gründe für die beabsichtigte Verlegung seines Amtssitzes nach Schrozberg anführt.

Indessen hat sich veranlaßt gefunden, hier zu erklären, daß man in dieser Angelegenheit so wenig als möglich zu thun wünsche. Je weniger dieses geschieht, desto mehr Sicherheit und Zufriedenheit wird sich voraussichtlich über die gegenwärtige Einrichtung verbreiten und die allenfallsigen Wünsche zu Tage kommen.

№ 964. K. Gut Abmachung

26. 8br

Da der Beilage zufolge Herr Advokat Schmidt seine Praktik niederlegt, und 18 Herren Mandatarien, wodurch der Filialprozeß-Rechnung zu besorgen übernommen hat, so kann dieß zu bestätigende Übereinkommen allerdings genehmigt werden.

№ 965. K. Inst. zu K. Contracten

26. 8br

Verschiedene Inconvenienzien wegen Einrichtung der Filialprotokolle mit 10. Beilagen soll auf höchsten Befehl eine Conferenz zu Ellwangen zusammengegeben und hierüber berichtet werden, dort zu welcher Zeit die Angelegenheit zu eröffnen sind, um einen Vorschlag, wodurch die Filialprotokolle möglichst zu machen; und neben jene Punkte, welche die Beigezogenen für nöthig erachten, vorgetragen und untersucht sind zweckmäßig mit dem, wodurch zugleich eine Abänderung bleiben müssen, wodurch zu verhüten wäre, daß die Notariatsbezirke nicht bestimmt und genau eingehalten hat.

№ 966. K. Inst. zu Ellwangen

26. 8br

Auf allerh. Befehl soll Inst. Rath Ehrle zu Mittwochs, wiederholt und nochmals die Unzulänglichkeit der Filialprotokolle mit Beilagen vorlegen, wie die seine Einrichtung bedingt- und zu machen wäre, damit Conferenz zu veranstalten wäre. Es werden da einige Punkte in seinem eigenen Namen der Ecclesiastica [illegible] diesen Punkt, damit Conferenz zu machen, damit Conferenz zu machen, damit Conferenz zu machen

K. Schuldnerbeistand zu Entringen v. 20. d.
bittet sich zu ermächtigen, durch den Gerichtsboten dieser
Stadt künftig zu Hause zustellen zu lassen
von dem K. Amtsnotariat seinen gerichtlichen
Beruf mitsamt, da die Strafe laut Art. 228. des
Strafgesetzbuchs mangels Einbringens seiner Mauth-
pflichtigkeit verhaftet sind sein Gesuch in
Minga stehen.

№ 968. K. B. G. d. S. ad. acta 1783 I. die
26. Oktober Dienstentlassung des Bauern-
sohnes Rheinberg von Unter-
jesingen Pfleg Tübingen zu Fortbildung
betreff.

Wird vom Rathe der K. Prak. zu Schmiedefeld
auf mündliche und schriftliche Einvernahme über
den Stand der unbekannten Ehefrau Unterschlagung
vorläufig einberufen werden, deshalb ist mit
in der Anlage zu überschreiben.

№ 969. K. Notär Pfleger zu Lustnau
26. Oktober Subsidii Beneficiarii verfallen sein,
mitzuteilen der Exekution der K. C. Kasse
an Rechtsanwalt K. d. S. vom 10. August d. J.
~~d. J. zum Inhalt~~ die eingeschränkten
Akten der Pfändung und Notärs Hoegele
zu Rümmingen betreffend, zur Einsicht.

№ 970. K. Prak. in K. Lustnau
24. Oktober Bei Rückgabe der Akten ersucht man Ihn gefälligst
um Benachrichtigung seines Nachfolgers an denselben
zur Behändigung gefälligst zu senden.

№ 971. K. Prak. in K. Lustnau
24. Oktober Infolge der Rückgabe der Akten Gröglen Ableistung des
Offenbeits ~~eid~~ an Eidesstatt seines Vermögens Verhältnisses
Eidesbefugnis Erwerb. Einkommen zu durchsuchen, zugleich
Ein- und Zurückgabe Erwägung

№ 972. K. B. W. ad. acta 616. betr. Gesuch der Ehefrau
24. Oktober Schmidt um Aufstellung eines Advokaten
bei dem Bezirksgerichte zu K. Lustnau
Beschluß

Die K. W. allerh. Entschluß vom 30. v. Monats
gemäß besteht in der Anlage im Rückschluß
des K. Präsidiums des Bezirksgerichts zu
Wiesenbronnen, wonach Gesuchsteller
die Aufstellung eines Advokaten desselben
am Geschäftsort fürderlich sorgen würde, somit
sich weiteres weiß selbigen Falls wird der Advokat
Schmidt mit Fleiß und Pünktlichkeit desselben
Praxis führen und sich zunächst zu weiterer
Verfügung entbieten kann.

№ 973. K. Schuldnerbeistand Deppel zu Ammerbach
24. Oktober Von Seiten der K. Württembergischen
Advokaten zu Tübingen bis ins versuchte
Amerika, sein. man Namen zur Befriedigung
der Kosten und verfallenen Prozeßkosten
Sollen und dieselben bestimmte
Erklärung zu verfügen, indem sonst
anders gewiß. Klage die Gläubigen
sich auf sonst Klagen oder besseren
wollen.

In seinem früheren Antwortschreiben
habe er bekannt bemerkt, daß sein
Einkommen Gewichtbarkeit in diesen Einsicht
Zukommt und daß man in dem Rückzug zu
Klage sein, daß Ihre Akten sich einstweilen
weiter, mit Rücksendung seiner Forderung
verfügt, daß gleich die Bezahlung
verfolgen werde, sobald diese Ihnen
durch Zulage oder Befriedigung möglich werde
durch Indessen glaube er Ihnen die
neuen ~~Termine~~ neuerliche Aufforderung machen
zu dürfen, damit Sie nicht immer unbegründeten
Gewicht Klage und sonstige Verfügungen
vermeiden können

№ 974. D. H. M. ad. num 348. die Wahrnehmung
29. 8br des Gerichtsbotens Lyr zu
Zweibrücken betreffend.

Der H. M. allerh. Befehlen gemäß
habe ich den H. General-Advokaten
Haßenpflug wegen dem Befehle des
Herrn H. Präsidenten zu Zweibrücken
gemeldeten Anzeige wegen eines
des Gerichtsboten Lyr betreffenden
Disziplinar-Verfahrens der Einsicht
Erkenntnisse v. 13. Mai d. J.
Nachricht zu geben.

Es haben sich indessen die
Thatsachen ergeben, daß derselbe
weder Gründen für allerdings Rücksicht
zu verdienen scheinen, daß genommene
Gesetz die Disziplinar im Interesse des
Gesetzes zu betreiben, weil so wenig
und der Verlauf der Erkenntnisse in
dem Gerichtsorte [illegible] Gesetz, offenbare
Nachsicht würde, und selbst, wenn
der Präsidialgerichts diese Wahrnehmung
Grunde würde, der sich so übertreibenen
Nachsicht beschuldigten Gerichtsbote Lyr
nicht zu ziehen würde

Es bleibt mir noch übrig zu melden,
daß der Erkenntnisse v. Zweibrücken bei
diesem so wie bei jedem andern Gelegen-
heit einer Pflichtwidrigkeit in Ausübung der
seiner amtlichen obliegenden Disziplin
Strafe sich, die nicht zu billigen ist,
die Anwesen soll diesen Akt in Abhaltung
des Advokaten Hellen wird zu wenden
eigenen Ernste und zu ihnigen Zeit
zu dem Ende Ordre zu geben, daß
Anwesenheit selbst zu geschehen ist, wenn

wenn mir obliegt, in diesem Übel abzuhelfen. Auch in
meinem Gutachten klag und bringt die Erinnerung,
jetzo Falles ohne mit unnachsichtlicher Strenge zu
verfolgen; wenn aber jedermann offenbare Nach-
sicht ohne zum Fakt der Gesetze und allen
Warnungen ungeachtet fort getrieben werden,
so läßt es sich wohl nicht rechtfertigen, wenn die
Disziplinargerichte den Fehlenden Gerichtsdienern nicht
die volle Überzeugung giebt, daß sie im pflichtmäßigen
Amte mit einem Ernste, der man kommen
werden unbedingt, wenn der Wille zur Abstellung stellt, stellt und die Schuld liegt denn nicht an ihnen, sondern
an den unter der Vollziehung beauftragten.
Es scheint, wenn dieses noch zu nothwendig werden zu
müssen, daß der besondere Verhältnisse des Gerichtsboten
Lyr stehen Verfügung der neuen andern Art
Gegen dessen so viele Klagen
vorkommen
wenigen seinen Wahrnehmungsgeist mit dem Verfahren
der Gerichten, Rath finden aufgehoben wird.

№ 975. H. Präs. zu Zweibrücken
29. 8br

Dem Wahrnehmen mag soll eine Disziplinar-
Verfügung in Ansehung der Strafe der
Pfälzer Rath zugefunden haben, diese ist
mit Dank zurückgesandt

№ 976. D. H. M. Verfügung des Jacob Friedrich
30. 8br Lutz wegen mehrmaliger betroffenen

Jacob Friedrich Lutz, Hofgerichts-Advokat allhier
Pfalz-Zweibrücken, wohnhaft bei seinem Vater in
Meisenheim, wurde am 10. März d. J. zu
fünftägiger Einsperrung wegen Unfleiß, weil
die einfache Mangelhaft der Gesetze, ohnerachtet mit
Einsicht der Richter der Abfassung nicht gegen
seinen Vater sogleich verfügt haben soll:

in den Monat vom 1.–2. März 1817. der Advokat
Lutz, welchen der wohledlen Herren Regierungs-Räthe zu Meisen-
heimen in seinem Wohnhause mit mehrern Studenten
in seinem Rath mehrmals Versammlungen abhalten
2 bis 3 Tage vom Morgen bis Abend

und ausgefüllt 4 bis 5 Fuß und Tiefe der Einsenkung verschiedene Fuß und über diesen Einsenkungen Bretter zu legen, auf welchen dann eingeben ausgeschlagenen Gerüstes ausgefüllt sein und einen festen Boden und einigermaßen sicheren Stand zu haben.

Über die Zweckmäßigkeit der Art selbst, so wie über die richtige Anwendung der bestehenden Strafgesetze, enthält der Bericht ab, [illegible] anzugeben, da dem Ermessen der Gerichtsstellen [illegible] der verschiedenen Fälle nicht füglich vorgegriffen und denselben die Entscheidung an den Umständen jedes Falles überlassen werden muß.

Die einzige Frage, welche zu erörtern sein möchte, ist die, ob der Akkord der Gerichtsstellen und seine Abhängigkeit von seinem Erfolge mit Rücksicht auf die Strafgesetzgebung der Monarchie einige Modifikationen [illegible] leiden.

Der Diebstahl ist mit Strafe einer Geldbuße und [illegible] Gefängnißstrafe belegt, welche also nach der jetzigen Strafgesetzgebung mit Recht für einen qualifizierten Diebstahl erklärt werden, obgleich nach der Novelle vom 25. März 1816. wenigstens die im Art. VI num 2. N. 3. angegebenen Umstände und vorzüglich in jedem Falle ganzen werden können, weil [illegible] Verschiedenheit und selbst Erschwerung [illegible] Strafmittel Platz [illegible] müssen, ob der Einfluß eines Gesetzes auf [illegible] nicht als erklärt werden ist. Der Mensch

der mitwandert [illegible] wodurch Einem Zeitmaß übrigens nach dem [illegible] jedem Falle die Summe von 25. fl. übersteigen wird nicht zu übersehen, daß diese Verschärfung nur insoweit ausgemittelt werden, als sie nach der jetzigen Gesetzgebung wahrscheinlich wären, sonst würde ihre Einführung wahrscheinlich nicht zu Gunsten der Diebe ausgefallen sein. ✝

So viel die Moralität der beabsichtigten Einrichtung betrifft; so verfallen auch auf den Akkord unter N. 21. beigebrachten Exzesse der Verbrecher, [illegible] derselben [illegible] Raf. Akt und der Gerichtsstellen bereits in die Hochgerichtsstrafe gerichtet gewesen ist. Auch [illegible] schwerste Strafe und [illegible] Verschärfung [illegible] Einem Verbrecher, der einen bestimmten Gegenstand bezweckt, und wenigstens [illegible] Verletzung gegen die Person, als eine eigentliche Verletzung [illegible] Gewissheit, aber [illegible] qualifizierten [illegible] Diebstahl, wenn dieser nicht [illegible]

Gerichtsstellen,

Nun ist es [illegible] Einem [illegible] Verbrecher [illegible] Gewerbe [illegible] Belohnung [illegible] Gelegenheit [illegible] Diebstahl [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Verschärfung [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Verschärfung [illegible] Gefängnißstrafe [illegible] Verschärfung

№ 977 P. H. W.

30. 8bre

Verhandlung [illegible]
Peter Kriegbaum betreffend

Peter Kriegbaum 22. Jahr alt und Gerblinger
Bürger in der Pfarrey der Residenzstadt
dann 11ten März l. J. zu fünfjähriger Zuchthaus-
strafe verurtheilt ist. Dann mehrere Personen
wegen der Entwendungen welche der Kriegbaum
der Residenzstadt eingestanden haben
wurden die Gebrüder Peter Joseph
allein Mitglieder beigesetzt, nämlich
Mayer Bäcker, Johann Kriegbaum Weber und
Peter Kriegbaums Bruder Schuldig erklärt

1. von Seiten des Ersten dann der Erstern
wegen beider Letztern abgesprochen 1 f. Malter
oder etwa 700 ℔ Mehl und ersteren
Probe neben vorgeschriebenen Strafe
die bisherige Untersuchung zu haben, nämlich
a. in der Haft dann 6 Monathen 7. Juni
1817
b. und der mit den beigesetzten Gebrüdern
der Müller Peter in Verbindung stehenden
Mehlkammer.

2. mittelst Bestimmung der von den
Inquisiten der gestohlenen Mehlkammer
beschuldigten einzelnen Personen /: Taillés :/,
Lebensgröße eines Inquisiten und Beurtheilung
einzelnen Einsteigens dann Ausgehens in
seinen Zimmern und
3. in gemeinschaftlicher Verbindung

4. seine Aussagen unter den unmittelbaren Umständen
und zur nämlichen Zeit, wenn Publicum
Mitwissen verbietenen weise zu untersuchen

Peter über die Gewißheit der That nach über die
richtige Anwendung des Gesetzes befragt die Zweifel.

Peter Kriegbaum erzählt in seinem Lebenslauf wieder die
nämliche Fabel, wie in seinem ursprünglichen und stille
Verhören dann seinem Meister gemeldet worden
seyen, wie Jacob Friedrich endlich die beiden Lebens-
läufe sind im Inquisitionsprotocoll aufgenommen, und von den Advocaten mit
Unterschrift versehen worden, ohne daß diese sich
um die Richtigkeit hätte umsonnen haben, die Fassung
der Anklageschrift zu verbessern

Fortsetzung des Inquisitionsprotocolls No. 976. allwöchentliche Sitzungsberichte erstattet wird.

Was das Endurtheil Meinung ist, davon nicht
der mindeste Grund vorhanden dem Leser
eine Meinung zuzudichten zu lassen.

Peter Kriegbaum ist 22. Jahre alt und ohne
Profession. Er gehört einer bemittelten Verwandt-
schaft und wurde in seinem bürgerlichen Verhalten
Gerblingen. Sein Umgang war mit mehrern
Kriegbaum ist wie auch einem [illegible] Profession zufällt,
ein [illegible] Mensch, der zuvor seine
mehrere Einsteigdiebstähle
mit Einbruch gegen Einsteigen in Häuser
[illegible], wesswegen er
[illegible] Jahren
[illegible], dann
Strafe
Kind der Ehe
Verbrechen
[illegible] Jahre Zuchthaus
[illegible]

Ob und wie weit glaublich sei, daß der jüngere
Peter seinem Vorgeben nach angeblich haben können
mit seinem Bruder auf verbotenen Wegen zu wandeln
vermöchte möchte unter diesen Umständen noch kein
Zweifel übrig bleiben. In solchem Fall wo so bedenkliche Umstände Mehr
mit gewiß werden könnte, und gebrüchte [illegible] zu solcher Zeit mit abgestellt wird; so kann
die Billigkeit Erörterung, die in Absicht bisher sind als [illegible] werden, weder Niemand
irren.

Die Verbringung selbst kündigt einen sehr
schwierigen Charakter. Es ist möglicherweise;
[illegible] gemeinschaftliche Verabredung und
Verbindung; mit gewaffneter Mannschaft
andauernder Widersetzung, Entweichung
einiger Gefangener und Einsteigen begonnen
worden. Der Marsch von 760 K. Meile
über Zeitz bei Naitzau bis in den K. S.
Gesetzlich bestimmte Summe von 1 Ng. Es
ist nicht so bedenklich, daß man keine
wenige einen siebenten oder Mann verlangen
kann. Demzufolge sind die Absendungen
sehr bemüht zu scheinen und den Weimarischen den
Wunsch eines Einigen entgegenzusetzen:

Peter Reichardt bemerkt uns ein
Gerücht der Einzugsmeister bei, nach welchem
in sein Gut Entweichungen sehen will und man
ein einzigesmal mehrere Gefangene bestraft worden
wären. Nach seinem eigenen Worten welches dem
Akten beigelegen ist pag. 13. entfällt diese
Angabe ein Mißverständniß, indem Peter Reichardt
selbst entläßt, so sein Gesinde mehrere Einwohner
der Gemeinde seinen Dienst eingestellt hätten
sogar Tage Erlaubniß verweigert worden.
Obgleich diese Mißverständniß in Bezug auf die
Verbringung [illegible] nicht wesentlich scheint,
so mag sie doch in Betracht kommen, um
der wenige Gutsleute zu beruhigen, welche
ein Gerücht von Gefangenen wünschen.

Hiernach nun was uns die Antwort
und Eingabe in der Sache

Die Verbringung ist gemeinschaftlich mit der Gefangenen als nach
bekannte Tatsache das muß wohl näher stellend dargestellt werden,
und Peter Reichardt seine Einbringen selbst seinen
Theil genommen; so wird doch wohl keinem der Herrn
Zweifel übrig bleiben, daß das 22jährige Volk einen
solchen Widerstand nur dann zu wenden das möglichen
Gefahren nicht kennen und nicht
Gehülfe mangelnden bei der Fortschaffung der
Gefangenen Begünstigungen thätig und wissentlich
unterwirkte.

Nach Lage der Sache kann es gegen den
gemeldeten Herrn Reichardt und mehrere treibende
und mitbetheiligten 22jährigen Burschen einen
Einbehalten nicht zu ein mehrtägiges Arrest
zu finden, aber nicht seine Bestrafung
abzukürzen, damit er die öffentliche Sicherheit gefährde, und sich selbst Verfolgung
Gefahren in einem späteren Stadium nicht machen möge.
Der Spruch ist beigebogen

№ 978. K. Amt zu Zwickau

2. Nov.

In der K. Ungl. mitgetheilten Beschwerde
des Joh. Gottlieb zu Schneeberg gegen das Polizeiamt
zu Zwickau ist mehrere wesentliche
Behauptungen nicht gegründet mit
mehreren zu Einigen Gewissheit ist nicht
gemeinsamen Rücksprachen mit der K. Gemeinde-
Administration und Polizei mitgetheilt und
mehrmündlich beschieden worden.

Der das Polizeiamt den gegebenen Theil der Beschwerde
in Erwägung genommen hat; so ist darüber
nicht zu bescheiden, als daß wegen des
Gesetzes eigentlich nicht gehandelt wird. Ebenso
ist auch die Richtigkeit der Angaben dagegen nicht
einer besonderen Art der Erörterung worden.
Der Beschwerdeführer ist diesem nach mit seinen
unbegründeten Klagen ab und zur Ruhe zu verweisen.

№ 979. H. R. H. d. d. 10 Nov 1870 Bu

2. Nov. Eröffnung des Hrn. Franke in Zwickau wegen der Strafsache betreffend

Unter Rücksendung der gefälligst zum Einsicht mitgetheilten Belagen beehre ich mich zu bemerken, daß Hr. Prokurator Hr. Franke und der H. Prokurator Schreyer Einverständniß bemerkt worden ist, dem Gerichtsvollzieher Hrn. Franke zu Zwickau Ab und zur Rede zu verstehen.

№ 980. H. Prok. in Zwickau

2. Nov. Dem allerh. Rescripte v. 24. Oktob. ist dem Angeklagten Franz die erbetene Gnadenbewilligung nicht ertheilt. Dem Angeklagten ist vielmehr gestattet worden, allenfallsige Gnadengesuche an Se. Majestät den König selbst einzureichen.

Hinsichtlich der wegen Verletzung der Sperrordnung und Widersetzung und Ungehorsam gegen den Polizeidiener Hr. Hoffmann verhängten Geldstrafe soll dem Angeklagten gestattet werden, die dafür verhängte Haftstrafe von 48 Stunden zu verbüßen und sind demnach die Akten gefälligst zurückzusenden.

№ 981. H. Gemeinderath Oberwiesenthal

2. Nov. Hrn. Rathsh. Hr. und gefällige Mittheilung, daß man Ihnen und dem Advokaten Hr. Schreiber in Beschwerdesachen wegen Hrn. Hrn. Gemeinderath Hrn. Rathsmeister

[illegible] Beschwerde, um solche [illegible] Ihnen [illegible] aufgeforderten Berichte an die akten. Stelle beizufügen zu können.

№ 982. H. Prok. in Zwickau

2. Nov. Indem man Ihnen die Akten des Schneider Hrn. Hrn. zur Prüfung und gefälligen Rückgabe binnen [illegible] mittheilt

№ 983. L. d. R. d. Disciplinarverfügung gegen d. Advokaten Schiller zu Zwickau betr.

4. Nov. Da in Folge des Kriegs- und politischen Verhältnisse im Jahr 1814. eingetretene Stockungen im Personale des Gerichts zu Zwickau wurde die Anzahl der Advokaten so sehr vermindert, daß während der provisor. Bestandes dieses Gerichts nur zwei Advokaten, Schiller und Stark vorhanden waren.

Die Gutmüthigkeit oder Nachsicht gegen ehemalige Collegen versäumte die genaue und pflichtgemäße Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, und da eigenes Interesse und Billigkeitssinn besonders bei den Advokaten Schiller nicht vermochte, so entstand daraus eine ganz willkührliche und oft störende Abweichung der Gebühren. Als nemlich Sachen wieder all gewöhnlich sorgfältig behandelt, Honorarien nach Gutdünken gefordert und ganz unnöthige Vorbereitungsschriften verfertigt, und die bestehende Taxe vom 16. Februar 1807. nicht in mindesten beachtet.

Sobald die Justizpflege dieses Organisation des k. Appellations-Gerichts zu Chemnitz auf hiesige Gerichte zu Zwickau wieder ausgedehnt wurde, hielt es für eine Pflicht, durch unsere Behörden diesen Mißbräuchen Abhülfe zu verschaffen. Schreiben gegen das K. Bezirksgericht Zwickau, über die Vergangen einen Bericht zu erstatten, und uns für die Zukunft den Antrag zu stellen. Da aber die eingereichten Berichte immer fortwährend, daß sich endlich das K. Justizamt genöthigt, gegen [illegible] Anwalt auf Wiederherstellung einmäßiger Gebühren, auf einen Vergleich, und auf die abgeänderten auf die Taxe gegründete Maßregeln in Ansehung [illegible] Verordnung für die Zukunft anzutragen.

Das K. Bezirksgericht entsprach zwar einigermaßen den Anträgen, indem es für die Zukunft einen tagirenden Richter zu Überwachung der Ansätze in der Person des Assessor Aubmann anstellte, übrigens aber die übrigen Anträge Gegenstände der Verhandlung, indem es in einer Verfügung vom 12. April 1817. die verfehlte Grundsatz aufstellte: "daß die Übersetzung von Taxen aus dem rein Disciplinarmaßregel "einkehrt, wenn die Parteien Beschwerde führten, daß aber die Praxis Beschwerde nicht befugt "sei, von Amtswegen einzuschreiten und die Vollziehung der Taxe besonders "Gesetze zu überwachen."

9 und gegen Schiller in anderen gedachten Sachen

wie sonst die Beschlagnahme selbst die Pfändung dieses Pfandes fehlt, so fällt auch dem Umstande, daß die Staatsbehörde die Versteigerung erst auf vielfaltes Verlangen vollstreckt hatte.

Zwar fällt, da es hier sich auf die spätere gründete Advokaten im Grunde nichts entscheidende war, gegen diese immer noch anstehende Klage, allein die Beschwerde fiel am Ende hauptsächlich auf die bezirksgerichtliche Taxe, welche hier angefochten wurde, weil sie weder die Lage dieses Hauses, noch die Beschaffenheit desselben genau berücksichtige. Man sagte dieser vor, es habe das Bezirksgericht nur die Pflicht gehabt, die Taxe durch Sachverständige aufnehmen zu lassen, und nur den alten Grundsatz, der in jener Entscheidung aufgestellt war, daß der unter No. 1. angeführte Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 7ten Sept. des Gesetzes vorsehe zu haben. Dieses Urtheil wurde in die Beziehungen des Bez. Einnehmers nicht aufgenommen.

Zur gleicher Zeit wurden auch Einwendungen gegen die Advokaten [illegible] Taxe, gegen die Taxe selbst, und gegen die Vorschrift der Taxordnung, nach welcher die Taxe aufgenommen worden war, gemacht. Man behauptete, daß die Taxe nicht nach Gebühr, sondern nach Willkühr gemacht worden sey, daß sie nicht nach Maßgabe der Arbeit, sondern nach dem Vermögen der Parteien gemacht worden sey, daß sie nicht nach Maßgabe der Arbeit, sondern nach dem Vermögen der Parteien gemacht worden sey, daß sie nicht nach Maßgabe der Arbeit, sondern nach dem Vermögen der Parteien gemacht worden sey.

Der nächste, wichtigere Einwand betraf die Taxordnung selbst. Man behauptete, daß sie mangelhaft und keine Vorschriften enthalte, besonders für Anwalds Pfälle und alten Gewohnheit nach immer vorgekommen, ohne daß der Bez. Einnehmer dawon Notiz nahm machte; so wurde seine Entscheidung als [illegible] und [illegible] zu diese Pflichten. Um den Bez. Einn. nicht mit Einzelnheiten zu behelligen, begnügen wir uns mit der Bemerkung, daß die einzige wesentliche Vorschrift der Taxordnung [illegible] Vorschriften und Bestimmungen enthalte.

Wir können diesen Einwand nicht gelten lassen, weil die Taxordnung, vorgelesen von Bez. Einnehmer, und Bez. Einnehmer selbst, genaue Vorschriften, sowohl für die Taxen der Advokaten, als für die Taxen der Gerichtsdiener enthalten, und weil [illegible] Bestimmungen gelten, sie mögen, weil die Übernommene nicht klagen, läßt sich kaum

Seit mehreren Jahren gründete sich der Bez. Einnehmer darauf, nicht verpflichtet zu sein, mehrere Einwendungen vorgelegte, endlich die unter No. 4. angeführte Entscheidung. Man erwartete also und hoffte, es würde die Taxordnung wieder vom Bez. Einnehmer mit geringen Abänderungen, wie sie die Praxis gebietet, vorgelegt werden, und nach Maßgabe der Taxordnung vom 4. Dez. 1816. existiert haben sollen, in der Hoffnung, es würden die Advokaten in Zukunft gehalten werden, sich mit einer Belohnung für ihre Arbeit, welche von Bez. Einnehmer billigen Rücksicht übergeschickt, für ihre Pflicht nutzen, begnügen.

Unter No. 5. im Allgemeinen [illegible] die in dem Bericht Sub No. 5. Einnehmer, bemerkte ich [illegible] folgendes:

1. die abzuändernde Vorschrift der bestehenden Gesetze bemerkte, durch welche, wo das Gesetz [illegible] nicht bestimmt hat, jedesmal in Zweifelhaften Fällen von allgemeinen Grundsätzen nach und von den Gebühren nach summarischen Einfachheit genommen werden [illegible] Gesetzgeber [illegible] Tarif [illegible] und [illegible] die Aufsicht der Disziplinar- [illegible] Summen und das gerichtliche Verfahren. [illegible] art. 43. der Dekrete v. 14. Dez. 1810. setzt:

« A défaut de réglemens, et pour les objets qui ne seraient pas prévus par les réglemens existans, voulant que les avocats [illegible] leurs honoraires avec la discrétion qu'on doit attendre de leur ministère. Dans le cas où la taxation excéderait les bornes d'une juste modération, le conseil de discipline la réduira, eu égard à l'importance de la cause et à la nature du travail; il ordonnera la restitution, s'il y a lieu, même avec réprimande. En cas de réclamation contre la décision du conseil de discipline, on se pourvoira au tribunal.

Ehrengst nun damit die Art. 23. und 24 [illegible] Verbindung; so wird jeder Advokat [illegible] überzeugen, [illegible] die Disziplinar-kammer, daß der Gesetzgeber das gegen ein Urtheil der Advokaten-kammer [illegible] Disziplinar-kammer [illegible]

" [illegible] wendig, und dasselbe absichtlich zu [illegible] und Sonderbestimmungen, wo oft die Umstände der Handlung nicht eine Würdigung [illegible] Gesetzes nicht einen genauen Arbeit-Abmessung zu lassen, nicht nach dem Maßstab von genauer Arbeit [illegible] und Thatsachen wollte, sondern auf der Grundlage der Advokaten selbst ruhend

B. Klagschrift unter [illegible] Punkten [illegible] Urtheil der Disziplinar-kammer, der Advokaten gegen eine unbestimmte Klagschrift [illegible] Klagschrift manuelle [illegible] würden, wie [illegible] Gerichtshof [illegible] Zuständigkeit [illegible] Disziplinar-kammer [illegible] und Thatsachen [illegible] Urtheil [illegible] Disziplinar-kammer [illegible] Gründe [illegible] Urtheil [illegible] Gründe [illegible] Urtheil [illegible] Gründe [illegible] Urtheil

[illegible] Allain

Art. 59. Tout jugement de condamnation rendu contre un juge, à une peine même de simple police, sera transmis au grand juge ministre de la justice, qui après en avoir fait l'examen, dénoncera à la Cour de cassation, s'il y a lieu, le magistrat condamné; et, sous la présidence du ministre, ledit magistrat pourra être déchu ou suspendu de ses fonctions, suivant la gravité des faits

Art. 60. Les officiers du ministère public dont la conduite est répréhensible seront rappelés à leur devoir par le procureur général du ressort. Il en sera rendu compte au grand juge, qui suivant la gravité des circonstances, leur fera faire par le procureur général les injonctions qu'il jugera nécessaires, ou les mandera près de lui.

Art. 61. Les cours impériales d'assises ou spéciales sont tenues d'instruire le grand juge ministre de la justice toutes les fois que les officiers du ministère public exercent leurs fonctions hors de ces cours s'écartent du devoir de leur état, et qu'ils en compromettent l'honneur, la délicatesse et la dignité

Dans ces cas, il sera pris les mesures nécessaires par le grand juge ministre de la justice, sur le rapport du procureur général près la cour impériale, ou spéciale, ainsi qu'il est réglé au titre des mises en accusation.

Ainsi fait, etc.

Allain

Art. 59, 60, 61 [illegible]

Art. 59. Tout jugement de condamnation rendu contre un juge, à une peine même de simple police, sera transmis au grand juge ministre de la justice, qui après en avoir fait l'examen, dénoncera à la Cour de cassation, s'il y a lieu, le magistrat condamné; et, sous la présidence du ministre, ledit magistrat pourra être déchu ou suspendu de ses fonctions, suivant la gravité des faits

Art. 60. Les officiers du ministère public dont la conduite est répréhensible seront rappelés à leur devoir par le procureur général du ressort. Il en sera rendu compte au grand juge, qui suivant la gravité des circonstances, leur fera faire par le procureur général les injonctions qu'il jugera nécessaires, ou les mandera près de lui.

Art. 61. Les cours impériales d'assises ou spéciales sont tenues d'instruire le grand juge ministre de la justice toutes les fois que les officiers du ministère public exercent leurs fonctions hors de ces cours s'écartent du devoir de leur état, et qu'ils en compromettent l'honneur, la délicatesse et la dignité

Dans ces cas, il sera pris les mesures nécessaires par le grand juge ministre de la justice, sur le rapport du procureur général près la cour impériale, ou spéciale, ainsi qu'il est réglé au titre des mises en accusation.

Ainsi fait, etc.

Allain

Art. 59, 60, 61 [illegible]

3. Daß dem Angeklagten der H. Erzieh-
ungsrath nichts offenbares Ver-
brechen der Verletzung des Berufes sich beigemißt
hat dem Straffälligen Prozeßkosten
einen entsprechenden Ersatz zu
geben

4. daß bei diesem Ausspruche und im
endlich bei diesem Erziehungsrathe
nun Billigung zu wünschen
wenn die wahren Gründe im
Plenum beobachtet, nun Mehr-
zahl der Abwesenheitlichen Gewalt
entgegenstellig wird. 77

Auch einen Gründen glaubt sie der
Wunsch beantragen zu dürfen, daß
der hies. H. M. gefällig sagen möge
ob [illegible] H. Erziehungs-Raths-Mitstimmend
das Zeugniß [illegible] Pfründer auf einen Monat in Gnadenzeit
[illegible] mit Mißbilligung der Aussprüche
des Erziehungsrathes u. Zwölfmänner dann
30. Sept. d. J. bestehen Abwesenheit
lassen zu wollen, "daß bei der wahren
"Erfüllung dieser Art seine Absetzung un-
"bedingt erfolgen werde". Die Verfügung [illegible] 77

Sie [illegible] Sache, daß Entfernung wahrer
Erziehungsrath u. Zwölfmänner dazu gebrauch
werden wird, ist ein Grund über ein
Bedenken, so wie es auch unschicklich wäre ein
Gelübde Wunsch gezeigt, nicht zu umgehen,
so wie auch der andere Punkt zu verwerfen
ist, daß bei entstandener Abwesenheit der

in Gemäßheit des Art. 105. des Edicts vom 30 März 1808.

Pfründer

Gründe sind
Gründe vorhanden sind, weil
1) die gelinderen Mittel, welche der Erz. Rath hätte anwenden können und sollen, nicht gegen verfügt wären
2) weil es die Nachsicht gegen [illegible] Schuldigung des Angeklagten sind.

Zahl der Advokaten ein eigenmächtiges und individuelles Zusammentreten durch die öffentliche Stimmung und die Entfernung der ordinären und gewählten Richter verhindert werden.

№ 984. 4. Nov. P. H. M. ad. num 925. Antrag des Herrn Gemeinde Commissär Catharinet

Herrn Commissär oder wünschen haben Advokat Rathsmann zu Abfassung, in obigen H. M. Allerh. Befehl, mag nun vorgeschlagen Einsprüche der Herrn Präsident [illegible] und in diesem Absicht der H. Erz. Rath gewiesen der Plenitrichter auf-
hinzugezogen der H. Erz. Rath der Plenitrichter auf-
Commissär, sind in einem gewissen Zusammenhang über die Natur ihrer Angelegenheit befragen.

Der H. Französischen Unterrichts Mathieu de Lavier glaubt nun gewünschlich Belege gegen einen H. Lehrer Französischen Unterrichts Herrn Commissär zu haben. Zu Belegen Zeit haben zwei andere Französischen Unterrichts Commissär und Herrn Lecturier zu Mantrespünkten Zeugnissen von Commissär zu machen. Ganz natürlich also wünscht der Französischen Unterrichts ein Vorfall bei dem Französischen Gericht und legt Beschwerde auf ein von Französischen Unterrichts an einen Strafbündner zu widerrufende Zeugniß.

Da nun diese Art von Klägern Verhältnissen in Frieden sind; so wird von Commissär die Frage nicht von den H. E. Gerichten gehören [illegible] von den H. Franz. in Bern Canton [illegible] so wie es auch angestellt von Fall sein wird. Der Beschluß [illegible] in Commissär auf Grund gelegt ist, der

[illegible] Untersuchung [illegible] einen Arzt
[illegible] zu zuziehen haben, kann auch in
Frankreich aufgegeben werden.

Der Vertreter des Advokaten
Rosenmann bringt mündlich vor, daß
er glaubte, daß Dr. [illegible] und Frau
Saalarzt, bei welchem der Exekutor gelegt
worden, wohnhaft im Kleinkreis. Nun
kann Exekutor [illegible] nicht sagen, ob
man [illegible] beigebrachten Belege sub C. [illegible]
zeugen können.

Der Dr. Rep. glaubt der Kleinkreis
ist also in diesem, wie in jedem anderen
Prozesse [illegible] in diesem Falle
Rosenmann Frau Prozessen Rath geben, daß
man zu Rosenmann [illegible]
Advokaten jedenfalls alle diejenigen Rechts-
mittel bei, [illegible] vorliegende Gesuch zu
zu weisen, welche [illegible] nach
zustehen möchten. Alle andern Versuche würden voll fruchtlos sein.

Erwiderte [illegible] am 23. Oct auf sein
ein diesen Gegenstand betreffendes Schreiben
der Advokaten Rosenmann sie, welche
von Dr. Hirt Advokaten mitgetheilt wurde,
von die in Abschrift beiliegende Antwort
Hayling abgeändert, auf welche ich mich
nun von Neuem mich beziehe.

Die 1 mitgetheilten Beilagen sind
beigebogen

No 985. Dr. R. St. d. J. Entsagen und von Hypothekenbücher
4. Nov. zu Frankenthal betreffend.

In dem Anliegen haben wir den Herrn [illegible]
[illegible] Landrichter [illegible] Frankenthal, [illegible]
[illegible] Hypothekenbücher [illegible]
Bezirk über die zu [illegible]
zu [illegible]

No 986. d. J. Adv. Koch.
6. Nov. In der Anlage [illegible] Abschrift allerhöchsten Rescripts vom 13. v. M. wodurch
über das Ehrenpaß-Gesuch des Valentin Kaufmann Sohn von Landau dahin
entschieden wird, daß nach Verlauf von fünf Jahren [illegible] bis dahin
über sein [illegible] zu halten [illegible]
[illegible] wollen Sie [illegible] den Betheiligten mittheilen.

No 987. Dr. Journal-Protokollen in Trier
6. Nov. Zu [illegible] [illegible] auf billigen zu setzen
[illegible] Hypothekenbücher in Anfang
[illegible] Erstellung von Hypotheken und Grundbuch
[illegible] in neuen Gesetzen bei dem Dr. Journalisten
bei dem Dr. C. Entsagen beginnend mit den
und zu Vigilanz [illegible] Mitwirkung
zu einer thätigen gewissenhaften Polizei ist bereits
im Juli d. J. die [illegible] [illegible] Note
an die Dr. Journalisten Immediat-Justiz-Commission
von Pfalz [illegible] abgegangen.

Wenn [illegible] mir ist nicht zweifelhaft die
[illegible] nicht [illegible] [illegible] billig finden,
so [illegible] ich Sie gefälligst zu Ihrer Entscheidung
einen [illegible] Übereinkunft bei [illegible]
zu wollen

No 988. Dr. Prot. zu Frankenthal
6. Nov. Hayling sind in der zu [illegible]
[illegible] Ausweisen der Großherzoglich

Herzogl. Oberamtsrep. genügt die Anzeige nicht ganz im Einklange mit dem Befehle des H. Ober-Rep. Gerichts vom Rheinkreise vom 26. d. M., so findet das, da der Antrag auf Erlaß weiter Verfügung eintragen und zu dessen Vorbereitung geschieht und die Gerichte berechtigt sind, nöthigen Falls zu wiederholten Anfragen sich genöthigt zu sehen, die Anfragen beizubehalten, und Herzogl. Oberamtsrep. genügt zu bedeuten, hiernach sich zu achten.

Uebrigens wollen wir deshalb im Namen des anbefohlenen Herzogl. Oberamtsrep. genügt v. 26. d. M. der Anzeige nicht wiederholt und sofort einfordern.

№ 989. 6. Nov. P. H. M. ad. num 654. Erlaß des Herrn Herzogl. Staatsdirektors vom Innern vom 17. März 1808 betreffend respective 6. April 1818 betreffend

die von Herzogl. Herrn Staatsdirektor vom Innern betreffenden Akten sind vom 17. Februar 1817. mit Bericht № 1706. an die H. Ober-Rep. Gerichte eingesandt worden. Da nun allerhöchsten Orts gefunden worden, die H. Burgaff die Hand in Absicht beiliegt worden Fälle Akten anzufügen. Falls also dieselben von den der H. Vorsitzenden — der Ober. H. R. nachstehenden Gerichte nicht beigebracht werden sollten, so müßten solche sich nach einem Berichte vorfinden.

№ 990. 6. Nov. H. Präsidenten zu Zweibrücken Kammer

Euer allerhöchsten Befehl zufolge in dem mir zugekommenen Verzeichnisse diejenigen Polizeistrafen zu bezeichnen, welche gegen Bäcker verhängt werden können, habe ich die Ehre, Ihnen beiliegend zu übersenden.

№ 991. 6. Nov. Anschreiben an die H. Privatadvokaten und H. Generalanwälte.

Wenn mir mit dem Herzoglichen Befehle zugekommenen Übersichtsliste solcher Künstler in Bezug auf die Gänzl. Gerichte des Rheinkreises und der Herzoglichen Landgerichte H. Mendel die Instruktionen alle zu gerichtlichen Akten, der Verfügung, Erkenntnisse oder sonstige zweifelhaften Mittheilungen nicht mehr auf die Honorationen, sondern durch die nöthigen Gebühren bestimmt werden. Zur Vollziehung der nöthigen Ordnung ist mir Auftrag der Gänzl. Gerichte von H. Generalanwalt und H. Ober. Gerichte zu Zweibrücken und mir Auftrag des Herrn Gerichte zu H. Mendel die vorstehende Herzogl. Landesdomänen bestimmt, durch welche nur die welche allein die Requisitionen ausstellen können, und welche durch die Insinuation anzufügen und die Verbindung der Gebühr nachzuweisen, die die requirierende Gebühren zu bezahlen haben werden.

№ 992. 7. Nov. H. B. H. d. J. Quotificatum über die Rechnung der 2. u. 3. Quartal 1818 betreffend.

In Gemäßheit des allerh. Reskripts v. 26. Juni d. J. ist die Bezahlung der Quotificatsrechnung für die Rechnung jedoch mit Bescheinigungen allen gültigst ausgestellt worden.

Ich habe mich zu bemerken, daß für das 2. u. 3. Quartal d. J. noch keine Rechnungen eingegangen ist.

№ 993. Verschreiben an die Ch. Justizämter

10. Nov.

Mit Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 3. dieses Monats ist man damit einverstanden, daß Sie mit den nächstens abzuhaltenden Assisen Justizbeamten die besondere Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs über ihre treue Anhänglichkeit zu erkennen zu geben.

† Mittheilung zu geben

Sie wollen den Exzipienten Advokat Vogel von dem Ihnen unterm 9. d. M. ertheilten Auftrag, [illegible] Sache [illegible] Kenntniß setzen.

№ 994. Ch. Gde Advokaten

10. Nov.

Da die Exzipientenschaft dasselbe Gesuch [illegible]

Ch. Pr. Ch. v. J. ad num 10295. Fi die nicht numerirten Akten des abgelegten Notärs Pfeiffer zu Rauschenbergfeld betreffend

9. Nov.

Durch einen Anzeige vom 5. dieses meldet der Notär Pfeiffer zu Landsberg vom vorgefallenen Ableben des [illegible] Notärs Vogel zu Rauschenbergfeld, und [illegible] die nicht numerirten Akten, welche [illegible] Notär Vogel [illegible] und bis jetzt in seinem Gewahrsam behalten und [illegible] übersendet und [illegible] demselben [illegible] werden [illegible].

† Absagen Notär Pfeiffer

Der Notär Pfeiffer hat der Ch. Landesregierung [illegible] Anzeige gemacht, daß [illegible] Notär Vogel [illegible] verstorben sei und [illegible] Akten, welche [illegible] Notär Vogel [illegible] 20. [illegible] in Betreff des besagten Notärs [illegible] Notariatskommission [illegible] worden ist, [illegible] Ermangelung [illegible] Sie mit diesen [illegible] Akten [illegible]

[illegible] Akten [illegible] zugenommen [illegible] zu [illegible]

№ 996. Ch. Pr. Ch. v. J. Entlassungsgesuch des Ch. Friedensrichters Weimann zu Endorf betreffend

9. Nov.

Seit geraumer Zeit war der Ch. Friedensrichter Weimann zu Endorf von seinem Amtssitze wegen Kränklichkeit abwesend und sahen sich [illegible] Ermächtigung [illegible] derselben diese Ermächtigung auf unbestimmte Zeit bis zu seiner Herstellung beantragte und zugleich bemerkte, daß im Falle [illegible] zu vorgehen [illegible] so sah sich [illegible]

zu lassen, weil in einem so bedeutenden Comitate
wie Komitat die Anwesenheit des Friedensrichters
[illegible] nothwendig sei und wählig unbestimmten
Urlaub nicht Petitionen [illegible] veranlassen
möge ohne meine Einwilligung [illegible]
Zeugnisse und mit einer [illegible]
Erklärung seiner Absicht einen entsprechenden auf
interimistische oder gänzliche Besetzung in
seinem Kreise abzuwendenden Antrag begründen, der
und ein bedingter Entlassungsgesuch nicht wohl
unberücksichtigt sein.

Hiervon hat unmittelbar der in Abschrift an-
liegende Bescheid an den Vi. Protokollanten
in Landau erlassen und von demselben [illegible]
[illegible] Zeugnis bestätigte seine Angaben

Indem ich mich beehre Euer Vi. Rezip.
Hierauf in Kenntnis zu setzen bemerke
ich, noch muß jedem Fall nun zu nominirende
Besetzung der Vi. Friedensrichter Stelle zu
Komitat vorläufig einstweilen [illegible]
Ernennung [illegible] Vi. Protokollanten
zu Landau beauftragen mich mache
[illegible] die [illegible] Anfragen der
vorliegenden Vi. Exmissionsgesuche [illegible]
und die Stelle des Komitates von [illegible]
Allerh. Orte [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in der Folge
[illegible] [illegible] zu können.

[illegible] [illegible] Euer [illegible] Vi. Rezip.
mit Vollkommenheit Anfragen in [illegible]
Ich werde die [illegible]

[illegible]

№ 997. P. Vi. M. Euer Beauftragung der Vi. Friedens-
richter Wesselin zu Komitat [illegible],
9 Nov. [illegible] und über seine Angaben. /

Auf jedem Fall möchte es nöthig erachtet die Vi. Friedens-
richter in einem so bedeutenden Komitate provisorisch
zu besetzen und Euer [illegible] ermächtigt in dieser Hinsicht
Ew. Vi. M. allerh. Orts [illegible]
und weitere [illegible] Verfügung.

№ 998. Vi. Prot. zu Landau.
9 Nov. Ich ersuche Ew. wohlöblich mit dem Vi. Exmissions-
gesuche über allenfallsige Anfragen wegen
provisorischer Besetzung der Vi. Friedensrichter
Stelle zu Komitat sich zu benehmen und mir
diesfalls weitere [illegible]

№ 999. Vi. Prot. in Somogy
10 Nov. Über gutachtliches Anfragen über die Besetz-
barkeit der Stelle des Vi. Friedensrichters
zu Knesitz in den [illegible] Fällen sind mag nicht
zu Anstand [illegible] Fällen sind mag nicht
einzutreffen, [illegible] ich bemerke sie müssen
glauben.

№ 1000. P. Vi. M. ad. num 5106. Vi. N. G. der Landstuhl
Euer Anton Endes zu Pyrmont betreffend
11 Nov

Indem mich der Inhalt der mündlichen
Mittheilung sie möge gleich die Absicht mögen
[illegible] Euer Anton Endes von Pyrmont
zu seiner Anstellung [illegible] mit einem
[illegible] [illegible], müsste zu unterstellen,
so kann gegen das Gesetz und seine
[illegible] Ernennung [illegible]

Von Mittheilung erlaube sich der
Friedensrichter zu Pyrmont in der öffentlichen
Sitzung und [illegible] dieses Comitat seine
Pflicht gegen der Partheien [illegible] zu
[illegible] [illegible] neben der Mittheilung
[illegible] [illegible] zu bestrafen, wo [illegible] zu Fehde zu
[illegible].

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser strafrechtlichen Handlung [illegible] zu wissen, wird in beschlossen:

1. Den Friedensrichter sei nachmals in Untersuchung beizuziehen gewesen.

   Diese Untersuchung [illegible] Anna Maria [illegible] ~~nicht nur auch~~ betrunken und [illegible] ~~angegeben~~ [illegible] Handlungen in Betrunkenheit [illegible] ~~wenn in Betracht~~ [illegible] ~~wenn sie~~ [illegible] Vorstellung der Friedensrichter [illegible] Zeugen [illegible] Polizeiorgane [illegible] Handlungen [illegible]

2. Den Friedensrichter habe sein Vorteil [illegible] Anordnung des Hausmannes [illegible]

   Aus dieser Untersuchung ist [illegible] Aussagen und Aussagen, daß der Arzt [illegible] Kosten nicht eingetrieben werden, weil der Angeklagte erklärte, er wolle auf den Rath [illegible]

3. ~~Allein~~

Allein [illegible] in der Frage entschieden ist [illegible] Gesetz nicht [illegible] Gesetz während Ausübung [illegible] Amtes, sondern [illegible] Gelegenheit dieser Ausübung [illegible] Art. 222. des St. G. Buches mit Gefängnis [illegible] einem Monat bis zu zwei Jahren [illegible]

bestraft.

Wenn also Baden im Anfange des vorigen Jahrhunderts [illegible] Friedensrichter [illegible] Gesetz zu wenden [illegible] Volksmenge [illegible] Vorteil [illegible] und die Regierung [illegible] sie [illegible] nicht [illegible] Gesetz [illegible] Strafe [illegible]

Hätte Baden [illegible] Vorteil [illegible] gefunden; so stand es ihm [illegible] und es ist möglich, daß auch [illegible] Milderungsgründe die Strafe mit Einwandung des Art. 463. [illegible] aber in einen Geldstrafe umgewandelt worden wäre.

Dieses Beispiel hat Baden [illegible] und seine Einrichtungen [illegible] Zweck nicht [illegible] Zweck, [illegible] mit seiner Polizeigewalt [illegible] zu [illegible] Strafen gleichen [illegible]

Auch diesen Gründen glaubte [illegible] der St. Prok. zu [illegible] beizupflichten, daß [illegible] Strafmilderungsgründe zu [illegible] Strafe [illegible]

No 1001. St. Prok. [illegible] ad. num. 13.99. [illegible] Gesetz [illegible]

11 Nov.

In dem Anliegen [illegible] Gründe [illegible]

In Anbetracht [illegible] Art. 214. [illegible] Gründen [illegible] Strafmaß mit dem des St. Prok. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

№ 1009. K. Inst. zu Zwickau
13. Nov. wegen einzuziehender Gehalte
der Salarien pro Monat
Decembr. curr. nicht anders
Ein. Aufsicht unterm 7ten
Dieses.

№ 1010. K. Inst. zu Zwickau
13. Nov. die einzuziehenden Gehälter der
neuangestellten Cinzel zu St. Jacobi
und Expectation zur Einziehung
jener Besoldungen und sonstiger
Collegial Observanzmäßig bei dem
K. Hauptlegers Amtsmal wird
zu nachrichtlicher Instruction
und Erfüllung übersandt

№ 1011. K. A. K. d. J. d. num 13402. Fl.
14. Nov. Collaturgesuch für den Erzpriester
Lamprecht betreffend.

In der Anlage befindet sich das
gehorsamste Gesuch des mit dem
K. C. Land-Administration unter
dem 12. August 1816. zugekommenen
Collators zu übersenden, wo
sich mit der allerhöchsten genehmigenden
Rescript vom 6.
August 1816 bezogen wird, Maßgab
dem nämlichen Erzpriesterdienste mit
nicht in Personal zu bekleiden
noch Verbindungen eben mit mit
Amt Übertrag von Pastor Dietze
bestens genehmigt wurde

№ 1012. K. Waldgebauer und K. Schmiedemeister Krause bei dem
14. Nov. K. Appellationsgerichte zu Zübigau

Gesuch wegen Ertheilung der Erlaubniß zu
dem am 26 c. m. daselbst stattfindenden
Dienst die nöthigen Vorstellungen machen
und bemerken, ihnen auf
jetzt eine Antwort von eben daselbst zu geben.

Da ich nun nicht weiß, ob es
von Ihnen gewünscht wird, in
die nicht hinderlich mit dem benannten Amt. wenn
sie Lust haben, einige Pr. Morgen Holzboden
und K. Forstbedienten Bewilligung
Gesuch
wird so haben Dienst zu thun
und so zeigt böses Willen, wenn sie
Abstimmung nicht rundt.

Ich behalte mir die
von Ihnen das K. Inst. zu Zwickau
mir selbst nicht erfolgten Gesuch
wieder zurück

№ 1013. K. F. das B. Forstmeisterey zu Zwickau
eine Pflanze
14. Nov. Dem Dir. Unterzeichnete nicht zu K. Consens
ist mir der erledigte Forst
besonders Jagdgerechtigkeit und Forstdienst bekannt. Es
wird sie nicht; indem sind seine Geschäfte
einmal gut besorgt werden.

Da ich von Zwickau das Erforderliche nicht
weiß; so muß ich mich auf diese Vorschlagsanzeige
beschränken

№ 1014. H. Ger. Advokaten — H. Jakubsohn

14. Nov.

Indem der Adressat Zimmerstr. 1061 zur Einsicht zu senden ersucht, die bestimmungsgemäss in Actenform gehaltenen Strafgesetzbücher, welche Einmalhundertfünfzig Mk. für sich und beantragen, mit abgeschlossenen 3/4. jenen Strafgesetz Ergänzungsheften sowie mit den im Kantonsrath gestellten Strafanträgen, welche Proben einer gebrauchten Gemälzbuch abgeben könnten; so möchte es nicht unpassend sein, wenn H. Ger. Advokaten in den Stand zu setzen in gefälligen Fällen Auskunft ertheilen zu können. Es wäre daher zu wünschen, dass dem Gesetzbuch-Band zum Ziel zu Zeit den vier H. Kommissionen über die Anfügung besonders gefälligen Strafgesetz Notizen gebe, welche sich dem jetzigen Strafgesetz anfügen

№ 1015. An die Expedition des Intelligenzblattes im Kantonsrath

14. Nov.

Um die Einrückung von Inserat gefälligen in einer der nächsten Intelligenzblätter bittet ersucht.

№ 1016. H. Ger. Advokaten

14. Nov.

Indem unter Beilegung im Betreff der Ertheilung Empfehlung gefälligen Strafgesetz Exemplaren an die H. Kommissionen weiter werden, benutzen wir auch diesen Anlass gefälligst Mittheilungen

№ 1017. P.H.M. ad. Nr. 250. der Kanzlei betr. Jos. Nikolaus Steiner, um Anlegung zur Wahrnehmung mit seinen Gläubigern Gefälligen Rechtsbeistand.

16. Nov.

Im H. M. Namen Befehlen wenn H. Notizen Mandats gemäss, Folgendes der Anlage von Inserat Beantragt der H. Examinator gefälligst in nächster Sitzung, wenn Gesetzgebung Inserat, der die gewünschte Weise zum Druck Leitstellen mit den Blätter weiter Gesetzgebung wünschbar wird und deshalb Kommission Gesetz Inserat, sondern im Kantonsrath Notizen gefälligen Gesetz nicht nachweisbar ist, der Jos. Nik. Steiner Inserat zum Druck zu Zeitungen wünschbar

Der Gesuch wurde dahin gefälligst gewünscht werden können.

№ 1018. H. Ger. Advokaten

16. Nov.

In der Anlage wohlbestellt Gen. Abschrift sind allgefügt zu Kenntniss von 10. d. M. Inserat Gesetz Gesetzen Mittheilung m. Antrag gefälligst wird, dass keine Inserat Polizei-Gesetz nicht nachweisbar bleiben soll, Gen. wollen der Nöthigen deshalb Massnahmen.

№ 1019. H. Bez. Ger. d. J. der Gesuch des Abgeordneten Steiner um Ausstellung des Advokat bei dem Bezirksgericht zu H. Lenzburg betreffend

16. Nov.

Der Abgeordnete Jos. Steiner hat um Ausstellung des Advokat bei dem Bezirksgerichte in H. Lenzburg ersucht, wofür nichts einzuwenden ist.

Act vom [illegible] Anfrage von dem
Präsidium dieses Gerichts wegen Ausübung
und nachgesuchter Autorisation zur Ausübung
der Function eines Hr. Advocaten
zum B. Vinzer nöthig und sogleich
vorzunehmende sein möchte.

Demnach die Qualification der
Advocaten Eyquist anbelangt, so ist
er Landesunterthan unmündig
erachtet, ob derselbe, so ein an-
gleich Zutrauen zu ihm einflößen
werden, um den Advocat vorstellig
zu beehren. Da Galanyquist sich nun
zu bewerben hat er ihm nicht gefallt, allein
er wird man seinen Mängel und Gebrechen
abhängen, ob er dadurch die nothwendig
[und Geschicklichkeit] vorhanden sein.
Nichtige Geschäfte anspricht sich vorhanden sein.

Was allem. Erfordert soll Landesunterthan
sich mit seinen Hr. Rathe wohlbekannt machen,
ob dieselben abwesenden die Vorstellung eines Hr.
Advocaten zu B. benehmen für entgegnend
erachten und dagegen die Ertheilung der
Advocaten Eyquist nicht zu nehmen
sind. Meine Ansicht ist die obenbemerkte,
mit Fügen ist nach seinen, der sich seinen anderen
wegen mangelnden Arbeit ungenügsam sein
besagten Advocaten selben möchte. In dieser
Meinung komm ich mich unter vorhandenen
will dennoch seinem Anstoß nicht in dem
Weg stehen.

Geschäftige Nachricht über diese Angelegenheit

zum Schluß der zu vorstehender Bericht mit vollkommen
einverstanden ist der Unterzeichnete

No 1020. Hr. Gyc Advocaten.

K. Nov. Zu der Anlage erhalten Ew. den Bericht des
Hr. Obern Medicinal-Collegiums in Mitau nebst
denen Beilagen, die Ihnen zum Zweck seiner
weiteren Beantragungen bekannt sind, um
sich besonders darüber zu erklären, inwiefern
die Zustandigkeit für die Bewerber und Autor
dieses des Advocatenfaches mit unserem Gesetze
übereinstimmt.

Sie werden Ihre Bemerkungen
darüber schriftlich vorzulegen, sowohl über das
Gesuch des Exp. Rath Seyffert [illegible] zu gleicher Zeit
sich zu stellen zu lassen, worüber seinerseits es mir
weiter zu wissen sein wird.

Sie kommen überzeugen, wohin man das
Rathe die möglichste Erleichterung eingeräumt
werden möge.

No 1021. Hr. Gyc Advocaten.

K. Nov. Zu der Anlage beehre ich mich
Ihnen einen Bericht des Hr. Obermedicinal
zu Hr. Lehrern nebst seinen Anlagen
zu übersenden, daß die Aufforderung
des Examinanden einen mit seinem meinen
jüngsten Bruder und Pathen studierenden
Knaben und Jacob Liebisch abgenommen zu
haben Hr. Julien besagenden betreffe.

Wenn allerdings in Fällen, wo ein
Arzt einen andern Arzt zu Rathe

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Güllesheim [illegible] beauftragt [illegible], [illegible]
[illegible] sich die nöthige Medaillen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Vollständigkeit ihren Verfügungen [illegible] geeignet, und [illegible] sind dann die [illegible] Gerichtsbeamte, welche ursprünglich diese Arbeit [illegible] haben. Diese Feststellung und Erkundigung von ausländischen Instituten für die [illegible] und Untersuchung der Irren, [illegible] wird die von den Medizinalbeamten vorgeschlagene Verordnung allerdings überflüssig.

Nach aufgehobener Verbindung mit allen auf ärztliche Mitwirkung bei der Untersuchung bezüglichen Artikel des [illegible] gemäß wurden

Zu den Artikel des Gesetzes mit diesen Zusätzen und Abänderungsvorschlägen

A.) Instruktion für die Kantonsärzte

Der §. 3. scheint so umfassend abgefaßt zu sein, und dürfte kaum zu allerlei Diskussionen Anlaß geben. Es wäre, sollte es beibehalten werden, zu wünschen, daß alle Fälle genau bestimmt würden, in welchen die Ärzte zugezogen werden müssen.

Der ganze §. 3. könnte aber füglich wegbleiben, da es wenigen der Gutachten des Arztes als die Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit, den dem Gutachten haben sollen, zum Gegenstande hat, eine Sache, die in die Sphäre des Richteramtes gehört.

Von dem Übrigen muß nicht vergessen, daß die Verhandlungen in Anklagen über Verbrechen vor Geschworne stattfinden, denen man die Gesetze nicht vorschreiben und ~~gewisse Regeln~~ ausdrückliche Elemente beschränken darf, oder die Weise der Tatsachen zu prüfen. Die aufgeworfene Überzeugung des Arztes, in [illegible] für Kauf seine Wissenschaft bekannt und begründet werden kann, ist natürlich von großem Gewicht, allein es ist nicht ~~so~~ unbedingt richtig, daß die Geschworne sie finden müssen, wenn sie [illegible] Zurechnungsfähigkeit oder Wahnsinn zu bezweifeln. Die Ärzte von Wien, Berlin, Paris oder Zürich haben hier keine Ausnahmestellung, und man weiß, daß in Frankreich Geschworne [illegible] Fall vorgekommen, wo die Ärzte einstimmig erklärten, daß ein Offizier aus gewaltsamen Duell getötet sei, die Geschworne aber aus anderen Überzeugungs-Gründen den Mord als gewiß, und daß die Gutachten wahr erklärten.

Es dürfte hinreichen mit Angabe des Antrages: vorgeschlagen, nur im Allgemeinen zu sagen, in welchen Fällen die Kantonsärzte nicht zu gerichtlichen Operationen requiriert werden sollen.

Laut §. 88. 4. 11. 12. etc. sind die Kantonsärzte die Verbindlichkeit aufgelegt, sogleich die Befund zu Protokoll zu diktieren. Dazu gehört viele Übung und Gewandheit, und manche sonst geschickte Ärzte möchten oft schwer fallen, diese auf die Akte mit der nötigen Bestimmtheit und Klarheit zu thun. Die gerichtliche Gutachten und Akten Gerichtsschreiber sind oftmals nicht genug eingewiesen, um die oft sonderbaren technischen Ausdrücke der Sprachwissenschaften richtig zu fassen und niederzuschreiben. Wäre es diese wohl nicht zweckmäßiger, die Ärzten aufzugeben, nur im Allgemeinen die [illegible] schriftlichen Gutachten den untersuchenden Beamten vorzulegen und ins Protokoll vorgelesen zu lassen, und nöthigenfalls binnen drey Tagen einen Assistenten beizuziehen mit den Gutachten einzureichen.

An statt Akten die Benennung Gerichtsschreiber in den [illegible] Gesetzen beibehalten werden, so sollte sie diese auch in den Instruktionen gebraucht werden.

Im §. 22. dürfte füglich beizufügen, daß bei der Vernehmung [illegible] der Arzt hier. Abgabe seine Aussage in das Protokoll abgefordert oder gestattet werden könne. Diese wird die angeführte Widersprüche mit den §. 6. gehoben.

B.) Instruktion für die Untersuchungsärzte.

Hier müßte ausdrücklich gesagt werden können, daß die Untersuchungsärzte allein ohnmittelbar, in allen Fälle, die ein gerichtliches Verfahren nach sich ziehen können z. B. überall, wo eine Tödtung oder eine Verletzung stattfand, die eine Krankheit oder Untüchtigkeit zu persönlicher Arbeit von mehr als 20 Tagen nach sich ziehen kann.

Der im §. 3. vorkommende Ausdruck: vorgeschriebenermaßen, unterliegt der oben bereits gemachten Bemerkung.

Die den Untersuchungsärzten aufgelegte Verpflichtung, die Befund auf das Protokoll zu diktieren, wenn sie damit mit den Kantonsärzten nicht übereinstimmen, wird die obenangeführte Schwierigkeit in einem noch höheren Grade darbieten, da ~~dieses~~ es auf die bereits angegebene Weise vorfallen abgeholfen werden kann.

Diese sind in Bezug auf die Instruktionen die einzigen vorgekommenen Anstände.

Nicht so leicht vereinbar mit unseren Gesetzen möchte die im §. 16 Abs. 2 enthaltene gänzliche Verbot sein, die Kantonsärzte persönlich zu den öffentlichen Verhandlungen erscheinen zu lassen. Ein solches allgemeines Verbot müßte sich mit den Gesetzen von Geschworne nicht allemal vertragen, und die Art. 269. des Strafgesetzbuches gegebene Befugniß oft auf eine [illegible] Weise beschränken. Man sollte diese nur vor Mißbrauch wahren, [illegible] dieß ist in vielen Fällen die Gegenwart des Kantonsarztes nicht nöthig) oder übrigens aber den besonderen Umständen, die zu erwägen, von einer solche Vorladung in Rücksicht des Gesetzes und des Angeklagten [illegible] Zweckmäßig sein. Die von dem §. 16 Abs. 2 gänzlichen gänzlich beizeigte Gegenstände, wegen Größe der Wichtigkeit der mündlichen ärztlichen Gutachten müßte dieß als Grund genügend, da ja die vorgeschriebenen schriftlichen Gutachten immer schon vorliegt, also nur erläutert und in allenfalls mündlichen Ausdrücken der Geschworne ausführlicher gemacht werden kann.

Betreffend die

Landes in diesem Briefe erwähnte Zweckmäßigkeit der Medicinalcomités in den verschiedenen Kreisen und namentlich in Rücksicht auf die Prüfungen getheilt gewesen ist, wird von einer Seite die Zweckmäßigkeit bezweifelt, von der andern bemerkt, daß selbst die Verordnung vom 16ten April 1817. über die Einrichtung des Kreis Medicinalcollegiums §. 10. die Absicht solcher Comités zum besseren ärztlich-gerichtlichen Gegenstand vorausgesetzt wird, und daß überhaupt wohl nicht im Allgemeinen zu bezweifeln sein möchte, daß z. B. das Comité zu Bamberg mehr Vertrauen einflößen müsse, als das zu Würzburg oder zu Speyer.

Soviel aber ist wohl unbedenklich: daß auf wissenschaftlich gebildete, gewissenhafte, der Übersicht nicht unreinen Nebenabsichten und Leidenschaften aufsteigende Aerzte der Weg zu dem Amte am leichtesten gebahnt sein, und ob eine diesfallsige Verfügung auf die zweckmäßigste Weise der beabsichtigten Nutzen hervorbringen werde, darüber dürfte sich vielleicht manches nicht unbedeutende Zweifel erheben

Mel.

Nr. 1028. d. M. Abschluß der Kreisversitzungen betr.

23. Nov. In einem Augenblicke, wo der Beschäftigung unserer Kassirte und Uebergangsobrigkeiten der gegenwärtige Kriegsunruhezustand die Ruhe ist, glaube ich es meiner Pflicht angemessen, die Abfassung einer Reihe Vorstellungen, Beschwerdesachen und richtigen gerichtlichen Akten zur Einsendung vorzubringen.

Zum mitgetheilt

Sie ist eine Modification der von Hochdero Kreisregierung gänzlichen Abschaffung der Sitzungen zwischen Landrichter und Landgericht. Beisitzer für von manchen andern regentlichen, von persönlichen Absichten oder Hang von der Sache, sich Rang ganz eigene, nützliche Plätze anzuweisen zu tragen Verfügungen, womit wohl die allerhöchste Behörde nicht selten behelligt wird, da Vorfügung, daß sie von einem Willen sind Güter einzugeben, die bestehenden Einrichtungen nur zu vervollkommnen, nicht aber ohne Leitung andern Meinungen zu stören sucht.

Nr. 1029. D. K. M. Bezahlung der Jacob Cohnert von Friedrichsdorf um Erlaubniß zur Verehelichung mit seiner Pflegetochter Elisabetha Hoffgütz betr.

23. Nov.

Auf den unterthänigsten Bericht der K. Regierung des Regatzkreises, die Bezahlung des Jacob Cohnert von Friedrichsdorf um Erlaubniß zur Verehelichung mit seiner Pflegetochter Elisabetha Hoffgütz betreffend, eröffnet man der K. Regierung des Regatzkreises, daß der Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß kein rechtliches Bedenken im Wege stehe.

Nr. 1030. D. K. M. Gesuch des Johann Baptista von Lerchenbach um Erlaubniß zur Verehelichung mit seiner Pflegetochter Elisabetha von Schnappauf betr.

23. Nov.

Nr. 1031. K. R. K. d. J. Nachtheiliges Verhalten gegen Lorenz Fleischmann Schneider von Kitzingen betreffend

Auf den Bericht vom 19ten und 28ten d. M. gegen das Verhalten des Schneiders Fleischmann zu Kitzingen wegen Verfall der Häuslichkeit, Vernachlässigung seiner Handwerksarbeit, Trunkenheit, Ehrenkränkung seiner Ehefrau

Nr. 1032. vom K. Gall Advocaten die Vertretung der Wittib Liebenig von K. Landrichter um Ehrenerklärung betreffend

23. Nov.

Nr. 1033. K. Prot. in Gemeindesachen

23. Nov. Über mehrere Rechtsangelegenheiten der Gemeinde Schlüsselfeld gegen die Gemeinde Frankenheim wegen Rechtsverhältnisse, welche eine Rechtsentscheidung erheischen, Bericht erstattet

Nr. 1034. D. K. M. ad. num 619. Eine Jurisdictionsfrage betreffend

23. Nov. Auf den Bericht des K. Landgerichts Ebrach vom 29ten v. M. gegen welchen sich die Gemeinde Schönbrunn wegen Jurisdictionsverhältnissen zu Schönbrunn beschwert

Nr. 1035. K. R. K. d. J. Nachtheiliges Verhalten gegen Lorenz Fleischmann Schneider von Kitzingen betreffend

Auf den Bericht vom 19ten und 28ten d. M. gegen das Verhalten des Schneiders Fleischmann zu Kitzingen wegen Verfall der Häuslichkeit, Vernachlässigung seiner Handwerksarbeit, Trunkenheit, Ehrenkränkung seiner Ehefrau

Nr. 1036. K. R. K. d. J. Nachtheiliges Verhalten gegen Lorenz Fleischmann Schneider von Kitzingen betreffend

23. Nov. Auf den Bericht vom 19ten und 28ten d. M. gegen das Verhalten des Schneiders Fleischmann zu Kitzingen wegen Verfall der Häuslichkeit, Vernachlässigung seiner Handwerksarbeit, Trunkenheit, Ehrenkränkung seiner Ehefrau

Die unbekannten Gläubiger zu nennen, oder den
seinen natürlichen bekannten Gläubigern
zu benennen, indessen über seine wirk-
liche Vermögens die nöthige Auskunft
zu ertheilen, oder selbst diese mit bekannten
übrigen unentbehrliche Forderungen zu ver-
mischen. Ist nun Beschluß auf meinen
Antrag vorhanden; so haben die Ver-
zeichnen Gläubigen die Wege seinen weiter
einzuleiten.

Ich war den Advokaten Herr Hubalewski,
so zwar derselbe, wie mir dann Canzley
der Hr. Präsidentin sowohl vorgelegt, bloß die
Cancellirung des Verzeichnisses zu verlangen; sein eigenen Vermögens
sei also nur die Frage, ob seinen Gläubigern
ist es möglich, den Falsen derzeitigen Gesetzes
sein nicht Genüge bekannten kann, oder
in den Fällig. Kundmachungen nicht der Advokat
angenommen würde und jetzt der einzige
von den zwei Advokaten der Die Herzogl.
Regierung-Kabinetzischen Kanzler auf dem linken
Rheinufer zu St Wendel wohnt.

Kundschaft glaubt dem Exekutionen den
Advokaten Eckmann zu Zweibrücken
zu Besorgung seiner Geschäfte vor-
schlagen zu können.

No 1035 Hr. N. H. v. S. ad. num 13881. Immatrikulation der
Herrschaft Neukirchen betreffend
24. Nov.

In dem Anbringen bemerkt sich mir die Immatrikulation
über die dem Hr. Oberamtmann Gerstlacher
mit Eigen bei dem Hr. Ober. Hofgerichte zu übergebenden

Was nun die Rubrik: "Erlassung Klassen der
Einschätzung" betrifft; so kann mir selbige
nicht genau folgen bei meinem Vorschlag einzu-
bestimmen, indem die damalige Regierung
war mit der Einschätzung beauftragten
Ober. Rath Hoffmann mit seinen Collegen
über die Hr. Regg. eingestuft worden ist.

No 1036. Hr. Gen. Advokaten

24. Nov.

Über die unterzeichnete vorschlägige der Königl.
Oberamtmann zu Zweibrücken zu Abschaffung
seiniger Angelegenheiten bei Anwesenheit der
Kundmachungen über den Commissions
Rapport ist Nichtsneigung Herrn Einsichten

Ein Ehrenvorsitzender-Herr mir in der
vorgeschlagenen Erhebung dem die Advokaten
zu lindern, indem solche Verfahren in ein
Verhältniß des Regierungsrath nicht
muß den unteren Theil einen Commissionär
gegen die Parteien zu Gebot stehen. Nun
scheint er dagegen, daß sie muß mit der Einrichtung
den vielfältigen Klagungen nicht eben mit der
Entfernung beauftragt werden können

No 1037. Hr. N. H. v. S. ad. num 13888. Ernennung eines Hypothekar-
Einsehers zu Zweibrücken betreffend

25. Nov.

Der Ernennung eines Mandatars in Betreff der
J. 1011-20. für den der Commission noch Zweibrücken
abgeordneten Friedensrichter Weigand betreffend
ist mir zu bemerken

No 1038. H. Succedentsakten Weigand zu Thurnau

25. Nov. Da der Curator angehalten, ein zu Mandat
vom 5 104. 28. pro October 1818. da sein
Entfernung zu bescheinigen ist.

niemand erinnert ist eben ein
Verfügung und Erinnerung der Urbeit.

No 1039. H. Inst. in H. Lautern

25. Nov. Die inliegenden ganz unfrankirten
Leistungsakten der Schmied und Jacob Ehnig
zu Mannheim sind dem Leistsollamt
zurück zu geben, indem sie wegen der kein
Rücksicht darauf genommen werden kann.

No 1040. H. Inst. zu Zwischenbrücken

25. Nov. Die beigehende ganz unfrankirte und
unförmliche Leistungsakte der Friedrich
Obertan w. Mannheim ist dem Leistsollamt
zurückzugeben, indem sie wegen der
Nichtfrankirung nicht angenommen werden kann.

No 1041. id

25. Nov. Die beigehende Vorstellung der
Leistsollamts Verwalter Zwischenbrücken
worüber seine Bezwingung Entfernung Urlaub
ertheilen will, wird zur Instruktion
und zu fälliger Entschließung mit
Beilegung der wegen Urlaub vorgelegten
Akten remittirt

No 1042. H. P. H. d. J. ad. rem 12476. In. des H. H. Hofrath
25. Nov. der Frau Hofräthin v. Welhaming
betreffd.

Ein Gesuch für Ludwig Hofmann einzugeben
Krankenglaubensakten ist man der allerhöchsten Stelle
wie angezeigt zurückgesandt und dieser Weisung
gemäß bereits am 29. Juli d. J. dem Leistsollamt
zurückgegeben worden, um sich allenfalls
ein Original zu schaffen

Aus der zurückgenommenen Leistschrift erhellt, daß
der Ehemann der Leistsollamtin sich zum Ersatz seiner
Dienstes Besoldung gestellt hat. Die
Ausfertigung der Urkunde zu Vertheil der Zugehörigkeit
v. Januarschuld, wegen welcher Ehescheidung der
3. April 1818. Klage angestellt Ehebruchs und Trostes
ist also der Ordnung vollkommen gemäß.

Da mir der eingesandten Akten nicht beigebracht
Zeugnisse der Leistsollamtin und ihrer Familie bei
der Heirathung der Ehemann nichts weniger
Klarheit erwarten wollen, die Ehefrau bei
mittelbaren Amtes eigentlich Stadt findet, sonst
nicht nur der Zeugnisse, sondern nur der
Vorzeigung der Trauungsakten ab. Sei Krankengeld
ist eben wie oben schon bemerkt ist, nicht verfolgt,
und kann an die allerh. Stelle nur der vor-
schriftmäßige Bericht erstattet werden.

No 1043. Herr Forstrath. Forstlichen Rentamts Mannheim zu

25. Nov. Eine gemeldete Entfernung Urlaubs wegen Krankheit bei Eintritt gehörig, wird der vom 29ten bis 30ten April 1808. mit einer Zeugnisvorlage vom der Physicatsamt zu Mannheim gehörigt und zu 46

nachzuzahlenden Ergänzungssteuer-Rate ermittelt, die Letztere, welche jene wesentlich übersteigen in einigen wenigen Steuersätzen der Regulirten Einkommen, Gewerbe- und Personen-Steuer-Tabelle und die ermittelten zu verbleiben sind.

Ich ersuche Euer. um gefällige Mittheilung des Resultats in beigefügtem Extracte, und stehe dem mein vorfallsgefälliges Ersuchen entgegen.

Nº 1044. K. Prot. in Zwickau

25. Nov. Em. ersuche ich um gefällige Amtshilfe dahin, daß mir der Tuchmacher Meister 27. Jahre alt aus Rhode bei Oschatz Einwohner gebürtig, wegen Diebstahls im Zuchthause [illegible] 1803 in Waldheim detinirt gewesen.

Nº 1045. K. P. K. d. J. Quotisationsacta für die Orte pro 2ten u. 3ten Quartal 1818. betreffend.

26. Nov. Ew. dem Inhalte beehre ich mich die Acta in obbemerktem Gegenstand betreffend zu übersenden.

Da aus eigener Anschauung P. Hazellaus der K. Markt Meisterschaft der Zeichen und der Bruchbezahlung Gewißheit erlangt, und von Ew. Hochwohlgeboren mit seiner Präsentation zu gleicher Theilnahme wieder auf den alten Fuß gesetzt werden soll, auch dem Antragsteller nichts bei dem dermaligen Fach dem Einwilligung

nachtheiliges würde; so habe ich die der Ungewißheit abzuhelfen dessen eine weitere Verfügung bewirkt einzuholen die Sache vorgelegt und nimmt nach dem alten Fuß der Innahme aber nach den Bestimmungen des allerhöchsten Edicts vom 26 Juni d. J. Festsetzung bleiben.

Nº 1046. K. Prot. in Frauenhayn.

28. Nov. Durch allerhöchsten Befehl vom K. d. M. ist der Kammerherr Graf Carl Anton Egeln und Hohnstedt Herrschaft und die immerwährende Mitzeichnung der ausgeschlossenen Pfandschaft bestätigt worden.

Die Lehnsgüter folgt in der Anlage zurück.

Nº 1047. K. Prot. zu Frauenhayn

28. Nov. Ihnen in Ansehung der widerrufenden Lehnsgüter des Lehns Herrn von Schönfeld auf Ew. K. d. M. allerhöchsten Befehl vom 9. d. M. folgt abschriftlich in der Anlage zur Nachricht und Nachachtung.

Nº 1048. K. P. K. d. J. Catastrirungsacta der K. Friedrichs Wegstadt zu Wermsdorf betreffend

28. Nov. Nachdem Ew. gefällig zu meiner gefälligen Note vom 9. Nov. d. J. Nº 996. bestätigt mich die in Anregung gebrachten Differenzen der K. Quotisationsacta mit Wermsdorf gehoben

sein so vollkommen in Ansehung der Summa Summarum der Ergänzungssteuer-Tabellen die Procentische Vertheilung der Zahlen übereinstimmen; so habe ich der Folge nicht den Einwand Friedrichstadt Wegstadt machen werden Punkte, welche in Betracht gezogen werden können.

In Erwartung gefälliger Rückäußerung
habe ich inzwischen den H. Prokurator
zu Landau beauftragt, zu wissen, ob
der Exjesuitenzögling Fäulenbe
interimistisch die Stelle versehe, welchen
also billig auf Besoldung in die Nominativ-
No. des Fiskus der Zimmern einzutragen
wäre.

No. 1049. H. Prot. in Landau

28. Nov.

In Ermächtigung des Fiskalates
H. diesen wollen Ew. Hochw. Hochw.
vorb. den Exjesuitenzögling Fäulenbe
interimistisch die Stelle des H. Friedens
richters Weinmann zu Landau bis auf
weitere Verfügung versehen.
Mittwoch Verfügung wird.

No. 1050. P. K. W. ad Num 1047. des Landrichteramts der
28. Nov. des H. Friedensrichters Weinmann
zu Landau betreffend.

Ew. W. W. allerh. Erlaß vom 20.
d. genehmigt ist mit der H. Regierung
H. d. J. in Uebereinstimmung
Weinmann zu versetzen, wovon
Kassator benachrichtigt wird.

Zugleich beauftragt Euer
mittels Zustellung von H. Prok. zu Landau
Bonza darüber zu hören, daß nach dem
Vorgetragenen der vorliegende H. Exjesuitenzögling
von Exjesuitenzögling Fäulenbe die
Stelle einstweilen versehen und wo sodann
Friedensrichter provisorisch übertragen
werden könne, welchen Falles auch zur

Besoldung in die Nominativliste beim Fiskus der
Zimmern übertragen werden wird.

No. 1051. P. K. W. ad Num 1147. des Landrichteramts der
28. Nov. Jos. Georg Landau betreffend

Ew. W. Majestät allerhöchstem Erlasse vom 20.
dieses zufolge bemerkt Euer, daß Felix
Bonza zu Kirchheimbolanden mit der Mutter der
Christian Schreiber bei Lebzeiten der Mutter
in einer geschwängerten Verbindung lebte und
ein Kind erzeugte, welches starb, und bald ein
zweites nachfolgte. Seitdem suchte die
Schreiber eine dürftige, aber ehrliche
Person zum Konkubin und Hilfsbedürftigen
um in den elenden Zustand versetzen zu können,
und lebte mit demselben zum öffentlichen
Aergernis.

Dieses veranlaßte damals den Ex-Jesuiten
den H. Prokurator von Kaiserslautern,
den Friedensrichter von Kirchheimbolanden,
und sogar auch den Leichtsinn des Bonza
die Akten wurden unter dem 18. August 1827.
mit Bericht unter No. 1628. an die H. Regierung
sind nicht zurück gekommen, daher Euer
gefälligst beiliegende Akten zu Handen
Landau folgen einzusenden.

Die Sache soll von Georg Landau zur
Ehrenerklärung zum Verfolgenden sei, sie zeigt mag
in die Augen.

Nicht bezweifelt, daß Georg Landau und seine
Ehrenerklärung Leichtsinn Bonza sei Lebzeiten der
zur Landau zugleich geschwängerten Schreiber
zu klagen. Euer haben kann Jedenfalls Ruf
und besseren Wandel zu klagen, die Akten mitlegen in die

Friedrich der zum beständigen Deputirten
ungehörige, nicht anwesende Herrn
von B. Frauenstein, oder dem Friedensrichter
von Hilbersdorf, auch beiden zum Zeit
der Ernennung dem 23ten Juli 1818. also [illegible]
über eine Frage nach dem Fall [illegible]
in wortverbindlichen Verhältniß zu bleiben
möchten und diese Ernennung dazu
sich Einigung nicht weiter mehr als auf
die Herausgabe, wie solches aus dem
Bericht des B. Friedensrichters von Hilbersdorf
vom 8ten April 1818. oder zur Zeit der
gestatten Ernennung im Amt einen nähern
Verwandtschaft bestanden; so ist das
mehr zwischen diesen und zwischen seinem
Ehegatten der Klägerin ungehörigen
Verhältniß des Klägers und [illegible]
Mannes ein Einwand mit Rücksicht

Die Appellaten Partey scheint also
zu Abweisung der Appellation berechtigt
zu [illegible], umsomehr in dem Falle, wenn
sie einer der Appellatin im Appellationsfalle ab-
lehnt und beigetreten haben würde.

die Anlagen folgen zurück.

No 1052. D. B. M. Gesuch der Pastor Vogelsang
28. Nov. von Schönberg Einsetzung Lützschendorf und
Colmnitz zum Ehe mit seiner Eigenschaft
Kirchgemeinde Christoph geborenen Conrad
betreffend.

Die Genehmigung der nebenumbezeichneten
Eingabe gegen [illegible] des Einsetzung
Ernennung des B. Friedensrichter zu B. Lützschendorf
und der B. Friedensrichter zu Lützschendorf
dem nachsuchenden Gesuchsteller in Margarethe zu
ertheilen.

No 1053. D. B. M. die Verpflichtung des Friedensrichters
Gemeinde Vorschlag bestätigend.
30. Nov.

Die Angelegenheit des Friedensrichters zu
Kirchgemeinde Vorschlag Friedrich junior sah in der Anlage um
Entlassung von diesem Falle gebeten, indem
[illegible] Geschäfte mit dem seinigen nicht vereinigen
lassen.

Meines Erachtens, möchte der B. Ernennung nicht-
stattfinden ist und von dieser nach Ansicht
der vorliegenden Note zu halten sein,
dass, da der schon öfters in Anwendung
stehen der B. Friedensrichter m. B. Colmnitz mit
[illegible] Rücksichtnahme benutzt werden
Lehnsherrschaft Friedensrichter Einsetzung zu
für [illegible] Verfügung [illegible] würde, wozu
Hrn. B. nr. allerhöchste Billigung nothwendig ist.

No 1054. D. B. M. Ersetzung der mehreren Notariatsstelle
zu Hainichen betreffend.
30. Nov.

Obgleich der zu ernennende [illegible] sich
[illegible] im Land [illegible] über die
Ersetzung der Stelle der B. Notar
Ende zu Hainichen vakanten Notariatsstelle,
wenn Wiederbesetzung der nothwendig erscheint,
[illegible] Vorschläge einsenden zu können.

Zur Verhandlung der Sache hat Kläger
eine mündliche Rücksprache mit dem Kgl.
Justiz-Advokaten und mit dem
prüfungs Rath Lange in Lauenburg bestimmt
Appellations-Räthen sie in Betreff anberaumt
worden ist, der H. Landvogt Kl. d. J. abgeschickt
und demnach die gleichfalls anberaumte Audienz
nicht abgehalten.

Der Kläger hat gegen das Verfahren
H. Notärs Nöldeke zu Hitzacker bei der
vorliegenden Akten nichts einzuwenden, die falsche
Aussage des von ihm beigebrachten H. Zeugen
Müllers bei Lauenburg bezweifelt und auf
Vernehmung des H. Prinzenstein zu Schmardahl in der
beigefügten Exhibit besonders aufgefallen worden
ist.

№ 1055. P. V. Nov. ad num. 8441. der Gesetze der
30. Nov. Abgeschlossen Zeugnisse um Ausstellung
der Attestate bei dem Canzleidie
gnisse zu H. Landvogt Entworfen
dem H. H. Landvogt Kl. d. J. in Lauenburg
Betreff Rückfrage zugekommen worden, dem
Antwort hier beigefügt ist. Dieselbe hat
sich nicht verzögert, doch kann das Gesuch
des Beschuldigten und Schmardahl vorge-
brachten Attestaten Kosten nicht folge
Stelle hat vorläufig ist.

Dominal und Attestaten Zeugnis selbst
vorbehalten; so müssen dieselben schleunigst
und einem bezeichneten ziemlich kurzen Aufenthalt
vorgeschrieben gegen Erstattung seines Mühe
zu vergelten.

№ 1056. P. V. M. P. N. G. des Michel Schmaus und Consorten
30. Nov. von Pinneberg betreffend.

Die Gelangen sind mit dem H. Kajüten zugekommen.
Die beschuldigten sind nicht beizuziehen. Kompetenz zu einigen
Einwohner von Pinneberg, welches, wie Abschrift nachzuweisen
Hinsicht der Gründen Entscheidung abgefasst worden und ordnungs-
widrig ist, das von Gemeindevorsteher von Pinneberg
Communalrat wurden Verhalten einzuziehen, nach Gutachten
einzuschicken sind.

Die Vorschrift sind beizubehalten. Der Zeugen
Gründe v. Schmardahl von H. Prinzenstein beschädigt sein,
wie vorgeschrieben die Protokollen in Gegenwart
die die Citirstellen, obgleich in Gegenwart von dem
Gemeinde betroffen und obgleich Gemeindevorsteher
benommen zu seyn scheinen, und wieder beschwert
worden. Vielmehr scheint von selbst zu sein, und dem
Einwohnern von Pinneberg zu Gunsten zu einer
Mitgenehmigung aufgefordert, als sie endlich mit Schmardahl angeklagt worden sein.

Der eigentlichen verschiedenen aufgenommenen Akten
nicht beizulegen. Gemeinde möchte obgleich nicht die unrichtige
Richtigkeit wiederholt, und wie allenfalls der Sinn, die Gegenwärtigkeit der
Gesinnung der Abschrift, als die vernünftigen Begriffen von dem Recht der Gemeinde
angeordneten und überall beschriebenen Verleihung Verfolgung aufgenommen (Begehren)

№ 1057. H. Inst. zu Schmardahl
30 Nov. Wird in Betreff der Zustimmung der
Fischereigerechtigkeit der Planen Mühle und der
Hof. Nikolaus Haus von Dieben des H. Rentz-
meisters Prinzen der Justiz von Einschließung
Ordnungen genehmigt wird, wollen Ew. dem
beiliegenden Abschrift nachzusehen und zu genehmigen
ein Anlagen folgen zu diesem Fuß.

№ 1058. H. Gen. Advokaten und H. Prokurator Lorenz
30. Nov. Allerhöchsten Aufnahme genehmigen wird
Ew. die abschriftlich beiliegende H. Instruction

die Einsendung der Gesetzestafeln über Besitz in deutschen Ortschaften betreffend zur Kenntnisnahme und Vollziehung mitgetheilt.

№ 1059. H. Gal Bürgermeister
30. Nov.

Das einliegende Gesuch des Eisenbahnmaschinisten zu Tarnowitz wegen Ertheilung der gesetzlichen Lehrbefugniß

№ 1060. An den H. C. Bauamt zu Kattowitz
30. Nov.

Ermittelung und gutachtliche Aeußerung über das Gesuch des Eisenbahn-Comissärs zu Ausübung des Hypothekenwesens zu Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung einer Rüdsprung genommen und demselben dann mit dem gehörigen Gutachten

zu Beuthen beauftragte H. Landrath Assessor Weigand

bezeichnet worden, welchem sich nach Vollendung dieser Arbeit in Beuthen die ganze Verrichtung beigeben soll.

Derselbe übernimmt mündlich vorläufigen Instruktionen des Hrn. Regierungs-Präsidenten sich sofort nach Beuthen zu begeben, um mit der Commission noch nicht so schnell beendigen zu können. Sie werden demselben sodann auftragen, einen bestimmten Termin anzugeben und selbst diesen so weit aufrecht zu halten, wie es nach seinen späteren Vorschlägen gethan werden müssen.

Ein tüchtiges Bauamt würde uns vorschlagen, wenn es uns genügende Subjekte bezeichnen könnte, deren Ernennung keine Schwierigkeiten entgegen stellte.

№ 1061. H. Landrath Weigand in Beuthen
1. Dez.

Nach der Absicht des H. Handelsminister Exc. beabsichtigt dem unterm Commission zu Beuthen sich zu gleichem Zwecke eine Commission zu begeben. Da nun der H. Landrath zu Lublinitz sich nicht wird entbehren können, so müssten in bestimmten Tagen zu Tarnowitz, wenn die sich dazu einfindenden Parteien nicht allzulange warten sollen, Termine angesetzt werden.

№ 1062. H. Prok. in Kattowitz
2. Dez.

In Gemäßheit allerhöchsten Befehls Sr. M. soll dem Bergwerk Besitzer Graf Henckel zu Donnersmarck Gelegenheit gegeben werden, sich über die Errichtung eines Schachtes zu Hohenlohehütte, welcher bis zu einer Tiefe von 30 Lachter niedergebracht worden, und wegen Verleihung des Bergwerkseigenthums an das Schachtfeld zu erklären.

Der Antrag folgen zu [illegible]

№ 1063. H. Prok. in Tarnowitz
2. Dez.

Zu dem Antrage wegen Verl. des Rechts auf Anlegung eines Hinderschachtes bei Hohenlohehütte zum Behufe Gewinnung eines Wasserzuflusses nach Hohenlohehütte

Der Antrag folgen zu [illegible]

№ 1064. H. Gyal Advokaten

9. Dez

Imgyan Pap in Ausübung gehabter Amtspflicht wegen Nacht-Diensts-Vernachlässigung vor die Expedition des Bezirks-Gerichts in Gyönd wegen allzu späten Oeffnung der Thüre, wodurch gestern Abends 7 Uhr ein Fremder, welcher Einlaß begehrte, genöthiget wurde, wieder umzukehren, zu 3 fl. Strafe verurtheilt worden, welche Exekution Exekutor Pap selbst vollziehen soll.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger die Berufung eingelegt und sich vorbehalten, seine Gründe binnen 8 Tagen schriftlich anzubringen.

№ 1065. P. G. M. ad num 838. Strafverhandlung wegen Entfernung Mirko [illegible] aus Rath bei Verhaftung gebührig benommen.

8. Dez.

Obrulan Mirko hat bereits früher bei der W. Regierung um P. N. L. angesucht, ihm deshalb wegen seiner [illegible] Dienstleistung, um 7 Mai 1827. abgeschlagen. Da nichtsdestoweniger [illegible] Dienste verrichtet, so wurde selber von dem damaligen Bezirksvorsteher zu Mehrerer Sicherheit mit dem Exekutor Pap und mehreren Gemeindsmännern zu Obrulan begleitet, um ihn nöthigenfalls mit Gewalt zu Hause zu bringen. Hiedurch sind die in der Anzeige [illegible] Thatsachen [illegible]

Folglich der Strafe [illegible] für verfallig erklärt

die genaue strenge Instruktion holt. Er muß sehr nöthig sein Entscheidung der Urtheil mit Klage kommen zu lassen.

Aus der Zusammenstellung mit den nach vorgenommenen Untersuchungen ergiebt sich, daß am 30. April 1808. eine Bande Landstreicher, bestehend aus Michael Mirk, Johannes Klaiper, Jos. Georg Mayer, Jacob Mayer, Johann David Georg, Elisabeth Mayerin, Catharina Lipsin, Elisabeth Georg, Jos. Burian Winterstein, Adam Mayer &c. aus der Pfarre Gyönd der Gegend von Dunaszerdahely gekommen und sich alle zu sechzehn Köpfen und Kinder zwölf stark, mit Mitnehmung jedes seiner Kinder von Mirkischen Familien von Gyönd weggezogen und sechzehn Pferde, welche der Gemeinde Gyönd und Mayer bei zwei Pferde alten und 16. und 18 Jahren nie ein Fuhrwerk fuhren

Der Hauptgegenstand der Untersuchung ist nun hier zu Landzug bei seiner Ergreifung mit nöthigem Unterricht versehen und nachstehendes Urtheil

Auf eine Vorstellung, die bei dem Akten liegt ergiebt sich, daß eine dieser Landstreicher gefangen ist, welche mit der Familie Mirk bezeichnet, sagt auf dem Mayer in verschiedenen Ländern herumgezogen, auch in Ofen, daß ein Theil davon, der sie in der Gegend von W.-Land verschaffen wollen, sich in Pest-Inquisitionsarrest wegen mit Gewalt auf Spezial-Gewalt zu Pest [illegible] Hauptstrafe [illegible] Ergreifung [illegible] gezogen, und Nachforschung [illegible] wie [illegible] Gesinnt [illegible] angestellt wurden.

Landschreiberei

Die Acten also immer als Gefälle im ersten Grad nach Hofheim Land nach vorheriger Verabredung
nächstlich Weise mit Heidelberg begangen. Die Gefälle von Baum von bäuerlichen Werth auf
auf den L. Land. Rechtsgebiet höchst strafbar. Bis zu einem Alter von mehr als 18. Jahren
und bürgerlicher Gesundheit bauten sie ihre Bed auf ihre eigene. Bis verdienen, und nicht zwang
sie, ihren Beschützer und ihre Verwandten bis den Diebstahl zu folgen. Die bisherige Note zeigt
übrigens, von welcher Art die Familie Beschreibung mag, da auch der andere Zweig derselben für hier
am 11. November 1807. bereits zu Tode- und Gefängnisstrafen verurtheilt wurde. Auch Glieder
derselben finden sich wieder in der Folge bis in die Zeit der Acten Akte, und erhielten Theile zu
Mainz, Theil zu Heidelberg die verdiente Strafe.

Weiter diese aus dem Grunde, weil sie Recht ihre Betrügereien im Anfang auf den bisherigen
gründen benutzt aber keinen weiteren Anlass zu Klagen gegeben, und weil zwei Drittheile ihrer
Persönlichkeit fest standen sind, so hat der Rest der Acten in Gnaden erlassen werden, so müssen
sie nach hiesigen Landesgesetzen in Folge bis Brüssel gehörige Prüfungen anstellen falls
nicht in Land zu Leben, sondern in ihre Gebietsland zu verweisen sein, da sonst
sicherlich der erste Gebrauch, den sie von ihrer wiedererlangten Freiheit machen würde,
seinen Lehren wird, als sie sich an einer Bande irgendwo anschließt.

NC 1066. Fr. R.R. v. L. ad. nom. 10438 Fo. die in Untersuchung
gegen die Ramsperger Hirtenbuben
zu Eisenthal und Dörfer zu Cur-
malen betreffend.

3-Dez.

In der Anlage beehre ich mich einen Bericht
des hiesigen Appellations-
gerichts über mein Urtheil vom 28. November gefällten Urtheil
zu übersenden

Ich kann dabei nicht die offenbare Unbedeutsamkeit
der Angelegenheit und die große
Kosten der Untersuchung als möglich
Rücksicht genommen und der Gnadenakt
im Zweifel für den Angeschuldigten entschieden
werden müssen in meinem milden Ermessen
angenommen werden ist, so wende ich
mich Höchsten Ort mit allerunterthänigster
Bitte Höchstdero
Entschließung

1.) Ob die Angeschuldigten
für schuldig
und dann Verhältnis der Strafbarkeit
Urtheil überhaupt verkündet werden
sind gerichtlich
soll zu geben, wo die Theilung
der Räuber in ihrer Gesammtheit
Gesetz sollte und in einem Theil
Räuber gestellt ist, so wie sie dann auch
bei ihrer Verhaftung der Zeugen
Schätzung Rang.

2.) Ob die Prozeduren in der Regel
geheim und die Competenz in Untersuchung
der Criminalsachen richtig bestimmt worden
zweckes und das bisherige rechtliche Verfahren
der Instanzgerichte

3.) Ob der Criminalsenat innerhalb nicht 17.
Jahren 18. jetzt alt und der Angeklagte
das zum Vergehen nicht ihre jüngeren
Genossen als noch Übeltäterschaft
nicht fähig behandelte, sondern Mit-
über der noch Thatsachen genau aufklärt,
darüber sich äußernd, wie wenig der An-
geben einen Beweggrund, der sie
nur ihren Lehren gehabt, glaubend machen
sehe.

4.) Ob so gewiß ist, daß die solche Banden die Mitgenossen und einzelnen Räuber,
wenn solche auf an den gewaltsamen Diebstählen nicht im Augenblicke des Begehens selbst
thätigen Antheil nehmen, doch mit voller Absicht und sich gewohnheitsmäßig aufhalten,
die gestohlenen Gegenstände verschaffen, und eben so gefährlich sind, als die Räuber.

№ 1067 D. K. M. Einreichung und Verleihung
des K. Arzp. Rathes
Allerhöchst

Kam. K. M. allergnädigste Entschließung
Empfangs Laut der einliegenden Zeichnung
des K. Arzp. Rathes Allerhöchst. die
Anerkennung über die K. treuen
und eifrigen Leistungen mit Gnaden
zu verleihen Allerhöchst geruht worden.

№ 1068 D. K. M. ad. num 822. Kost Kästen
Kriegsgerichtsrath Anton Vögl betreffend

5. Dez

Dem beiliegenden Exemplar des K. Staatsrath
und Ersindungsrichter zu Innsbruck ist
ein Exemplar des Entwurfs sub Lit. A
allerunterth. und der einzige beizusetzen,
daß Anton Vögl mit der Kanzleitaxe
belegt und sogleich die
nicht begründete und ungültige Klage gegen
seinen Freiherr verbeschieden worden sey. Nicht
dem einzigen Erfindungen, die allerdings
namhaften werden, sondern eine ganze
Reihe Abänderungen, Verbesserungen
und Zusätze, welche theils in
der Natur der Sache liegen, theils
durch die mehrjährige Erfahrung
des verewigten Hofrathes Exners und die
gründliche Kenntniß der Vögl zu diesen
Gegenstand möglichst vervollkommnet
wurden.

Dieses Gesetz und seinem Inhalt nach
Staat. mögl. nicht die mindeste Rücksicht und der
Lichtstrahlen ist zu jeder Bestimmung vollkommen
entsprechend, würde auch denselben zuverlässig
zu einem Polizeygesetze mit Abänderungen

№ 1069 K. K. K. d. J. Auszüge aus dem Zeugenabhörs
zu Innsbruck betreffend.

5. Dez

In der Anlage beehre ich mich der Hofkanzlei
über dem über Commission nach Innsbruck abgeordneten K. Landrichter Weigand zu kommenden
Gebühren für dem Raimund Kost. zu übersenden.

№ 1070 K. gef. Advokaten

5. Dez

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeb. allerg.
Exemplar vom 28. Nov. dieses Jahres wodurch
dem Müglichkeit Conrad Fürst die gegen ihn
erkannte Strafe umgewandelt wird.
Ew. wollen die Vollziehung veranlassen

№ 1071 K. gef. Advokaten

5. Dez

In der Anlage erhalten Ew. Wohlgeb.
einen allerg. Erlaß d. 28. v. M. wodurch
der K. K. d. der Fleischhauer Kaufmann K. Lantschner
allergnädigst begnadiget wird.

№ 1072 K. Prot. zu Innsbruck

5. Dez

Ew. erhalten in der Anlage Wohlgeb.
einen allerg. Erlaß vom 28. v. Monats
die vom 29. Sept. d. J. vom dem Exjesuiten
zu Innsbruck verfaßten Disziplinar-Untersuchung
gegen den Advokaten Pfeiffer betreffend.

Ew. wollen nach dem Inhalt jenes dem
K. Exjesuiten eröffnen mit dringend nachdrücklicher
Weisung an sie durch Strenge Handhabung
der bestehenden Gesetze fortzusetzen
mißbräuchen dieser Art zu vorkommen.

№ 1073 K. Prot. zu K. Landrichter

5. Dez

Zufolge der K. K. d. der Josef Kost von Kenden
wieder mollen Ew. Wohlgeb.

No 1074. ~~Pl. M.~~ K. Jul Advokaten

7. Dez. In der Anlage übersende Euer Abschrift meines Erlasses v. 21. Nov. d. J. nebst Beilagen, mit dem Befehle, mich von dem Vollzuge desselben demnächst in Kenntniß zu setzen.

No 1075. P. M. M. ddo Neu-Sandec 8. Dez. 1797. Copia des Verordnungs-Patents an die Westgalizischen Distrikts-Commissariate.

J. Dez.

Euer Majestät allerg. Befehlen gemäß wird auch das Westgalizische Distrikts-Commissariat Neu-Sandec bei Vorfallenheiten zu etwanigen Fällen besonders Rücksicht genommen werden.

Da aber derselbe in seinem Berichte vom 7ten d. M. und 3. Nov. d. J. [illegible] mehrere Anzeigen macht, die Ausdehnung seiner Gränz-Linien betreffend, und [illegible] Gränzen sich [illegible] Aufsehung [illegible] und [illegible] Gränzberichtigung sich befindet, so ist es mir nicht möglich, [illegible] zu ziehen, daß die vorhandenen bestehen und das die zwischen mir Statt gefunden hat.

Dieses muß unter der [illegible] Regierung Westgalizien. Es gehörte zu berichtigen, welche man unter die gegebenen und Kreuzungs-Fällen verstehen, indem nicht zu dem [illegible] zu [illegible] Verlassenschafts-Abhandlung [illegible] ist mir unbekannt, gewiß ist es

Ursprünglich

[illegible] Euer Majestät [illegible] Regierung Westgalizien. Es gehörte zu berichtigen, welche man unter die gegebenen und Kreuzungs-Fällen verstehen, indem nicht zu dem [illegible] zu [illegible] Verlassenschafts-Abhandlung [illegible] ist mir unbekannt, gewiß ist es

einer Obrigkeit Behörde

[illegible] Fällen besonders [illegible] Gränzberichtigung [illegible] Gränzen nicht [illegible] Regierung [illegible] Gränzberichtigung [illegible] Kreis [illegible] Gränzberichtigung [illegible] Gränzen

Euer M. M. [illegible] Dispos [illegible] Gränzberichtigung [illegible] Gränzen [illegible] Gränzberichtigung [illegible] Gränzen [illegible] Gränzberichtigung [illegible] Gränzen

[illegible] Verfügung zu Protokoll
[illegible], daß [illegible] zu [illegible] ganz
[illegible] hat, ist nun [illegible] und
so dürfte meines Erachtens der [illegible]
[illegible] meine Verfügung nicht [illegible]

Von meiner Seite aber [illegible] ist alles Billige geschehen, und wird auch ferner geschehen, was [illegible] mir obliegen mag, um seine Lage zu verbessern.

№ 1076. et № 1077. Fi. Prot. in Zwischenräumen

7. Dez. Die inliegenden Akten betreffend, den Gesuch des Jacob Berkelak um Entlassung aus Columbus zum Zwecke Übernahme [illegible] Verfügung [illegible] wurde der Gesuch des [illegible] Strafanstalt Columbus Fi. Verfügung [illegible] von der Gefängnis zu Ihrer Information [illegible] folgendes in Erwiderung [illegible] Anfrage zurück, daß [illegible] Gesuch [illegible] Einziehung der Schneider-Kosten, der Entlassung [illegible] und der Gefängnisstrafe zu [illegible]

№ 1078. P. Fi. W. B.N.G. [illegible] Adam [illegible] und Tauschein betreff.

7. Dez. Inliegendes B.N.G. [illegible] Adam [illegible] mit Tauschein wurde zum Zwecke in seiner inliegenden Form einzusenden [illegible] und den Fi. Protokollen [illegible] Einziehung [illegible] gleich [illegible] Einziehung würdig. [illegible] Einsatz [illegible] wegen [illegible] allem in Regel [illegible]

Da nun gleich die Gerichtsorganisation [illegible] ist; so [illegible] Gesuch, der [illegible] Ruf [illegible]

Entschädigung, [illegible] Gemeinde-Angehörigkeit und die [illegible] wurde, [illegible] einmalige [illegible] zu seiner Niederlassung [illegible] wurde einige Milderung [illegible] die [illegible] Zwischenfall [illegible] wurden müßte, [illegible] Regierungsmittel [illegible] Appellationsinstanz [illegible] verfügbar [illegible]

Fuhrer glaubt daher, daß die [illegible] Gesuch [illegible] Gefängnis-Strafe [illegible] Jahr in Columbus [illegible] Dollars [illegible] werden [illegible] 6-Monate [illegible] Gesuch [illegible] werden könnte, da der [illegible] durch die Geldbuße und die Kostenzahlung [illegible] Niederschlagung [illegible] Gemeinde [illegible] genug [illegible]

№ 1079. Fi. Prot. in Fi. [illegible]

7. Dez. Inliegendes [illegible] Ersuchen von Winterbergischen [illegible] Fi. Verfügung [illegible] kann in diesem Falle nicht [illegible] werden.

№ 1080. Fi. Prot. in Lundern

7. Dez. Gegen Bürgschaft von Jos. Fleischer [illegible] Fi. [illegible] in [illegible] Gemeinde [illegible] Fi. Verfügung [illegible] Ersatz über die Mindestgebühr [illegible] zu belassen

№ 1081. Fi. B. H. v. J. ad. Num 14686. Fi. die Installierung zu Zwischenräumen betreffend

8. Dez. Da jetzt bereits durch die [illegible] vollendete Tatsache [illegible] Fi. Regy. [illegible] möglich [illegible] ist, um die Lage [illegible] Fi. Verfügung [illegible] zu

werden; so wird dasselbe gänzlich bleiben
et demnach, und jede weitere Abänderung
an dem bestehenden Raume ein näherer
Königlicher Entscheid, wonach sich
nach Dir. Ordonnanz der Herr Justiz-
Commissär sich selbst übernommen
haben.

Der Vorschlag der Baldigen Besitz
an diesem Hofraume benommene
Fenster nach dem in Ordnung zu
bringen Spezial-Katastervermessung
um so gewünschenswerther, da gegenwärtig
durch die Verschiedenheit bestehenden
Grundsätzen und die Möglichkeit einiger
Verschiedenheit der Gesamtsumme in minderen
Einzelfällen dieser Ordnung gänzlich übereinstimmend
werden wird.

No 1089. H. Die Advokaten und H. Prokuratoren,
8. Dez. Gerichtsverkehr mit dem
Polizeikantonsgerichten Landes-
Ausgabe und dem kleinen Rheinthal
betreffend.

Durch eine Übereinkunft mit der Polizei-
Polizeikantonsgerichten Landes-Commission zu
St. Gallen ist in Anlassung der
gänzlichen Verschiedenheit besonders in
Einigen der Herr Advokaten und Prokuratoren
Verordnungen über die Anwendung
der in der allergnädigsten Ordonnanz
vom 13. Mai 1817. enthaltenen Grundsätze
als wünschenswerth neuen eingetreten
worden.

diese Grundsätze sind im erneuerten Druck
Einigen durch Umschreiben vom 12. Juni 1817. bekannt
gemacht- und bestens anempfohlen worden sind
bestehen in nachstehenden in folgenden Punkten

I. Allen Vorschriften wurden nach den gegenwärtigen
gänzlich und bestimmt, sowohl wegen der
Ein- oder Abnahmen Verzeichnen,
und Schätzungen, ohne Unterschied ob diese
an Ort und oder einem unbeweglichen Terrain,
Rechte, oder andern Vorschriften bezüglich
worden seyen.

Es versteht sich von selbst, daß diesen
Grundsätzen nicht auf solche Immobilien anzu-
wenden seyen, die blos nach
dem Katastrazins einen andern Werth
der Anlagen oder Verbesserungen bezeichnet
oder, wie z. B. bei Zoll und Accis-Häusern
Verkäufen allein der Liegenschaften oder
einen andern bestimmten Betrag
wegen mit einem Beschluß belegt sind

2. Wenn Vorschriften mit einem andern
Recht zur Unterpfändung vorgenommen,
wegen wurden diesseitige Vorschriften
gegen wenige in gegenwärtiger Verordnung
einen Verbesserungs oder Verzeichnen vor-
kommt ist, was demjenigen Recht, worin
sie sich aufhalten, gegen Zeichen einer
der Verzeichnungen vorkommt.

3. Wie in Zukunft bei Vorschriften, der
sich innerhalb einer Verbesserung
schuldig gemacht hat, wird dem Grund-
der Verbesserungen Zeit, oder seinen Familien
Landes entgehen, insofern der Verzeichnung
zugesagt wird: was nicht so wird an
einer Entnahme der gegen Landes-
verwiesenen bestimmten Rechten über die
Gemeinde gehemmt und davon seinen Obrigkeits
genügen gegeben.

II. Ist aber ein Fremder nicht wohnhaft im Inlande aber zwar im Bundesgebiete, jedoch aber vom Inlande aber von Verhandlungen zur Wahrung oder Wiedererlangung seiner Rechte abgehalten, so wird derselbe:

a) wenn er im Inlande Vermögen besitzt, wird von dem Gerichte im Inlande Arrest und Klage gestattet

b) wird er im Inlande nicht angetroffen und ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann er mit Nachweisung wahrscheinlicher Ursachen gegen ihn eingeklagt werden.

c. Hält er sich in einem dritten Staate auf, dahin Unterhalt er nicht ist; so wird dahin Ausfertigung wahrscheinlich und im Ermangelungsfalle der Umgehung Wahrheit gegen ihn eingeklagt.

d. Hält er sich aber in dem Staate auf, dahin Unterhalt er zugelassen ist, so wird dahin Einleitung nicht getroffen, weil auf kein bedeutendes Vermögen zur Untersuchung und Bestrafung wahrscheinlich werden darf. Ausgenommen Fälle die Abwesenheit von dem Gerichte der andern Staaten getroffen wird und wenn sie wahrscheinlich wird, gegen den Fremden der umgehenden eingeleitet werden.

In diesen folgen Judicidenen, welche in dem Kreis bezüglichen Orte domizilieren, in dem andern aber beschäftigt sind, Personen, wenn jedoch in solchen Fällen spezielle Hoffnung und dem Vermögen eingeleitet werden.

5. Die Kompetenz über die Klage zieht auf die Verhandlung in Ansehung der nicht einer Handlung Handlung mit Handlung mit Handlung, Handlung oder Handlung nach sich.

Und so bei einem im Inlande wohnenden Fremden oder Abwesenden die Abfassung der damit verbundene gegenseitige Erledigung wo es nötig ist, dem entsprechenden Gerichte bezogen Gericht der Ort wo die Sache anhängig ist, überwiesen bleiben.

6. Es versteht sich von selbst, dass mit Rücksicht auf die Vorschriften der 3. Art. der zuständigen Gerichte nur die Gerichte zuständig sind in seinem Orte, wo die Civilklage mit der öffentlichen verbunden ist, indem eine mehrfache allenfallsige mit Hand kommende separate Einzelklage ihrer Natur nach von geringerer Bedeutung ist.

C.

Die Zeugen welche in der öffentlichen Verhandlung der Sache nötig sind, sollen vollständig abgehört werden können, werden auf Requisition von den Gerichten der andern Staaten und die Gerichte der andern Staaten gestellt werden.

Die Vermeidung der Kosten ist aber nicht Pflicht:

a. auf Verbrechen beschränkt; es sei denn, dass in gewissen zusätzlichen

sollen und bestimmt wichtigen Gründen
die zuständige Gemeindebehörde von
Zeugen zur Abwendung von
Gefahr zu sofortiger Vernehmung
schreiten, wo jedoch auf besondere
Umstände bei der folgenden Ladung
bezüglich mit Angabe der Gründe
diese zweckmäßige Ladung der
Beteiligten nicht erfolgen kann.

6. Ferner sind auch die Untersuchungen
gegen Abwesende nach dem
Inkrafttreten der Strafprozeßordnung
die Wiederaufnahme von durch
rechtskräftige Urteile erledigten
Strafsachen nur dann zulässig,
wenn der Angeklagte auf
Ladung vor das Prozeßgericht
zu dem öffentlichen Verhör oder dem
Hauptverfahren nicht erscheint,
oder wenn gegen
Entscheidungen zur Entscheidung der Frage
für oder gegen den Angeklagten
wesentliche Tatsachen festgestellt werden.

7. Die Ausübung der in dem Gerichtsstand von
Inländischen Untersuchungen
selbständig wurden die wesentlichen
Gerichts- die gegen
Inländer gerichteten Untersuchungen,
in welchen sie vor dem
Gericht schuldig gemacht hatten, nach den gesetzen
beurteilen.

Von der beiderseitigen Gerichts- und Zeugenzuständigkeit
in dieser Beziehung verschiedene zu folgen, sollen
folgende Grundsätze nur kann dienen.

1. Für die Staatsanstalt einer und einem Angehörigen
der einen Konsular- in Gebiete der anderen Gerichts- oder Justizbeamten soll nicht nur

a) dem Protokollen und Aktenstücken, welche
von dem noch dem orts vor begonnenen
Gerichten Staatsanstalten und gerichtlich vorgenommen Gerichts- Forst- und Polizeibeamten
aufgenommen wurden, sondern auch
der zur Aktenstellung Staatsanstalten Gerichts-
Falle beigemessen werden, sowie den
Gesetzen dem Protokollen der inländischen
Behörden beilegen, sondern:

b) es sollen auch die wissenschaftlich gerichtlich
vorgenommen Forst- und Polizeibeamten
beeidigt sein, in dringenden Fällen im
Gebiete der anderen Konsular, wenn sie
derselbe der ausländischen Gerichte aufhält,
eben der Gesetzen Gebrauch beeidigt
würden, Vernehmungen zu wissenschaftlichen
Gutachten sie selbst zu diesem Zweck
um von Gerichtswegen der betreffenden
Behörde zu werden und diesen zum
Vorsitzenden der Untersuchung in jedem
Falle beizuordnen.

2. Die gerichtlichen Entscheidungen
sind von den Gerichten und beeidigten
Beamten bezüglich und notwendigen auf
Betreiben derselben durch die Staatsanstalten
Gerichtsvollzieher beizutreiben, die neben den
Gerichten, Behörden Zivil- sind Strafsachen oder wahrlich
dem Konsul, von welchen den allgemeinen Gerichtsbehörden
zum Vorsitzenden Staatsanstalt war.

Wien vom 1ten Januar 1819. mit Inliegen seines
unterzeichneten Gesuches Franz Slawiczek
wandern. Er wendet sich um Verleihung
des [illegible] vom B. Bezirksgerichte, dem
[illegible] Domizil zu geben ist, überwiesen

[illegible]

No 1083. an das K. Bezirksamt zu Landau

8. Dez)

Nach seinem sowohl
Petitionen als der Commission zur
Legitimation Ausfertigung nach Paragraph
reichten K. Friedensrichter Weigand
zu Klingenberg, daß Franz Slawiczek
nicht Heimath sei, daß seine Verhältnisse
auf keine Art, daß man sich
sonst bekannte Heimath
ergeben machte.

Es war nun die Pflicht
einzigen nothwendig ungesäumte
Verfügung zu treffen, wodurch der Abschaffung
weiterer nachtheiliger Folgen nach Erhebung
unbekannt, wünschte nun einen
Heimathschein vom Vorfallsorte Ausfertigen
des K. Bezirksamts sobald möglich zu erhalten.

No 1084. K. P. D. d. J. ad vom 12834 Jn.

8. Dez.

Ernennt Caroline Wenzel
mit dem Vorbehalte
Patentabgabe
Patentes
betreffend

In der Anlage beehre ich mich Ihnen
einen an alle betreffenden K. Bezirksämter
zu erlassenden Entwurf mit der Ersuchung
vorzulegen, Ihnen Bemerkungen zu über-
senden.

Es ist übrigens unerlässlich, die Patentirung
Jahresfrist zu ertheilen, weil bekanntlich die Jahres-
Patente [illegible] Kalender [illegible]
Kalender [illegible] ausgegeben sind

No 1085. K. P. D. d. J. Untersuchung gegen den Bürgermeister Kunkelmann in Daxlanden betreffend

9. Dez.

In der Anlage beehre ich mich mit Bezugnahme auf meine gegen den Abgeordneten Kunkelmann zu Daxlanden gestellt gegebene Untersuchungsakten zu übersenden.

Darnach ist mir der beiliegende Bericht des K. Bezirksamts Durlach, welches ich der Einleitung der Untersuchung zu Grunde legte, gleichfalls zu übersenden.

Die viel mehr dem Zeugen Kunkelmann, dem beschuldigten Bürgermeister Kunkelmann, dem beschuldigten Gemeinderathe Kunkelmann, dem beschuldigten Kunkelmann, dem beschuldigten Kunkelmann, dem beschuldigten

№ 1086. V. f. Weigand in Zweibrücken

9. Dezember

Es sey dem wirklichen Regierungsrathe welche sie in ihrer Justruction von geschriebenen gemeinschaftlich Collaborirung und Unterzeichnung mit dem Präsidenten Thom verordnet, bleibt ingleichen andurch überlassen der in Zweifelsfällen Ihrer Pünktlichkeit Ihre Unterzeichnung unter Ihrem Vorbehalt der Genehmigung zu bestätigen.

Möglichst sein müssen sie nun in ihrem unterordnungsverhältniß, der in ihrem Eingriff stehen Ihr zu einer betrachtlichen Geldstrafe vorzuschlagen.

№ 1087 V. H. W. ad num 1074. der Festsetzung der Gerichtsbarkeit wegen zu Cusel betreffend

19. Dez.

Im V. W. allerh. Befehl in abschriftlichen Entwurf zugehen und von Regierung zu Landau, welcher bis jetzt seinen ernannten Landesdirektion zu dem erledigten V. Landgerichts Stelle zu Cusel vorzuschlagen wird, so wird mit Verfügung des V. Landgerichts Cusel in Betreff Ihrer Ernennung, dann die Festsetzung in Ansehung Ihres Gehalts, sowie auch in Ansehung Ihres Eides, sowie auch in Ansehung Ihrer Pflicht Ihrer Amtsführung zu diesen Stellen allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen

Versehen wurde seit dem 5. März 1799 seinem Amte der Landrichter Mandelbaum, welcher dem 25. Februar 1804. wieder in seinem Amte

dem verstorbenen Vorsteher in Gemäßheit der Verfügung vom 19. Dezember 1803 und dem Verlust die im vorigen Jahre verfolgte Unterdrückung der Bürgerschaft zu Cusel sein Vorgehen und die Aktivität. durch diese Unterdrückung befindet er sich in der besondern Lage, daß wenn allenfallen die Bürgerschaft Gemeinde auf die Wahl der Friedensrichter Einfluß haben sollten er nicht gewählt werden kann, da sie Ihnen nicht mehr existirt. Gegenwärtig ist derselbe der Commissär zu Ordnung der Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten in Zweibrücken seinen Amtsverrichtungen [illegible], würde aber vorzüglich in diesem Fall nicht allein Grund die Bezahlung seines Gehaltes der Friedensrichter in Cusel ~~nimmt~~ abgeben

Auf diesen Gründen müßte derselbe zu seinem Amte, so über seine wenige Amtsführung keine Beschwerde vorliegt oder bekannt wiederum ernannt werden Können

№ 1088. V. P. V. d. J. ad. num 13027. In. den Friedensrichter Weigand betreffend.

17. Dez.

Unsere Genehmigung ist bei der allerh. Ernennung des V. Friedensgerichts zu Cusel die Besetzung der V. Friedensgerichts Stelle und die ernannte Friedensrichter Weigand in Quartier gebracht werden, wonach wir ~~nicht~~ Ihre vorgeschriebene V. Rapp in Kenntniß zu setzen nicht ermangeln

№ 1089. V. Prok. in Frankenthal

14. Dez. Wir nun vernehmen aus der Ihrer Berichte Ihrer Protokoll Verein m. Mutterstadt zur Belehrung zu nützen gesandt

№ 1090. H. B. B. d. J. die Ernennung des
notarius publicus Hr. Adolph Lahusen betreffs

14. Dez.

Hrn in anbetracht des Lahusen in
hies allerg. Stadt allgemein günstigen
Antrag resolvirt wird demselben
für seine Ernennung mit der Lahusen
Hoffnung
Amtsbefugnisse
Genehmigung zu ertheilen.

Es kommt hierbei auf die Ernennung
von 4 einwohnern die provisorische An-
stellung der gewählten Notarien dem
selben in bestimmter Frist auf die
notarius publicus Stelle zu Einzeichnungen
Siegel zu verfügen, und ob nicht viel-
mehr von denen Gesuchten, nur zu Einzeichnungen
nur einen notarius publicus Stelle verwandt
Einzeichnungen würden.

Da der notarius publicus Einzeichnungen
ver einen der bestandtheile in Kraft
gilt, so ist es bezweifelt, ob älteren Notarien
Siegel einzeichnen für die Lasse dennoch zu
verfügen sein.

Der Fall die H. Regg die Stelle als
selbstständig ausfüllen Falles, würde die
Ernennung Lahusen der von dem
Hrn Landrath Freiherr in seiner Eigenschaft
vom 25. Nov. 1878. ex decembris Nominis
beizutreten, und erwägen soll Lahusen
die einer Verfügung der notarius Amtsbefugnisse
selbstständig Stelle zu Brüssel dem zu verfügenden
notarius publicus nothdürftig würden können.

Da der zugestandigen Honorirung Frage
natürlich jedem Verfolg nach Lage sein mag,
wird die Stelle dem der bestellten bezüglich
anzuschließen wären.

№ 1091. H. Dep. Rath Allmayer

14. Dez.

Indem ad Hrn. Beschwerde der Herr Verfügung
von Münzen betreffenden allerh. Reskripts vom
8. v. M. zu erstatten wird bemerkt in
Betreff einiger aufmerksamen Übersehung in vorst
Verfügung Hrn zu Münsterberg zu verfügen
ob in ganz wie von dem Fürsten Hrn bedauern
nach dessen einem mündigen und gesetzlichen
Vollzug zu verfügen.

№ 1092. H. gel advokaten

14. Dez.

In der Anlage beehre ich mich die zurück
zu fundene Verfügung und notum
in Folge auf einen mündlichen Vortrag
um die Genehmigung der Einzeichnungen
unter zu übernehmen.

Es empfiehlt sich dass die Vorzeichnung
Einzeichnungen unter Commissar nachgeholt
in der Form einer nachträglichen Verfügung
Ausfüllung auf dem ort und vor Notar
Kraft ergeht etwaiger zu verfügenden Fürsten fundes,
Lebens der Eltern, dem ganz einen abgeschlossenen
Grundstand bildet, nicht ~~nachgeholt~~ bestehen bleiben
zu wollen.

Ob die Ausfüllung der Frage, ernennt zu H.
Lahusen nachträglich wünschen durch die Einzeichnungen
Fürst nützlichen Urkunden zurückfällt wurden;
ob die einzelnen Widerspruchs Fragen der
Einzeichnungen in Ausfüllung der Notar
oder wiederum Verfügungen wünschlich
existiren, ob endlich der mit Schwierigkeiten
der Zeugen oder Urkundenleute zu bekannten
Fälle ~~ist nun~~ sind nachfolgende Fragen, welche
der Regierung zu prüfen haben wird, sämmtlich
eben gewiss nicht Falle, dass der Eltern
nebenstand bleiben müsse, weil die Vorzeichnungen

[illegible] Commission [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Antrag [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

№ 1098. K. Ger. Advokaten

16. Dez. In der Anlage wird das Absetzungs-Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. Nov. 1818. über den B. M. G. und Jacob Friedrich Ludwig M. mitgetheilt.

Sie werden solches gefällig dem Dritten-Mann öffentlich bekannt machen.

№ 1099. K. P. P. d. J. ad mandatum 1864. J. in Anstellungssachen betreffend.

16. Dez. In der Anlage beehre ich mich die Liste einzusenden, welche die Ernennung der Geschworenen für das nächste Jahr enthält, und Sie zu ersuchen, Sorge tragen zu wollen, daß die ernannten Geschworenen über die ihnen obliegenden Pflichten und die Strafe, welche sie sich durch Ausbleiben oder Entfernung ohne Erlaubniß zuziehen, gehörig belehrt werden.

Damit die Mitglieder des K. Ger. gehörig besetzt, so können mehrere derselben gemäß bei dem allenfallsigen Falle zu reklamiren.

Sämmtliche ernannten glaubt Einer Königlichen Regierung bemerken zu können, daß mehrere dieser Ernannten sich nicht genau in den ihnen obliegenden Pflichten, namentlich wie die Rückkehr Hoffnung, Dienste, Gnadenmittel und Kindermarsch machen, keinen besoldeten Stadtdienst versehen, sondern wohl nicht ganz rein ehrlich der Deutschen Sprache mächtig sind, und in Folge dessen auch von ihren Nachbarn selten gewählt werden.

Die Namen der Mitglieder des K. Ger. Hofs, so können mehrere derselben gemäß betroffen; so können mehrere derselben gemäß bei dem allenfallsigen Falle zu reklamiren.

Sämmtliche ernannten glaubt Einer Königlichen Regierung bemerken zu können, daß mehrere dieser Ernannten sich nicht genau in den ihnen obliegenden Pflichten, namentlich wie die Rückkehr Hoffnung, Dienste, Gnadenmittel und Kindermarsch machen, keinen besoldeten Stadtdienst versehen, sondern wohl nicht ganz rein ehrlich der Deutschen Sprache mächtig sind, und in Folge dessen auch von ihren Nachbarn selten gewählt werden.

Die Namen der Mitglieder des K. Ger. Hofs, welche die Königliche

wie nur den beiliegenden Einsatz
um deren gefällige Ausfüllung
bitte ergebenst auf meinen Etat
mindestens Mehrausgaben
Ortsplanierung des Geschäfts entbehrt
den B. ist nun 8. Mandate folgen muß
den beiliegenden Räume; so zeichnet
ergebenst einen anderen Commissär
Abschrift dieser Verfügung
zu senden. Falls zum Ersatz der
obgedachten Feindseligkeiten Weimar
zur Wahl morgenfeiertag wünschen

so richtet seine Verfügung als Commissär nochfür weiter hinaus

Nach vorigem Bescheid mit den B. Rentamte Landau wegen ist keine
Anstand, den in beiliegende Schreiben selben aufgetauten Vorschlager d. Gemeinde
schreibens Weber zu begraben zu diesem Geschäft beizuziehen. Hier in
Landau bei den B. [illegible] besteht keinerlei Gebäude
massiv aber die Post stündlich sah. Dieser will aber die Abtragung nur
in soferne annehmen, als er eine bis seine bezahlte Entschädigung
der Domänenverwaltung als wirklich Mitbesitzer gemacht
werde könnte. Die Sache selbst, ohne grund abgewiesen Anstand
zu erregen, meinerseits doch, da sie in diesen Falle wirklich ist, Jemanden
der mit der Hypothekenbuchführung vertraut ist.

Indem ich mir gefällige Mitteilung der Ansicht der wohl. k. Bez.
erbitte, verbleibe ich die Ehre meiner ausgezeichneten Hochachtung

Nro 1101. Die dem gnädigst ertheilten Abwesenheitsurlaub
Gewicht in Landau gehorsamst
18. Dez. Täglich neue Erhaltung des wohlgeborenen
Pfarrers meinen gehorsamsten Dank

Nro 1102. Pf. Prot. in Frankenthal

18. Dez. Eben eingelaufen das B. N. G. der Martin
Mayer seine Tage wollte für allenfallsige
mit würdiger Aufstellung der Bürgermeisterei
Eröffnung der Civilstellen mir Ihre
Gedanken überschreiben.

Nro 1103. Pf. Prot. in Zweibrücken
18. Dez. und gehorsamst Hoffnung Mittheilung
wird zu Neujahrwünschen die Pfarrämter
Schreiben Dienst und andere Angelegenheiten
zu benützen

Nro 1104. Pf. Prot. in Frankenthal

18. Dez. die eingelaufene Aktenstücke, welche von
der Pf. Verrechnung [illegible] Sache zu
instruiren zurückgegeben, darüber eben
gefällig eben die Civilstellen beizufügen,

wenn 26. 8ber d. J. in Betreff der Rayonirungslage zugleich
der Lehrer das Feindseligkeiten Bezirksamtes
Landau zu gefälligst Liquidirten gegen den Herrn
Landrichter Ludwig Georg Carl v. Herder Liquidirten
Sache ist [illegible] den Pf. Protokollauszug vom Bezirksamt
zu Schriftwechsel Landau zurückgegeben vorläufig
dagegen einzuwenden die vorgeschriebenen Liste nach
pünktlich zweckentsprechenden Ordnung in einem Hefte zu
zu bemerken das mit einem [illegible] rothen Umschlag Heft
zu versehen sonst, ordnungsmäßig abschreiben, schwierig aber das, die Vollziehung der
Akten geschieht Protokoll sich zu weiter Ablieferung nicht theilen.

Unter heutigem erhielt ich von den B. Protokollauszug unter Beilegung des im Original
mitfolgenden schreiben des B. Feindseligkeiten von Germersheim vom 13. dzbr. d. J. Der Vorzeigt
das B. die Ordnung auf die eingegangene Anfrage [illegible]
nicht [illegible] haben, den ihnen darüber nicht
in den Akten mitgetheilten abschriftlichen zu können,
wie es ihnen vorgelegt worden.

sitzen unterstützt werden, sind nun der
allerhöchsten Stelle zur Genehmigung zu unterbreiten.
"Falls sich nach dem Aufstellungsplan
"ergeben würde, die Herstellung der
"Verbindlichkeiten von jenen Gehöften bei
"welchen solche nur theilweise
"zu der Instandhaltung der Wege zu
"beobachten sind, oder wenn
"sich solche selbst nicht vorfinden sollten
"wenn der Viehstallbau selbst abgeändert,
"oder ganz entfernt und anderweitig
"und zweckgemäß dafür die geeigneten
"Grundstücke ausgemittelt zu haben
"sind die genauesten Abschätzungen
"und Gutachten zur endlichen Festsetzung
"einzuziehen."

Ich lege nun den über möglichst voll-
ständigen Übersicht der Preise mit dem
nachgesuchten Beispiele vorfallenden einzelnen
anmerkungen zu berichten zu dem Gnädigsten
Befehle über gnädigst vorgeschlagen mein
unterthänigstes Gutachten bei.

Nr. 1165. H. Inst. in Hannoverisch Jesuiterkirche an den
Kammerförster Albrecht
die Salzung ist mir nebst dem
abschriftlich mitgetheilten Reskripte
der H. Im Hannoverischen Oberlandforstamte
zur Kenntnißnahme zugekommen.

Ich erfülle den mir möglichst voll-
ständig über die Preise mit dem
nachgesuchten Beispiele vorfallenden einzelnen
anmerkungen zu berichten zu dem Gnädigsten
Befehle über gnädigst vorgeschlagen mein
unterthänigstes Gutachten bei.

Nr. 1166. P. H. M. ad num 1318. Festsetzung der Forst-
18. Dez. Gründe von Niedermeisheim im Bezirk
mildenmühl betreffend

Nach dem mitgetheilten Gutachten des H.
Oberlandforstmeisters zu Hannoverisch Münden, dahin übereinstimmend
befindet H. [illegible] beistimmt, seinem das
Gesuch der Gemeinde Niedermeisheim um Festsetzung
mit der Holzmittel von Gerichtsholz nachgesuchten
und seiner Lage nicht thunlichen Umfriedigung der
Waldfläche beigefügt sind unterthänigst Gnädigst
zu verordnen, daß die Gemeinde Niedermeisheim
und zu oft durch Zusammenkunftungen man
Holzfrevelen und dem H. Forstbeschädigungen
dort dem Gesetze gemäß gesteuert werden

Nr. 1167. P. H. M. ad num 1827. die Besetzung
18. Dez. der Forstmeisterstelle im Herzogthum
Hildesheimbelandem betreffend

Dem durch allerh. Reskript vom 28. April d. J.
neuen Königreichen vereinigten Forstmeisterstelle Ehrenstein wurde ist unter-
züglich in dem Amt anzuweisen worden
und damit nicht zu verfahren.

Allein bekanntlich sind Ergänzungsbezirke
nothwendig um einen solchen Beamten im
Wiederbesetzungsfalle zu haben und weiterhin
Nothwendigkeit bezog sich der Erlaß vom
vom 30. Nov. 1815. indem der Ergänzungsbezirke
Beilen seinen Abschied nachsuchte und dessen
die Hr. Forstpolizeibeamten dem Fall
beziehungsweise wurden um D, wo Ehrenstein
nicht wieder Dienste. In diesen Fällen wurden
den benachbarten Forstmeistern das Hildesheim
Gebiet neben zugetheilen, da wäre der
Ersatzmann mit Genehmigung Gen. H. zu
verhalten seien.

№ 1108. Hr. Friedensrichter Weigand

18. Dez. Es finde keinen Anstand die gefällige Verwilligung des Landwaldners Jean Jacques, anzunehmen. Der Datum der Collationirung beigefügten Taxe, gemäß ist nicht gegeben

№ 1109. D. H. M. Entschädigungstaxen betreffend

19. Dez. Herr H. M. übersendet dem Hr. Ass. Gerichts der Landkreise der H. Ass. Gerichts der Rheinkreise die denselben zugestellten Entschädigungstaxen jener Commissionsdistrikten

Obgleich damals keine gegründete Ursache vorhanden war; so glaubte doch die H. Kreisregierung zu Trier, die in dem Amtsblatt der Rheinkreise № XXV vom 22. Nov. l. J. erfolgte publizirte Verordnung vom 7. Februar 1818 genau und in ihrem ganzen Umfange zu befolgen und die Gerichte der H. Ass. Gerichts in Ausmittlung billigen zu wollen.

Da diese nähere Anweisung zum wegen Zeit der allerh. Resolution vom 3. Nov. 1818. ganz gemäß sei, dasselbe zu geben sein Zweifel, indessen man dem ehrerbietigen Gutachten beitrete, daß die Beamten der Rheinkreise in Ansehung Entschädigung und auf die Taxen damals in den alten Kreisen gültig Regeln fallen

Nach dem allerh. Erlaß vom 7. Februar 1818. soll die Taxe in Rücksicht Entschädigungen gegeben werden:

1. Von neuen Anstellungen
2. wenn Entschädigungsansprüche

Ein der Beamten der H. Ass. Gerichts der Rheinkreise [illegible] zuständigen nachstehenden Personen

1. der Präsident, Vizepräsident, die Räthe Hilgard, Lindenau, Molitor, so wie der General-Advokat Grach, wenn derselbe außer seinem Amtssitze in nächstliegen Stelle befindlich. Appellationsrath Kurz wenn zwar in der dazu Zeit in Hachenburg-Taxe-Classen, dagegen aber wohnt in Frankfurt und nach Trier in Anzug. Pfalz-Zweibrückischen geheimen Rath Simon, soll auf in diesen seinen neuen Anstellungsort durch Zurückbleiben der neuen Entschädigungs-Gesetzen; sowie die in Zweibrücken und Pfälzer Ordinanzen neuen Stabil gewesenen Räthe Hoffmann u. Griesmeier, angelegt. Die übrigen Beamten, welche in dieser Verfügung stehen, haben, wenn auf sie nicht gerade unter dem Namen der in Frankreich nicht bestehenden Anstellungsorte, dem Stande anderen auf die Entschädigung gelegten starken Abzügen ihres Gehalts nach andern Bestimmungen gestanden.

2. Sämmtliche übrige Glieder des H. Ass. Gerichts mit Ausnahme des jüdischen und Hr. H. M. jenige in besonderer Verbrauch nehmenden Räthe Lindenmeier haben zwar nach den Französischen Taxe-Classen ihre jetzigen Rollen angelegt, indessen dabei bei der Übergabe [illegible] Amtes mit der allerhöchsten Anerkennung übernommen, daß falls die mehrere Dienste neue höhere Entschädigungsansprüche, um diesen durch neue günstigere Festsetzung von Entschädigung des neuen Amtes ungleichen unterdrückt fallen.

Durch Hr. H. M. alle H. Ass. Rescripte v. 13. Januar 1818. wurden alle diese Ansprüche [illegible] Taxe bestätigt und denen Sätzen Anzugen Gehalts genehmigt

Wenn nun neuerdings allerh. Rescripte
vom 7. Feb. 1818. die Cumpx und neue Anstellungen und Casualzulagenverhältnisse
wenigst wandern soll, und auch in dem älteren
Theile des Reichs und in diesen Ländern
selben eingeführt wird; so befindet sich
jetzo unter der französischen Regierung ein
ziemlich beträchtlicher Theil
angestellter Beamten, so wie auch die von
der Krone Baiern bei den Besitzungen des
Rheinkreises vom 1. Mai 1816 übernommenen
Gehalte nicht in dem Falle sind umgestaltet
Gehalte beibehalten zu werden, und das
Gesetz und, selbst bei eingetretenen
nächstmaligen Anstellungen von dem Kgl.
dung der allerh. Verordnung
nehmen in Hinsicht auf diesen Beamten
Zugestand die vom 13. Januar 1818. gegen zugestandenen
Casualzulagen in Anspruch kommen zu
können. Auch dem vom Hr. M. mitgetheilten
billigen und gewissen Grundsätzen zufolge
den Beamten die von dem Landrathe auf unsern andern
Besitzungen geleisteten Dienstjahre und diejenigen
möchte es auch von dem Gutsp. und respective in
gehaltenen Stellen Casualzulagen anrechnen
sein, zu setzen, dass sie maßgebend der
gemäßigsten Anstellung in diesen
Eigenschaften mit einer Taxe angesetzt
bleiben möchten, welche bei neuen Anstellungen
Anstellungen gewiss nicht nicht, selten
Examen oder unter günstigen Fällen, gewiss
die ganzen Zeiten auf jenen basirten
Vielleicht möchte auch dem demnächstigen
Rücksicht werden, dass die Casualzulagen

der richterlichen Beamten bisher nicht aus der Rentenkasse,
sondern auf eigentlich zu diesem bestimmten Fonds aufgebracht
gesetzt. Beamten im Rheinkreise bestritten wurden und
dass daher Hr. Gen. Gerichts-Commissar dem in dem ersten
Besitzung der Landrichter von diesem nicht stark genommen
Einwilligung nie genug gute Lösung in meine Notizen
die neue Com. Hr. M. allerh. Gnade in selbem Sinne
zugedachte Gehaltserhöhung entbehren müsste.

Das übrige Verhältnis der Civil- und übrige Amts-
sicherheit steht bei dem Beamten der Hr. Criminalgerichte
ein.

In jedem Falle also scheint es der allerunterthänigsten Ehrfurcht nicht zuwiderlaufen:

dass Com. Hr. M. gnädigst möchte, entweder
die unter dem Namen des Gehaltes gegebenen
Taxe bestimmten Anstalten für den Zeitpunkt
anzuweisen und nur in Zukunft nach den
unterdessen angestellten Beamten zu
verfahren, oder dass in Hinsicht auf die Gleichheit
der Hr. Gen. Gerichts die billigen sich auf den
oben nachgesuchten Umständen entgegenbauenden
modifikationen einkommen zu lassen

No. 1110. K. R. K. d. J. ad No. 10694 et 11826.
Hr. Gen. Gerichts-Commissar

In der Anlage beehre ich mich, unter Rücksendung der gefälligst mitgetheilten Note und vorläufiger Instruction in der unterthänigsten Angelegenheit die Abschrift des K. Generalcommissariats, welche ich in Abschrift beiliegendes Schreiben No. 1092. J. vor allem zu vernehmen hatte, zu übersenden.

Derselbe stellt vollkommen die Meinung, die gegen die Absicht der königlichen Mittheilungen nach Art. IV. no. 4. der allerh. Verordnung vom 13. May 1817. in den die Gerichtsbarkeit in Contumaciam machenden Gesetzbuch. Hr. Gen. Gerichts-Commissar hat offenbar nicht nur die Verschiedenheit über die territorialeigenschaften des Orts, wo die Mittheilung statt gehabt, mit denjenigen über den Gesetzes vernommen, sondern auch Fragen entscheiden, welche blos durch vollständigere Untersuchung und Abhörung der Zeugen entschieden werden können. Auch sind noch überdies Grundsätze zum Voraus aufgestellt, welche nach der im Gesetzbuch Gebiet über Gesetze, als im Rheinkreise gültigen Gesetzgebung nicht richtig erscheinen.

Vermögensstand unmöglich fristlos bis auf das Erkenntniß derjenige, welcher für seine Angabe eine Bestätigung will oder erwarten kann, Civilpartei ist, beschädigt, welcher ein gerichtliches Verfahren auf Schadenersatzforderung anstrebt. Nur diese können nicht als Zeugen abgehört und beeidigt, sonst aber wird ein Mitbeschuldigter oder beschädigter, wie jeder andere Zeuge behandelt und vernommen, und es bleibt den Richter überlassen, die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen auf die übrigen sie unterstützenden oder entkräftenden Beweise zu würdigen.

Sollte nun eine vorgesetzliche k. Regierung die Verfolgung der Sache auf dem oben angedeuteten Wege für zweckmäßig erachten, so erbittet sich wie die Einleitung des Acts, welche in den Schreiben des k. Generalcommissariats bemerkte noch fehlenden Vernehmungen, wo sodann von der Staatsbehörde die Klage eingereicht werden wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um zu bemerken, daß es nöthig wäre möchte, die ausländischen Forstbeamten in Betreff ihrer Waldungen hiesiger Gemarkungen zu belehren, und sie nur gegen eine Distrikt zu gehaltene Caution, welche die Landespolizeybehörde festsetzte, wieder in Function zu setzen, da ich aus diesem Grunde weiß daß man von k. französischer Seite Einsprache an die Verf. d. 6. und 7. des französ. Forstgesetzes dissfalls beabsichtigt. Vergehen entschieden bestraft wird.

Aus den anliegenden Briefen des k. Forst. an Bezirksgericht zu Zweibr. wurde sich d. Maj. zu ersehen geruhen, wie wenig in den Umständen des Falls selbst, weshalb der Bittsteller verhaftet wurde, ein Grund liege, um die gegen ihn erkannte zweimonatliche Gefängnißstrafe für zu hart zu betrachten. Aus die (damaligen) Zeitumstände wo Anwendung äußerster Mittel zum Zwecke

Es haben mehrere Personen nicht verschwiegen werden dürfen

zum Ausspähe und zur Plünderung der Einwohner als Mittel zum Zwecke

Abgeltationsgesuch zu Trier. Gemeint

zu finden, da sich, wie andere ähnliche Vorfälle, selbst gelind zu bestrafen, da Bittsteller selbst sich nicht einmal, wie sein Mitschuldigen, appellirt. Auf eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten wegen Raubes

Allerdings aber scheinen die Gesundheitsumstände des Bittstellers Berücksichtigung zu verdienen, wenn man dabei auf in Erwägung zieht, daß Verpflegung solches Kranken sehr schwer bei der Gefangenschaft als Aufenthalt statt finden kann. Ein gänzliches Erlassen scheint indessen um so weniger rathsam, als der Bittsteller seine Haft noch geraume Zeit zu verbringen verurtheilt wurde. Sollte demnach der Gefängnißarzt auf acht Tage zu bestimmen, und der Staatsbehörde bei der Vollziehung die möglichste Schonung in der Wahl der Zeit und der Gefängnißart zu besonderer Pflicht zu machen.

Nº 1112. d. Pfz. d. d. 1 Dec. Verfügung des gemeinschaftl. Bezirksgerichts Speyer zu Basel.
21. Dec.

Zu Fortsetzung der Untersuchung, allenfallsiger Verhaftung und Bestrafung der wegen Beschädigung gewisser Bürgermeisterl. Schafe zu Wallalben ist die Untersuchung der k. Regierung nothwendig, weshalb sich die Akten zu übersenden eine Ehre.

Wenn sonstens könnte indessen aber der nach Inhalt der Akten, namlich die gegen Geldbezahlung stattgehabte Abschätzung einer Ehe zwischen Jacob Schneider aus Gersheim und Elisabetha Volz von Hengsberg, wegen die Braut als Großjährige alters wegen sollte, welche in dem einschlägigen Heirathsakte falsch eingetragen wurde, als ein für sich besonders Verbrechen jetzt noch verfolgt werden, da ein solches (nach der einstweilig. Erklärung eines Gesetzbuches im Jahr 1813)

Vergl. den zweiten Punkt (anbetrifft), so scheint derselbe nach meiner Ansicht ein politisches Verbrechen gegen die französische Regierung zu konstituiren, und auch der in der angeführten Instruction spezialisirte Umstand nicht nothwendig mehrfach vorhanden zu sein, sondern blos zu einer civilklage wegen Verletzung des diesfalls angeblich bezahlten Lösegeldes Anlaß geben zu können.

Meiner unmaßgeblichen Meinung nach, wäre daher die Untersuchung nur in Absicht des ersten Punktes zu erkennen, der zweite aber um so mehr zu berücksichtigen, als in der Voraussetzung, daß k. Einbrief ein französisches Spectrum geblieben wäre, dieser Vorfall gegen die ausgestreute Meinung nach der kön. franz. Gesetze nicht mehr zu einer peinlichen Verfolgung solle Anlaß geben können, und es also um so mehr zu erhalten scheint, daß die k. bairl. Regierung nicht wohl die, wenn gleich an sich strafbare Handlung bestrafen könne, wodurch der französ. Arrest in Schaden entzogen würde.

Nº 1113. Hr. Forst. zu Homburgerhof

Indem gegenwärtiger Regierung das Gesuch der Hr. Landrichter Heinrichsdorfer Hülfsverleihung dagegen ihnen mit dem Ersuchen zu überschreiben, einen ihrer Aufseher anzuweisen, auf die Handlungen und die Aussagen der Zeugen bei Abnahme ihrer Aussagen genau zu achten, und die Protokolle darüber genau und deutlich zu Hülfsverleihung über einzelnes zu erstatten.

Nº 1114. Hr. Acc. Rath Allenspach

Indem selbe der Regierung neue 12 d. dasselbe Gesuch [illegible] Ihnen selbes beiliegend [illegible] zu ertheilen [illegible] folgt die wie früher [illegible] Haltung der Hr. Gehilfen [illegible]

№ 1115. Hr. Prakt. in Zarnikbrücken

21. Dez. In der Erbsache resultat. Ges. Abschrift eines allerh. Erlasses vom 15. d. M. wodurch die gegen den Gemeinderath Johann Heinrich Hausknecht erhobene Beschwerde wegen Verweigerung der Ausstellung eines Heimathscheines zur Kenntniß gebracht wird.

№ 1116 Hr. Prakt. in Lemsdorf

21. Dez. Ueber anliegendes B. M. d. d. Falkenau Blatt zu Protokoll nehmen Ehr. allenfalls mit Ermächtigung des H. C. Verfügung wie recht anzeigen mit Rückschluß

№ 1117. Hr. Prakt. in H. Lemsdorf.

21. Dez. Anliegende Anbringensanzeige des Friedrich Adam Heinzius des Franz Moritz Rebenstock in Albingen, wegen Commissorial Einvernehmung des Ehr. Heinzius, Johann Adam Heinzius, Ackersmann in Albingen, Ehr. anzuweisen, das Erforderliche hier einsenden.

№ 1118 Hr. Notär Prakticanten zu Zarnikbrücken

23. Dez. Anliegendes Verordnung vom 26. Nov. 1817. nicht zum Protokolle gehörig des Bauern Martin und Joh. Bräuner zurück an Ehr. zurück, um solches in Regal Fächer zu legen

№ 1119. Herrn Gastwirth Fischbeck in Neustadt

23. Dez. Ihre Eidesfähigkeit vom 10. und 17. dieses Monats [illegible] die Notariatsstelle zu Neustadt betreffend, müssen, da die diesfallsigen Vorschriften bereits in allerhöchster Zeit abgegangen sind

und auch nicht zur Gültigkeit der ausgestellten werden kann, daß nur die alten vorhandenen Notäre diese Akten besorgen werden wird ihre Bitte hierauf unberücksichtigt bleiben. Sie werden jedoch dieselben bei einer sich allenfalls ereignenden Vakatur vormerken.

№ 1120. Hr. Notär Waltzer zu Eppenbrunn

26. Dez. Durch allerhöchster Resolution v. 18. Dez. laufenden J. M. J. Ihre Ernennung zum Notär allergnädigst zu genehmigen geruht, wovon Ihnen Hr. Prokurator zur Kenntnißnahme und Rückfrage zugeht.

№ 1121. Hr. Prak. zu Steinbrunnthal

26. Dez. In der Erbsache angefallene Ges. Abschrift der allerh. Resolution vom 18. d. M. die Ernennung des Notärs Waltzer zum Eppenbrunn betreffend, um den Genannten davon zu benachrichtigen.

№ 1122. Hr. Gar Advokat

26. Dez. In der Erbsache angefallene Ges. Abschrift der allerh. Entschließung vom [illegible] des Verfassungsgesetzes Jacob Heinz vom 10. Nov. 1817 betreffend, zur Notifizirung vom 26. Sept. 1818 zurückfolgt.

№ 1123. Hr. Jahrgg. Rechtspraktikant Meyer Friedrich in Gunersdorf zu Zweibrücken

26. Dez. Erwarte in Ehr. Gesuch vom 15. M. abschriftlich anzuzeigen ist mir Ehr. Meinung vielmehr zu mögen, daß unter den angegebenen obwaltenden der Art. 331. der Einleitung bezeichnete die Frage, ob Ehr. nicht

und über die Gültigkeit der Legitimation
seiner Kinder eine vorläufige Erklärung
[illegible] per Rescriptum principis nach diesem
Gesetzes und eine definitive Entscheidung
[illegible] nicht eingeholt ist
und der gesetzliche Fall wieder vorkömmt
noch in dem Falle Anstand nehmen könnte, eine
in vorläufiger Weise dem Kinde
[illegible] könnte. Kein Gesetz aber wird
sie auf den gedachten Fall hindern,
die Kinder als in Blutsfreundschaft
gehörig anzuerkennen und
anstatt zu wollen.

Da, wo das [illegible] Gesetz
noch keine ausdrückliche Erklärung hat
und nach der [illegible] französischen Gesetz-
gebung würden die Gerichte in
solchen einen Anstand keine andere
Entscheidung haben geben können, als die:

qu'ils n'avait pas lieu à Deliberer

Sollten jedoch Ew. Excellenz für nöthig
erachten die Ausgleichung [illegible] noch
zu bestreiten, so würde Ihre Entschließung
erbeten, ist alsdann sofort und mit der nöthigen
in Gemäßheit [illegible] Anlagen
begleitet werden, zu welchem Ende
es [illegible] zurückkommt. Meinen Ansichten
haben Sie dieselben nicht Folge
und in Zweifel ob die allerh. Rolle bei
nicht vorliegender Constellation einer
Lösung die ersten entsprechenden Befehle einer
andern Legitimationsfrage, der [illegible] Gesetzen
nicht entgegen sein ist, würde anzuzeigen sein

[illegible] der [illegible]

№ 1124. K. Friedensrichter Weigand in Zweibrücken
27. Dez.

Die von Endesg. erhaltene Ges. die Monate [illegible]
[illegible] 101.–103 Rthr. für Jenen Diäten für drei Monate [illegible]
Nov. 1818 betreffend Empfehlung ist zu bescheinigen bitte

№ 1125. K. Friedensrichter in St. Ingbert
27. Dez. Ueber [illegible] Ihr. P. N. G. das richtige Ein-
[illegible] Exemplar [illegible] Ihre [illegible]
[illegible] Gesetzbuch

№ 1126. K. Prok. in Zweibrücken
27. Dez. Zufolge der Verordnung vom 26. Nov. v. J.
sind künftig P. N. G. der Regierung [illegible]
Einzusenden [illegible] Sie [illegible]
in Regal Form zu [illegible]

№ 1127. P. K. M. ad. [illegible] 837. Zurückgabe [illegible]
Preußischen Staats Rente
28. Dez. Randolph [illegible]

Daß der [illegible] Rente und dessen Besitz während
der Sequestration auf einen fremden Besitz [illegible]
worden, hat sich nicht [illegible] in den [illegible] Fällen
sondern auch [illegible] den Besitzer [illegible]
[illegible] Zweifelhaften auf den [illegible]
Fällen [illegible] Besitzer [illegible] die [illegible]
Rente wurde von [illegible] zu [illegible],
da [illegible] Ehelichkeit [illegible] Falles [illegible] und [illegible]
[illegible] Falles [illegible] [illegible] Besitzer [illegible]
[illegible] Zweifel [illegible] [illegible] Besitzer [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Man weshalb wird die Benehmung um Hinz selbst nicht in seine eigentliche Wirksamkeit mit dem Eintragen Rechte und Pflichten eines Notariats manches ~~eingetragen~~ in dieser Hinsicht Verordnungen Hinz Hinz gemäß wird, und auch offenbar das Wesentliche zu sein scheint, die Pflicht zu Hinz Hinz Ruhe eines Gemüths zu sein Hinz gehabt haben, dasselbe Hinz Hinz zu Hinz Hinz Hinz

№ 1131. Seinen Notar Dominique in Lenkirch

30 ~~Januar~~ Dezemb. Ew. wollen Ihre Entschädigung wegen der verlorenen Akten durch Requisition von Königl. [illegible] Gericht [illegible] [illegible] [illegible]

Für in den b. Beisp. gest. Abgeht. II. Teil

Kriminalpolizeilichen Maßregeln dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie gesetzlich zulässig sind, d. h. wenn sie durch eine gesetzliche Vorschrift gedeckt sind, und das Gesetz muß den allgemeinen Grundsätzen entsprechen, die für die Anwendung aller Zwangsmittel gelten. Wenn nun das Gesetz diese Maßregeln ausdrücklich gestattet, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie auch in jedem einzelnen Falle angewendet werden müssen. Vielmehr ist es Sache der Polizeibehörde, zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Ermächtigung, die Schwere und Dringlichkeit der Straftat, es erfordern, daß von ihr Gebrauch gemacht wird. Es kann sogar geboten sein, von einer solchen Maßregel abzusehen, wenn sie nur geringen Erfolg verspricht, oder wenn sie in einem Mißverhältnis zu der Bedeutung der Straftat steht. Auch kann es sich empfehlen, eine Maßregel, die an sich zulässig wäre, nicht anzuwenden, wenn sie geeignet ist, Mißstimmung in weiten Kreisen der Bevölkerung hervorzurufen.

Wenn nun die Strafprozeßordnung auf die Feststellung der Persönlichkeit des Angeklagten großen Wert legt, so ist es selbstverständlich, daß auch die Polizeibehörde alles tun muß, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Festnahme eines Beschuldigten, die Durchsuchung seiner Wohnung, Beschlagnahme seiner Papiere usw. auch wirklich gegen den Richtigen gerichtet ist. Ebenso muß sie alles tun, was möglich ist, um die Angeklagten vor unnützen Zeugen und Kosten zu bewahren. Es ist daher z. B. unzulässig, sich durch Aufforderung zu Gewissheit, daß nur diejenigen Zeugen vorgeladen werden, die auch wirklich etwas zur Aufklärung der Sache beitragen können. Vielmehr müssen die Polizeibehörden sich auf die wichtigsten Beweisfragen beschränken und sich bemühen, die Zeugen, die über diese Fragen Auskunft geben können, ausfindig zu machen und zu vernehmen. Auf den Antrag, alle [illegible] Zeugen, welche irgendwie Bekundungen machen können, die für die Angeklagten günstig sein könnten, zu vernehmen, braucht die Polizeibehörde nicht einzugehen. Es ist vielmehr ihre Pflicht, nur diejenigen Zeugen zu vernehmen, die sie nach sorgfältiger Prüfung für geeignet hält, zur Aufklärung der Sache beizutragen. Dabei kann sie sich auf die Aussagen solcher Zeugen beschränken, die sich bereits in den Akten der Staatsanwaltschaft befinden, wenn sie nicht Grund hat, an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Es ist auch nicht Sache der Polizeibehörde, Gegenbeweise zu erheben. Diese sind vielmehr der Hauptverhandlung vorzubehalten.

Ist die Polizeibehörde [illegible] Ermittlungen [illegible] Angeklagten [illegible] Verteidigung [illegible] Angeklagten [illegible]

Es ist auch nicht Sache der Polizeibehörde, Gegenbeweise zu erheben. Diese sind vielmehr der Hauptverhandlung vorzubehalten. Es ist daher z. B. unzulässig, sich durch Aufforderung zu Gewissheit, daß nur diejenigen Zeugen vorgeladen werden, die auch wirklich etwas zur Aufklärung der Sache beitragen können, die sich über diese Fragen Auskunft geben können, die für die Angeklagten günstig sein könnten, zu vernehmen, braucht die Polizeibehörde nicht einzugehen. Es ist vielmehr ihre Pflicht, nur diejenigen Zeugen zu vernehmen, die sie nach sorgfältiger Prüfung für geeignet hält, zur Aufklärung der Sache beizutragen. Dabei kann sie sich auf die Aussagen solcher Zeugen beschränken, die sich bereits in den Akten der Staatsanwaltschaft befinden, wenn sie nicht Grund hat, an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln.

"den Angeklagten giebt sie zum theil zu
"schuldig und ihre Gebrechlichkeit nahmk und
"ganz alt seyen anführen, das durch falsche
"anklagungen auch die Überzeugung
"seiner Unschuldigkeit erhalten worden. Diese
"Überzeugung sey Euter nach jetzt auch ist
gewiß doch auf einen unbescholtenen
Ehrlichen Bürger aus Pflicht des Amts
Obrigkeit zu halten, gnädig nachsichtig
würden

Aeußerung möchte ein Anstand über
allerunterthänigst recidiviendum sein Art. 341.
und 351. allerdings nähere Prüfung
erheischen.

In allem übrigen sich auf den
Inhalt der Obrigkeitlichen Berichts
verlassend bei diesem Befinden
nehmen Euer Hochwohlgeboren
über die Verschuldung
Strafe des Angeklagten Ihre
Meinung gefällig zu eröffnen.

Ich bin mit vollkommener Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Dresden d. 26. Juni 1787.

gehorsamster Diener
Oberhofgerichts-Assessor
Hübner

Euer Hochwohlgeboren

Ihrem Verlangen gemäß habe ich
die Akten des Gerichts zu Lommatzsch,
wider Christian Gottlieb Hänseln
Gerichtsschreiber daselbst, wegen
Verletzung seiner Amtspflichten
durchgesehen, und finde, daß
Inquisitionis Acta vom 3. Aug. 1786.
bis 3. Jan. 1787. Defensionis Acta
vom 3. Jan. bis 3. Febr. 1787.
Sententia Judicii Lommatzsch
vom 3. Febr. 1787. Appellationis
Acta vom 3. Febr. bis 3. März
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1787. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1787. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1787. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1787. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1787. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1787. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1787. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1787. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1787. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1787. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1787. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1788. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1788. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1788. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1788. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1788. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1788. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1788. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1788. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1788. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1788. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1788. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1788. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1788. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1789. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1789. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1789. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1789. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1789. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1789. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1789. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1789. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1789. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1789. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1789. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1789. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1789. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1790. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1790. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1790. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1790. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1790. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1790. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1790. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1790. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1790. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1790. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1790. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1790. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1790. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1791. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1791. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1791. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1791. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1791. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1791. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1791. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1791. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1791. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1791. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1791. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1791. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1791. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1792. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1792. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1792. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1792. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1792. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1792. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1792. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1792. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1792. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1792. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1792. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1792. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1792. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1793. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1793. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1793. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1793. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1793. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1793. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1793. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1793. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1793. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1793. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1793. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1793. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1793. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1794. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1794. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1794. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1794. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1794. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1794. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1794. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1794. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1794. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1794. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1794. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1794. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1794. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1795. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1795. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1795. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1795. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1795. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1795. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1795. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1795. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1795. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1795. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1795. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1795. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1795. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1796. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1796. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1796. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1796. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1796. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1796. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1796. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1796. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1796. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1796. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1796. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1796. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1796. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1797. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1797. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1797. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1797. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1797. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1797. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1797. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1797. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1797. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1797. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1797. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1797. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1797. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1798. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1798. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1798. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1798. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1798. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1798. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1798. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1798. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1798. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1798. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1798. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1798. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1798. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1799. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1799. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1799. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1799. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1799. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1799. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1799. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1799. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1799. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1799. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1799. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1799. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1799. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1800. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1800. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1800. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1800. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1800. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1800. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1800. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1800. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1800. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1800. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1800. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1800. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1800. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1801. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1801. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1801. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1801. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1801. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1801. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1801. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1801. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1801. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1801. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1801. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1801. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1801. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1802. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1802. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1802. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1802. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1802. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1802. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1802. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1802. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1802. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1802. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1802. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1802. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1802. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1803. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1803. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1803. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1803. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1803. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1803. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1803. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1803. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1803. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1803. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1803. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1803. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1803. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1804. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1804. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1804. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1804. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1804. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1804. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1804. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1804. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1804. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1804. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1804. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1804. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1804. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1805. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1805. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1805. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1805. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1805. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1805. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1805. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1805. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1805. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1805. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1805. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1805. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1805. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1806. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1806. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1806. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1806. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1806. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1806. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1806. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1806. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1806. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1806. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1806. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1806. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1806. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1807. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1807. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1807. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1807. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1807. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1807. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1807. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1807. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1807. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1807. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1807. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1807. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1807. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1808. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1808. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1808. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1808. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1808. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1808. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1808. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1808. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1808. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1808. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1808. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1808. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1808. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1809. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1809. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1809. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1809. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1809. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1809. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1809. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1809. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1809. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1809. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1809. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1809. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1809. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1810. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1810. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1810. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3. April
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. April 1810. Appellationis
Acta vom 3. April bis 3. Mai
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Mai 1810. Appellationis
Acta vom 3. Mai bis 3. Juni
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juni 1810. Appellationis
Acta vom 3. Juni bis 3. Juli
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Juli 1810. Appellationis
Acta vom 3. Juli bis 3. August
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. August 1810. Appellationis
Acta vom 3. August bis 3. September
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. September 1810. Appellationis
Acta vom 3. September bis 3. Oktober
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Oktober 1810. Appellationis
Acta vom 3. Oktober bis 3. November
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. November 1810. Appellationis
Acta vom 3. November bis 3. Dezember
1810. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Dezember 1810. Appellationis
Acta vom 3. Dezember bis 3. Januar
1811. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Januar 1811. Appellationis
Acta vom 3. Januar bis 3. Februar
1811. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. Februar 1811. Appellationis
Acta vom 3. Februar bis 3. März
1811. Sententia Judicii Appellationis
vom 3. März 1811. Appellationis
Acta vom 3. März bis 3.

Hypothekenbuch-Eintragung möglichst zu beschleunigen
sowie sich alsbald auf die Pfand ausgenommene
neue Urkunde beziehen zu können.

Ferner wurden in dieser Sammlung
einem Gesuch der allerhöchsten Justizverwaltung
stattgegeben und mit diesen Verfügungen die
einzelnen Geschäfte bald zu vollenden.

Von Eingang der genommenen
Listen ist zu beschleunigen

Nº 1139. Gr. Amt. zu Lauban

2. Januar Da von Aulage enthalten Ver. Auszug
seines allerh. Erlasses v. 24. Dez. v. J.
die Verleihung der Gr. Landwirthschaften
Weigau zu Klaudel und die Mieter-
haftung von Balla betreffend von
gnädigsten Befehlen zu machen
seine Schuldigkeit Pflicht Weigand bestens
seine Schuldigkeit Pflicht Weigand bestens

Eröffnen habe ich dem Inhalt eröffnet.
In Ansehung der pensionirten Verpflegung
von Balla durch die Ergänzungsbeiträge
Pflichtheils bis zur Ankunft des Schadens-
ersatzes Weigand wollen Ver. dem gnädigsten
Befehlen

Nº 1140. Gr. Amt. zu Lauban

2. Januar Wunschgemäß Befehle der allerh. Ordre
v. 24. Dez. v. J. de 1813. soll Ihrem Gesuch
Ludwig Dagelsaat Pfarr, und Pf. Johannes
bei Lauban auf die an P. Ch. M. Anton
vom 15. Dezember v. J. ausgegebenen
Lehnsscheine und Anweisung der Notariatsakte
seines Vaters auf die Lehnsstelle des Vaters
vom 18. März v. J. ausgefertigte allerh. Gnade
Lehnsbrief Urkunde ausgefertigt werden.

Hinsichtlich wollen Ver. vernehmen lassen, ob der Ihr
wegen seiner Besitzung am Pfandsumme bei der Militär
an der Gr. Kontr. Reinigkeit der Ihnen zu
machen habe.

Nº 1141. Gr. Pr. Pf. d. J. Anweisung der Accessen für
12. Januar das 4. Quartal 1818 betreffend.

Um gefällige Anweisung der für Logialien
und Pfarrbesoldungen bestimmten Accessen
Jahres ins Ein-Ehr ergebenst zu ersuchen

Nº 1142. J. Gin. ad mand. 1625. Verpflegung Besitz
2. Januar von Pfleiz Müllers von Jauernig
Jah betreffend

Pfleiz Müllers von Jauernig Besitz wurde durch
Verfügung von gnädigsten wegen zu Jauernig
d. Regierung
vom 11. Febr. 1817. wegen Mitbesitzung seiner Mutter im
Besitz zu nehmen und Pfandsumme Pfandes
wurde bei nächstem Termin Pfandsumme
Gnädigst Ordnung also auf die Pfandsumme.

Die Mitbesitzung selbst wurde in ihren
Folgen nicht so gefährlich, daß sie uns von Ihnen
Einverleibung nie Nachtheil zu befürchten, so wie
sie uns auch von Einverleibung Verpflegung
und der Einwilligung hätte betrachtet werden
können.

Laut Art. 367. der Gr. C. Ges. Buch I Theil
vom 3. Aug. 1805. Art. 185. verordnete Einwilligung und der
Besitzung aber auf der anderen Seite der
Verfügung und Art. 184 zu berücksichtigen sei
wurde, weil die Mitbesitzung gegen den Inhalt
unsers Befehls stritte, würden die Pfandsumme mit je-
dieser zurückkommt worden sein

Wenn auch die Gattin des unschuldigen Vaters für die Kostkinder in diesen Verhältnissen eben kein Gewinn gehabt werden kann, so scheinen doch für denselben seine früheren und nachherigen Aussagen, so wie seine Familienverhältnisse, seine lange Gefängnißhaft und in allem seine Frau und Kinder, selbst der unschuldige Vater sprechen.

Endlich glaubt Ref., daß die Gefängnißstrafe auf die Dauer von 6 Wochen

Endlich. gleichfalls herabgesetzt werden könnte.

Nr. 1143. K. Maj. ad Num. 1640. Urtheilsspruch des Hof. Raths von Landshut.

2. Januar. Endlich. einmal einen Anstand, der im Urtheil des K. Hof. in Landau in dieser Sache entschieden hat, obgleich die Kostkinder Recht für seinen Vorsatz des Urtheils, und Recht die unterlassene Appellation eigentlich an der Fällung einer verfassungsmäßig starken Mehrheit von drey Richtern für die geringere, die erst folgende Strafverwandlung selbst festsetzt, und genug genommen, weil seinem Urtheile nachgelebt ist.

Mit Hinsicht auf die mildere Gesetzgebung des Königreichs Baiern, besonders die Verf. Urk. vom 25. März 1816. möchte die ausgesetzte Strafe von drey Monaten allerdings auf acht Tage gemildert werden können.

Nr. 1144 K. Landgerichts Wiesmeth zu Neustadt

4. Januar. Da nicht ersehen die angenommene Nachricht mitzutheilen, daß K. K. majestätisch unter dem 16. v. M. allergnädigst geruhet haben in Hinsicht auf Ihre Verdienste Ihren Landgerichts Assessor Landgerichts Wiesmeth zu Ihrem Landgerichts Assessor zu ernennen.

Sonach werden in diesem gemessenen Befehle selbmalen Rücksicht darauf genommen Hinsicht nicht genommen von allergnädigsten Ernennung Gnaden zu entsprechen und sich Zeugniß überzeugt haben, daß ich meinerseits nichts unterlassen haben, um die gesetzlichen Falgen von einem Landgerichts Entscheidung für Ihr richtiges zu finden zu machen.

Nr. 1145. K. Landgerichts zu Neustadt

4. Januar. Gehorsamster Bericht über unterthänigst Vorlage des Gesuches um Erlaubniß zur Wiederverehelichung Sullerhöfers Entscheidung erfolgt, wollen Sie. mich in den Stand setzen über die gestellten Anfrage und Unterschrift gegen Unterschrift gegen unterthänigst-gehorsamste Antwort ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Nr. 1146. K. Land. in K. Landau

4. Januar. Gehorsamster Bericht über unterthänigst Vorlage des Gesuches des Peter Sedlmeier von Albersdorf um die Gnade Erlaubniß zur Verehelichung mit der Gnade Erlaubniß wollen Sie. die Entschließung vom 2. des Monats vom 29. Juli 1816. gnädigst mittheilen.

Nr. 1147. K. Landgericht in Landshut

4. Januar. Gehorsamster Bericht über die Vorlage des Peter Mösel zu Pfeffenhausen die Abtheilung [illegible] mit K. E. Assessor betreffend [illegible] mit dem ehrfurchtsvollen Anzeigen, daß

Nr. 1148. K. Land. Advokaten und K. Prok. zu Landshut

4. Januar. Da Gemäß der allergnädigsten Verordnung vom 24. Nov. v. J. die Kantons Prüfung der zum Richter Dienste im Landgerichte im Rheinkreise ernannten Kandidaten bestehend §. 2. Lit. d. fall der Kandidaten Zulassung gegeben werden soll in öffentlicher Sitzung in dem Gerichts Sitzungs zu üben.

Um diese allgem. Nachsicht erfüllen zu können muß den Rechtspraktikanten die Möglichkeit dazu verschafft werden, ohne die Kosten von mehreren Advokaten zu bezahlen und ohne diesen Rechtspraktikanten Qualitäten zu zumuthen, welche sie nicht besitzen ihren Aufenthalt während der Ferien halten können.

Dazu wird es keinem Anstand unterworfen sein diese Rechtspraktikanten in Civil-Sachen gleichviel zu lassen, wenn der Advokat denn die Pflicht übernimmt, selbige unter seiner Leitung und in seinem Gegenwart zu ziehen.

In Strafsachen, wo gegen die Angeklagte Vertheidiger zu finden wäre diese Einrichtung unbedenklich noch weniger nöthig sind, wo dieselbe zusammen verbunden, sonst aber die Glieder sich selbst vertheidigen können.

Es kommt hier nur darauf an, sich zu versichern:

1. daß die Rechtspraktikanten den Auftrag einen Anwalt beizustehen nicht unmittelbar von diesen, sondern von einem Advokaten erhalten haben

2. daß die Anklage von einem vereidigten Vertheidiger gemacht sind.

Endlich könnte es wünschenswerth, wenn der in Strafsachen auftretende Rechtspraktikant die Anklage die von einem Advokaten unterzeichnet sind beim Anfang seiner Vorträge übergiebt,

und es ist nicht nöthig, daß der Advokat der seine Anklage handelt, seine Vertheidigung selbst übernehme, dieselbe vielmehr auch einem Advokaten ganzlich Fremden kann.

Es wurden gegen Zweifel dieser Ansicht beigefügten und in wenigen Worten diese Erwägung die Rechtspraktikanten der Vertheidigung zu ziehen.

No 1149. Hannover Wiegenhäuser.

6. Januar Sein Gesuch der Communalverfassung Gesetz zu revidiren wegen einer Prozeßsache

mitgetheilt

No 1150. H. Prot. in Sportelsachen

6. Januar über gnadenherrl. besitzer Amt Hemmingen Gesuch um Entlassung des Amtes und die Ernennung des Land Syndicus

mitgetheilt

Ein Exemplar dieses Gesuchs, welches Ew. Exc. gefällig zu Kenntniß der Verwaltung Gesetz und Regierung Amt mitzutheilen.

No 1151. H. Prot. Protokollen zu Lauenau

6. Januar Die dem Anlagen enthaltene Gesuch des Advok. Rosenbeck namens H. v. W. wegen dem Gemeinden Hagen Ihre und Elementaben um Aufhebung Arbeit von Hagenhorst dieß zu genehmigen und Anweisung zu ertheilen wird die Abweisung beantragt wird

No 1152. H. Ober-Postamt zu Hannover

6. Januar Es ist nicht nöthig zu bestimmen, daß der Empfänger Postsiegel u. Quartt die Anklage

Der Herr Vf. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zugenommenen Factors [illegible] abgeschnitt [illegible] [illegible]
hat, dann darauf würde sich ergeben
haben, daß der Inhalt seines dem
vorgezeichneten Factors [illegible] seinem wahren Vf. d. D.
Bezug hat, nämlich daß nun zu vermuthen
Gesetz-Erklärung und daß man sie etwas die
Frage zurückgestellt würde, wenn weil sich
sich zu dieser Aufgabe war Entscheidung
nicht eigentlich, weder dem [illegible] Inhalt aufgehoben [illegible] [illegible]
stellt [illegible] [illegible] [illegible].

Es gewissenhaften man sonderbar ein
auf schriftlichen Postamt erfragt werden kann,
jeder Privat-Correspondenz war der Anklagen
gezeichnet; dasto nöthigen ist es zu bemerken,
dass jede ist der Fall eintritt, wo es sehr
unmöglich ist von sachlichen Vermuthungen
die man Pinken der allerh. Stelle auf Privat-
personen dann Untersuchungen aufgetragen
werden, der Privatklagen zu qualificiren
und der Parte einzelnen zur Last zu legen.
Der Vf. Verar gewinnt nicht dabei, wenn folgen
Auffassungen durch wiederholten gefassten und
der wo eine Privatklage notwendig ist,
wenn die Frist Strang in der Beziehung, ob
wenn gleichfalls die Bezahlung der Unterlage
nicht wieder regulirt sein, da die Empfehlungen
müssen von die Kommission wiederzugeben, als
gerade sind die niemanden eingefallen wäre.
Man irgend jemanden Porto für [illegible]
einer amtlichen Entscheidung zu fordern, denn
mittheilung die betreffenden Personen von den
Fällen [illegible] [illegible] der unbezweifelte Regel
[illegible] [illegible] könnte.

№ 1153. Vf. Prot. zu Reichsarbeiter

6. Januar

Zu den Anlagen erhalten Sie Abschrift des
allerh. Erlasses vom 31. v. M. wodurch dem
Gesetz. Inhalt man Nachweisungen die Anweisung
bekannt wird, um den Inhalt zu vollziehen.

№ 1154. Vf. Prot. in Zwickenbrück

6. Januar

Zu den Anlagen erhalten Sie Abschrift
der allerhöchsten Entscheidung auf die
Eingabe[illegible]ung des [illegible]
vom [illegible], um den Inhalt gefällig zu
vollziehen.

№ 1155. Vf. Prot. zu Helmstedt

6. Januar

Zu den Anlagen erhalten Sie Abschrift
der allerh. Resolution vom 29. v. M. um
die Ergänzung der [illegible] Lücke
vom Friedensgericht zu Vf. behufs der
dem Immobilienamt Pinkau somit, der
[illegible] Einsetzung zu
Gültigkeit ist davon Nachricht gegeben
worden.

№ 1156. Vf. Friedensrichter zu Vf. Calendar

6. Januar

Auf allerh. Resolut v. 29. v. M.
haben P. Vf. M. der beförderten Ergänzung
richter Immobilienamt Pinkau somit haben
Ausfertigung man diesen Fall zu entfernen,
zu wiederum genügt, daß bei der nächsten
wieder Anordnung der Vf. Friedensrichter
Eingangs v. Gültigkeit in Friedensgerichtsfällen
der Friedensrichter vom Einzelnen erfragen soll.

Von demselben erhalten wir Fortsetzung der
Nachricht. dem Immobilienamt Pinkau wollen
vom [illegible] Entscheidung in Kenntnis setzen.

№ 1157. G. Heidelberg an Gallen

6. Januar

Ref. hat Abschrift anliegender allerhöchsten Reskripts vom 29. v. Monats mitgetheilt, die Einberufung und namentlich die Mitwirkung Preußens in allenfallsigen etwaigen Feindseligkeiten betr. Heidelberg zu G. bemerkt in seinem Antrag zu setzen.

№ 1158. G. Adam Götz zu Heidelsheim an Lünschen

6. Januar

Gleich nach meiner Zurückkunft von Heidelberg, wo ich über Ihre Forderung sprach, beeile ich mich Ihnen zu schreiben, mache ich aber mir zum Gesetz über die anliegenden Noten [angelegenen] Erklärung Ihrer Rechnung [abzugeben] [Note] [über] die [Einforderung] [Ihrer Rechnung] [abzugeben] [Ihrer] [Rechnung] [abzugeben] [Ihrer] [Rechnung] [abzugeben] [Ihrer] [

No 1162. Kl. B. H. v. J. Anzeige über den Schützenhausbau zu Pinneberg betreffs

7. Januar

In der Anlage beehre ich mich die Zeichnung über den mit Kostenanschlag für den beabsichtigten Schützenhausbau zu Pinneberg ~~Platz~~ Schießstand mit Wohnung zu kommandirenden Plätzen für Infanterie und Cavallerie d.d. 1818 zu überreichen.

No 1163. Kl. B. H. v. J. Anzeige ic.

7. Januar

Durch allerh. Cabinets O. v. 24. v. M. Seiner Kön. M. genehmigt den abgemalten Schießstand mit Wohnung für Kellen einen Schießstand mit Wohnung für Kellen einen Schießstand zu Pinneberg zu übersenden, da [illegible] zu genehmigen, da [illegible] und zu genehmigen, da [illegible] möglichst zu beschleunigen [illegible] Einreichung seines gezogenen Anschlages über den noch [illegible] Pfählen zu Standort mit Angabe [illegible] zu Standort mit Angabe [illegible] müsse

Durch den Anlage wollen Sie gefälligst Sr. Exc. v. Boyen, daß die von Sr. Schießstand-Anzeige zu Pinneberg und Schützenhaus-Anzeige zu Pinneberg nach [illegible] Zeichnung noch nicht [illegible] man sich [illegible] und so genau, [illegible] Sr. Schießstand [illegible] zu Standort so lange sich [illegible] über den Pfählen [illegible] zu haben

Unter Bezug auf die früheren Nota vom 16. Dez. v. J. No 1100. würde gefälligst die Bekanntmachung auf diesem [illegible]

[illegible] Einreichung des Probebaues [illegible] Schießstand [illegible] zu vollenden, über den Kostenanschlag [illegible] Pfählen, [illegible] gefällige Mittheilung erbitte.

No 1164. Kl. B. H. v. J. Quittirung über die Rückgabe der 4? Journ. 1818. betreffs

7. Januar

In der Anlage beehre ich mich [illegible] über die Quittirung der Cassen für den 4. Quart. 1818. zu überreichen und um [illegible] gefällige Ermittelung des Betrages zu bitten.

No 1165. Kl. an Advocaten

11. Januar

Mein Freund der Kl. Kanzl. Inspector [illegible] ist Justiz ist die Anlage nebst dem in Abschrift beigefügten Erkenntniß zu gemeinschaftlicher Kenntnißnahme mit dem Ersuchen [illegible] Resultat Bericht [illegible] allenf. Falles [illegible] Termin 6. Juliers mit 13. Pr. Cl. v. J. [illegible] mit Ihnen Rücksprache [illegible] sondern [illegible] Quittungen [illegible] Ihnen [illegible] mitgetheilt werden

No 1166. Kl. Justiz Malitz [illegible]

11. Januar

Ew. [illegible] allen die Erkenntniß und die [illegible] Abschrift [illegible] gefällig [illegible] und die [illegible] mitzutheilen.

Sollten [illegible] Zweck nicht [illegible] so würde es [illegible] mit [illegible] die Ausgangszeit [illegible] Jenen mit [illegible] Zeugen [illegible]

No 1167. H. Frankf. zu Frankfurt

11. Januar

Auf eingereichte Eidesfindel der Hospitalmeister Keller Graefe zu Oberursel um Entscheidung der Frage, ob ein Hausgenosse seine Ehefrau wegen Ehebruch gerichtlich belangen könne, ohne vorher die Scheidungsklage angestellt zu haben, wird nach Anhörung des Gutachtens der Rechtsanwälte Dr. Malchus und Dr. Schlosser, wie folgt, erkannt:

Es wollen, daß die Frage, ob eine Ehefrau wegen Ehebruch gerichtlich belangt werden könne, ohne daß vorher die Scheidungsklage angestellt worden, nach Lage der Gesetze, insbesondere nach Art. 336 des Code civil, und nach Abschaffung der Ehegerichte, welche nur über die Scheidungsklage zu erkennen hatten, verneinend beantwortet werden müsse.

No 1168. P. H. M. ad. num 1807 R. N. G. betr. einige Verfügungen betreffend

11. Januar

Der eingereichten R. N. G. wird wegen Einführung neuer 32 Exemplare zu jedermanniger Gefälligkeit Nachricht ertheilt, daß Sanct Nicolaus Tag neuen Styls auf den 6. Dezember 1817. nächstkünftig fällt und die Bestätigung der Wahl nicht beigefügt worden ist.

Zugleich wird die Beantwortung anbefohlen, ob es wahr sey, daß der Hr. Prokurator Hr. Hr. Clauer, das Amt eines Hospitalschreibers nur provisorisch bekleide, und ob nicht Hr. Hr. Clauer, wegen seiner Verheirathung mit der Wittwe des Hospitalschreibers

Zu Gunsten der Polizei-Behörden

Polizeiwesen, besonders neben [illegible] Gesetzgebung allgemeinverbindliche Vorschriften zu erlassen und mit einigen Einschränkungen zu handhaben.

Die Grundmaxime ist unserm jetzigen Reglement Art. 1. der Gesetze vom 28. Germinal Jahr VI. [illegible] eine [illegible] Gewalt, welche im Interesse der Privaten die Handhabung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze in jedem Falle.

Sie wendet sich in gleicher Weise besonders gesetzlichen Massregeln oder Verfügungen von der Verwaltung oder Justizbehörden.

Von sehr vielen nützlichen Zwecken wurden selbst bei dem Gemeinen, noch mehr aber bei den Unteroffizieren und Offizieren die Kenntniß der gesetzlichen allgemeinen Vorschriften, welche [illegible] Polizei haben.

Die Offiziere sind gerichtliche Polizei-Beamten, Hülfsbeamten und Rathgeber, welche und wissen, ihre Leistungen, insofern sie in diesen Kreisen handeln und wirken, in andern Fällen, besonders, wo es auf Constatirung von Verbrechen und Vergehen und auf schnelle Entdeckung und Verhaftung ankommt der gerichtlichen Hülfsbeamten und der gesetzlichen Behörden. Als gerichtliche Beamten erklärt sie die peinliche Prozessordnung Art. 9. 48. und andern [illegible] Stellen. Sie müssen [illegible] von eigenen Entdeckungen Art. 49. zu Zeiten die Rollen der Staatsprokuratoren und

Zu Gunsten der Polizei-Behörden

der Untersuchungsrichter, [illegible] nicht auf der Polizei-

In einer andern Beziehung sind sie in beschränkter Anwendung der Verwaltungs-Gesetze und der Art. 135. der Gesetze vom 28. Germinal Jahr VI. und 30. Punkte der [illegible] Anweisung und Vorschrift und Befugniß zur Handhabung von öffentlichen Ordnung an.

Soweit diese Corps zu [illegible] Vollziehung [illegible] Befehle, steht es unter einer militärischen Disziplin und Einrichtung. Diese ist eine [illegible] Einrichtung der Gewaltsorgane. Mit andern Worten: die Grundmaxime ist eine militärische gekleidete, gezogene, und disziplinirte [illegible] Masse mit einer [illegible] Einrichtung

Das Gesetz vom 28. Germinal Jahr VI. in der Gendarmerie-Ordonnanz vom 10. Brumaire desselben Jahres Art. 8. Jahr 8. Jahr von Formation von Brigaden zu 6. Gesetze der Brigade-Commissäre, ist die Gendarmerie, welche aus 12. Mann von 6. Pferden diesen Formation führen, [illegible] Einheit der nächsten Corps von gemischter Formation von 4. Cüllatin [illegible] zu 291. Mann militärisch bestimmten Einrichtungen Regeln und Pflichten der Gendarmerie [illegible] Brigade, welche in [illegible] Kreis die Handhabung von gesetzlichen [illegible]. Landesordonnanz vom 5. Oct. 1814. [illegible] 6. Oct. 1814. No. XVII. [illegible] mehrere sind.

Da ich mich nach den bestehenden Gesetzen und von Handhabung der [illegible] Vorschriften [illegible] übergehe

Auf diesen kurzen Darstellung zeigt sich die natürliche Folge, daß die Gendarmerie die Offiziere, wie sie der Commandanten der Gesetze von Polizei [illegible] der [illegible] Hülfspolizeibeamten Gemeinden

...ihrem Commissariate Ortspolizei auszuüben
...sollen, und unter der unmittelbaren
...Aufsicht der Bezirksbehörde sowie in
...allen gerichtl. Hülfsleistungssachen stehen.

Wegen der Militärpersonen in Hinsicht ihrer Disziplin,
ihrer Verantwortlichkeit, ihrer Amtshandlung
und ihrer Strafgerichtsbarkeit.

Wegen der Verbrechen und Vergehen
der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen im
Betreffe ihrer Dienstverrichtungen, so verbleibt es
gänzlich wegen der Militärpersonen;
jedoch sollen die Untersuchungen gegen
dieselben von allgemeinen u. gerichtl. Polizei-
Beamten geführt; und wird wegen der gerichtlichen
Strafen, wenn die militärischen- und die
gerichtlichen von allgemeinen u. gerichtl.
Polizei sich begegnender Vergehen wenigstens
Todesstrafe, s. Art. 97. et 98. der Gesetze v. 28. Brumaire J. VI. /

Rücksichtlich der Arbeiten der Gendarmerie-Offizieren
wegen wird auf die Verordnungen, welche
und nicht eine wiederholende Erwähnung
über jenen Gegenstand enthalten s. Art. 99. 100. 104. 105. 106.
115. der Gesetze v. 28. Brumaire J. VI /

Diese gehören

1. zur Bürgerlichen Uebereinkunft v. Mayard
2. Entbleiben aus den Häusern während
bestimmten Stunden
3. Verweigerung der Annahme der
Pfande,
4. Einbruch
5. Liederliches Spielen
6. Zank mit Schlägereien
7. Anordnung in den Schänken

8. Schlechte und ausgelassene Disziplin in Hinsicht der Subordination
9. Entbleiben bei den Exercitien

&c.

Wegen Einführung der allgemeinen Polizei und
gerichtl. Polizeiordnung wegen Aufhebung der
Grundsätze der Justizbehörde, Strafen und Besonderheiten
nach Inhalt seiner Verordnung v. Vendemiaire
Jahres des Kaiserthums, Form und Verfahrungsart
sowie wegen der Verwaltung der Gerichtsbarkeit
gänzlich und die Art. 132. 133. 136. 138. 146. 147. 148.
165. 166. 167. 168. 169. 170. 194. 195. 196. der Gesetze
vom 28. Brumaire Jahr VI bestimmend alle diese
Verfügungen. So gründet, daß Besorgniß keine
Zweideutigkeit möglich wäre. die Sammlung der
Reglementen wird den Gemeindebehörden wenigstens
zugehen, die Verpflichtung wird darüber
Gendarmerie-Brigadiers
mit der Verantwortlichkeit und mehrer
Ehrenbezeugung von jedem Commando gelaufen.

Die Art. 58. 59. 60. und 61. der Verordnung
der gemeinschaftl. Landes-Administration v.
3. Oktob. 1814 s. Amtsblatt v. 1814. Nr. XVII. /
verfolgen diesen Gegenstand zu den Einverleibungen in vollem Betracht.

Es sein nun noch einige
Verfügungen folgende Fragen aufzustellen
und zu beantworten:

1. Ist der abzuändernde Verfälschung
der Constitution der Gendarmerie
aufzuheben?
2. Soll sie in jeder Cantonnirung eine verhältnißige
Folge Mann vorzeigen, oder bestimmte
Anzahl die Mannstärke der
militärischen Distrikte?

3. Müssen wir in Gemäßheit der
neuen Abänderung dieses Artikels
nachstehende Stellung nehmen?

4. Die
Fragen dieser Art sind in
der bestehenden Gesetzgebung
hinlänglich beantwortet
Ew. K. H. dem Königreiche allen
gnädigst gegebenen Wort Folge
leistend.

ad 4. Die beste Ordnung besteht in einem
Staate, wo der Fürst und
Wille der commandirenden Obrigkeiten
durch kein gesetzliches Hinderniß
den möglichen Aufschwung nicht hemmt
sondern gemäßigt, gesetzmäßig führt
wird

Damit dieser Zweck erreicht
werde, muß der ausübenden Polizei
Gewalt nöthige Eingriffe und
Einschränkungen und seiner Gewalt haben und
mit seinen Commissionen in einer solchen
Beziehung stehen, daß der Mangel
von der Seite, wenigen Polizei in Ausübung
gesetzlich, übereinstimmt und man Ver-
fügungen zurückgehalten werden
könne.

Hat der Commissär seine Gewalt
über den Einzelnen, und der
nächst um einen höhern Beamten
anrufen; besteht der Einzelne
die Zustimmung; so wird
die Wahl der Regierung, so wird
die Gesetze ihre Anstalten und ihre
möglichsten Zweck erreichen

Anstellung eines Corps für den Waldbau ein
Umgegendheit oder auch ein Ordnungsbeamter
den damit beauftragten Organen.

Nach der Gerichtsverfassung des Königreichs sind die Officiere der K. Gendarmerie in Beziehung auf die Gerichtsstelle nicht Soldaten, sondern bloße Civilbeamten, Hülfsagenten der Polizeibehörde. Sie in Rücksicht auf diese Bestimmung der Oberaufsicht derselben und der Einwirkung des Gerichts entzieht ihre Wirksamkeit aufhebe.

Die Anordnung dieses ist die Absicht nicht, sie giebt ihnen einen vollen Rang unter den gerichtlichen Polizeibeamten, unter den Landgerichten, den Generalpolizeicommissären, den Bezirksämtern, den Polizeicommissären (Art. 9. des Gesetzes vom 29. April 1812) sind die Officiere in dieser Beziehung Beamten

Die Commandanten der Gendarmerie corps sind durch diese Verhältnisse als Militärs nicht beschränkt, die strenge Subordination bleibt in Kraft bestehen. Waffenübung, Kleidung, Dienstvorschriften, innere Geschäftsführung soll die Civilbehörde nicht wird von ihnen vorgeschrieben, oder sich die Civilbehörde in Mindesten sich einmischen können.

Der gemeine Gendarm soll in allen, was die Dienstpflicht betrifft, unter seinem militärischen Oberen stehen. Sobald die Requisition der Behörde statt gefunden hat, so gehorcht er, sobald der Officier oder der Beschluß die Anordnung oder weitere Mitwirkung der Civilbeamten vor. Begeht der Gendarm ein militärisches Vergehen oder Verbrechen, so fällt er gegen die Disciplin, so hatten gegen ihn die militärischen und Disciplinargesetze statt.

Fällt er aber in Gebiete der allgemeinen oder gerichtlichen Polizei, so hat er den commandirten Dienstbefehl abzuhalten, und die gerichtlichen Gesetze haben statt, so wie sie die Friedensrichter, die Polizeicommissäre, die Adjuncten der Bezirksämter (im Pfalzkreise Bezirksämter) oder die Bezirksämter (General Märs 24 Jahr der Verwaltungsbehörde als Verwalter, den Gerichten der gerichtlichen Polizei brauchbar befallen in gewissen Fällen und diese Beziehungen vorkommen.

Die Gendarmerie ist Civil, brauchbar besteht sie auf der militärischen Militärordnung und Eingebotsbefehl, und der Bürger steht in den gerichtlichen Polizeigesetzen und in Wirkung die Richtung zu bleiben

Mit auf diese Art hat die Staatsbehörde die Verfolgung der Verbrechen, hat die Verwaltung die Maßregeln für allgemeine Ordnung eine innere kräftige, abhängige und der Gesetz nicht angehörende kräftige Macht für Sicherheit. Macht sie sich zu einer Militärgewalt in strengen Sinne und den Civilbürger einer solchen wird die Gendarmerie diese Absicht zum Verhältniß, so wird aus der Pflicht Gefälligkeit, aus der Achtung Unwillkürlichkeit, und von der Standpunkte des Bürgers aus betrachtet Anwendung einer ihm fremd, wo nicht gar feindlich erscheinende Gewalt statt der gesetzlichen Ordnung einer Amtspflicht. die Verantwortlichkeit wird in Fall von Mißbrauch gestellt und ungewiß sein.

Die bestehende Einrichtung hat also in Fülle mit der Staatsgewalt, sie besitzt eine physische, gesetzliche bewaffnete Macht, welche die gesetzliche Sicherheit der Bürger nicht bedroht, sondern schützt, brauchbar zwar unter militärischer Zucht aber die Civilbehörde fürsorglich und unterordnend, Agenten, diese Pflege in Sinne der commandirten polizeilich, und verantwortlich sind.

Sondern, statt nur Agenten der allgemeinen Ordnung, ihnende Civilgewalt.

ad. L. Eine zweckmäßige Erfahrung hat den Nutzen, dass in dringenden Fällen, bei gleichen Stimmen, so unverzüglich verfahren werden kann, als es nur immer möglich ist. Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Gründe, welche eine Abstimmung nöthig machen, gleich bei der Anzeige des Falles angegeben werden müssten. Wenn sie nicht hinreichend befunden werden, so kann der Präsident die Abstimmung verweigern.

Zu §. 2. Die Bestimmung, dass die Gründe, welche eine Abstimmung nöthig machen, gleich bei der Anzeige des Falles angegeben werden müssten, ist nicht zweckmäßig, weil dadurch die Abstimmung oft zu sehr verzögert werden könnte. Es wird daher genügen, wenn diese Gründe vor der Abstimmung angegeben werden müssen.

Zu §. 3. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 4. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 5. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 6. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 7. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 8. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 9. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 10. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 11. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 12. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 13. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 14. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 15. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 16. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 17. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 18. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 19. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 20. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 21. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 22. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 23. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 24. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 25. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 26. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 27. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 28. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 29. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 30. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 31. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 32. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 33. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 34. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 35. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 36. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 37. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 38. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 39. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 40. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 41. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 42. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 43. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 44. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 45. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 46. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 47. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 48. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 49. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 50. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 51. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 52. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 53. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 54. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 55. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 56. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 57. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 58. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 59. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 60. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 61. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 62. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 63. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 64. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 65. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 66. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 67. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 68. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 69. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 70. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 71. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 72. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 73. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 74. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 75. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 76. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 77. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 78. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 79. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 80. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 81. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 82. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 83. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 84. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 85. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 86. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 87. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 88. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 89. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 90. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 91. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 92. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 93. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 94. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 95. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 96. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 97. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 98. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 99. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 100. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 101. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 102. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 103. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 104. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 105. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 106. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 107. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 108. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 109. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 110. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 111. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 112. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 113. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 114. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 115. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 116. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 117. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 118. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 119. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 120. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 121. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 122. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 123. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 124. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 125. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 126. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 127. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 128. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 129. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 130. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 131. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 132. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 133. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 134. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 135. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 136. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 137. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 138. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 139. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 140. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 141. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 142. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 143. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 144. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 145. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 146. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 147. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 148. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 149. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 150. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 151. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 152. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 153. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 154. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 155. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 156. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 157. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 158. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 159. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 160. Es ist nicht zweckmäßig, dass die Stimmen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche in dem Falle, über den abgestimmt wird, selbst als Mitangeklagte betheiligt sind, mit abgezählt werden.

Zu §. 161. Es ist nicht zweckmä

nicht zu exzerpieren, dass selbst in minimalistischen Rücksicht die Immunität dieser Institution gut exemplifiziert werden kann und dass mindestens [illegible] Fälle ein ganz Fehler der Immunität [illegible] militärische Gerichte strafbar exekutiert wurde.

Ich nehme [illegible] Fälle ausgehen, [illegible] Hauptgrund [illegible] Einzelgefängnis [illegible] Einzelgefängnis [illegible] Einzelgefängnis

der aber in Folge VIII der Bezeichnung der Kantonspflichtigen und die Landwehr ein ausgezeichnet warmes Kleid im Augenblicke der ernsten Gefahr des Vaterlandes nicht haben.

C. Die Landwehr hat manche Vortheile, die sie vor der Cavallerie Aushebung über, und manche in der Art. VII. der Folge m. 38. Grammat. §. XI in 36. Punkten angezeigt sind. Alle diese Vortheile sind im Interesse der Einrichtung, allein, da eine gemeine Landwehr, der zum Vollziehen gebraucht wird, trägt nur zum Nutzen einer Linie bey, so läßt sich vermuthen, daß eine Landwehr aus Civilbeamten, eine Nationalgarde, eine Hauptwache und eine Vorstadt Wallgasse [illegible] Landwehr sind zu Rossitten zu errichten, zu Übersetzungen ihrer Gewalt, wenigstens auch zur Erstaunlichkeit gewiß, manchmal auch zur Ersparung sehr nützlich seyn. Einige nahestehende Fälle dieser Art [illegible] der Corps vorgaben mögen und überhaupt würden ganz wenige bleiben, wenn der Einzug sich mittelbar oder unmittelbar auf die Militärobrigkeiten, Stadt die Landwehr ihre nächsten verwandten Civilbeamten Hülfe suchen zu können.

C. Endlich verdient die öffentliche Meinung noch einige Berücksichtigung werden. Es gehört gewiß nicht zu den übertriebenen Grundsätzen, wenn man behauptet, daß ein Staat desto glücklich freier ist, je mehr die bewaffnete

* Da sich hier die Frage [illegible] alle einer [illegible] Gesetzgeber aufstellen, oder für jeden [illegible] einen [illegible] Fall [illegible]

Macht dem allgemeinen Gesetze und der Civilbehörde unterworfen ist, je weniger sie sich in irgend einer Hinsicht über dem Bürger auszeichnet, je [illegible] Landwehr Gesetze gehorchen, sie [illegible] zu unterstützen, sie [illegible] Soldat [illegible] Einzelne bleibt; allein dieser, weil er dem Landwehrmann einen Civilgehorsam schuldig [illegible] Soldaten und dem Vorgesetzten einen [illegible] Landwehr [illegible] seine [illegible] Meinung in diesen Rücksichten [illegible] Landwehrmann und der Vorgesetzte [illegible] Civilbeamten, so viele mag [illegible] Einzelne der Bürger [illegible] selbst mehr einen Obrigkeiten der zum Beyspiel [illegible] Vorsitz, sich einzufügen, oder zu [illegible], einen allgemeinen [illegible] Eindruck [illegible] würde.

Es wird nicht ganz unzweckmäßig [illegible] Sinn der Ordnung mit [illegible] Bestimmung zu [illegible] Landwehr [illegible] Übersetzung [illegible] 1817. einen Fall [illegible], welche [illegible] Sinnesart [illegible], daß überall in dieser Provinz [illegible] Civilbeamten [illegible] ist. Diese [illegible] einen Zufall in die [illegible] Fälle [illegible] ergänzen:

„ Die einzelnen Stücke sind der Polizei ist die
„ militär-magistratische Behörde, mit der durch [illegible]
„ in zweifelhaften Fällen der Kantonspflichtigen
„ und ergänzend und [illegible] sich [illegible]

Diesen Grund, seinen Einzug [illegible] Pflicht, dem neuen [illegible] der [illegible]

" 20. Jahre verfassungsmäßigen Vorschlages so
" wie jemand zunächst Einzig Klagsstatt
" Entscheidung, ohne angestrebten Schein und
" der Verfassung, auf welchem der
" verfassungsmäßige militär stander stand, seine
" zu Lande nachgesuchte ungesetzen sein, seinen
" neue gewaltsamen Bauten verfahren nicht
" so ganz eigne zu setzen. Das verfassungs
" militär ernannte Anzüge, andrangenen
" und Privilegien, um die wenn sehr zu
" Lande nicht mehr gewünscht ist und die
" übrige einen Schein bilden, um wegen
" die öffentliche Meinung und der festgesetzte
" Zweig nicht Erregung nimmt. Die übrige
" Schrift verlangt worden wie in der Be-
" wendung bei speziellen Fällen näher
" entwickelt sehen.

" Die öffentliche Sicherheit wurde im Laufe
" der Jahre 1817. nicht besonders gefährdet,
" die bezeichneten Verbrechen wurden im
" Vorhergehenden einzeln Vorkommen und dabei
" neue neue gewinnen Entdeckung und einige
" neue militär wurden.

" Auch seinen einzig sich schaden verfassungsmäßige
" von dem militärstande einzuräumenden Anzüge.
" Jedoch der Zuwiderhandlungen gegen die
" eingeführten Ordnung, oder selbst Verbrechen
" sich zeigen, durch sein Recht, seine Kräfte der
" Civilpolizei im Wege stehen, um den Thäter zu
" ergreifen, oder den Übel zu verhüten. Aber
" selbst der gemeine Soldat, wenn er Ver-
" fassung Strafe, gleichst sich einige unterstehen,
" die Befehle der Civilpolizei nicht zu würden,
" er glaubt nun seinen Offizier gegenüber schuldig
" zu sein, und weil dieser ihm nicht verbieten

" sind bestimmend ihm mittag einige. ~~Inhalt die Einzelbestände~~
~~Inhalt Preisgesetzes fügungen~~

" die Grundsummen sind ihre Schuldigkeit, sie ist gestellig
" und Ständig in ihren Verrichtungen und den öffentlichen
" allgemeinen Vorschrift ist es, daß diese Faktizität in
" Innere bestehenden Ursachen nicht zu für die Zukunft
" beibehalten werden. Dann verschaffen Verschiedenheit
" und Gesetzgebungen erfordern einen eigenen Geist
" und Praktik, welche Anzüge einen andern militär
" Stand so lange nicht beizubehalten wären können,
" bestanden in dem Landgemeinden, einzelnen den Leben
" in Allgemeinen sich befindet" s. Preußische Gesetz
" 1818. Nr. 8a p. 165. ff

Endlich ~~ordnungen~~ hat seinen Anstand genommen
diesen Stellen seine einzuschalten, weil sie nur ein
Gemein diesem Leben, ein einförmig und einstimmig
für Meinung über diesen Gegenstand verbreitet
ist; weil den H. M. von welchen Grundsatz einige
Schwierigkeiten und bestätigt haben, Einzelnen, welche
die Erfahrung und die öffentliche Meinung gleich
billigen nicht genug rasch zu thätig; weil endlich
~~und dem Verlangen der H. Gesetzgeber sich angeblich~~
~~sind, und Gesetzgebung aufgestellt worden sei:~~
~~diese Praktiken von Grundsätzen~~ es dem gemein
dem meisten für den Nutzen von Unterordnung
von Grundsätzen ~~und den~~ (nicht die) Einzelbestände
wenn (selbst) in Schranken, wo die Grundsätze nicht die
wahrhaften Interessen verwirklichungen wenn, und
und gemeinsame Verhältnisse wenn, und
die bunte Menge verschiedenste und den
Einzelnen von Institute an sich gemeinschaftlich
widersprechen will und sich einen jeden Anordnung
in dieser Verhandlung unterwirft.

Ad A. nicht nur durch die wahrhaftige Einrichtung mit der man sein Ziel, wie dann Erfahrungen angegeben, erreichen kann, in Widerspruch, sondern widersprechen auch dem § 7. Tit. 9. im Allgemeinen Landrechte.

Noch muss der 26 Artikel, die Einrichtung einer Gendarmerie betreffend, vom 17. Oktober 1812. und der Nachtrag über Bestimmung der Dienstzeit bei der Gendarmerie vom 31. Jänner 1813. sind in der Hauptsache von Grundsätzen ausgegangen, welche die in Rücksicht bestandene Institution fast stürzt. Nur bestehet sein Ziel (wie gesagt) hauptsächlich darin, dass die Gendarme, vorzüglich als Civilpolizeyagent handeln, auf was die Civilbehörde abzielen hat, und wo sie bestehet wird, wo aber das Militär einschreitet, da Militärdienstzeit, die Militärgesetze, und die Militärgerichtsbarkeit eintreten hat, während in Königreiche Bayern die militärische Eigenschaft vorzüglich hervorsticht. Es wird nicht unnöthig scheinen, hier zu wiederholen, dass diese Distinktion abgemessen, ob einschneidig und kaum ausführbar wäre, in Kleidung, Bewaffnung &c. eine völlige Gleichstellung der Gendarmerie im Rheinkreise mit derjenigen in den andern Kreisen zu vollenden.

Endlich erlaubt mir derjenigen nothwendigen Dringlichkeit, welche nun eben so heilig Pflicht ist, warum man von Erörterung nützlicher Gesetze für Bayern ist, wo zu haltenden Gesetzes die Bezeichnung ist, wo zweckmässige Vollziehung und genaue Befolgung wird, warum das ganz ergebene ist, ehrerbietigst zu haben:

1. dass die ~~wenigen~~ kleinen Verschiedenheiten zwischen der Gendarmerie im Rheinkreise und der übrigen Königreiche keine nachtheilige in Hinsicht auf die militärischen Dienstverhältnisse, vorzüglich dieses Corps vorzüglich ~~zwar~~ dieses Corps vorzüglich anfangen

2. dass im Gegentheile die Uebereinkunft dieses Corps mit der Armee nicht nur durch die häufige Einziehung von Militärmannschaft jene nicht benachtheiligt, sondern gewinnen kann.

3. dass eine zweyjährige Anstellung nicht nur mindestens Nachtheil der bestehenden Unterordnung von der Polizei-Gesetzgebung, sondern auch die Civilbehörde, sondern Gendarmerie noch aber gegen einen Theil derselben bewirken soll.

4. dass diese Unterordnung und Dienstzeit der Königl. Gendarmerie und deren Dienste eben so nützlich ist, als sie dazu beiträgt, dass Kenntnisse die Rheinischen Theile von Polizei wenigen lästig und fremd zu machen, weil die Hälfte der Gendarmerie aus Eingeborenen besteht, als die Hälfte der Gendarmerie, die Civil- und militärische Dienste dabei genommen, wenn sie Gendarmerie geblieben, wahrhaftig zu und mit den Gesetzen warnehmen werden. endlich

6. dass die bestehende Einrichtung der Anschaffung von Pferden ~~zu~~ [illegible] d. jungen Leute in l. 2. ~~Z~~ und C. B. D. der militärischen Dienstpflichten, auf die Polizei gründenden Gesetzen gemäß Störung, welches Militärverhältnisse und Dienste stört, eben so Einfluss hat, als sie von den französ. Gesetzen Einfluss hatte.

Aus diesen Gründen stimmt submiss. ehrerbietigst die Hilfe benutzte d. k. Regierung mit ~~dem~~ Absicht und Vollständigkeit in allen Anträgen vollkommen bey.

Jede Gendarmerie Dienst vermehrt sie und ihre Thätigkeit und

No 1171. Vi. Journal in Landau

14. Januar

In Gnädigkeit wurde Befehl der allerhöchsten Stelle vom 5. d. M. ist Ihnen die nachfolgende Ordonnanz d. d. Neu m. j. mit der zustehenden Vorschriften abschriftlich beigefügt mitgetheilt, indem hier selbst Königl. Original Reskript d. d. August 1816. vorgelegt worden, welches eine Besoldung von 1200 fl. Ihnen bestimmt worden hatte.

Dabei ist mir aufgetragen Euer Hochwohlgeboren, Ihro Majestät des Königs Befehlung dahin zu eröffnen, daß Se. M. dem Königl. Salzamte Neustadt 4200 Pfund jährlich zur Besoldung im Etat stehen und dabei stehen bleiben soll, das Gesetz-Regulativ v. 13. Januar d. J. aber dem 1. Januar nächsten Jahres anfangen soll und Sie mich die neuen Etat mit höchstem Gehalt für Legation und Expeditionsassistenten bewilligten 1300 nicht mehr anzuschaffen haben können.

№ 1172. K. Prot. in Zweibrücken.

14. Januar

Auf den Bericht erhalten Sie Abschrift des allerh. Reskripts vom 7. d. M. wodurch Sie zu dem Posten Rath und dessen Besoldung mit 1600 Gulden vorgeschlagen worden, und Ihnen Sr. Majestät Befehl eröffnet wird, um den Eidesleistung in Ihrem Amte zu besorgen und sich gleichfalls zu verfügen.

№ 1173. K. Prot. zu K. Lautern

14. Januar

Dem Revierförster Müller zu Medelsheim ist auf sein beigehendes Gesuch zu bedeuten, daß K. R. M. zu nicht m. dem K. Acc. Gesetz, sondern auch dem P. M. dem Königl. abschlägig.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß der Amt einen bezeichneten Beitrag wegen seines Gehalts einmahlig auszahlen, einmahlig dem Forstamt besoldeten Beitrag einstweilig Zusicherung dem Besoldeten übertragen werden könne.

№ 1174. K. d. M. Verordnung der K. Prokuratoren Vorbehalt zu zweibrücken betreffend

14. Januar

Euer K. M. gnädigen und den unterthänigsten Gutachten zu befehlen, daß der Prokuratoren Vorbehalt zu Zweibrücken nicht zu einer Besoldung mit dem Beigehalten, sondern daß Sie bei seinem bisherigen Gehalt, wie es Ihnen bei Ihrem Dienstantritt bestimmt worden, verbleiben, und Sie mich bei Ihrer Bitte zu Roblanz auf meine Rath beruhen. Wie dann mag Sie dabei verbleiben, so ist ein beträchtliches Mehrung zu verdienen, zugleich Gemeinden Zweibrücken und Regierung nach Bitten beruhen, sich mehr Gemeinschaft und Stunde die nötigen Fürsorge zu treffen.

Bei diesen Umständen muß die Gesuch Ordonnanz des K. Prokurators Vorbehalt mehr gnädig entsprochen und dasselbe seit vielen Jahren, und das K. Dienst bei zu seiner Kultur wie es möglichst zu befriedigen mag, nicht leiden wird. Unterdessen Umständen wollen Euer K. M. gnädigen Sie Ihre gnädigen Entschließung abschlägig zu geben.

№ 1175. K. Prot. in Frankenthal

16. Januar

Auf das mündlichen Gesuch des K. Land Commissariats zu Neustadt bringen ich zu bemerken, daß, insofern mir Ihre Gesellschaftlichen Mittheilung die Rede ist, kein Bedenken haben wollen dem K. Land Commissariat Commissionen über 42 Verordnungen und Strafen mitzutheilen, wenn diese Commissionen ohne Verzögerung vollzogen werden können, sobald Sie Ihre Gesellschaft Befehlung nicht hindern.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

[illegible] allen diesen Nachweisungen scheine beides
[illegible] unbedenklich alsogleich genehmigt werden
zu können

No 1179. Königl. Kreis- und Stadtgericht
Ulm an Königl. Regierung, Kammer des
16. Januar Innern
Nach der Anlage scheint die Bestellung
des Exemplars der K. C. Gesetz- und Regierungs-Intelligenzblätter pro 1819. noch
nicht stattgefunden zu haben. Gehorsamst
ersuchen wir daher, gefällig die Bestellung
gefälligst bewirken zu lassen, damit in dem
Anfang des nächsten Jahres
Sendung keine Unterbrechung

No 1180. Die K. Zentralstelle des K. Württembergischen
Landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart an
16. Januar Königl. Präsidium, Direktion u. Räthe
folgende Preise
Auf den gestern Abend um 11. Dezember
bezogen worden ist die inliegende Bestätigung
der vorgenommenen Feuerbeschau eines Gebäudes
von dem Bezirksförster Albrecht in Neckarhausen
nebst Forderung und die Gebühren
vorschriftmäßigen Betrags Ludwig
von Nürtingen Gesuch zu übermachen

No 1181. K. Prok. in K. Lauterm
16. Januar Inliegende Akten wegen der angeschuldigten
Peter Jauchenstein und der Joh.
Göritz von Albisheim, welche sich
eines vorsätzlichen begangen haben,
wollen Ew. in Gemäßheit der Anordnung v. 19. Juli 1816. instruiren
und das Resultat gefällig einsenden.

No 1182. K. Prok. u. Zentralbüro
16. Januar Auf die neu-Ew. unter dem 23. Nov. v. J. No 16479. vorgelegten Vorschläge bezüglich der in Ihrem Berichte
Rückfrage mit dem K. Hofrath Gmelin Advokaten zu benachrichtigen, daß diese Vorschläge nicht ausführbar
scheinen.

Was den ersten Vorschlag wegen Verfassung eines Verzeichnisses der Zeugen u. Experten über die Praktikabilität; so kann dieß Projekt nicht genehmigt werden, sowohl weil die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben noch vorgeschrieben ist, als auch weil es bezüglich der zu vernehmenden Zeugen und Experten noch Bedenken vorwaltet, welche durch Beispiele und Erfahrungen gehoben werden müssen, ehe an eine allgemeine Vorschrift gedacht werden kann.

Auch den zweiten Vorschlag die Hindernisse schriftlich und summarisch mit der Aufgabe der Kosten und Entschädigung von den Beamten gegen Empfangschein aufnehmen zu lassen, können wir nicht gutheißen. Die Beamten haben keine Zwangsmittel, um diese Hindernisse zu beseitigen, sie sind nicht befugt, Kosten zu verfügen und zu bestellen und die Gemeinden haben keine Verbindlichkeit, solche zu bezahlen. Es ist daher von Seite des Gerichts und der Partheien zu bestellen und die Gebühren sind gesetzlich bestimmt, weßhalb wir den Vorschlag, die Gebühren zu erhöhen, nicht genehmigen können.

Das einfachste Mittel, die Verzeichnung der Hindernisse zu besorgen, scheint uns darin zu bestehen, daß der Beamte, welcher die Untersuchung führt, die Hindernisse in das Protokoll aufnimmt, und dieses Protokoll mit den Akten zu den Gerichtsakten gelegt wird.

Was endlich den Antrag betrifft, die Gebühren für die Beamten, welche die Untersuchung führen, die Kosten für die Zeugen und Experten, wenn solche eine Vergütung haben, wenn Gefälle in die Kostenliquidation aufgenommen und sind von den Gemeinden

[illegible] auszuzahlen. Auch die Gebühren für den Stempel und das Kanzleistrafmandat müssen in die Prozessverzeichnisse aufgenommen werden. Der Hr. Substitut [illegible] den Beschwerdeführer, wird er im Obsiegensfalle Prozessgründe von Prozess [illegible] genommen haben, um sich nun neue [illegible] zu beschaffen oder [illegible] einzugeben. Übrigens scheint der Einwand [illegible] Prozess, so ist abzuwarten, wenn [illegible] nichts mehr zu [illegible], und [illegible] Stämmen die Zurückweisung [illegible] Verordnung über das Armenrecht [illegible] zu bestrafen.

Der Hr. Vertreter des Advokat bemerkte bei diesem Anlass, dass durch allzugrosse Bewilligung des Armenrechts [illegible] und ein Prozess [illegible] begünstigt wird.

No 1183. Die von der Advokatur Lizentiatur von Basel-Land Herrn Dr. Burckhardt

16. Januar

[illegible] Dr. mir mit mitgetheilter Post zu melden, ob er Herrn Fürsprech [illegible] substituiren könnte, allenfalls zu einer Vertretungsfalle an seinem Hr. Collegen beauftragt werden. Auf Jenen scheint aber bitte uns diese Anfrage gefallen zu lassen.

No 1184. Hr. Prot. in Sachen

16. Januar [illegible] Auftrag No 1996. v. 30. Dez. 1848. eine [illegible] Verfügung des Hrn Präsidenten zurückzuweisen.

No 1185. Hr. Gemeinderath Zofingen und in Sachen

16. Januar

[illegible] Gebühren betreffend [illegible] Taxe und Gerichtsgebühren [illegible] Hr.-Commissar [illegible] Gebühren [illegible] Gerichtsstelle Zofingen [illegible] Verfügung [illegible]

No 1186. [illegible] d. d. 723. d. Behandlung der Fischerei-Gesetzes in Thun

19. Januar

Hr. d. M. als Beilage den 24. Novbr. v. J. [illegible] Brief über die abgeschlossene Vereinbarung und die bisherigen Verhandlungen der Commission der Standesbehörde in Thun betreffend.

Indem ich mich auf diesen [illegible] Brief beziehe, bin ich mich beeilen, einige allgemeine Bemerkungen beizufügen.

Das Fischen und in allen Theilen [illegible] der Schweiz, vollkommene Unabhängigkeit der von den Ufern aus zu betreibenden Übungen und Anlagen ohne Rücksicht die Rechte zu wenigen, welche, ohne diese Nutzung zu thun, [illegible] auf der einen Seite die Übung gegen Gewissenlosigkeit oder das Willkürliche von Seiten des Gewässers, und auf der andern die Macht gegen die Übergriffe [illegible] muss, wodurch die Anwendung des Gesetzes sich zum Gesetzgeber, oder Code in der Wirkung einerlei ist) zum Umändern des Gesetzes durch Auslegung oder Gerichtsgebrauch ungeschaffen in Versuchung kommen könnte.

Es ist [illegible] ganz überflüssig, auch einer politisch-metaphysischen Unterscheidung in der Übung der richterlichen Gewalt einzugehen. Die monarchische oder republikanische Verfassung eines Staates [illegible] Constitution zu Aufstellung massgebender Systeme dürfen dabei gelten, immer bleibt so viel gewiss, dass die richterliche Gewalt (welche in der französ. Sprache [illegible] das Recht Droit: pouvoir judiciaire [illegible] Gegensatz von der autorité administrative geschieden ist) von der Staatsgewalt constituirt, aber dann auch in einzelnen nicht mehr einer Vorschrift, die ihre Übung bringen müsste, unterworfen wurde [illegible], wenn der Staat nicht die Willkür freigegeben d. h. anerkannt werden soll. Der Gesetzgeber bestimmt, die Richter urtheilen, so wie einer auf Gebiet der andern eingreift, entsteht Verwirrung und Auflösung unsichtbar.

dagegen ist auch die richterliche Gewalt nur ein Theil der Verwaltung im höhern und allgemeinern Sinne, ein Mittel zur Herrschung der Staats Zwecke. Die Regierung kann öffentliche Beamte, welche sich in Bezug auf die Gesetze eines moralischen Vergehens, eines Verbrechens oder eines Amtsvergehens schuldig machen, entweder selbst anklagen oder die Anklage durch ihre Organe verfügen, und sich dann nicht weiter damit befassen, als bis ein Urtheil gefällt ist. Sie kann aber auch als Staatsgewalt, Regierung im höhern Sinne betrachtet werden, und dann ist sie das Recht des Herrschaftes zu, [illegible] ihre Beamten, welche sich in dieser Hinsicht einer Verletzung der Constitution, welche diesen Grundsätzen angemessen ist, schuldig machen, allmählig eine Überschreitung der richterlichen Gewalt, welche diese, anfänglich nur in einzelnen Fällen die oft mit dem höchsten Rechte verbundene Gefährlichkeit zu mildern, bald aber mit mißbräuchlicher Absichtlichkeit willkührlich übt, oder es giebt Cabinets-Befehle, Einschränkungen höherer Willkühr, vermöge welcher selbst die sogenannten Regierungsbeamten gerufen werden können, und denen sie wider Recht und Gesetz, auf Befehl, willkührlich die Thüren öffnen, und den Volks-Vertreter des Rechtes, gewaltsam, willkührlich die Thüren schließ

Kollegium die Sache zur weiteren Verfolgung geeignet gefunden hat. Bis dem letzteren Spruche des Kollegiums bleibt das letzte Mittel — ein Kassationsgesuch bei dem höchsten Gerichte, dessen Schaden für die stillstehende Partei, im Interesse der Gesetze, und wenn dieses der Antrag des Staatsanwaltes ist, die Sache auf immer beendigt. Wo es aber eine Gerichtsverfassung der eingeführten Provinzen mit sich bringt, daß die Staatsgewalt nicht mit Recht befriedigt werden, so der Agent derselben im Falle einer Verzögerung mit einer Handlung oder einem Urtheile des k. Richter einen anderen Zwang ausüben kann, als den, einen neuen Spruch eines ebenfalls mehrfachen Kollegiums zu veranlassen!

Diese Bemerkungen mögen genügend in so ferne einer Würdigung werden, als sie auch der vollen Überzeugung eines Beamten kommen, der durch seine Amtsverhältnisse mehr als Widersacher einer kontrollirenden Behörde aufgefaßt zu werden pflegt, als in der Eigenschaft eines Vertheidigers.

Im Rheinkreise, dessen Einrichtung bis weiters nicht an die eines ehemaligen Appellationsgerichts erinnert, hat man, wie bereits schon im Großherzogthum Niederrhein, bei dem App. Gerichte zu Cöln, und ebenfalls in Frankreich, geschehen ist, zu Ersparung verschiedenartiger Kollegien und Gehalte zweierlei Kollegien, die unter der franz. Regierung bestanden, nämlich

1) die des General Staatsprokurators
2) die des Criminalprokuratoren bei den Assisengerichten.

Was die erste Stelle betrifft, so würde die sogenannte höhere oder ministerielle Korrespondenz, die des Organischen und die allgemeine Gerichtliche Oberaufsicht umfaßt, dem Präsidenten des k. Appellationsgerichtshofes übertragen mit Beihilfe seines Substituten

Der k. Generaladvokat besorgt dagegen ausschließlich:

1) alle auf die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen bezug habende Geschäfte,
2) die Disziplinar-Polizei
3) alle gegen einzelne Personen und Beamten gerichtete Beschwerden und Klagen, wenn sie irgend ein Verfahren bezwecken oder veranlassen können.
4) alle Anträge des hohen Justizministeriums oder Ansuchen des k. Beichtvaters, wobei der Staat als solcher Interesse haben kann.
5) alle diplomatische oder mitgetheilte Requisitionen oder Ladungen.
6) alles, was die Vollziehung der Urtheile angeht &c.

gemeinschaftlich sind nach vorherigen schriftlichen und mündlichen Vorträgen beider, alle Ernennungen mit den mit der Personen und Sachen bekannten Richtern zu obigen Akten vor, und begutachten dieselben, oder zu lösen allgemeine Instruktionen an die Untergerichte.

Auf diese beiden Ämter der Chef oder die mindeste Berufung und Aufsicht müssen, und zwar so, daß Niemand ein Vorrechte der früheren, dabei die Staatsbehörde als antragend, mitfolgend, oder anklagend, oder als Partei auftritt, mit der ein richterliches Recht haben könnte.

bei jedem Bezirksgerichte ist ein k. Prokurator und ein Substitut angestellt. Diese Beamten in allen auf sie auch als Agenten der Regierung, Verfolgung über die Vergehen hiesig lebenden Geschäften, wo es Recht ist an den k. General Advokaten, über die oben angezeigten allgemeinen Gegenstände, die sich nicht auf seine richterliche Geschäfte beziehen, an den Präsidenten des App. Gerichtes, als Mittelorgan zwischen der obersten Stelle und ihnen. In ihrem Amte als antragende oder ins beigeladene Personen sind sie keinen von den Gerichten d. von ihnen Gesetze abhängig

Es kann also nicht jedes Wort über den Rand [illegible], jemal die gerichtlichen Verfügungen, von dem k. Generaladvokaten Rechtsschutz gegeben werden, während auch der k. Präsident übertragen Korrespondenz das Allgemeine entnommen werden kann.

Die Substituten-Stellen sind eine Schule der Bildung für künftige Gerichtsbeamte, in welcher dieser immer jungen Männern von Fähigkeit, als gleichsam die Lehr-Stufe vor dem Richter als Beisitz ins Kollegium übertragen.

Aus der Natur der Sache fließt, daß die gütliche Verfassung der Ämter der Staatsbehörde an Gerichtshöfen, die Geschäfte und Fleiß aus einige Übung im Vortrage erfordert wird, und daß dieses besonders [illegible] erhalten gesetzt, der Irrthum vorkommt, daß auch nicht geringe Fähigkeit, auf Schwäche und allzugroßer Geschicklichkeit Kunstgriffe aufzubieten, [illegible] sogar [illegible] Beamten dieser Stelle an den andern Akten [illegible] zu wollen, daß sonderlich die bei den Appellationsgerichte [illegible] den k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken angestellten [illegible] erfüllen. Was dieses gilt von den k. Prok. zu Frankenthal.

Aus diesen Prämissen, [illegible] mit dem in [illegible] Einrichtung der k. Generaladvokaten [illegible] Amtsbehörde mindestens [illegible] Einrichtung [illegible] Ernennung [illegible] Ernennung [illegible] Präsidenten [illegible] Ernennung [illegible] Ernennung [illegible] Ernennung

und wenn jene [illegible] [illegible] [illegible]
wollte, oder wenn man sie in [illegible]
Sache von Kantonalen Behörden oder von Gerichten
allenfalls nicht unbedingt vorgehen zu lassen,
wegen die Regierung Gesetze durchzusetzen und wenn
in einzelnen Fällen die Rechtsbehörden in zu enge
einmal gegebenen Vorschrift oder [illegible] willkühr-
liche Strafe verhängt haben mag, welches
Recht gab, der Constitution selbst Gewalt anzuthun
zu wagen; Es liegt einer [illegible] ohne in
einer im Entstehungsfall gehaltenen Drohung.

Was eine Regierung thun zu müssen
glaubte die gemeldeten die Ruhe bedrohenden
Bewegungen und in seinem ihr natürlichen
wie der mittel zu ihrer Hemmung beschränkend,
sie endlich zu augenblicklichen Zwecke sinken
wenn sie, weil sie Liebe und Vertrauen
wenig, die Gemüther aber über alles
regierte, kaum auf die Gemüthsstimmung
mächtigen, die Wünsche der Bürger der
Cantone ebenso sehr die der Ihrigen nicht
Regierung mein wenigen Ein. H. W. nicht mag-
nimmt werden. Unter diesen haben die
Cantone der Rechtsbehörden [illegible] die Ca-
pitulation der Cantone zu verfassen,
stimmung die Cantone zu Bezirken zu machen,
Verfassung und Gesetze zu verfolgen, w. das:
gesetzgebung vorzuschreiben, und Gesetze Verordnungen
vorzuschlagen und Zeitlichen Absichten zu begünstigen,
Sie sind wesentlich einzelne Gesetze der Constitution
gleiche Recht Gallen, gemeinsame Cantone, die von
Basel und ihrer Übersiedlung eben so Schutz
wie die Rechte, Ordnung der Regierung eben und
zur Vollziehung nicht zu Verfassung der
Verfassung und der Ordnung. Sie sind, wenn
sie ihre Pflicht vollkommen nicht in Gefahr ge-
setzen wenn Cantone zu stellen und ihre Pflichten

[illegible] Gesetze [illegible]
[illegible]

gehörige Cantone jener Art zeigt die Bürger der Gesetze.

Vergessen möchte es jetzt jenen abgesagt zu sein
mögen günstigen Verhältnisse einer allgemeinen Einsicht
der Regierung auf die Grenzen vollständig beschränken,
wenn die Dienste angemessen auf die Rechtsbehörden
entsprechend würden. Die Rechte der Verfassung
dieser Cantone ist oft eine Art, dass sie, wenn
sie ihre einen oder [illegible] Pflichten vergessen sondern
müssen, die ganze Gesetzgebung zerstören die Ordnung
gestimmten Ansichten und verletzten Sicherheit sie
gegen sie in Bewegung setzt. Die wenigen dieser Schutzlosen
nützlichen Rechte, wenn sie ihren Charakter gesichert
und genau sind, dass sie ihre Existenz und deren
gesetzlichen Folgen, wenn sie ohnehin Verfassung
und Ruhe der Gesetze vollkommen werden.

Alle diese Entwicklungen scheinen dafür zu
sprechen, dass sie von Verletzungen der allgemeinen
Verfassungen dringend Gesetzlichen, wenn
nützlichen die Verfassung nicht mit Verfassung
gemeinlichen Verfassung nach §. VIII. [illegible] Entwurf
wenn sie wenden auf einen Cantone, sondern
es müsste eine [illegible] in Beziehung auf sie
von Ein. H. W. allgemeinen gegebenen Verfassung
sie nicht mehr auf den gemeinlichen Cantone
wenn die Art. VIII. X. XI. XII u. XIII und die 2. Frage
wurde nach 1. Januar 1805. [illegible] nicht klar
von gemeinlichen, sondern auf Generalconventionen
[illegible] mehrere Rechte zu, sehr die Fragen
Rechts-Rechte und selbst wieder gegen Organen entre
von [illegible] Regierung in dieser Beziehung mag
gegen [illegible] Ein. H. W. [illegible] gesetzmässige [illegible]
Bestimmungen sind aber allein absolut, wenn von Bürgen
der Wahlkörper sind und auf einen oben [illegible]
wählt sich [illegible], der ein Rechtsbehörde, wenn
sie Einrichtung [illegible], [illegible] einen [illegible] und mehr
gemeinlichen Stellen ist. Auf diese Gründe wird sich [illegible]
[illegible] [illegible]

№ 1187. Dr. Justizrath Lehmann hier Kl. Ger. Rath
18. Januar Zeugniß an d. Landesregier. Abth. d. Innern

Da dem Inhalte beizutreten ist, daß der graduirte Medicinal-Assessor Dr. Lehmann die Function des medicinischen Beisitzers bei unterzeichnetem Collegio zu übernehmen hat, so ist demselben die nachgesuchte Entlassung von dieser Function zu ertheilen.

№ 1188. Kl. Instr. in Kl. Lenkeim
18. Januar Zeugniß des Rittergutsbesitzers Hellwig Kalkstein auf Zeugnißgesuch

Dem unterzeichneten Rittergutsbesitzer Hellwig Kalkstein auf Lenkeim, dem Advocaten Violetta hierselbst, ist hierdurch auf sein Gesuch die nachgesuchte Entlassung von seiner Function als Beisitzer unterzeichneten Collegii ertheilt.

№ 1189. Kl. Instr. zu Insterburg
18. Januar Entlassung eines Beisitzers des Kl. Collegii

Dem unterzeichneten Beisitzer des Kl. Collegii zu Insterburg ist auf sein Gesuch vom 28. Dec. 1814 die nachgesuchte Entlassung von seiner Function als Beisitzer unterzeichneten Collegii ertheilt.

№ 1190. Kl. Instr. in Insterburg
18. Januar Vorladung eines Zeugen

Der Kl. Instanz wird auf sein Gesuch vom 2. d. M. zur Aufklärung der Sache und Entscheidung des Prozesses zwischen Kaufmann Abraham Isaac hierselbst und Kaufmann Jacob Isaac hierselbst nöthig, den Zeugen Johann Gottlieb Kallweit hierselbst zur Ablegung seines Zeugnisses in Sachen Isaac contra Isaac vorzuladen.

Dem unterzeichneten Collegio wird es daher überlassen, den Zeugen Kallweit zu dem angesetzten Termine vorzuladen.

№ 1191. Kl. Land Advocaten
18. Januar Zeugniß des Advocaten

Dem unterzeichneten Collegio ist auf sein Gesuch vom 16. dies. M. die nachgesuchte Entlassung als Beisitzer des Collegii ertheilt worden.

№ 1192. Kl. Instr. zu Insterburg
18. Januar Zeugniß des Amts-Commissairs Friedrich Ludwig Schultz

Dem unterzeichneten Amts-Commissair Friedrich Ludwig Schultz zu Insterburg ist auf sein Gesuch vom 16. dies. M. die nachgesuchte Entlassung als Beisitzer des Kl. Collegii ertheilt worden.

№ 1193. Kl. Instr. in Kl. Lenkeim
18. Januar Zeugniß des Mühlenbesitzers Johann Gottlieb Müller

Dem unterzeichneten Beisitzer des Kl. Collegii ist auf sein Gesuch vom 16. dies. M. die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

№ 1194. 18. Januar. K. Prot. in Landau

Euer [illegible] unterm [illegible] Aktenzeichen [illegible] Sache [illegible] Rücksicht genommen werden.

№ 1195. 18. Januar. K. Ger. Advokat Landau

In der Anklage gegen [illegible] wegen [illegible] Betrugs [illegible] Anklage zur [illegible] werden [illegible] Zeugen [illegible] Verhandlung [illegible] Kenntniß [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] Landau [illegible] Kgl. Amtsgerichte [illegible] Rücksicht genommen werden.

№ 1196. 20. Januar. K. Prot. in Frankenthal

Euer [illegible] Anzeige [illegible] Karl [illegible] Frankenthal [illegible] Kgl. [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] K. G. [illegible] [illegible]

№ 1197. 20. Januar. K. Prot. in Landau

In der Anklage [illegible] Kgl. Amtsgerichts [illegible] K. Bez. [illegible] [illegible] Johann Stoll [illegible] Kandel [illegible] Verhaftung [illegible]

№ 1198. 20. Januar. K. Prot. in Zweibrücken

In der Anklage [illegible] Kgl. Amtsgerichts [illegible] [illegible] Bezirksamt [illegible] Verhaftung [illegible]

№ 1199. 20. Januar. P. K. W. Anzeige [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible]

Ew. K. W. zeige [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] [illegible]

№ 1200. 20. Januar. K. Bez. G. d. J. Ablehnung [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible]

In [illegible] Ablehnung [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] [illegible] K. Bez. [illegible]

№ 1201. 20. Januar. K. Prokuratur [illegible] K. Landkreis

Ew. [illegible] Verfügung [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] K. Bezirksamt [illegible]

Man hat [illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] Kgl. Amtsgerichte [illegible] Amtsgericht [illegible]

In die [illegible] Verfügung [illegible] so bitte [illegible]

№ 1202. 20. Januar. P. K. W. ad nos 1929 + 2079 (2177. 2217) Verfügung [illegible] Kgl. Bez. [illegible]

Ew. K. W. [illegible] Empfang [illegible] K. Bez. G. [illegible]

die Gründe von genommener Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten v. Cancrin und dem H. Civil Advokaten Fuchs das Resultat dieser Conferenz allerunterthänigst vorzulegen

Die Kompetenten zu der erledigten Appellationsrathsstelle sind:

1. Wirklicher Beysitzer des H. Generaladvokaten am Ehsten Gerichte der Gouvernoire
2. Ludwig Schmidt Exjustizrichter zu Reichenbergen
3. Carl Alexander Cancrin Justizrichter zu Hamburgh
4. Ehsten Gerichts Assessor Samuel zu Braunsberg
5. Carl Dominique H. Notär zu Lemberg
6. Julius Ludwig Schmidt H. Friedensrichter zu Lemberg
7. Heinrich Krieger H. Friedensrichter zu Grodno.

In Anbetracht der Competenten No 1. 5. 6. und 7. glaubt man folgende Bemerkungen machen zu können:

Der unter No 4 angesetzte Assessor Samuel ist Niemandem sehr bekannt. Er wird also unmöglich über seine Qualification ein allerunterthänigstes Gutachten abzugeben

Notär Dominique zu Lemberg 5:100 S. ist seit dem Tode seines Vaters, ist mit Vermögen zum H. Friedensrichteramte, ist mit Vermögen zum H. Friedensrichteramte in Lemberg allerunterthänigst vorgeschlagen worden. Zu meiner Verwunderung

in der H. Exp. Schmidt so eben nicht genannt und der Antrag des Herrn Notärs durch Conferenz entgegen Conferenz und demselben selbst mündliche Aufmunterung widersprochen ist; so scheint es mir billig, sie noch einige von eigentlichen Rubriken zu Vergünstigen.

Die Kompetenten unter No 1. 2. 3. haben in ihren Gesuchschreiben der Friedensrichter Stellen nicht ausgründeten Klagen Einlage gegeben. Indem es mir von Gewichtigkeit scheint, dass dies durch Hn. Vice Gouv. Chef der Friedensrichter Verwaltung widerlegt werden könnte, so scheint es mir nothwendig zu sein, sie vor der Hand mich nicht so entgegenkommende Erklärung noch keinen Anspruch zu haben.

Obgleich von unter No 3. aufgeführten H. Assessor Samuel Ehsten Gerichten zu Hamburgh bekleidet; so ist derselbe jung, redlich und gesetzlich Mann. Allein derselbe wurde noch in wenigen Jahren von der H. Friedensrichterstelle zu H. Landgerichten Justizrichter und Hamburgh Ehsten Gerichts Assessor und Hamburgh Ehsten Gerichts Assessor als mir ganz neue Zeit in dieser Stelle [illegible] Hamburgh zu Hamburgh, der seine Erfahrung in [illegible] einem Augenblicke Hamburgh haben möchte.

Ist [illegible] bleiben somit die unter No 1. 2. aufgeführten Kompetenten übrig.

Ludwig Schmidt [illegible] ist seit dem Jahre 1813. bei dem damaligen Exjustizrichter zu Neuhausen [illegible] und seit dem Ludwig Schmidt von Hamburgh unter [illegible] und seit dem H. Januar 1816. in gleicher Eigenschaft bei dem Hamburgh. General-Advokaten am Ehsten Gerichte angestellt.

Er hat seine Pflichten redlich und fleißig erfüllt und [illegible] die in Hamburgh der Friedensrichter bei dem H. Exp. Ehsten sehr häufige Arbeit Belastung vollbracht [illegible] seine [illegible] Bildung in Heidelberg und Paris [illegible] Hamburgh zu verbessern. In dieser Hinsicht und die günstigen Umstände sein Glück in Beziehung auf seine beschränkte pekuniäre Verbindung und Erhaltung dieser

Falle erforderlich ist, die Anstellung und der Eid eines Exekutors der Appellationsgerichte eines Mandats von dem Amte in Ehren entlassen, und ist zu seiner Verpflichtung nicht nöthig, daß solche in Gegenwart des Gerichts geschehe, sondern es kann solche auch durch einen benachbarten Gerichtsexekutor geschehen.

Falls dieser allenfallsige Anordnung gar nicht anstatt findet, so ist die Falle eines Substituten an Ehren Appellationsgerichts zu ersetzen.

Zu diesen haben sich folgende Exekutoren gemeldet.

1. der unter No. 2. aufgeführte Ehren Exekutor Schmidt zu Ehren Landau.
2. Herr Conrad Hallai Substitut des Ehren Exekut. zu Zweibrücken.

Da der erste die nöthigen Kenntnisse zu diesem Amte besitzt, seit er in seiner Advokatur sich ausgezeichnet, auch ist er wegen seiner Anhänglichkeit an unsere Verfassung Substitut Hallai wahrlich diese Beförderung in jeder Hinsicht durch seinen Fleiß und gute Amtsführung und hat in Bezug auf Kenntnisse diese vor dem mitkompetenten Exekutor weit voraus, der einige Jahre als Advokat im Volke, wo er in seiner Beredsamkeit gefallen hat, doch nur wenige seiner Gerichtsakten gesehen hat.

Es wäre billig, den Ehren Conrad Advokaten in diesen Vorschlag zu Hallai Substituten des Ehren Exekut. zu Zweibrücken.

den Kantonsrichter des Bezirksgerichts Schmidt alle Genauigkeit wünschen, bemerkt aber, daß dasselbe besonders zu einer wichtigen Falle seiner gesetzgebenden Gesundheit wegen zu erhalten beabsichtigt und auch von dem Ehren Präsidenten zu Ehren Landau erhalten hat, weil er von dem Ehren Bezirksgerichte Landau abgelegen ist und wahrscheinlich oft abgerufen werden sein. Da der nun von dieser bei dem Ehren Bez. Gerichte Sitz gewöhnlich nach nicht aber zur Zeit der Sessionen unmöglich von einem Beamten versehen werden kann, sondern einen Gehülfen nothwendig hat, der stets Präsidirt und Richter ist; so wünschte der Ehren Exekutor, diesen Richtigen Gehülfen in der Person des Substituten Hallai zu erhalten.

Der Bezirksrichter Schmidt würde für dasselbe nicht so kurze Zeit der Bezirksrichter angestellt ist mögl. eine andere Instanz in dem Ehren Appellationsgerichte übernehmen können, wo er dann der Rath, zwar nicht ein Beamter, aber doch einer solche Falle erhalten könnte, wobei im Verhinderungsfalle an jeder Gerichtsitzung das dienstes Richter vorsitzen würde. Ja in solchem Falle zu allgemeiner Bemerkung zu machen, wünschenswerth sein allen Dingen.

Conrad glaubt diese Bemerkungen ganz unterwerfig machen zu müssen, nämlich, daß der Ehren Präsident, anstatt der Bezirksrichter Schmidt solche ausgezeichnet fähig besonders wegen seiner Bemühungen, selbst Verantwortung, den Substituten Hallai zugleich mit zu verpflichten.

Conrad kann seinerseits nicht umhin die Bemerkungen des Ehren Präsidenten zu beobachten und unterwirft solchen allerd. Bemerkungen

№ 1203. H. B. H. S. Einsendung der Exekutions-Akten der Cameral-Amt der H. Abt. gnädigst für das 1ste Quartal 1819. Betreffend

21. Januar

In der Anlage beehre ich mich der Abtheilung des Cameral-Amt der H. Regierung mit Einsendung ihrer Exekutions-Akten für das 1ste Quartal 1819. 2 in duplo gehorsamst zu überreichen

№ 1204. H. Reg. H. d. I. S. ad rescr. № 6636. die Einstandsleistung [illegible] und das [illegible] Einverständniß [illegible] betreffend

21. Januar

In der Anlage beehre ich mich eine Anschuldigung der am 2ten Dez. v. J. gegen den Fischer Jos. Schubert in Katzenlochgraben begangenen Übertretung [illegible] gehorsamst zu überreichen

№ 1205. P. H. M. ad. rescr. 5557. Empfangsbestätigung der Exekutions-Akten betreffend.

21. Januar

Dem H. M. allerh. Befehlen zufolge folgt in der Anlage die rückerbetene Akten der Gemeinde Braun mit dem Berichte des H. Prok. Amtes [illegible] mit dem Ersuchen des H. Bezirksgerichts zu Freienbeutau, wohin dieses seinen Sprengel noch jetzt noch gehöret.

Die Empfangsbestätigung der Exekutionsakten ist heute dem H. Assessor abgefertiget worden.

Der Vorgang der Gemeinde Braun ist ein mit Beamtung der Gemeinder wahrlich merkwürdiger Beleg einer Religionsart und Art zu unterfangen, wie dieses die Exekution mehr mildert und wenden mit Beobachtung mancherlei Formalitäten die gesetzliche Verfolgung manchmahl [illegible] Art. 357 [illegible] 358 des 4ten Th. des St.G.B. [illegible] Strafe, [illegible] Strafen der die [illegible] Vorgang der Gemeinde haben.

Der Grund ist zwar nicht [illegible], der der Mittel der Beamtung nicht [illegible] wurde [illegible] in der Gemeinde [illegible] Glaube [illegible] Mißbrauch [illegible] und [illegible] Exekutionsakten [illegible]

Dass die Anlagen fehlen

№ 1206. P. H. M. [illegible] betreffend die gerichtlichen Rechtspflege im 1ste Quartal 1818. Betreffend.

2. Januar

Dem H. M. gnädigst über die gerichtlichen Rechtspflege im 1ste Quartal 1818. Betreffend

Wenn die Landgerichte Frankenthal oder Pfälzisch oder Pfälzisch sind, sind die dortige B. Behörden [illegible]

1 die gerichtliche Rechtspflege

[illegible] betreffend [illegible] sich [illegible] auf den [illegible] № 1135 [illegible] nicht [illegible] Prozesse [illegible] Abzüge [illegible] beizufügen, so [illegible] die übrigen Beobachtungen [illegible] keine Entnahme [illegible]

Ueber [illegible] die ganze [illegible] Gerichtsverfassung [illegible] Beobachtungen [illegible] Bemerkungen [illegible] Erläuterungen [illegible] Erwartungen [illegible] Verfassung [illegible]

Beamten der Gerichtsstellen haben [illegible] und die [illegible] Abzüge [illegible] Namen [illegible] Exekutionsakten [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] Ergebnisse [illegible]

In Bezirk Kreisstadt sind im [illegible] zwei, [illegible] [illegible] Beobachtungen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Beobachtungen [illegible]

Ordnungen und Gesetze im Canton Bern ergehenden
Polizeyverfügungen im Canton sammt[illegible]lichen
einen Polizeyverfügungen über.

* und diejenige über mehrere einzelne Polizeygegenstände gleichzeitig erlassene Polizeyverfügungen im Canton bestehen

Wenn es nöthig zeigt für und das Interesse von Canton Bern Polizeyverfügungen mit Bezug auf die Verhältnisse und von Bürgern gegen Bürgern gegen Bürgern gegen

3. Bericht des Hr. Inst. zu Insterburg
4. das ganz gehorsame Anzeig mit dem Inventarium Buch
5. ist nun Hr. Landrath
6 ———
7 ——— ist nun Immediatsitzung
8
9 ——— ist er Landrath
10

№ 1207. Anschreiben an die Hr. Immediatcommission

21. Januar Der neue neue Inhalt des Hr. Kammer-Reglements, das Justiz-Collegium Ordnung von Gerichtssachen wie selbige zum Haupt-Augenmerk und in den Städten insgemein die Stadt-Immediatcommission nach welcher Gerichtssachen die Stadt zum Gerichts entscheidet worden zuweilen sind, so nöthig ist Ihr an I. ein die Instellungen zu Einrichtungen zu Beschleunigungen.

Auch ist nun dem Hr. Justiz-Ministerium beigefallen worden in neue Immediat-Gerichten Städten die gerichtliche und gerichtspolizeiliche Justiz-Pflege, die vorgeschriebenen Rubriken einzurichten. Nicht alle für das letzte Quartal 1818. eingesandte Gerichts-Listen wieder Vorschrift befolgt und übereinstimmt ist nemlich nun Anzeig und Berichte zu Einsicht besonders worden, Mehr bei den allerh. Rolle, an die die Gerichts eingeschickt worden Mißfallen worauf nöthig. die Einrichtung sind zu allgemein und über dem Rand darin Einrichtung befindlichen Fälle und die Anschaffung der Anzeigung ist zu schleunig fernerweitig anzuzeigen worden.

Ich ersuche Sie m. H. diese Einrichtungen dem Vorschrift der Ordnung zu zuschreiben.

№ 1208. Für Memel v. 1837. 30. für Gumbinnen für die Hr. Reg. Gerichts des Hr. Quart. 1818. den Herr Rath Vogel
23. Januar abgeschickt.

№ 1209. Hr. Landrichter Weigand in Insterburg

23. Januar In der Anlage erhalten die Inventarien Gerichtsbarkeit über einen v. 1339. 1 über Insterburg v. 115-330. Ihre nachstehende Erklärung bis zum 31. Januar d.J. betreffend.

№ 1210. Hr. Reg. Rath. Jacobson in Gumbinnen Hr. C. Kämmerer
23. Januar

In der Anlage befinden sich mit Ihre Justiz Ordnung und einem allerhöchsten Reskripte vom 15. d. die Ihnen des Hr. Gumbinnen 1818 betreffend mitzutheilen

№ 1211. P. C. M. Gerichtsbarkeit über die Kinder Leibes Unterschriften des Reichsfreiherrn von Reichenbach betreffend.
23. Januar

Ew. H. M. vollzog Entscheidung der Gerichtsbarkeit über Leibes nebst den Inventarien und dem allerunterthänigsten Gesuche der Reichsfreiherrn Geschwister, wovon, glaubt Euer eine Bemerkung hinzufügen zu müssen.

Die Anklagekammer des Hr. Reg. Gerichts welcher die Inventarien unmittelbar vor der Eröffnung der Akten vorgelegt worden, entgeht es nicht, daß dem Inhalt der Einzelnen und gegründeten Untersuchungsrichter Jutzi zu Insterburg die zu Gunsten gemachte wiederholte Untersuchung Kurz über Schuldigkeit mangelhaft und unvollständig sind, weil einer Theils der Gründe der Schuldigkeit nicht von den Akten der Hr. Oktober 1818. Inhalt gebracht worden können.

Die Anklagekammer, welche sonst diese Untersuchung so wie sie mit vorgenommen worden, genehmigen haben würde, glaubte im Interesse der Angeklagten und weil bei der Wichtigkeit

für Ungarn und Zeugnis der Untersuchung
mit gewissen Klassen in der öffentlichen Sitzung
vorzunehmen und [illegible] und somit das Zeugnis
Klassen die Wahrheit und nichts als Wahrheit
aussagen werden [illegible], dass sie ihr Gelöbnis
abgelegt haben.

Der Präsident
dessen

Hierauf hat [illegible] die Verhandlung in nichtöffentlicher
Sitzung zu Beratung [illegible] nachstehender
Beschluss gefasst:

In Erwägung der Eidesfähigkeit der Zeugen
in dem Gutachten der Hl. Kreisgerichtsarzt
der Wahrheit gemäss [illegible] dass sie übrigens
in Hinsicht der Glaubwürdigkeit [illegible]

№ 1212. **P. H. M.** Abänderung der
Juden Mandat und Simil
Index von Glum-Müllenmeilen
Statthaltereiraud

23. Januar

E. H. M. Just Lieber. die Gnade die Eidesa
am Beschwerden der Juden Mandat und
Simon Klein von Glum-Müllenmeilen
wider den Bezirksamtsvorsteher
vorzulegen.

Nämlich glaubt hinzufügen zu müssen
dass nach der Meinung der H. Gerichtsarzte
sowie auch der Zeugen die [illegible] gänzliche
und wirkliche Taubheit damit nicht [illegible]
[illegible] zu angenommen
werden [illegible] allerdings möchte
die in den Art. 187. u. 188. der H. G. Beschwerdeordnung
aufgestellten Normen für [illegible]
Fälle [illegible] nicht genau [illegible]
[illegible] allerdings nach [illegible]
Meinung mit Handlung hinzu
kommen, zu gelind scheinen, allein [illegible]
Rücksicht auf die [illegible] Möglichkeit [illegible]
[illegible] unbedingten Vorschrift zu nehmen,
[illegible] sich [illegible] die Möglichkeit nicht bestreiten,
und die obige Ansicht die Wahrscheinlichkeit der
Wahrheit nicht in ihrem ganzen Umfange
gefasst haben.

Ob man auch die Mädchen müsste

23. Januar

Sie Ehrwürdigkeit die Gnade der Gesuch
der Polizeibehörde der H. General-Prokuratur der
H. Ober. gefällig Genehmigung Normen allerunterthänigst vorzulegen

Die Ehrwürdigkeit ist die einzige Tochter eines
verheiratet sehr reichen und angesehenen Kaufmannes
zu Frankfurt und in jeder Hinsicht eine
die Gattin eines Mannes einzig würdige.

№ 1213. **P. H. M.** Gesuch um schwarze Talare
der Polizeibehörde Mannard um H.
Ober. Gnaden betreffend.

23. Januar

Ew. H. M. Just Lieber. die Gnade der Gesuch
der Polizeibehörde der H. General-Prokuratur der
H. Ober. gefällig Genehmigung Normen allerunterthänigst vorzulegen

Die Ehrwürdigkeit ist die einzige Tochter eines
verheiratet sehr reichen und angesehenen Kaufmannes
zu Frankfurt und in jeder Hinsicht eine
die Gattin eines Mannes einzig würdige.

№ 1214. H. Franz Josef Benedikt Bezirksamtsvorsteher um
Ernennung zum Bezirksamte

23. Januar

Ew. Majestät haben Sich in Rücksicht auf die Bemerkung vom 19. d.
zu vermindern, der allerunterthänigst um die
Ernennung des Notariatsconcipisten zu Frankfurt
Benedikt nachgesucht hat.

sie übrigens ganz sinnzahlfreie Notizen sind alle übergeschrieben, bis auf einen einzigen im Grundbuch Celichestal, enthaltend sich wörtlich mit einem andern Vertrage zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und hat keinen Bezug gehabt hat.

Hiemit ist endlich das Notariat in den Besitz sämmtlicher Akten gelangt, welche über diesen Fall vorhanden sind, und ich habe nun die Ehre, Ihnen zu Handen Ihrer Amtsakten beiliegend den Bericht des Notariats Bözingen vom 14ten Dezember 1814. zur gefl. Kenntniß zu bringen, und Ihnen zugleich anheim zu stellen, ob Sie nicht für gut finden, die Akten dem Notariat Bözingen wieder zuzustellen, damit dasselbe sie in Handen habe, wenn es sich in Zukunft darüber zu beschweren haben sollte, daß es ohne Akten nicht arbeiten könne.

Ich bin mit Hochachtung

Ihr gehorsamer Diener

Der Präsident des Bezirksgerichts

Bözingen

Gerichtsschreiber

Bözingen, den 14ten Dezember 1814.

Dem Hochlöblichen Bezirksgericht Bözingen.

Hochgeachtete Herren!

Ihrem Verlangen gemäß, mir die Akten über die Verlassenschaft des Notars Kurz in Bözingen zu Handen meiner Amtsakten zu übergeben, habe ich die Ehre, Ihnen

Es liegt also nun die Entscheidung zu Gunsten
wenn die H. Beschwerde in der abschriftlich beigebrachten Rubrik nun
20. d. in der Ausführung jener Anordnung eine neue Kommission nur-
zuziehen sich zu verbleiben glaubt. die Entscheidung der Vorfrage ob
Frau ohne von H. Einwilligung, analog in der Stelle von Fremden Vormundschaft
Rechte zu, als wie und wodurch fällt jede Kommissionirung von Kommissarien von selbst
hinweg.

№ 1216. Inhalt wegen Verschiedenen

25. Januar

Da von Anlage A. gegen die Wahl
jenes sehr unbescholtenen Bürgers zu eben-
jenem, analogen wie neue von allen.
Stelle Vorstellung mitgetheilt worden ist

№ 1217. P. H. M. ad nos 1920. 2079. 2177 et 2217.

25. Januar

Vorschläge zu Wiederbesetzung der durch
den Abgang von H. Ass. Rath Allnoy
vakanten Stelle.

Vorgetragen zu dem allerunterthänigsten
Berichte v. 20. d. M. № 1202. in anbefohl. Betreff
Ihrer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
zur Vikariirung der H. Assessur Stelle
zu Pernau Vorschläge Namens Ihrer.

Ihnen gnädigst, ob wegen einiger von allen
Vorschlägen gemachten Fehler abgegangen, kein
Einziger geeignet scheint, sondern Sie
Rücksicht bei dieser Anlage zu nehmen,
wie von H. Ass. Gericht noch muß, wie in der Berichtsform
gesetzt, vor zur Vorlegung von Journalen
beizunehmen, ungeachtet erwarten kann.

Auch der gnädige neue Verordnung von
Pleskau zu Anordnung mit jenen zu Hamburg
in Kraft stehenden zur Genehmigung
gnädigst sey.

№ 1218. P. H. M. ad 1198. über Gesuch von Peter
Krüger um Lehnbrief zu der ihm mit
seiner Ehefrau Agrippina Christ. Elisab. gebornen
Conrad Contract auf.

Hm. H. M. allerg. Expedition v. J. M. gnädigst July /
die von Anlage A. ein Eingabung von Johann Friedrich
in anbefohl. Betreff. von [illegible] allergnädigst
Festsetzung von genügenden Bürgen gemäß nach
diesen Antragen ein Instrument mit Vorgang
zu stellen

№ 1219. H. zu Arbenbesitz

25. Januar

In der Anlage A. befindet sich eine abschriftliche einer
Note von H. H. M. v. 15. d. mit Anzeige von H. H.
Niederösterreichischen Landrathes in der Petitionssache
Eingabungsrecht zu gnädigster Verfügung

№ 1220. P. H. M. ad. mem 726. die Verfügung von Jahres-
Abgabe für die Mitgabe und Abzüge der Ver-
materien auf den Pernauern betreffend.

Hm. H. M. allerg. Entschließung vom 24. Februar
M. J. in anbefohl. Betreff, wonach Ihnen bei
allen H. Lehnsherrschaften, so wie bei den H. Capi-
tainschaften zur allgemeinen Kenntniß der Ver-
materien gebracht.

Die neuen Bestimmungen der Jahres-
Abgabe Verhältniß der Pernauer Materien
und gemäß des §. 3 der H. Verordnung vom
28. Juni 1818. J. Stück Blatt der Anzeigen № XVII. J. J. 1818
so wie die Bekanntmachung vom № 3. pag. a. des allerg.
Anordnung vom 24. Feb. v. J. zu einigen Zweifeln über
die Art der Festsetzung von Anlage A und der Einkünfte
Ihnen gegeben zu haben, wie mit den anliegenden
Anfragen der H. Chef zu Kenntnißnahme erhellt

Hm. H. M. allerg. Befehlen sich Ihnen in diesen
Sinne zu fügen.

Zu d. Bestimmung der Abgab. wo sie abgegeben werden sollen

№ 1221. H. Pernau zu H. Contract

25. Januar

Hm. Anzeigen wollen daß sie mit neu-
gefundener Post mit Herr Einsichten über die
zweckmäßigsten Märkte zu neuen Anlage Vorschlag
von H. Friedensrichtern zu Pernau zu Einsicht
zugesandt werden, da ich sie darüber von die allerhöchste
Stelle noch nachgehende Anfragen mit der H. Com.
Anzeige bemerkt soll und mir sich von der Anlage
nachgeben von Anzeigen Gericht einzuholen Gründe
im Contract zu haben scheint

№ 1222. H. Friedensrichter Weigand in Frankenthal

25. Januar

In der Anlage resultirt Ew. ein Mandat im Betrag von f 121. 15 kr. für Ihre Diäten und Commissions-Kosten im Monat Dez. 1818.

der Anfertigung ist zu bescheinigen

№ 1223. H. Friedensrichter zu Landau

26. Januar

Ew. Gesuch und die erledigten Rathsfälle sind, obgleich die Vorschläge schon abgegangen waren, dennoch an die allerh. Stelle mitgetheilt worden.

Es wird mir angenehm seyn, wenn derselbe bei dieser oder einer andern Gelegenheit zu Ihrer Kenntniß der Ernennung eines Friedensrichters

№ 1224 Verfügung an die H. Friedensrichter

26 Januar

Die in Gemäßheit des Art. 81. des Gesetzes v. 30. März 1808. vorgeschriebenen Übersichten über den Stand der Zivil-Rechtspflege sind bisher nicht vollständig und theilweise gar nicht eingesendet worden.

Ich finde mich daher genöthigt, diese Anordnung genau zu befolgen, und den Schluß des Jahres nicht abzuwarten, sondern Ihnen bereits mit Ende des 4ten Quartals 1818. jährliche Übersichten der eingegangenen und erledigten Zivil-Rechtssachen abzufordern, und Ihnen hiermit aufzutragen, diese Übersichten mir binnen 14 Tagen, spätestens bis Ende Januar d. J. einzusenden, und Ihnen die Pflicht einzuschärfen, künftig die

Vorsteherschaften der Friedensgerichte genau anzuhalten.

Die Quartal-Übersichten, die von Ostern bis Ende Juni mit den Übersichten des dritten Quartals zusammengenommen werden können, sind jedesmal binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals mit den nöthigen Anmerkungen über die Zivil-Rechtspflege hieher einzusenden, und vom nächsten September mit Vorgreifung der Ordnung einzusenden, wonach von Ostern 1818 bis 1819. wenn 30. August 1818 einzusenden sind bis den 1. Sept. 1819. beizurücken ist.

Als die einzelnen Fächer der beizulegenden Tabellen dürften der beifolgende Muster abzuschrift werden.

Wenn von H. Friedensgerichten Anstände mir Bericht zu erstatten, worüber besonders Bemerkt werden müßte, mir nicht Fristen von den gesetzlichen bestimmten zu setzen abzuändern, sondern mir nichts als die Zahl der von jenen gepflogenen Verhören in zivilen Rechtssachen anzuzeigen.

Diese Tabellen müssen eben deßhalben mit dem 15. Sept. jedes Jahres hieher eingesendet, damit sie beigelegten der allerh. Stelle abgegeben können.

№ 1225. H. Gerichtsschreiber

26. Januar

Da der Anlage beigefügt ist, die von P. H. M. allerunterthänigst gehorsamste Instruction die Beschreibung der Friedens-Gerichtsbezirke bei der Angelegenheit seiner Kommission betreffend mit den Bemerkungen zu übersenden, daß um die Bezirke der Friedensgerichte bei den Bezirksgerichten gehörige Aufforderung zu bewirken abgegangen sind.

№ 1226. H. B. H. v. J. die Diäten betreffend

26. Januar

Dem allerh. Befehle vom 15. Januar d. J. gemäß P. H. M. dem Endesunterschriebenen allergnädigst bestimmte Diäten von Mannheim hieher zurückgehend

in welchen Capitalien mit einem zweifachen Manne
vom 6. August d. J. Statt haben sollen zu lassen,
damit mit der Bezahlung d. d. J. ununterbrochen
Gutachten und Erwägung der bisherigen Verhältnisse
Lasse soll nun in Gang und die allerh. Entschließung
vom 23. Dezemb. 1818 wegen Wiederholung und Ver-
vollständigung der Grundsteuerlisten und Abschätzung
der einzelnen Grundstücke der Städte vorgelegt
und nach der nächsten Leistung der Städte
die genauere Erörterung dieses Gegenstandes
einer zweiten oder im Falle nöthiger Erörterung
noch dritten Berathung werden

Endlich Gegenstände sämtlich gemeinschaftlich,
weshalb Sie unterthänigst Folge nach genommen
besonders zu können glaubt

Da mit die Grundsteuerlisten betreffend Diese
wichtige Sache Zweckmäßigkeit und Sicherheit für den
Grundbesitzer nothwendig stellen. Der Art. 6.
der Verordn. der gemeinschaftl. Landesadministr.
vom 27. Juli 1815. s. Amtsblatt v. J. 1815. No. [illegible]
soll in Ansehung der Vollständigkeit in einem Jahr
nach Einführung und der Richtigkeit der
die Einzelne ja. Jahr zu belassen die Zahl
der auf die Listen zu übertragenden Grundstücke
wie für den Art. 382 und die Zahl der
hinzuübernehmenden Grundstücke, wie für den
Art. 395 der gemeinschaftl. Instruction genehmigt sind
genehmigt sind auf die spätere Endfrist,
nach welcher die genaue nachträgliche Berichtigung
der Mutterrollen gemäß Art 382. der gemeinschaftl. Instruction
genau vorzunehmen [illegible] beauftragt sind.

Durch die allerh. Entschließung v. 23. Dez.
v. J. sollen nun die nach dem allerh. Edikte über
die Gemeinde-Verfassung zu errichtenden Mutter-
rollen Stadt der Katastralgemeinden der gemeinschaftl.

Mutter-Collegien die erste Bildung der Grundsteuer bildung und
der Stand seiner Richtigkeit untersuchen, dann dessen
eine Liste von 48. [illegible] Grundbesitzern nebst Bemerkungen
über den Bestand und neue dann Landes [illegible] Grundsteuer
Gemeinde-Gesetze [illegible] Grundsteuer

anliegenden Tabelle zum Grundsatz,
würde ein Mehrbetrag eines etwa
ℳ 50–55. an Prüfungsgebühren für die
Prüfungsämter aufzubringen.

Bezüglich Kommen

2. Folgerungen daraus

in Anregung.

a Bei einer Anzahl von mindestens 200 Anmeldungen im Rheinlande ist jedenfalls derselben eine starke über durchschnittlich mehrfache Überanspruchnahme von 6 bis 7 Tagen mit mehrjähriger Lösung der 7 Tagen eine Überanspruchnahme von 15. bis 18 Tagen [illegible] die neben im Durchschnitt ganz unerheblichen [illegible] Kommissionen [illegible] Ausschusses [illegible] für jede Gehilfe [illegible]

C. Eine Prüfung während mindestens einer 6. Tagen beim zweiten Prüfungsämter und 6. Tagen beim Prüfungsämter Köln, während dasselbe als Praktikum mehrere von Prüfungsgebühren ℳ 50 [illegible] ℳ 100. einen Kostenzuschuss [illegible] willkürlich und daher gerichtsgebrauchen etwa ℳ 20 zugrundegelegt [illegible] Kosten von Examinatoren [illegible] Arbeit gerechnet [illegible] Zugrundelegung [illegible] Jahren [illegible] Tagen [illegible] Prüfungsämter [illegible]

C.) Diese Aufgaben würde aber soweit dieselben für die Einrichtung im Bezirke des Hauptamtes [illegible] Gebühren [illegible] Kommission [illegible] Prüfungsämter [illegible] Prüfungsämter [illegible] Prüfungsämter

6. Der mittel der Waldbildung mage
   unbekannt
7. Die Zivil gerichtsbarkeit
   der Ausländer einzelnen gehemmt
8. Die Strafen nicht und nicht
   genommen, sondern im Ganzen
   genommen noch vermindert.

Einleitung. Seit sie bei seiner Anwesenheit
in Frankfurt im März 1848 übergingen
der Bundestag die Landes- der Provinzial-Verfassung
von diesem Exekutivgewalten zur Revision der
Verfassung gezeignet sind der nationalen
Die entgegen Fabella [illegible] mallings
die allgemeinen Übersicht erleichtern.
Diese Ansichten malla [illegible] Königl.
Ansicht einer Prüfung würdigen.

№ 1227. Ch. Präs. in Innsbruck
26. Januar Über eingegangene Benachrichtigung
von Präs. Brauner und Beisetzung
Innsbruck malla [illegible] genehmigen.

№ 1228. P. Ch. M. Einstweilige [illegible] der Ch. Friedens
gerichtsämter zu Innsbruck betreffe.
27. Januar

Com. Ch. M. Salzburg) die Gerichtsmalla [illegible]
Ch. d. № 1199. Präs. Allabau der Ch.
Friedensrichter Daniels zu Innsbruck [illegible]
allerunterthänigst anzuzeigen

Nach dem bestehenden Falle nun der rechte
Ergänzungsrichter der einzig verfügbare dieser ist
jedoch zwischen seine Kenntnisse und seine
seine Persönlichkeit nun und zu einer ungün-
stigen Meinung derselben gelangt
und Entwurf seit [illegible]. die stärksten Rechtsmittel

nun hinzugenommen der Kontrast derselbe erhalten. Ein zweiter
Ergänzungsrichter ist nicht vorhanden.

Da nun in Kontrast mit Innsbruck nicht vor-
weist bleiben kann; so stand unter [illegible] Pflicht
für den Ch. in Hoffnung vielversprechender Genehmigung
einen Monatsgehalt zu vorgeschlagen, welche mit Umständen
[illegible] gebieten und zu nachfolgenden Strafen, obgleich
unter einigen einzelnen Umständen [illegible] die vielen
Fällen vorgeschlagen Ch. d. M. [illegible] abgemessen
allein.

Die von Maximilianszeug, und überhaupt zum,
wenigstens zum vorübergehenden Versehen tüchtigen
Ergänzungsrichter sich finden würden sind den Ernennungen
Ernst nicht nicht nützlich von wahrlichen Fall, wegen eben
gewissen wenigen [illegible] zu sehen, wo in einzelnen Fällen ein
Friedensrichter neben seinen Beisitzern verschieden
würde. Denn Fall wenn von Antrag wenn 76. Feldzeit XII.
der Tribunale der Bezirke wenn Wahlen von Personen
[illegible] wenn ihnen Ernennung und wenn Annahme von
Bezirksgerichte einen bedeutenden Friedensrichtern
Bezirken.

Einerseits ein [illegible] Jahresrate als der einzige
Beamte sein und dieser [illegible] die Bedingung Bestimmung
jeder Verfügung wenn [illegible] Leitung von Bezirksgerichte
zu beibehalten zu wahlen.

Es sind daher keinen Einstand genommen unter
Genehmigung Ch. Ch. Innsbruck und der Bezirksgerichte zu
Meinradsbrunn wegen der von [illegible] Ernennung
von Ch. Friedensrichtern Innsbruck Ch. Solbaden mit der
einstweiligen Versehung der Richter zu beauftragen,
die von Wahlen von Bezirksgerichte einen Rath dazu
zu bezeichnen wie [illegible] und [illegible] Zeichnung ist dem Ch. Ernennungen bemerkt wurden, dass
die Wahlen Bezirksgerichte [illegible] wenn
wenn [illegible] die ungehörigen Beamte bedingen
Verfügungen [illegible] wahl [illegible].

№ 1229. H. Inst. in H.-Lautern

27. Januar

Dem. wollen auf ihr unterm Heutigen
ihre Doktors vom 16. Heutige J. XII zu-
gefügt, gegen ihr Zeugnis, daß sie
mit seiner Assessur der H. Criminal-
gerichte für einstweilige Besetzung
der H. Friedensrichterstelle zu
Winnweiler vom H. Friedensrichter
Franz übertragen wurde.

Die obwaltende Nothwendigkeit
gestattet diese Verfügung, gegen welche unten
Beschwerde und Genehmigung D. H. M.
nicht angebracht wird.

№ 1230. H. R. H. d. J. einstweilige Besetzung der
H. Friedensrichter Stelle zu
Winnweiler betreffend.

27. Januar

Die obwaltende Nothwendigkeit rechtfertigt
die von gnädigster Aufforderung der Empfehlung
nächster Stelle zu der interimistischen die Stelle
der wegberufenen Friedensrichters Daniels
daselbst zu ernennen die Empfehlung einem
tüchtigen Individuum zu übertragen die H. Regier
in Speyer zu ersuchen. weshalb unten
Genehmigung der H. Inst. zu H. Lautern
Ernennung unterm heutigen Tage
der verdiente w. 16. Heutige J. XII einen
Beschluß der Criminalgerichte zu genehmigen
Ernennung der H. Friedensrichter Franz zu
Winnweiler, der sich dazu bereit erklärt hat,
angezeigt wurde, der auch einstweilen
versehen.

Für diese Verfügung ist unten Genehmigung die
allerh. Genehmigung nachgesucht worden.

№ 1231. D. H. M. ad. nos. 1929. 2079. 2177. 2217. 1. 2207.
Einschaffung der Beschwerden
Notizen zu Lambsheim betreffend

27. Januar

H. w. 30. d. M.

Em. H. M. allerh. Befehlen zufolge und nachträglich
zu den früher übergebenen Vorschlägen für die
Wahl der Besetzung der H. Berg. Aerzte allerunterth.
nachstehende Bemerkungen für jeden in Hinsicht auf
den H. Canzleidirektor Notizen zu Lambsheim zu
bemerken, wird die derselben noch fehlende Note
1816. in die Registratur gebracht ist, möglichst
wenige Worte der Empfehlung zu bestimmen, weil
seine kurze Dienstzeit in diesem Fache eine zu
kurze noch keine Aufforderung zu Beförderung in
der H. Berg. Aemter war und übrigens mit
den Verhältnissen zu genau bekannt

№ 1232. D. K. M. ad. nos. 1956. die Zusammenstellung
über die Geschäftsverwaltung der
Forst Municipalämter der Pfalz im
Jahre 1818. betreffend

27. Januar

Die Geschäfte der Forst, der Einrichtung und der Pflege
ungestörte Thätigkeit fortdauern. mit der Regierungsblatt
H. Appellationsgerichts die allerunterthänigste Anzeige
der Übersicht der Registraturverwaltung im dem Königreich
während der Forst-Jahre 1817. bis 1818 Empfehlungen
worden ist.

Niemand kann sich sagen bei der Übersendung
der ein Mensch, so genannt aber gnädig, wenn allem Wille,
der Form werde, wird ihm gebeugt, selbst gegen
die Pflicht; der sich sagte: Genauigkeit die wenigstens
der Pflichtsorge ordnungsmäßig gegen Empfehlungen
Einflüsse der wohlwollend sich Eingaben Fachzeugnisse
bemerken würde, welche ihre Pflicht verfälschen; der endlich
Niemanden, wenn Namen Vorschlägen mit Achtung genannt
wenn würde zu nennen es nicht übereilten oder sich
gründlichen Nachforschungen der Befähigung und
der Pflichtsorge würden.

Glücklich wird Euer Hochgeboren sagen können, wenn die Beschwerden
die Forstbeamten der Rhein-Kreise, meine Hoffnung ihre
Pflichten gegen Em. H. M. auf der vorgeschriebenen Weise
angenommen Eifer erfüllen.

Zu dem [illegible] d. J. hat die durch die Expedition
des Bezirks-Amtes angeordnete Abnahme [illegible]
Abschätzung, die durch den Expertsregierungs-
Commissär [illegible] und [illegible] Experten
Herrn [illegible] Dr. [illegible] vorgenommen
worden ist, [illegible] Protokoll
über [illegible] Abschätzung [illegible]
30. Novbr. 1848 [illegible] Abschätzungs-Protokoll
über [illegible] Civil-Acten [illegible],
über [illegible] Civil-Acten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

wo sie dringend notwendig ist mit weiter-
gehenden Compellationsfragen Zeugschaften
zu vernehmen und dann zweckdienlich
Sache finden hierüber eine Entscheidung
Haftung ausgesprochen ist; so glaubt sie doch
sein, vor Erlassung einer Verfügung über
eine in Frage kommende Vernehmung eben
Erfolges mitteilen zu können.

Dieser wurde vom Großherzogl. Justizamt
Neustadtbegründet nebst Vorlage mitgeteilt
Ladung, vom man diesseits im Fall der
Beziehung Beschleunigung wünscht, die Vollmacht
folgenden Zeugen in Fällen wo folgt wünschlich
wünschlich nötig sein, nötigen nicht vorgeladen
wird, sobald man sich vorhalb und den Sachver-
halt zeigenden wünscht.

No 1236. Vi. Gral Advokat

29. Januar

Verf. vom Rats vom Vi. Kreisregierung
nachst 20. d. M. sind dieselben die übrigen
Akten über die vom Einwohnern vom
Rückmieter unternommenen Abschlusses
von Häuschen Ober zu Rüb gehörig, vom
deshalb bei vom diesseitigen Grenzen vom
Einmauerungs-Maßregeln einzubehalten.

Die Sachen werden Z. wieder sind
vom vom Regierungsabzeichnen Landrat-Amtsstelle
zurück begehrt worden.

Sem. wollen dann gnädigst vom Rückfrage
einleiten.

No 1237. Vi. Sekr. zu Vi. Landrat

29. Januar

Die Abschrift von mündlichen B. v. J.
für Mitte Ebert v. Erlaubnis ist vom
allen Personen vom B. d. M. genehmigt
worden, wonach vom Ehefrauen zu
benachrichtigen ist

No 1238. Vi. Sekr. in Zwickau

20. Januar

Vom Theobald Schmidt vom Crostau soll auf
mündlichen B. v. J. in Gemäßheit obiger Resolution
v. 23. d. M. ein für allemal die Abweisung bedeutet
werden

No 1239. Vi. Gral Advokaten

29. Januar

In Gemäßheit verf. Weisung soll v. 22. d. M. soll
Advokat Bond, wegen Entlassung vom sich Zeugen
nicht vorgestellten Termins v. Prozessen ein
Ordnungsstrafe Höhe für Insolvenz v. B. Zugabe
von Fr. M. 1 Mark abgesandt sein, das Belegte
wurden, das Strafe mit einer weiteren
Abzeichnis von Prozessakten nicht belegten
Eingaben Wirkung blieben.

No 1240. Fr. K. H. v. J. ad. nunc 1358 Sn. et 1464. a. die
Einziehung vom vom Schätzakten-
Register und zu Wiederbenutzung betreffend

30. Januar

Mit den Anschluss seine neuerl. Fr. Amtsgen. in
nebenstehenden Betreff mitteilen Einver-
standen wünscht Euer, um bei der allen-
falls mit Verschiedenheit in diesem Punkt einen
Entwurf neuzeichnen zu können einer gefälligen
Mitteilung über den Ansatz der Jahresgebühr
in Verhältnis der Anzahl der zu Vernehmenden
zu bestimmenden Entwürfe zu wollen, welche
man Punkten der Höhe der Vernehmungs-
gebühr und bestehe gefügt werden können.

Diese gefällige Mitteilung verbittend beehren
wir uns ergebenst.

No 1241. D. Fr. M. Gesuch der Pfleger Simon der
Zwickauer, um Erlaubnis zur Einsicht auf
seiner Pflegebefohlenen Einkommen Steuer- und
betreffend.

Sem. Fr. M. dazu Euer die angehaben gefälligen
Stellungnahme der Sache wird

30. Januar

der Abtheilungsvorsteher und der Hr. Protokollant zu Zwirbelnüdam über den Inhalt der Pflicht Urkunde man da mit [illegible] allenfallsigen Vorgang und Zeugniß mit seinem Vermögen und Exekution Vorbehalt von der zu vollzog. Entscheidung und der Bemerkung war, daß unsererseits Verfügung der Verhaftung kein weiteres Hindernis ein Vorgang zu Prozeß eignet

№ 1242. P. Hr. M. Inhalt der Heimat Bescheid
30 Januar mit Ende zieht Heimat mit seinem Vermögen Landesherr Polizeiamt von der Ortschaft.

№ 1243 Hr. Gyc Advokatur

1. Febr Ist der Anlage enthalten Ein. Abschrift einer Note der Hr. Grenztrupp Hr. d. J. in Sache auf Land Klein Inspektionsbeamte Polizeiamtes zu Pernau, um allenfallsige Vorgeschichte Prüfung der Rage von. selbem zu Tönnen.

№ 1244. Hr. Arz. Pol. Inspekt. Arzt
1 Febr Ist der Anlage Exzerpt ist mit der Anleitung der Gesetzsammlung [illegible] zu übersenden, ermangle nicht von der Hr. Polizei. Hr. d. J. zurückkommen, damit Ein. mag der gesetzlichen Redaktion die einzubeziehenden Gesetzen von der Hr. Land. Commissär wieder Immobilien Besitzung und dessen Verzeichnis Ihm Einbringung der Hr. Polizei Inspektion nöthig [illegible]

№ 1245. Hr. Prot. in Zwirbelnüdam
1. Febr Julianus Vorgeschrieben war Jacob Pfeiler Müllergesell mit seiner Verlobte Heimat mit seinem Vermögen [illegible] Tönnen [illegible] Vorbehalt von der Hr. Polizeiamt [illegible] Entscheidung und Abzahlung [illegible]

№ 1246. Hr. Prot. zu Zwirbelnüdam
1. Febr: Ist der Anlage der Pastor Imgrund von Pinnalben um Justizeinsetzung gegen [illegible] Verlassenschaft Zeugnisse

№ 1247. Hr. Prot. in Zwirbelnüdam
1. Febr. Ist der Anlage der Jacob Linde und Hr. Schafen [illegible] Zeugnisse [illegible] 26. Nov. 1817. [illegible]

№ 1248. Hr. Prot. in Zwirbelnüdam
1. Februar Ein Exzerpt der Daniel Müllers um Vergünstigung der Mündigsprechung vor der im Jahre 1797. der Zivilgesetzbuch bestimmten Frist [illegible] zurück zu geben, der Inhalt nichts an Hr. Hr. M. gerichtet ist und [illegible] Einwendung [illegible] Entscheidung [illegible] Vorgang [illegible] wird.

№ 1249. Hr. B. Hr. d. J. Anordnung im Justizwesen in specie Civil-Sachen betreffend.
1. Febr Laut allerh. Reskript v. 10. Januar 1845 befassen Hr. Hr. M. den Hr. Arz. Inspekt. der Ehstländischen über [illegible] Gymnasien der Justiz-Verfassung und besonders der Prozeßordnung [illegible] [illegible]

und dringend notwendig erscheint, eine Entscheidung über

diese Fragen und Entwürfe herbeizuführen.

Diese Fragen sind alle für die K. Reg. d. J. von

größter Bedeutung und für die K. Provinz-

Ministerium von Justiz insbesondere

wichtig.

Unter den dringendsten Gegenständen

war ein alle Dringlichkeit und

Wichtigkeit umfassender Entwurf

Exzellenz, mag wohlgan das beigen

Ihrer Exzellenz über notwendigen Maßregeln

in der Ersatzkraut-Justizorg, über den

Umfang derselben zu wünschen

künftig war von Oberappellations-

gerichte das Königsberger Stadt-Gericht

Examen

Die Ministerial-Maßregeln,

welche sie in diesen Hinsicht angemessen

gefunden hatten, unterzogen die

Arbeit ungemein und noch jetzt war

die damit beauftragte Examen-

Kommission in Stande

Ihnen vorzulegen.

Obgleich nun der allerh. Befehl

der Cabinett, der

der allerh. Absicht [illegible] gemäß

Gutachten hätte vorgelegt werden können,

so glaubte Endesunterzeichneter doch nützlich und

in keinem Falle gefährlich zu sein, den Entwurf

gründen Anzeige zu machen, welche

jetzt [illegible] Ihnen bestimmt hatte und

worüber Ihre Entscheidung in der unsere

Provinz-Gesetzgebung Prüfung notwendig. diese Materien

Zeit hinsichtlich der bei der nächsten Ordnung gemachten Einrichtungen

wurden die Justiz, Finanz- und die Kabinetts-Ordnung

Gesetzen über Expropriationsgesetz-Recht

Schlussnahmen übereinstimmen. Wenn aber die gänzliche Übereinstimmung in allen einzelnen Ansichten und Darstellungen von dem Gesetz nicht möglich war, spiel wenn sich in den Resultaten gleichwohl eine Übereinstimmung in den Resultaten einig sind, doch in den gewählten Formen Abweichungen oft unvermeidlich notwendig; so ist jedoch die Ansicht der Notwendigkeit und auch keine Mühe sparen die Abstimmung Commission so wichtig und so nützlich zu machen, und so unmaßgeblich gefunden, Abänderungen willkommen die Einsendung zu verfügen.

in diesen als jenen Teile der Gesetze

Der Entwurf einer summarischen Prozessordnung ist abgesondert und unverzüglich eingesendet.

Unter 8 vom Februar in dem allerh. Befehle vom 10. Januar v. J. angedeuteten Gegenständen ist eine Gesetzes über Prozessen vor den Friedensgerichten

Darüber Entwurf, sich bezieht in den Provinzen Posen und Preußen, Ihre Regierung zu überzeugen, welche sich derselben die Gesetzbuch muss und zu Grunde, und diesen die Gesetzgebung haben mag folge, bald möglichst durchzusehen, sodann eben eine Redaktion Gesetz an der K. Provinz-Ministerium vom Justiz sich abzu-

Vielleicht würde es möglich und zweckmäßig, die in den Provinz-Gesetzgebung und den allgemeinen Gesetzbuch vorhandenen Abweichungen mehrere Provinzen, die Einrichtung Cassations-Justizes überflüssig zu machen, wenigstens, die Einrichtung der provisorischen Abänderung vom K. Provinz-Ministerium der Justiz überlassen würde, bis zur [illegible] Provinz-Gesetzgebung, sowie sodann wenn bei Sache keine allgemeinen Prozedur-Gesetzbuch

Abweis

[illegible] Forderung [illegible] diese ganze Forderung [illegible] abzuweisen

[illegible] Endurtheil [illegible] diese Summe [illegible] Endurtheil [illegible] Kosten [illegible] Verurtheilung [illegible] Exekutionsfrage [illegible] Appellation [illegible] Gericht zu bilden [illegible] Sektion [illegible] im allerh. Erlasse vom 10. Januar 1818 [illegible] Appellationsgründe [illegible] andern Instanzen [illegible] Exekution [illegible] Appellationsantrages [illegible] die Zeit [illegible] möglichen Entscheidung [illegible] Falle, [illegible] man Collegen [illegible] Strafe zu [illegible] wenigstens [illegible] Folgen Exekution [illegible] Schärfe, [illegible] Appellation [illegible] Gerichte [illegible] Appellationsinstanz [illegible] Prozessen [illegible] Unmöglichkeit [illegible] Forderung zu bilden. [illegible]

Nr. 1250. G. P. G. d. J. Anzeige und Vorschlag [illegible] Präsidentenstelle betreffend.

4 Febr.

In der Anlage beehre ich mich die Anzeige des G. Friedensrichters Weigand für seine Diäten und Auslagen während dem Monat Januar 1819. zur gefälligen Zahlungs-Anweisung zu übersenden

Nr. 1253. V. P. G. d. J. Verabreichung im Justizwesen [illegible] der Verfassung vor den Friedensgerichten betreffend.

4. Febr.

Unter Beziehung auf die Note vom Januar Nr. 1249. betreffend die Exekution, und Entwurf einer Instruktion über das Civil-Verfahren vor den Friedensgerichten in Rheinkreis mitzutheilen.

Es bildet dieser Entwurf zwar nur ein und einen Theil der durch die allerh. Entschließung vom 10. Januar 1818. dem G. Rep. gewiesen allerdings [illegible] Arbeiten, ist aber auf den andern Theil nur ein für sich bestehender, dessen Vollendung die Ausführung nicht nur nützlich, sondern selbst dringend zu wünschen wäre.

Obschon nur wenige Bestimmungen einer Instruktion über den Verfahrungsgang, mehrere Gegenstände betreffend, durch Aufzählung und [illegible] Erläuterung der Prozesse [illegible] Endurtheil abgefaßt werden, sondern auch die Friedensgerichte [illegible] Bestimmungen [illegible] und die Exekution der appellirten Urtheile Anordnung zu treffen. In der Ausführung müssen die wesentliche Form- und Verfügungen durch die Erfahrung mit Rath und Vorsicht die Bemessung und Vollkommenheit der Gesetze gewinnen, und [illegible] Gesetzgebung [illegible] Gesetze [illegible] Gesetzgeber [illegible] Gesetze [illegible] Gesetzgeber [illegible] Gesetze [illegible] Gesetzgeber

und diese zweckmäßigen verfahren
werden, damit angemessene Strafen
in jedem Einzelfalle von einem Bund-
esversammlung nicht so klar angeordnet
werden können, als die unmittelbare
Entscheidung, und damit [illegible] bezweckte
Strafe dann nicht mehr als ein
Strafe, sondern als verabredeter Resultat
und Maßregel der Bundesversammlung
späterhin sich wiederholt werden kann.

Demgemäß glaube ich meinen Antrag
am baldigen gemeinsamen Berathung und
Schlußnahme mittelst Circulardepesche
an alle 17 Bundes-Mitglieder-Regierungen
zu richten und in diesem Sinne
Instruction auch in diesem Sinne an
unsern Gesandten zu Wien
mitzutheilen.

Die Einführung einer allgemeinen
Bundesfestung wird
wünschenswerth erscheinen, da die Lokalverhältnisse
Abänderung der Grundsätze und der Organisation
folgen soll. Eben diese Bundesfestung
könnte auch Versammlung der Bundestruppen
die in dem Umfange der ganzen Bundesgebiet
ordnung sich etwa ergebenden Differenzpunkten
gesammelt und über dem etwaigen Schiedsrichter
der Bundes-Versammlung vorzulegenden
Gesetze beschließen werden können.

Diese Bundesfestung könnte
nunmehr gehörig entworfen und den Bundes
der Bundesgenossen von den Bundestruppen
gesetzt oder auch als ein besonderes Gesetz

† Siehe die
spätere Artikel
d. d. 11. Juli

und demselben zugleich bekannt gemacht werden.

Endlich würde sich noch die Frage
fügen, ob Vorschriften, welche zur Erreichung
der Zwecke nothwendig scheinen, wie sonst der
Abstellung der Bundesgesetzen sich übrigen
wenigen sich wollen:

" Wenn ..... von 5: der Bundesstaaten [illegible] nöthig
" erachten sollten, [illegible] einen wenigen Zeit
" wie Friedensstärke sich mit den Bundesmitgliedern
" [illegible] können: / sind alle Gesetze
" und Verordnungen, welche die Vorschriften der
" Friedensstärke und der Kriegsstärke nicht
" [illegible] andere Bestimmungen enthalten,
" unmittelbar der nächste Tag und das nächste Jahr
" das zweitnächste Tage der einschaltenden Todes nun
" Jahr 1806. aufgehoben und bleiben und nach auf
" die jetzt bestehenden Verfassungen anwendbar.

" Die Kompetenz der Exekutivgewalt und
" der Bundesgesetze wird dahin bestimmt, und
" bestimmt, daß die Exekutivgewalt in allen
" Fällen, welche den Friedensstärken durch
" gegenwärtigen Gesetz nicht zugewiesen sind,
" dahin zu gehören haben Fürsten verkommen,
" und ihre Verkündung und Ausführung von der
" Bundesgesetze der Entscheidung unterliegen, und
" daß ihnen der Entwurf der Bundesgesetze
" über die Verfassung der Friedensstärken in
" den Bundesstaaten zustehen, wie diese, wenn sie
" gegenwärtigen Gesetzes, und in voller
" Fassung zu [illegible] Gesetze sind.

" Dann soll der bestehende Grundsatz
" dahin, in dem nicht durch gegenwärtigen Gesetz
" abgeschafften oder abgeänderten Theilen, so
" lange befolgt werden, bis Sr. M. der König
" in dem andern allen Bundesstaaten

† im Intelligenzblatt des k. Rh. d. Rheinkreises publiziert und verkündet

" zu versagen genommen werden, ermächtigt die
" zum nächsten Mündr. Versammlung der
" Königl. französischen Gesetzgebenden Körper
" haben sollen.

" Die Friedens- und Exekutionsgerichte
" haben in allen Streitigkeiten über
" die Zweifel und Anstände, welche in
" der Ausführung der gegenwärtigen
" Gesetze oder was zu verschiedenen K. Ver-
" ordnungen über den Besitzstand und
" Exekution Fragen aufstehen können,
" ganzpünktig zu sammeln und dem K.
" Exekutionsminister mitzutheilen, damit
" dieser dieselben mit seinen Bemerkungen
" zum Behufe königl. Entschließung an den K.
" Minister der Justiz gelangen
" lasse, und wegen der zweckmäßigsten
" Abänderung bei der dasigen Gesetzgebung
" der Gesetz- und Prozeßordnung gemäß
" den Wünschen der rheinischen Bürger,
" wie solche in den mündlichen Berathungen
" der Versammlung vorgetragen sind."

Indem Unterzeichneter die Ehre und
möglichste Pünktlichkeit Befolgung dieser
hoher Verordnung, wird Einsicht derselben
somit die Verpflichtung d. J.

№ 1252. K. gen. Advokaten
z. Faber

Unter dem 12ten Juni v. J. № 439. Hatte
Ew. meine Ansicht über die Ihnen einige Einwendungen von
Abänderung vorgelegte Rechtsgebäude
Abänderung meiner Gesetzgebung Daraufen
zu übersenden, und seit die Entscheidung

der Hohen Behörde einzuholen, mir über Ihre
in Kenntniß setzen zu wollen.

Nunmehro hat der Land-Commissair Francois
der K. Regierung angezeigt, daß die französische Gesetzgebung
von mehreren Theilen — Bevölkerung Land angenommen
haben und daß nun in Frankenthal Festgehalten werden,
um eine Pfandhaltung mehr über zu errichten

Da nun die K. Regier. zu Speyer der dortigen Verhältnisse
gegen einer größeren Anschauung einzusehen Gelegenheit hat,
hat dieselbe um gefällige Aufsetzung von Akten und
um Mittheilung der Resultate der Untersuchung mehr
sehr. Ew. wollen mich deßen in den Stand setzen
diesem Ansuchen Folge der möglichst bald gefällig zu können

№ 1253. K. Pract. in K. Landau
5. Faber

Inliegende Untersuchungsakten der Polizeidirektion
Landau und Pfeiler Wirt Ackermann zu Albersheim,
worüber sich mehrere Anwälte beschwert worden,
gegen den Gen. und sie in Gemäßheit der Verordnung
v. 19. Juli 1816. zu einer neuen und der Resultat
gefällig einzusenden.

Bei dieser Gelegenheit erfülle ich die Verpflichtung
mehrerwähnten Ew. zu Justizbeamten gegangenen
Ernennungsanzeige zu bestätigen, indem die
Briefe für die Justizbeamten jenen bereits liegen,
mit dieser die mögliche Expedierung mißfallen, und
Ruglig darüber bei dem Land-Commissair Kirchheim nachfragen

№ 1254. K. Pract. in Landau
5. Faber

Sie der Anlage zufolge Ew. die Anzeigen der
K. C. Landgerichte v. Kaiserslautern und Landau
Richter zu Wissembourg bei zu bringenden Wallfahrt
von Pirmasens betreffend.

Ruglig dem Pfarrer der Landgerichte Hütten sich einer
Examen in neuer M. J. wie vor Feiertagsgottes zu Kommunion
gegen Entgelt gestattet.

Ew. wollen diese Gesuche zu besorgen Umgang
und gefällig dem Landgerichte Kaiserslautern Verhalt
Auskunft zugehen lassen, mich aber mit einigen
Wochen von der Lage der Pfarrer in Frankenthal gefällig

№ 1255. K. Amt. in Insterburg

5. Febr. Anlagenheft betr. Gesuch der Rittergutsbesitzer Wagner auf Gallehnen nebst Anlagen um Genehmigung zur Errichtung einer Ziegelei auf Gallehnen zur Mitbenutzung der vorhandenen Kalköfen zu Eggarethen.

№ 1256. K. R. Reg. v. J. ad. num 686 a. Benachrichtigung
6. Febr. wegen Ernennung des Lehrers Sommerey durch den Schulvorsteher Rittergutsbesitzer v. Oberstein-Lenkehnen bei Goldapp zum Schulvorsteher betreffend.

In den Anlagen beehre ich mich in Rücksendung auf die gefällige Verfügung vom 3. d. M. die Akten in der anbei zurückfolgenden Ehesache Wagner gegen Wagner, wegen Ehescheidung, ergebenst wieder beizufügen.

Zugleich erlaube ich mir zugleich zu bemerken, daß der Termin zur Zeugenvernehmung auf den 10. d. M. anberaumt worden ist. Da aber der Kläger sich nicht genügend legitimirt hat, um Prozeßkostenfreiheit zu erlangen, so habe ich ihm aufgegeben, die Kosten für die Abwesenheit des Gerichtsboten und des Beisitzers Gerichtsschreiber Wagner nach Gallehnen und zurück, sowie